# OESTERREICHISCHES WECHSEL-RECHT, ODER WIENERISCHE WECHSEL-ORDNUNG: ALLENTHALBEN MIT...

Johann Reinhard Wegelin

Digitized by Google

B S B
MÜNCHEN

Digitized by Google

# Vorrede.

DAß die Wolfahrt und das Aufnehmen eines jeden Landes von wol etablirten Comercien und Handelschafften eine groſſe ja die meiſte dependenz habe / iſt ein ſo unwidertreibliches / von denen Staatiſten genugſam erwieſenes und inſonderheit durch die Erfahrung allerdings verificirtes Aſſertum, daß derjenige / welcher ſolches nur in Zweifel ziehen wolte / eine nicht geringe Faute wider das Intereſſe eines Staats begehen / und dasjenige gratis läugnen würde / was doch der gantzen Welt vor Augen ligt / da das unicum verum & perpetuum Intereſſe vieler Reiche und Provinzien allein in wol eingerichteten Commercien-Weſen beſtehet / mit deren ruin die Kräfften und das Wolſeyn derſelben bald fallen und zu grund gehen würde ; ſo daß man die Handelſchafft vitam quaſi & ſanguinem Provinciarum jure meritoque nennen mag / ſicuti enim corpus humanum ſine vita & ſanguine ideoque ſine mutua membrorum communicatione ſalvum & incolume eſſe non poteſt, ita nec corpus Civile ſine Commerciis. Gleichwie nun alſo eine von den wichtigſten Sorgfalten eines Lands-Fürſten ſeyn ſolle / daß der vigor Commerciorum in ſeinen Landen auf das beſte florire / ſo haben auch die jetzo aller glorreicheſt regirende Röm. Kayſerl. Majeſt. neben andern von Anfang dero angetrettenen glückſeligſten Regierung für des Vatterlandes Wolfahrt tragende unermüdete Sorgfalten ſich jederzeit eyfrigſt dahin angelegen ſeyn laſſen / wie die Lande je mehr und mehr befeſtiget und in Aufnehmen gebracht / die einem Staat ſo nöthige Commercien / Kauff- und Handelſchafften in dero Erb-Landen und inſonderheit dero Reſidenz-Stadt Wien tanquam Centro omnium Provinciarum ſtabilirt / erhalten / und je und mehr in Flor und Aufnehmen gebracht /

und dardurch der Unterthanen Wolfahrt befördert würden / wie die bereits zu Waſſer und Land gemachte gute Veranſtaltungen / ertheilte Freyheiten und Immunitæten / mit denen benachbarten und angränzenden Potenzen aufgerichtete Frey- und Univerſal-Comercien-Tractaten ꝛc. das mehrere dißfalls bezeugen.

Nachdeñalen aber auch zu glücklicher Erreichung diſes abgezielten Zwecks / als worauf immenſe Summen Gelds angewendet werden müſſen / vor höchſtnöthig befunden worden / daß nicht nur die Commercia und Negotia an und vor ſich ſelbſt wol eingerichtet / ſondern auch zu ſchleuniger Adminiſtrirung unpartheyiſcher guter Juſtiz, als welche Anima Commerciorum iſt / und ohne dieſelbige die Handelſchafft ohnmöglich zu ihrer wahren conſiſtenz und in die rechte routine gebracht werden mag / zulängliche Veranſtaltungen und heilſame Verordnungen gemacht würden / zumalen aus denen vorgekommenen Klagen ſichs befunden / daß eine zeithero / abſonderlich in cauſis cambialibus, welche doch in Handelſchafften das wichtigſte Negotium, und ohne ſelbige die Comercien ohnmöglich recht floriren können / nicht geringe Unordnungen und Mißbräuche eingeriſſen / und manchmalen wegen denen ſich zuweilen hierbey ereignenden allerhand ſchweren Fällen / deren Deciſion allzu langſam und ungewiß geweſen / auch mehr nach der Uſance anderer Handels-Plätzen als nach denen gemeinen Rechten erörtert werden müſſen / zu langwürigen koſtbaren Proceſſen und andern Ungelegenheiten ausgeſchlagen / wordurch dann der curſus Commerciorum geſtecket / und nichts als Zerrüttung in Negotien zu Schaden und Abbruch des gemeinen Weſens entſtehen müſſen / ſo daß Handel und Wandel niemals recht empor und zu gutem Flor gelangen mögen; als haben allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſt. um derley inconvenienzien und Hindernüſſen völlig abzuhelffen / nochmals an dasjenige Werck / welches ſchon unter dero glorwürdigſten Vorfahrern zum öfftern tentiret worden / Hand anlegen / und nach dem Exempel anderer vornehmen Handels-Städte / mit Zuziehung verſtändigen / der Handels- und Wechſels-Sachen wolerfahrnen Perſonen / nicht nur eine gewiſſe Wechſel-Ordnung / wornach ſich Fremde und Einheimiſche in und auſſer Meſſen / ſo wol in Wechs-

len

len und deren Streit-Sachen/ als auch andern Handels-Angelegenheiten tanquam ad normam præſcriptam zu richten haben/ abfaſſen/ und zu Männiglicher Nachricht zum Druck befördern und affigiren laſſen; ſondern auch und damit nur gedachte Verordnung nicht eine Glocke ohne Klöppel ſeye/ ſondern ſtrictè darnach gelebet und exequiret werde/ ein beſonders/ beſtändiges mit denen erfahrneſten Banquiers und Kaufleuten beſetztes und mit genugſamer Authoritæt legitimirtes ſcharpffes Wechſel-Gericht aufgeſtellt.

Und diſes iſt nun die zimlich vollſtändige und tam ratione ipſius Juris quam Proceſſus Cambialis wol eingerichtete Wieneriſche Wechſel-Ordnung/ welche ich hier mit einigen nöthigen und nach Erfordernuß der Sachen weitläufftigen Anmerck- und Erklärungen eines jeden Articuli und Paragraphi præſentire. Zwar möchte es gleich primo intuitu das Anſehen haben/ als wann ſolches eine vergebliche und überflüßige Arbeit wäre/ indeme nicht nur Herr D. Königke die wol verfaßte Leipziger-Wechſel-Ordnung (von andern mehr/ welche ad ſpeciales ordinationes Cambiales commentiret haben/ iſt mir nichts bewußt) ſchon mit nöthigen und nutzlichen Anmerckungen verſehen/ welche das Wechſel-Recht in genere und in ſpecie genugſam illuſtrirten/ ſondern man auch in hac parte Jurisprudentiæ bereits mit ſo vielen Authoribus, ſo von dem Wechſel-Recht überhaupt geſchrieben/ verſehen ſeye/ daß durch mehrere ſelbiges nur verwirrter und dunckler gemacht würde.

Allein gleichwie eine jede Provinz und Handel-Stadt ihre beſondere Uſance und Verordnungen in Cambial- und andern Mercantil-Sachen hat/ welche ſich auf andere Plätze nicht allemal appliciren laſſen/ ſo iſt auch leicht zu erachten/ daß wie die Leipziger- und Wiener-Wechſel-Ordnungen in vielen differiren/ und eine jede ihre ſpecialitæten hat/ conſequenter auch die Anmerck- und Erläuterungen von jener auf diſe & vice verſa nicht quadriren können. So iſt auch vors andere zwar wahr/ daß in diſer Cambial-Materie es an Büchern nicht mangelt/ worinnen man ſich begebenden falls Raths erhohlen kan/ wie dann zu dem Ende einen zimlichen Catalogum derjenigen Authorum, welche vom Wechſel-Recht geſchrieben haben/ ſo viel mir deren vorgekommen/ hiemit communicire; und zwar ſo finden ſich von Ausländern: 

Raphael de Turri de Cambio.
Martinus Azpilcueta de Cambiis.
Anton. Merenda de Cambio Nundinali.
Hieron. de Luca de Camb.
Scaccia de Commerciis & Cambio.
D. Marechall Traité des changes & rechanges & Banqueroutes.
Clerac Traité de changes.
Jac. du Puy de la Serra del' Art des Lettres de changes, ſ. de Arte Litterarum Cambii ſecundum uſum celeberrimorum locorum Europæ &c.
M. à Felde in ſeinem Fondament van de Wiſſels-Handlung.
Phoonſen in ſeinem Wiſſel-Styl tot Amſterdam.

Von Innländiſchen:

Jo. Mart. Vogt de Cambio.
D. Heinrich Zipffel von Wechſel-Brieffen und dero Uſanzen.
Sprenger Wechſel-Practica.
Jo. Jac. Heydigers kurtze Anleitung zum gründl. Verſtand des Wechſel-Rechts.
Herbachs Einleitung zum gründlichen Verſtand der Wechſel-Handlung.
Hoffmann in ſeinem Wechſel-Baum.
Matth. Bode Diſs. Jurid. de Cambiis.
Immigs Jus Cambiale.
Roman. de Camb.
Gualther de Camb.
Königke in ſeinen Anmerck. zu der Leipziger W. O.
Ludovici Einleitung zu dem Wechſel-Proceſs.

Incidenter haben hiervon geſchrieben:

Stypman de jure Maritimo & Nautico.
Wagner in Idea Mercatorum.
Monſ. Riccard dans ſon Traité General du Comerce.
Savari dans ſon Negotiant parfait.
Marquard de jure Mercatorum.



Digitized by Google

Anſald. de Anſaldis de Commercio &c. &c.

Special-Materien haben tractirt:

Berger de excep. non num. pec. in Cambiis.

Stryck de Litt. Camb. acceptatione.

Id. de jure Aſſignat inter Mercatores.

D. Küſtner in Diſp. de Menſtrua & Annali Præſcript. Litter. Camb.

Uffenbach diſp. de proteſtatione in Cambiis.

Lauterbach de Jure in Curia Mercatorum Uſitato &c. &c.

Allein ſind theils von diſen Authoribus exteri, deren Aſſerta und Deciſiones ſich nicht allezeit bey uns Teutſchen appliciren laſſen/ andere hingegen haben kaum des ein oder anderen Orts recipirte V. O. allegirt/ da ſich doch ſolch particular- und local-Ordnungen nicht allezeit auf einen jeden Handels-Platz ſchicken/ andere führen zwar wol viele beſondere Wechſel-Statuta und edicta an/ allein es fehlt ihnen an denen Fundamentis und principiis genuinis in decidendis controverſiis cambialibus, dahero ſie auch alles turbatâ methodo gantz inordinate und confus unter einander vortragen/ daß das jus ipſum Cambiale ein jus vagum & ambiguum bleibt/ die meiſten aber zirren und dähnen ſich circa naturam & contractum Cambii nach denen apicibus & ſubtilitatibus juris Romani, und ſetzen ihre Haupt-Fundamenta in denen Legibus Civilibus, da doch der eigentliche Wechſel-Handel/ tanquam nova contractus ſpecies denen Römern und noch zu des Juſtiniani Zeiten gantz unbekandt geweſen/ und dannenhero in deciſione cauſarum cambialium mehr auf die neuen Ordinationes, die Uſance und æquitæt, als aber auf die Römiſchen Geſetze geſehen werden muß. Unter allen aber/ welche noch in diſer Wechſel Materie zum Vorſchein gekommen/ ſind obangeführter Bode und Du Puy ohnſtrittig die beſten/ da inſonderheit diſer letztere die naturam Contractus Cambialis wol anatomirt/ und daraus die regulas, vera & genuina principia, nach welchen die quæſtiones cambiales unterſucht und decidiret werden ſollen/ pleniſſimè dargeleget.

Das Inſtitutum gegenwärtigen Tractats iſt hauptſächlich diſes neue Oſterreichiſche Wechſel-Recht ſo wol als den Wechſel-Proceſs ſelber beſt-

beſtmöglich zu erläutern/ und mit conciliirung der dem Schein nach contrariirenden und illuſtrirung derer etwan noch difficilen und zweyfelhafften Articulorum, allenthalben ex veris & genuinis principiis mit nutzlichen und nach Erfordernuß der Sachen weitleuffigen Anmerckungen zu verſehen / auch in Conformitæt der Ordnung ſelber ſelbige in Teutſcher Sprach auf das deutlichſte alſo zu begreiffen / daß dem Erachten nach auch ein in Handelsſchafft ſtehender Bedienter ſelbige mit Nutzen leſen / was in Wechſel-Sachen Recht und Gerechtigkeit erfordert / daraus erlernen / und ſonſten bey Gerichts als Rechts Vorfallenheiten mehrere Nachrichten und Information erhalten kan. So wird auch diſer Wechſel-Tractat denen Advocaten und Gerichts-Notarien nicht undienlich ſey/ weilen weder das beſondere Wechſel-Recht noch Proceſs, in denen Oeſterreichiſchen Landen biß anhero introducirt geweſen / um derentwillen dann bey allen Fällen und Fragen zu derenſelben künfftig mehreren Unterſuch- und Ausführung zwar keine überflüßige doch aber ſehr dienliche und nutzliche allegata der beſten Doctorum und Wechſels-Verſtändigen beygefüget / und bey jeder Materie mit angeführet worden. Dannenhero auch diſer Coñentarius allenthalben ſo beſchaffen und eingerichtet iſt/ daß man ſich deſſen nicht nur in denen Oeſterreichiſchen/ ſondern auch anderer Orten / inſonderheit deren / ſo à drittura dahin negotiren / mit Nutzen wird bedienen können. Damit aber auch der G. L. von mir als einem Ausländer wegen diſes Werckgens nicht ungleiche Gedancken ſchöpffen möge / ſo diene demſelben mit wenigem / daß mein vier Jähriger Sejour in Wien und fleißiger Umgang mit einigen der vornehmſten Banquiers daſelbſten die Anleitung hierzu gegeben habe / als in deren Contoirs und Diſcourſen/ welche dann und wañ über Wechſels-Sachen rouliret ſind / ich hinlängliche Nachricht und Information von der Wechſel-Practica erhalten / und ſo fort bey müßigen Stunden gegenwärtigen Tractat verfertiget habe. Der günſtige Leſer brauche ihn alſo zu ſeinem Nutzen / und lebe nach ſeinem ſelbſt eigenen Wunſch.

Wech-

Digitized by Google

# Wechsel-PATENT.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / und Görtz / ꝛc. ꝛc. Geben hiemit gnädigst zu vernehmen / als Wir bey angetrettener Unserer Erb-Königreich / Fürstenthum- und Landen die Vätterliche Obsorg dahin gewendet / daß sammentliche Erb-Länder / mithin auch dises Unser Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß je mehr und mehr ins Aufnehmen gebracht / zu dem Ende neben andern guten Verfassungen die Commercien und Handthierungen zu sammentlicher Unterthanen Wolfahrt befördert / mithin auch die schon eingeführte verschiedene Handlungen und Manufacturen nicht nur unterstützet / sondern auch zu neuer Einführung ersprießlicher Gewerbschafften Hand angeleget werde / und was sonsten zu Erreichung des zu gemeinen Nutzen abzielenden Zwecks / insonderheit zu Beförderung der Justiz, quæ

eſt anima Commercii & Societatis civilis, gedeylich ſeyn kan/ an Uns nichts erwinden laſſen/ haben Wir unter andern auch beobachtet/ daß ſo wol hier in Unſer Reſidentz-Stadt Wien/ als in andern Unſeren Städten und Plätzen diſes Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter der Ennß in Wechſel-Sachen biß anhero verſchiedene Strittigkeiten nicht allein zwiſchen denenjenigen ſich ereignet/ welche keine Wechsler ſeynd/ und das Wechſel-Recht nicht verſtehn/ und dannoch Wechſel-Brieff ausgeben/ hernach aber wann die Sach zur Klag kommet/ ſich mit deme entbürden wollen/ daß ihre Meinung nicht geweſen/ einen Wechſel-Brieff/ ſondern nur einen bloſſen Schuld-Schein zu errichten; über diſes auch viele Zwiſtigkeiten unter denen Wechſel-Verſtändigen und Cambiſten ſelbſten ſich hervon gethan/ und die Entſcheidung derenſelben um ſo ſchwerer gefallen/ als allhier keine beſondere Wechſel-Ordnung eingeführet/ und man demnach veranlaſſet worden/ entweder nach dem vorgebenden hieſigen alten Gebrauch/ oder nach den Ordnungen fremder Wechſel-Plätzen/ welche doch in ſich ſelbſten auch different ſeynd/ die Erkantnuß zu ſchöpffen.

Dahero Wir auf das in Sachen abgefordert- und von denen gehörigen Gerichts-Stellen nach beſchehener Vernehmung des in dreyen Claſſen beſtehenden allhieſigen Handels-Stand erſtattete Gutachten/ und darüber Uns gar ausführlich beſchehenen gehorſamſten Vortrag nachfolgende Wechſel-Ordnung in vim Sanctionis pragmaticæ geſetzt/ darüber auch ein beſonderes Wechſel-Gericht beſtellet/ und/ wie man ſich in ein und andern zu verhalten/ gnädigſt verordnet. Wech-

Digitized by Google

# Wechsel-Ordnung/

## ARTICULUS PRIMUS.

Beschreibung des Wechsels in genere.

DEr Wechsel (a) ist ein Handel (b) oder Verkehrung des Geldes (c) / um dasselbe in gewisser Zeit (d) an einem andern Ort (e) in gedungenem Werth (f) wiederum zu empfangen.

Personen/ so den Wechsel tractiren.

Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen; (g) es werden aber auch jeweilen einige Neben-Personen beygezogen. Die Principalen seynd Primò der Creditor (h) der das Geld auf Wechsel gibet/ und hierum den Wechsel-Brieff bekommet / welcher auch Inhaber oder Herr des Wechs-Brieffs genennet wird. Secundò der Debitor (i) Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Brieffs/ welcher das Geld auf Wechsel nimmet / und davor den Wechsel-Brieff gibet. Tertiò derjenige / auf den man trassiret/

ret (k) oder den Wechsel-Brieff ziehet/ welcher der Bezogene genennet wird/ und den Wechsel-Brieff acceptiren/ auch in der bestimten Zeit und Ort zahlen solle.

Ob nun wol diser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person/ und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter/ oder Correspondent des Trassanten ist; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbsten gezogen/ und ein eigener Wechsel-Brieff ausgestellet / mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen (l) nemlich dem Creditoren und Debitoren geschlossen werden.

Die zum Wechsel beygezogene / oder Neben-Personen seynd der Sensal (m) Mäckler / oder Unterhandler des Wechsels/ item der Factor, (n) Buchhalter/ und dergleichen.

Cessio, oder Verhandlung deren Wechseln.

Die Wechsel-Brieff werden auch von dem Creditore oder Inhaber des Briefs / in anderte / dritte und vierte Hand/ zuweilen auch weiters verhandlet / welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet/ wovon hernach ein mehrers gemeldet wird. (o)

# Anmerckungen.

## AD ARTICULUM PRIMUM.

Wechsel oder Wexel ein alt-Teutsches Wort.

(a) Der Wechsel) oder Wexel/ wie es auch geschrieben wird/ ist ein ursprünglich alt-Teutsches Wort/ und heißt **wechslen** generaliter, so viel als eine Sach/ es mag seyn was es will/ gegen eine andere verhandlen/ vertauschen oder verwechslen/ dahero das Wort Wechsel-Balg/

i. e.

i. e. ein vertauſchtes/ unterſchobenes/ verwechſeltes Kind; welches die Lateiner cambire, cambiare, campſare, i. e. permutare genennt/ woraus bey uns Teutſchen auch das Wort Roßkamb/ Roßtauſcher enſtanden iſt/ weilen das Wort Cambium bey den alten Longobardern und Gothen gar ſehr im Gebrauch geweſen/ vid. Voſſius. Cambium.

In ſpeciè aber/ und nachdeme wegen vieler Beſchwehrlichkeit des Tauſchens und Vertauſchens der Waaren das Geld erfunden worden/ hat man das Wort **Wechſel** eigentlich nur von ſolchen Geſchäfften gebraucht/ allwo Geld gegen Geld/ eine Sorte gegen eine andere vertauſcht und verwechſelt wird; und diſes iſt primum genus cambii, der ſo genandte **Hand- oder Klein-Wechſel** / cambium minutum, manuale, da man kleine für gröbere/ ſilberne für guldene Müntz-Sorten an einem Ort darattirt oder verwechſelt/ und es einer dem andern ſo fort in die Hand zuzehlet/ ohne daß was ſchrifftliches darzu erfordert wird; ideoq; conſiſtit in permutatione pecuniæ præſentis pro præſente uno eodemque loco, intercedente à parte alterius aliquo lucro vel mercede, Raph. de Turri de Camb. diſp. 1. qu. 5. n. 1. welches von uns der **Aufwechſel**/ von den Alten aber Collybus, diejenigen aber/ welche dergleichen Wechſel treiben/ Collybiſtæ, Cambiatores, Campſores, und von den Italiänern nicht Bancherii ſondern Bancherotti genennet werden/ Scacc. de Commerc. & Camb. §. 1. qu. 5. n. 24. Von welchem Aufwechſel die Alten nicht gar viel gehalten vielmehr ſolchen höchſtens désapprobiret/ indeme Cicero in Verrem orat. 5. notanter alſo davon redt: Ex omni pecunia quam aratoribus ſolvere debuiſti, certis nominibus deductiones fieri ſolebant primùm pro ſpectatione & collybo, deinde pro neſcio quo ærario, hæc omnia judices non rerum certarum ſed furtorum improbiſſimorum ſunt vocabula: nam collybus eſſe quî poteſt, cum utantur omnes uno genere nummorum. Und von diſer Art Wechſel/ was für Geld die Alten gegen einander verwechſelt/ it. von Billichkeit des Aufwechſels und dergleichen/ kan mit mehrerem nachgeſehen werden bey dem Stypman. de Jure Marit. & Naut. P. III. cap. 8. Scacc. de Commerc. & Camb. §. 2. qu. 3. n. 98. ſeqq. & §. 1. qu. 5. n. 19. & multis ſeqq. Hand- oder Klein-Wechſel woher er entſtande. Was der Hand-Wechſel ſeye. Aufwechſel.

Nachdeme aber die Commercien bey ein- und andern Nation je mehr und mehr angefangen zu floriren/ auch die groſſe Röm. Monarchie ſehr zergliedert/ und in viele beſondere Lande und Provinzien/ mithin auch die Geld-Müntz/ ſo vorhero durch das gantze Röm. Reich einerley geweſen/ in unterſchiedene Sorten und Arten zertheilet worden/ welche entweder auſſerhalb Landes in natura zu führen verbotten/ oder auch nicht einerley Valors und Würde in diſer und jener Provinz waren/ hat die Noth und ge- Wechſels Urſprung.

meine Wolfahrt eines jeden Landes die Kauffleute gelernet / auf andere Mittel zu dencken / wie sie so wol der Incommoditæt als Gefahr enthoben zu seyn / bey steten Unruhen und Kriegen / Unsicherheit der Wegen / das Geld zu Wasser und Land zu übersenden; als auch die in fremden Landen erkaufte Waaren und Schulden / wie auch denen reisenden Personen das Geld / wie solches an einem jeden Ort gäng und geb ist / zu bezahlen und zu fourniren / solches auf eine andere Art / nemlich durch Wechsel übermachen möchten. Vid. Wagner. in Idea Mercat. p. 31. Und solch Wechsel-Geschäffte ist nach der Hand immer mehr und mehr verbessert / und in rechten Stand gebracht / auch wegen dessen höchsten Nothwendigkeit / grossen Vortheils und Nutzens vid. Bode disp. de Camb. th. 3. lit. b. c. d. ibique alleg.

Der Wechsel-Handel allenthalbē approbiret.

von allen Potenzen / so Welt- als Geistlichen / Republiquen und Städten durch gantz Europa approbirt / und zur Beförderung / Aufnahm und Fortpflantzung derselben so wol in gewisse Verordnungen und Statuten ausdrucklich verfaßt / als deren nach und nach eingeführte Usance connivendo confirmirt worden. Raph. de Turri de Camb. disp. 1. q. 10. n. 19. & q. 13. n. 85. disp. 3. q. 1. n. 20. seqq. Scacc. d. l. p. 1. q. 7. n. 53. seqq.

Wechsel ist kein unbilliches Negotium.

Welches dann ein gar guter Beweiß ist / daß der Wechsel kein so unbillich und Gewissen-loser Handel seye / wovor er doch von einigen gehalten wird / wie solchem falschen Einwurff Vogt. de Camb. th. lit. b. und Bode in disp. de Camb. th. 10. lit. B. & C. weitläufftig begegnen / und den Wechsel / so fern er in den Schrancken der Gerecht- und Billichkeit bleibt / mit vielen Gründen defendiren.

Beschreibung des eigentlichē Wechsels.

Es ist dahero dise Art des Wechsels / wenn man solchen nach allen oder doch den vornehmsten Umständen / wie es die heutige Usance und Wechsel-Statuta mit sich bringen / beschreiben will: **Ein solcher Handel / da jemand eines andern Geld / welches derselbe ihme entweder würcklich gibt / oder zu geben verspricht / an einem andern Ort / in gleichem oder sonst gedungenem Werth innerhalb gewisser Zeit wieder zu geben / oder wiedergeben zu lassen gemeiniglich gegen erlegende gewisse Ergötzlichkeit oder** Aggio **übernimt / und deshalben ein Schein oder** Billet **aushändigt / zu gemeinen Nutzen und Besten erfunden und eingeführt /** vid. Heydig. Einleit. zum Wechsel-Recht Cap. II.

Unterschied vom Hand-Wechsel.

Und dises ist der eigentliche Wechsel / worvon allhier die Rede / und ad distinctionem des obigen Cambium Locale, mercantile, literarum, trajectitium seu translatitium genannt wird. Stypman. d. l. p. 3. c. 8. n. 3. Weilen dise zweyte Art des Wechsels hauptsächlich geschicht de pecunia præsenti cum pecunia absente, & de loco ad locum, mediantibus litteris cambialibus. Scacc. de Commerc. §. 5. qu. 5. n. 3.

Wann

Wann aber/ in welchem Seculo, und von was für einer Nation diſe Art Wechſel eigentlich erfunden/ und eingeführt worden/ kan man ſo præciſè nicht determiniren. Mr. Riccard in ſeinem Traité General du Commerçe, und Savari in ſeinem Negotiant-Parfait c. XIX. vermeynen/ daß deren Erfindung von denen Juden/ welche in vorigen Sæculis, als zu Zeiten Dagoberti I. im Jahr 640. Philippi Auguſti im Jahr 1181. und Philippi Longi im Jahr 1316. aus Franckreich vertrieben worden/ und zu ſalvirung ihres Gelds und Effetti ſich ſolcher Wechſel-Zettul bedienet haben/ herkomme/ hiervon aber ſihe Du Puy in ſeinem Tr. de Arte Litterarum Cambii Cap. II. §. 5. Diſes iſt gewiß/ daß die Italiäner in der Lombardie ſich diſer Invention ſchon im XII. Sæculo ſonderlich zu bemäntlung ihres Wuchers ſehr bedient/ dahero auch noch biß auf den heutigen Tag die Italiäniſchen Termini bey diſem Negotio meiſtens im Gebrauch verbleiben; hernach als die Gibelliner zu Zeiten Kayſers Conradi III. durch die Guelpher aus Italien verjaget worden/ und ſie ſich nacher Amſterdam/ allwo noch der Lombarder-Platz bekannt iſt/ gewendet/ haben ſie gleichfalls ſolche Mittel gebraucht/ um ihre hinterlaſſene Effetti durch Correſpondenz und kleine Billets (welche ſie Polizza di Cambio genannt) zu ſich zu bringen; ſihe de Rubis in Hiſtoria Civitatis Lugdunenſ. p. 289. Von dar aus dann der Gebrauch der Wechſel-Brieff in Franckreich/ Meyländiſchen/ Venetianiſchen/ und ſo weiter in gantz Europa je mehr und mehr ſich ausgebreitet/ und weilen die Negotianten geſehen/ daß ſie ihre Negotia auf ſolche Art mit groſſem Nutzen und Commodité führen können/ haben ſie einen beſondern Handel daraus gemacht/ und nach und nach in eine ſolche Routine, wie er heut zu Tag iſt/ gebracht. Raph. de Turri Diſp. I. q. 4. n. 21. ſeqq. Savari d. l. Bode de Camb. Th. Lit. H.

In welchem Seculo und von was für einer Nation dieſes Wechſel-Negotium eigentlich erfunden worden.

(b) **Ein Handel**) was nun diſes eigentlich vor ein Handel/ oder Species Contractus ſeye/ darüber iſt unter denen Rechts-Gelehrten viel diſputirens entſtanden/ nemlich ob es ein Contractus nominatus oder innominatus? Realis oder Conſenſualis? ob es ein Mandatum, mutuum, oder Conſtitutum und dergleichen ſeye? vid. Heydig. d. l. C. II. lit. B. & Du Puy c. l. integro cap. 3. Dann weilen ein jeder ſolchen nach denen Principiis und Apicibus der Römiſchen Rechte halten und meſuriren wolte/ haben ſie auch darinnen nicht übereintreffen können/ indeme diſe Art des Handels bey den Römern nicht bekandt geweſen/ wie dann in toto Jure Romano kein Textus, welcher hiervon in Terminis redt/ gefunden wird/ auch der Titulus de eo quod certo loco dari oportet, und was in diverſis legibus de Nummulariis, Argentariis & Trapeſitis geſaget wird/ à Cambio quæſtionis und unſern Banquiers gantz divers iſt/ mithin aber auch in ſubſtantiali-

Wechſel was für ein Handel oder Species Contractus ſeye.

Das eigentliche Wechſel-Negotium iſt den Römern nicht bekandt geweſen.

tialibus nach ſelbigen Geſetzen nicht beſchrieben und definiret werden kön̄en. Es mögen derowegen die Critici auf der Catheder hiervon diſputiren/ ſo lang ſie wollen/ in Praxi iſts genug / daß man es einen **Wechſel**-Contract nennt / und deſſen Natur und Eigenſchafft nach eines jeden Orts ſpecialen Wechſel-Ordnung und Uſance judiciret.

Iſt ein Wechſel-Contract.

(c) **Verkehrung des Gelds**) oder Gelds Werths/ dann weñ ſchon eben nicht allezeit Geld um Geld/ ſondern auch Geld vor Waaren oder andern Gelds werth verkehret und verhandelt wird/ ſo gilt doch ein ſolcher Wechſel/ wenn nur ſonſten die übrigen requiſita beobachtet werden/ die Valuta mag in baarem Geld oder Effetti beſtehen/ vid. Art. ſeq. in fin.

Valuta beſtehet in Geld oder Effetti,

(d) **In gewiſſer Zeit**) doch muß ſolche Zeit nicht gar zu weit hinaus geſetzt werden / dann ſonſten ſolches vielmehr ein mutuum oder Darlehen als ein Wechſel ſeyn würde. Turri diſp. 3. qu. 1. n. 13.

Gewiſſe Zeit in Wechſeln.

(e) **An einem andern Ort**) dann die diſtanz des Orts / oder daß an einem Ort das Geld gegeben / an einem andern aber wieder bezahlet werde / gehöret zu der Subſtanz und Weſen eines formigen Wechſels/ dahero auch nothwendig wenigſtens 3. Haupt-Perſonen zu einem ſolchen Wechſel erfordert werden / alſo daß wo ein anders gehandelt / und das Geld an eben dem Ort wieder gegeben würde / ſolches eigentlich vor keinen Wechſel zu halten wäre. Raph. de Turri Diſp. I. qu. 29. Voigt. de Camb. p. 20. Und iſt nichts daran gelegen/ ob der Wechſel in einer Provinz geſchloſſen/ und in eben ſelbiger wieder bezahlet würde / wenn nur die Oerter in eben diſer Provinz in etwas entlegen ſeyn. Heydig. d. l. lit. h.

Diſtantia locorum iſt de ſubſtantia eines formigen Wechſels.

(f) **In gedungenem Werb**) welches entweder mit Avantage und Gewinſt/ oder ohne ſelbigen geſchicht / und dieſer Wechſel / wenn in loco ad quem eine gleiche Summe, als in loco à quo bezahlet worden / wiederum erleget wird / nennt man al pari, welches geſchicht / wenn an beeden Orten weder im Valor, noch Menge oder indigenz des Geldes eine Ungleichheit iſt. Gemeiniglich aber geſchicht der Wechſel mit Profit und Nutzen nach dem der Cours iſt / oder die Preiſe derer Wechſel von einem Platz gegen den andern lauffen; die Urſach aber des auf- und abſteigenden Wechſel-Cours beſtehet entweder in dem Unterſcheid des Gelds ſelbſten/ wenn zum Exempel vor ſchlechtes guttes wieder bezahlet wird / & vice verſa, oder in entlegenheit des Orts/ oder in der Zeit / inner welcher der Wechſel zu zahlen/ oder in Mangel oder Uberfluß des Gelds oder der Brieffe / nachdem eine Larghezza oder Strettezza auf dem Platz iſt/ und dergleichen. Bode de Camb. Th. 1. lit. E. & th. 10. lit. B. Raph. de Turri Diſp. I. q. 24. M. à Felde in ſeinem Fondament van de Wiſſels-Handlung; Hoffmann in ſeinem Wechſels-Baum / und in ſpecie Herbach in ſeiner Einleit. zum gründl.

Wechſel al pari.

Wechſel-Cours.

Wie ſolcher auf- und abſteige.

gründl. Vrrſtand der Wechſel-Handlung / welche mit mehrerm und durch viele Exemplen anführen / wie dergleichen Wechſel-Reductionen der frembden Müntz-Sorten gegen die Einheimiſchen / des ſchweren Gelds gegen das leichte zu machen ſeyen.

(g) **Die *Principal-* und Haupt-Perſonen**) deren allhier nur drey benennet werden / als Remittens, Traſſans und Acceptans, indeme zu einem formlichen Wechſel ordentlicher Weiſe mehr nicht erfordert werden / obgleich öffters / wiewohl nur accidentaliter oder zufälliger Weiſe auch die 4te darzu kommen / und zuweilen die 5te und 6te concurriren kan / wenn der Remittent oder Herr des Wechſel-Brieffs entweder daß er ſelber an den dritten Ort / wo das Geld wiederum ausgezahlet werden ſoll / nicht hin kommt / oder daſelbſt auf ſolche Art ſeine Creditores damit vergnügen will &c. per conſequens die in dem von dem Traſſanten ausgeſtellten Wechſel-Brieff enthaltene Summa einem Tertio zu bezahlen ordiniret / der ſo dann zu dem Ende den überſandten Wechſel-Brieff præſentiren / und die Remeſſe fordern und einheben ſoll. Diſer / welcher dahero auch des Brieffs Uberbringer / Brieffs Inhaber / Ordre-haber / Procurant, Præſentant, latinè Exactor, Adjectus heißt / wenn der Wechſel-Brieff an Commiſs oder Ordre lautet / und ihme ſolcher cediret und verhandelt worden / hat das Recht / ſolchen wiederum an andere zu negotiren / oder wenn ihme der Brieff nur mit einer bloſſen Procura zugeſchickt worden / ſolchen Nomine ſeines Principalen ſelbſten zu erheben; in jenem fall nennt mans indoſſiren / oder wenn das Indoſſement multipliciret wird / giriren / worvon unten ad Art. XXXIII. mit mehrerm. Weilen nun alle diſe letztere Mit-Intereſſenten von dem Remittenten nur ſubſtituirte oder ſurrogirte Perſonen ſind / ſo iſt leicht zu erachten / daß ein Wechſel dennoch vollkommen und formlich ſeyn könne / wenn jene gleich nicht mit darzu gezogen würden.

Zu einem formlichen Wechſel werden regulariter 3. Perſonen erfordert.

Surrogirte oder Neben-Perſonen welche?

Præſentant oder Brieffs-Inhaber wer?

(h) *Primo* **der *Creditor***) nemlich reſpectu des Traſſanten / und ſonſten auch Remittens genannt wird / weilen er demjenigen / welcher in ſeinem Namen das Geld wieder erheben ſoll / den Wechſel übermacht oder remittiret / dahero auch das Geld / welches auf ſein Verlangen in loco tertio einem andern bezahlet werden ſoll / Remiſſa oder eine Remeſſe heißt.

Remittent, Herr des Wechſel-brieffs.

(i) *Secundò* **der *Debitor***) der ſonſten auch der Zicher / der das Geld ziehet / der Geld auf oder zu Wechſel nimmt / und dargegen den Wechſel-Brieff ausſtellet / oder Wechsler / Cambiſt / Traſſans, Tractans, Trahens, Campſor, Collybiſta, Transportans, Scribens, Tranſcribens genandt wird. Und gleichwie das Geld in anſehen des Remittentens eine Remiſſa, alſo wirds in anſehen des Traſſierers eine Tratta oder Tracta genannt.

Traſſant, Zieher / Wechsler.

(k) *Ter-*

Acceptant, Traſſat.

(k) *Tertiò* derjenige / auf den man *traſſiret*) welcher auch der Traſſate, und wann er den Brieff honorirt/ Acceptans, Acceptator, Mandatarius, Factor, Comiſſionarius, Correſponſalis, Correſpondent heißt / zuweilen auch Negotiorum Geſtor, wenn der Wechſel-Brieff per honor di lettera acceptiret wird.

Zu einem jeden Contract werden wenigſtens zwey Perſonen erfordert.

(l) Ein Wechſel zwiſchen zweyen Perſonen) vid. not. ad Art. III. verb. der eigene Wechſel-Brieff. Dann zu einem jeden Contract wenigſtens 2. Perſonen erfordert werden / eine die ſich obligiret / und etwas verſpricht/ die andere/ der etwas verſprochen wird. So wird zwar auch ein jeder Wechſel in loco à quo nur zwiſchen zweyen Perſonen geſchloſſen / nemlich zwiſchen dem Traſſanten ad procurandum ſolutionem, und zwiſchen dem Remittenten ad curandum recipi eandem; wenn aber ein ſolcher Wechſel die rechte Art und Form haben / und in loco tertio bezahlet werden ſoll/ muß regularirer wenigſtens noch eine oder zwey in loco ad quem pro executione darzu kommen / eine die den Wechſel-Brieff acceptiret und bezahlet / die andere / die ihn præſenriret und das Geld einzihet vid. Art. V. Dieſe als Præſentant vertritt die ſtelle des Creditoris, jene als Acceptant die ſtelle des Debitoris.

In loco tertio aber muß regulariter noch eine oder zwey darzu kommen.

Wiewol / wann der Wechſel-Geber und Wechſel-Nehmer beede zuſamen ſelbſten an den Ort/ wohin der Wechſel geſchloſſen worden / kommen/ jener alsdann den Wechſel-Brieff ſelbſten præſentiret / und dieſer ſolchen acceptiret und bezahlet / ſo kan ſolchen falls auch ein ſolch formiger Wechſel nur in 2. Perſonen beſtehen/ welche aber zwey unterſchiedene reſpect und Arten/ die eine des Acceptanten/ die andere des Præſentanten an ſich nehmen. Wenn aber ein Wechſel zwiſchen zweyen Perſonen geſchloſſen / und an eben dem Ort zu bezahlen verſprochen wird / alſo daß man zu deſſen Vollziehung eine dritte Perſon in loco tertio nicht benöthiget iſt / ſo hat zwar ein ſolcher die Verbindlichkeit zwiſchen den Contrahenten wie ein anderer Contract weil er aber die rechte natur, Eigenſchafften und Requiſita eines formlichen Wechſels nicht hat / ſo wird er auch vor ein Cambio ſicco gehalten/ und genießt des Wechſel-Privilegii, laut gegenwärtiger Ordnung / nur zwiſchen Kauffleuthen / nicht aber zwiſchen andern / die keine Kauffmañſchafft oder Wechſel-Banck führen/ vid. Art. ult.

Caſus, weñ ein formiger Wechſel auch zwiſchen 2. Perſonen beſtehen kan.

(m) *Senſal*) von welchen unten Art. XLVIII.

(n) *Factor*) vid. Art. XXIX.

(o) Gemeldt wird) unten Art. XXXIII.

ARTI-

# ARTICULUS II.

DEr Wechsel-Brieff ist eine Schrifftliche Verbindnuß (a) vermög welcher der Ausgeber des Wechsel-Brieffs das auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Brieffs auf einem anderen Platz in dem Werth nach bedungenem Wechsel-Lauff wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist / und erfordert nachfolgende Stück (b) ohne sich an die Ordnung zu binden: Primò das Datum des Orts (c) wo der Wechsel-Brieff ausgehet / mit Beyruckung des Tags / Monats und Jahrs. (d) Secundò die Verfall-Zeit (e) wann der Wechsel-Brieff zu bezahlen tractiret worden. Tertiò den Namen dessen / oder Ordre (f) deme die Bezahlung beschehen solle. Quartò die Summa (g) und Geld-Sorten. Quintò die Unterschrifft (h) dessen / welcher den Wechsel-Brieff ausgegeben. Sextò die Aufschrifft (i) an denjenigen / welcher den Wechsel-Brieff zu bezahlen hat. Septimò den Ort (k) wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch Octavò zu einem formigen und bündigen Wechsel-Brieff der Empfang der Valuta (l) oder des Werths / mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Brieffs vergnüget worden / insgemein erfordert; hievon aber wird im folgenden ein mehrers gedacht wrdn. Man

Was ein Wechsel-Brief seye.

Was zu einem formigen Wechsel-Brieff erforderlich.

pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Brieffen beyzurucken / für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen / weilen man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brieff (m) sich dißfalls beziehet / als hat es auch dabey sein Bewenden.

Wechsel um Waare oder an dern Gelds werth.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Brieff zum Unterschied jener Wechsel / in welchen nicht Geld um Geld / sondern um Geld vor Waaren (n) oder andern Gelds-werth gehandlet wird / welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen / und mit obigen gleiches Recht geniesset / wann nur die übrige Requisita des Wechsel-Brieffs beobachtet werden; von denen also nennenden Cambiis à depositо, oder Cambiis siccis wird hienach ein mehrers zu Ende diser Ordnung gehandlet.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM II.

(a) Schrifftliche Verbindnuß) welche / ob sie gleich bißweilen viel tausend betrifft / doch nur in wenig Worten bestehet / und so kräfftig ist / als wenn sie auf Pergamen mit vielen Clausuln und Solennitæten aufgezeichnet / und durch Notari und Zeugen unterschrieben wäre. Dann gleichwie die Kauff- und Handels-Leuthe insgemein auf Treu und glauben gehen / und viele Wort und weitläufftige Contracten zu machen ihres thuns nicht ist / so pflegen sie auch bey denen Wechseln / welche das vornehmste Stück der Kauffmannschafft seyn / nicht grosse Brieff mit vielen Insieglen zu ertheilen / sondern vergnügen sich mit etlichen wenigen Zeilen / so auf kleine

Wechsel-Brieffe sind nur kleine kurtzgefaßte Billets.

Bil-

Billets oder Zettul geschrieben / und Wechsel-Brieff genandt werden / zu latein Literæ Cambii, Literæ Transcriptionis, Symbola Collybistica, Tesseræ Collybisticæ. Heydig. Cap. VII. p. 59.

(b) Nachfolgende Stücke) diese Requisita essentialia & interna sind nicht denen Handels-Verständigen / als denen ex usu genugsam bekandt ist / was ein Wechsel-Brieff / und wie solcher einzurichten seye / sondern vielmehr um deswillen allhier vorgeschrieben / damit auch diejenige / deren Profession sonsten nicht ist / mit Wechseln umzugehen / noch dessen wissenschafft haben / und dennoch zu Zeiten Wechsel-Briefe von sich stellen / und wenn es zur Klage komt / mit der ignoranz sich nicht entschuldigen oder excipiren mögen / daß sie das Wechsel-Recht nicht verstehen / und von Stellung eines Wechsel-Briefs keine information gehabt haben; dahero wir denenselben zu mehrerm Unterricht einige Formularia allhie mit beyfügen wollen: Die Requisita essentialia eines Wechsel-Briefs sind jederman vorgeschrieben.

Wien / den / / fl. 1000. Current. Formular eines solo Wechsel-Briefs.

Auso [ oder à vista, oder den 1. Jun. oder nächst-komende Messe ꝛc. ] geliebe der Herr gegen disen meinen sola Wechsel-Brieff zu zahlen an N. oder Ordre Gulden ein Tausend current den Werth von demselben [ oder von T. ] empfangen; der Herr leiste gute Zahlung / und stelle es à Conto, laut Aviso, adio.

N. N.

Herrn N. N. in Leipzig.

Sola.

Oder aber wenn ein prima und secunda Wechsel-Brieff gezogen wird:

Wien / / fl. 1000. Current. Prima Wechsel-Briefs.

Auso zahle der Herr gegen disen meinen prima Wechsel-Brieff an Herrn / /

Prima N. N.

Wien / / fl. 1000. Current. Secunda Wechsel-Briefs.

Auso zahle der Herr gegen disen meinen secunda Wechsel-Brieff prima unbezahlet an Herrn / /

Secunda N. N.

(c) *Primò* das *Datum* des Orts) damit man wissen möge / an welchem Ort der Wechsel-Brieff bey nicht erfolgter Acceptation oder Solution mit Protest zuruck gesandt werden müsse; Bode Th. 6. Lit. F. Diser erstern Linie, welche sonsten die Uberschrifft oder Rubric des Wechsel-Briefs genant wird / hat man ehmals auch pflegen das Laus Deo oder Lo- Datum des Wechsel-Briefs. Rubric.

datosia Iddio, entweder mit ausdrücklichen Worten oder per signum † [von welcher Gewohnheit und woher sie rühre / vid. Marquard. de jur. Mercat. l. 3. c. 9. n. 74. ] mit beyfügen / es ist aber das Laus Deo, wie jener sagte / nunmehro gantz in Abgang kommen / und wird heut zu Tag nicht gebraucht. Die in dem Brieff enthaltene Summe aber wird gemeiniglich mit Ziffern oder notis numeralibus mit oben angesetzet.

Laus Deo.

(d) **Tags / Monats und Jahrs**) wiewol wenn darinnen ein Fehler passirt / oder wol gar ausgelassen worden / ein solches dem Wechsel selbsten / wenn anderst die Bezahlungs-Zeit ohnehin darinnen benennt und determiniret ist / nicht hinderlich seyn / noch der Acceptant oder Trassant deshalben der Zahlung sich entziehen könte / wie solches mit mehrerm ausführet Stypman. p. 3 c. 8. n. 46. & seq. add. Marquard. c. 1. lib. 2. c. 12. n. 68.

Fehler in dato ob er schade?

(e) *Secundò* **die Verfall Zeit**) die benennung der Zeit / in welcher die Bezahlung geschehen soll / ist gar ein nothwendig Stück eines Wechsel-Briefs / denn wenn dieselbe darinnen ausgelassen und gar keine Zeit benennet worden / muß ein eigner so wol als ein trassirter Wechsel-Brieff alsobald ohne fernern Zeit-Verlauff bezahlet werden / vid. inf. not. ad Art. XI. verb. ohn Verzug zur Acceptation præsentiren.

Die Verfall Zeit muß in einem Wechsel-Brieff nothwendig benañt werden.

Sonsten wird solche gemeiniglich auf viererley Art exprimiret. (1) A vista, à vuë, stracks auffsicht / so bald man den Wechsel-Brieff gesehen / (2) auf etliche Täge oder Wochen sicht / (3) auf einen gewissen determinirten Tag / als den 1. May / oder medio April, oder 14. Tag à dato, (4) à uso oder à tempo di fiera, vid. inf Art. XV. XVI. XVII. XVIII.

Auf wie vielerley art die zeit exprimiret werde?

(f) *Tertiò* **den Namen dessen oder** *Ordre*) oder Commiss, welches Wort deswegen beygefüget wird / weil derjenige / dem die Remesse geschicht / und dannenhero den Brieff præsentiren soll / entweder gar nicht / oder doch nicht zu behöriger Zeit an dem Ort / wo der Wechsel bezahlt werden muß / erscheinen / und deshalben einen andern ordiniren kan. Diser Subordinirte aber wird entweder in individuo mit Namen benennt / oder nur bloß hin mit dem Namen Commiss oder Ordre bedeutet / in jenem fall bedarff er keiner Special-Vollmacht ad exigendum, wol aber in disem / vid. inf. Art. XXXV. Sprenger. Wechsel-Practic. §. 5. Sonderlich aber muß der Wechsel-Nehmer gute Vorsicht haben / daß er in Benennung desselben keinen Fehl begehe / dann sonsten / was für Ungelegenheit daraus entstünde / er sich selbst beyzumessen hätte / Bode Th. 6. Lit. K. Sonsten wird entweder demjenigen / der die Zahlung an einem andern Ort thun soll / befohlen / oder er wird ersucht / dieselbe zu thun / und heißt entweder bezahlt / wenn er nemlich des Trassierers Factor, oder sonsten

Commiss oder Ordre.

Præcaution in Benennung des Commis.

Digitized by Google

ſten ſein Schuldner iſt; oder aber beliebe zu zahlen / wenn er weder des Traſſierers Factor iſt / noch mit ihme in Rehnung ſtehet.

(g) *Quartò* die *Summa*) zu Verhütung aller Verfälſchung / Raſur und Betrugs iſt es gebräuchlich / daß man die Summa, welche vermög des Wechſel-Brieffs bezahlt werden ſoll / nicht bloß mit Ziffern / ſondern mit Buchſtaben / oder auch auf beyderley Art zugleich ausſchreibt und exprimiret. Wie aber / wenn oben in der Rubric ſtünde 600. Rthlr in dem Wechſel-Brieff ſelbſten aber nur 500. Rthlr. gedacht würden / fragt ſichs / ob diſe oder jene Summa bezahlt werden müſſe? Antw. es dörffen nur 500. Rthlr. bezahlet werden / weil das Rubrum, das iſt / was oben in dem Wechſel Brieff oder deſſen Uberſchrifft ſtehet / allezeit aus dem Nigro oder Context des Wechſel-Brieffs ſelbſten erkläret werden muß / Stryck. de Camb. Litt. acceptat. c. 2. §. 16. Zipfel. von Wechſel-Brieffen Sect. VI. p. 118. ſeq.

Die Summa ſoll mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden. Wann das rubrum à nigro in der Summa diſcrepiret / welches gelte?

(h) *Quintò* die Unterſchrifft) damit der Inhaber des Wechſel-Brieffs oder die Indoſſenten wiſſen mögen / an wen ſie ſich allen falls wiederum erhohlen ſollen. Hierbey kan die Frag entſtehen / ob / wenn einer nicht ſchreiben kan / und doch einen Wechſel-Brieff von ſich ſtellen will / deſſen Pettſchafft an ſtatt der Unterſchrifft nicht zureichend ſeye? welche Frag zwar D. Zipfel Sect. VII. p. 252. mit ja beantwortet / weilen ſonſten die bloſſe Beſiglung gleicher Würckung mit der Unterſchrifft gehalten wird / cap. 2. X. de Solut. Nic. de Paſſer. de Script. C. qui pot. in pig n. 20. Allein es iſt ſolches bey Wechſel-Brieffen weder gebräuchlich noch allzu ſicher / daß ohne Subſcription die bloſſe Beſieglung ein ſo kleines Billet authentiſiren ſolte / indeme allzu groſſer Betrug damit geſpilet werden könte.

Unterſchrifft.

Ob das Pettſchafft an ſtatt der Unterſchrifft paſſire?

(i) *Sextò* die Aufſchrifft) welches inter prima requiſita zu ſetzen / damit der letzte Inhaber des Wechſel-Brieffs wiſſen möge / auf wen er gezogen / und wem er ſolchen præſentiren ſolle / und zwar muß ſolche zu Vermeidung aller Confuſion mit Vor- und Zunamen deutlich exprimiret werden. Darneben auch zugleich ob es ſola, prima, ſecunda oder tertia ſeye / angezeigt werden ſoll.

Die Aufſchrifft ſolle mit Vor- und Zunamen geſchrieben werden.

(k) *Septimò* den Ort) welcher von dem Ort / wo der Wechſel geſchloſſen und gezogen worden / jederzeit unterſchieden und entfernet ſeyn muß / M. à Felde de Camb. in procem. Dann die diſtantia localis iſt ein weſentliches Stück eines formigen Wechſel-Brieffs / und ohne ſolche wäre es ein Cambium ſiccum und illicitum, Læl. Zech. de Uſur. c. IX. n. 12. vid ſup. not. ad Art I. verb. an einem andern Ort.

Der Ort.

(l) Der Empfang der *Valuta*) worvon unten Art. IX. bey welcher materie aber allhier eine nothwendige Frage zu berühren iſt / ob das Wort Wechſel ausdrücklich und præciè in dem Brieff enthalten ſeyn müſſe?

Ob das wort wechſel ein eſſential-ſtück eines

Wechsel-Brieffs seye?

z. E. Auf diſen meinen Wechſel-Brieff / und ſo fort / da viele Rechts-Gelehrten der Meynung ſeyn / daß berührtes Wort als ein nothwendiges Eſſential-Stuck erfordert / und wenn ſolches in Wechſel-Brieffen ausgelaſſen werde / der Proceſs alsdann nach Wechſel-Recht nicht ſtatt finde / ſondern nur executivè daraus geklaget werden könne. Turri Diſp. 2. q. 1. n. 9. Martin. ad ord. Sax. in Anal. T. 42. §. 1. n. 23. Bode Th. 6. Lit. H. Zipfel Sect. 7. p. 249. & ſeq. Königke in den Anmerck. über die Leipzig. W. O. §. 3. verb. die Form und Art der Wechſel-Brieffe ꝛc. allwo ſie unterſchiedliche Præjudicia anführen / daß in Sachſen auch dergeſtalt erkandt worden. Allein auſſerhalb Sachſen darff wol hierauf ſo genau nicht attendiret werden / weilen ſolches eine bloſſe ſubtilitæt, und bey Wechſel-Brieffen / welche allein auf Treu und Glauben beruhen / und alles de ſimplici & plano abgehandelt wird / dergleichen ohnnöthige critique nicht ſtatt findet / da zumahlen weder in diſer noch andern Wechſel-Ordnungen unter denen nöthigen requiſiten eines Wechſel-Brieffs hiervon etwas zu finden iſt / ſihe Stryck. Diſp. de Litt. Camb. acceptat. c. 3. §. 9.

Avis-Brief / was ſie ſeyen?

(m) *Aviſo*-Brieff) ſo neben dem Wechſel-Brieff ein abſonderlich verfertigtes Bericht-Schreiben iſt / worinnen dem Traſſanten vorläuffige Nachricht gegeben wird / (1) auf was Art und Weiſe / ob man primam und ſecundam, oder ſolam, auf ſicht / à dato oder à uſo, an Cajum oder Commiſs zu bezahlen / den Wechſel geſchloſſen. (2) Auf weſſen Conto oder Rechnung die Tratta geſchehen ſeye / wo der Acceptant die Proviſion nehmen / oder ſich ſonſten ſeines rimborſo halben hinwiederum rivaliren ſolle. Dann ein Kauffmañ traſſiret eben nicht allezeit vor ſeine / ſondern auch vor eines andern Rechnung / dahero dem Bezogenen ſolches nothwendig vorhero aviſiret werden muß / damit er die Tratta an behörigen Conto tragen / und wiſſen könne / wenn er des Traſſanten Debitor nicht iſt / an wen er ſeinen Regreſs hinwiederum nehmen / inſonderheit aber / damit er zeitlich bey ſich überlegen könne / ob ihme die vorgeſchlagene oder angeſchaffte Proviſion annehmlich ſeye / und den Wechſel-Brieff / wenn er præſentiret würde / acceptiren ſolle oder nicht. Dahero auch ſolcher Avis-Brieff cæteris paribus pro fundamento der acceptation gehalten / und kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviſo einen Wechſel-Brieff zu acceptiren / viel weniger zu bezahlen ſchuldig iſt / er thue es dann per honor di Lettera, zumahl wenn er keine Proviſion oder andere Mittel zu der Widerbezahlung in Händen hat. Sprenger. Wechſ. Pract. c. 44. Der Traſſirer aber / wenn er diſes unterläßt / ſo hat er bey entſtehender acceptation alle Ungelegenheit ſich ſelbſt beyzumeſſen / auch ſich an dem / auf welchen traſſiret iſt / keines weges zu erholen / ob er gleich ſonſten ſein Debitor wäre. Worbey noch

Werden pro fundamento acceptationis gehalten.

zu

zu mercken / daß gleichwie ein Wechsel-Brieff ohne vorher gehenden Avis-Brieff nicht acceptiret wird / also und derentwegen auch solcher allein nicht genug ist / sich daraus wegen der Zahlung zu legitimiren / wann der Wechsel-Brieff nicht zugleich dabey præsentiret wird; Stypmann. de Jur. Marit. P. IV. c. 8. n. 66. Stryck. in Caut. Contr. Sect. III. c. 5. §. 11. weilen alsdann vermuthet wird / daß die Sache in blossen Tractaten verblieben / und deshalben derjenige / deme die Aviso zugeschickt worden / weder befugt noch schuldig / die in selbigem enthaltene Summa zu bezahlen. Stryck. de Camb. Litt. Accept. C. 3. §. 6. Responsum hierüber eines merckwürdigen casus sihe bey Herrn Ludovic. in seiner Einleit. zum Wechs. Proceß Cap. IV §. 17. Die Italiäner nennen einen solchen Aviso-Brieff Spachium, Scacc § 1. q. 5. n. 77. seq. Jedoch mit dem Unterschied / daß die Spachia alle Tratten und Remesen / so auf die Märckte oder Messen gericht seynd / in sich enthalten / nebst einem Mandato solche zu bezahlen und einzuziehen / oder wenn eine die andern übertreffen wie damit zu disponiren / oder der Abgang zu suppliren / vid. form. ap. Turri Disp. 2. q. 1. n. 11. Dahingegen Litteræ advisii in quantitate & tempore differiren / wie jene alle Tratten und Remesen auf die Messen / so werden in disen nur ein und andere / und zwar eigentlich nur zwischen den Messen notificiret / vid. Formul. ap. Scacc. alleg. loc. und biß hieher von den Requisitis internis; die Requisita externa aber eines Wechsel-Brieffs sind / daß solcher leßlich und verständtlich / und nicht etwan mit contrahirt- und abbrevirten Wörtern geschrieben seye / damit nicht ein error oder ungleicher Verstand daraus entstehen möge; daß solcher Wechsel-Brieff mit keinem scheinbaren äusserlichen Mangel behafftet seye / als: nicht radirt / durchstrichen / zerrissen / geändert / sonderlich in loco substantiali; der Context nicht von unterschiedlichen Händen geschrieben / ꝛc. ꝛc. sihe Sprenger in seiner Wechs. Practic p. 40. 41. Stypman. p. 4. c. 8 n. 105. seq. Scacc. §. 2. Glos. 5. n. 393 & seq.

Avis-Brieff ohne den Wechsel-Brief obligiret nicht zur Zahlung.

Spachium, was?

Differirt von Advis-Brieff.

Requisita externa eines Wechsel-Briefs.

(n) Um Geld vor Waaren) in welchem Fall in dem Wechsel-Brieff gesetzt wird: Valuta oder den Werth an Waaren empfangen. Zipfel p. 138.

# ARTICULUS III.

Der Ausgeber des Wechsel-Brieffs kan den Brieff auf sich selbsten / oder auf einen andern zahlbar ausstellen / der erstere wird der eigene Wechsel-Brieff (a)

Man kan Wechsel-Brieff auf

genen-

sich selbsten oder auf jemand andern ausstellen.

genennet/ der andere ein fremder oder trassirter Wechsel-Brieff. Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brieff auf sich selbsten ausstellet/ der ist und bleibt darfür alleiniger Schuldner biß der Wechsel bezahlet wird.

Ein eigner Wechsel-Brieff hat weder eine præsentation noch acceptation nöthig.

Ein eigener Wechsel-Brieff/ er seye gleich annoch in des ersten Inhabers oder Creditoris Handen/ oder einem Dritten übergeben worden (b) hat keiner præsentation, noch weniger acceptation (c) auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget/ keiner protestation vonnöthen/ sondern der Inhaber mag gleich nach

Braucht auch keine protestation, er wäre dann en ordre gestellet/ und an einem Dritten cediret.

der Verfall-Zeit in ermanglender Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechsels-Brieffs ergreiffen; jedoch in dem Fall/ da etwa der eigene Wechsel-Brieff auf Ordre gestellet/ und von dem Inhaber an einem Dritten endossiret oder cediret worden/ diser Dritte aber in Ansehen/ daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre/ sich an dem Indossenten regressiren wolte/ müßte ein solcher Cessionarius des Wechsel-Brieffs/ um seinen Regress nach Wechsels-Brauch zu erlangen/ ordentlich protestiren lassen. (d)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM III.

Eigene Wechsel-Brieff/ worinnen

(a) Der eigene Wechsel-Brieff) diſe Art der Wechsel-Brieffe komt zwar mit den trassirt- oder negotirten Wechsel-Brieffen in diſem Stuck völlig überein/ daß man daraus/ wenn der Wechsel zwiſchen zweyen Kauffleuten

leuten geſchloſſen wird/ nach der Strenge des Weſel-Rechts/ ſo wol als aus traſſirten Wechſel-Brieffen klagen könne/ doch ſind ſie in vielen Stücken gar ſehr von einander unterſchieden/ vid. ſup. notas ad Art. I. & II. Dann eigentlich zu reden/ ſind diſe eigene Wechſel-Brieff in der That nichts anders als Verſchreibungen über entlehntes/ oder ſonſt wegen eines Kauff- Pacht- oder andern Contracts ſchuldig ruckſtändiges Geld/ welche aber/ weilen ſie die rechte Art und Form eines Wechſel-Brieffs nicht haben/ ſo haben ſie auch mit den andern nicht gleiche Würckung/ dahero zwar unter Kauffleuten ſelbſten auf ſelbe nach der Schärpffe des Wechſel-Rechts verfahren werden kan/ nicht aber unter andern/ die keine Kauffleute ſind/ Art. ult. h. Traſſirte Wechſel-Brieffe aber ſind die ſo genandte formige Wechſel-Brieffe/ welche einen eignen Contract ausmachen/ auch vor jenen zum erſten erfunden worden/ und ein beſonders Recht genieſſen/ nach welchem jedermann ohne Diſtinction gehalten iſt/ ſihe Art. VI. h. Zu mehrerer Begreiffung des Unterſchieds aber/ werden die eigene Wechſel-Brieffe etwann auf folgende Art eingerichtet:

ſie mit den traſſirten überein kommen.

Was ſie ſeyen?

Worinnen ſie von traſſirten unterſchieden ſeyen.

Wien/ den ; ; Auſo per Rthlr. 300. Current.

Auf diſen meinen ſola Wechſel-Brieff zahl ich künfftigen Catharina-Marckt die Summa von drey hundert Rthlr. ſage 300. Rthlr. Current an T. oder Commiſs, den Werth oder Valuta habe wol empfangen/ thue zu geſetzter Zeit richtige Zahlung/ und nehme GOtt zu Hülff/ Adio.

An mich ſelbſten N. N.

Formularia der eigenen Wechſel-Brieffe.

Und wenn es ein Ausländer:

Der Zeit in Wien.

Oder auch auf diſe Weiſe:

Wien/ den ; ;

Von heute über drey Wochen [oder auf den 1. Jul.] zahle ich gegen diſen meinen Sola Wechſel-Brieff die Summa an T. oder deſſen Ordre, Valuta habe wol erhalten/ [entweder an baarem Geld/ oder an gelieferten Waaren] zahle zu geſetzter Zeit richtig/ GOtt befohlen.

N. N.

Es iſt aber diſe Art der Wechſel-Brieffe unter Kauffleuten aus zweyerley Urſachen eingeführt/ und vor gültig erkläret worden/ erſtlich um keine Zerrüttung in Handel und Wandel zu machen/ vid. Art. ult. weilen dabey alles allein auf Treu und Glauben ankommt/ und ſolcher per conſequens præciſe und auf die Stund gehalten werden muß/ wenn anderſt der Credit, als die Seele der Kauff- und Handelſchafft/ keinen Anſtoß leyden ſolle;

Warum ſie nur unter Kauffleuten gültig ſeyen.

Zum andern zu erſpahrung vieler Müh / weilen ſonſt die gewöhnlichen Schuld-Verſchreibungen und obligationen gar weitläufftig und mit vielen Solemnitæten eingerichtet / dahingegen zu einem Wechſel-Brieff wenig Zeit und Zeilen erfordert werden. Zum dritten haben die Wechſel-Brieffe das Privilegium fori Cambialis & paratiſſimæ Executionis, dahingegen bey gemeinen Schuld-Verſchreibungen der Schuldner bey ſeiner gehörigen Inſtanz geklaget / und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden muß. Zuweilen ſind auch dergleichen Wechſel-Brieffe nöthig oder gebräuchlich / und gehen vor denen traſſirten vorher / wenn über die auf Marckt-Zeiten abzugeben ſtehende Gelder dem Creditori zu ſeiner Verſicherung nur ad interim ein ſolcher Brieff oder Recognition ertheilet wird / welchen der Debitor gleichfalls auf ſich ſelbſten ſtellet / biß die Spatii Zeit herbey ruckt / und er weißt / auf wen er die Tratta in der Meſſe richten ſoll / dahero ſie auch interims-Wechſel-Brieffe genennt zu werden pflegen; vid. inf. Art. XXXVII.

Interims-Wechſels-Brieffe welche?

Eigene Wechſel-Brieffe können einem dritten übergeben werden / entweder per modum procuræ,

(b) **Oder einem dritten übergeben werden**) entweder auf Art einer bloſſen procura, daß der Gevollmächtigte Nomine ſeines Principals das Geld einziehen ſoll / und dannenhero wegen der ertheilten Vollmacht beede nur vor eine Perſon gehalten werden; oder aber in ſolutum, ohne ferners obligo, auf Art einer vollkommenen förmlichen Ceſſion, vermittelſt welcher der Inhaber oder Cedent das völlige Recht / mediante titulo ad Dominium transferendum habili, auf den tertium Ceſſionarium transferirt / welcher ſo dann bey oder nach der Verfall-Zeit weder einer Præſentation noch Proteſtation vonnöthen hat / weilen einem ſolchen Ceſſionario das Jus integrum, mithin auch alle Gefahr ſolcher geſtalten abgetretten worden / daß bey nicht erfolgter Bezahlung / da der Debitor Ceſſus etwann nach diſer Ceſſion falliret / er weder ſeinen Regreſs an den Cedenten nehmen / noch diſer ihme ſolch abgetrettene Poſt zu gewähren ſchuldig iſt / vid. D. D. ad Tit. ff. de Hæred. vel Act. Vend. Und in diſem Stuck differiret ein plenus Ceſſionarius von demjenigen / auf welchen der Wechſel-Brieff nur indoſſirt worden / indem diſem die Forderuug oder Valuta nicht nur wie jenem / vid. l. ſi nomen 4. ff. d. t. als richtig / ohnläugbar und gewiß / ſondern als gut / tüchtig und zahlbar gewähret werden muß / in deſſen entſtehungs-fall er ſich auch jederzeit an den Indoſſenten regreſſiren kan / ſolchen Regreſs aber in ſalvo zu erhalten / iſt er verbunden / caſu quo in forma und nach Wechſels-Brauch zu proteſtiren / vid. inf. h. art. verb. jedoch in dem fall.

Oder in ſolutum per modum ceſſionis.

Worinn plenus ceſſionarius, ab indoſſato differire?

(c) **Noch weniger** *Acceptation*) dann die Verbindlichkeit des Debitoris rührt nicht erſt aus der Acception, wie bey traſſirten Wechſel-

Brieſs

Brieffen/ ſondern aus der Verſchreibung oder dem Wechſel-Brieff ſelbſten her/ dahero auch der Schuldner bey eigenen Wechſel-Brieffen/ welche ohne Auffſchrifft eines tertii lauten / mit der exception, daß ihm der Wechſel-Brieff nicht præſentiret/ folglich ſelbiger auch von ihme nicht acceptiret worden/ von der Bezahlung ſich nicht loß machen kan/ dann er hat ihn ja ſelbſten ausgeſtellet/ und weißt ſchon ohne Præſentation, worzu er ſich verbunden. Und weil nun weder die Præſentation noch Acceptation nöthig iſt/ ſo braucht es auch keiner Proteſtation, vid. Præjud. ap. Zipfel. Tract. von Wechſel-Brieffen Sect. VI. p. 174. doch iſt hierinfalls in der Breßlauer-W. O. Art. XV. ein anders diſponiret.

Warum ein eigener Wechſel-Brieff der acceptation nicht nöthig habe?

(d) **Ordentlich *proteſtiren* laſſen**) wiedrigen falls verliert er ſeinen Regreß, weilen alsdann vermuthet wird/ daß er den Indoſſenten habe fahren laſſen/ und ſich allein an dem Ausgeber halten wollen. Sihe auch unten Art. XXIV; wiewol anderwärts/ wo dergleichen beſondere Verordnungen nicht befindlich/ die Proteſtation in ſolchem fall præciſè eben nicht erfordert/ ſondern blos dem Cedenten von demjenigen/ was mit dem Schuldner vorgangen/ durch Schreiben Nachricht gegeben wird/ vid. Ludov. Einleit. §. 13. Cap. 3.

Warum ein eigener an einen dritten indoſſirter Wechſel-Brieff proteſtirt werden müſſe?

# ARTICULUS IV.

**WAs anlangt die von Ausländern / oder hier in loco nicht wohnenden Perſonen auf ſich ſelbſten hier zu bezahlen geſtellte Wechſel-Brief ſolle man künftighin allhier dergleichen Wechſel-Brief anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn;** (a) **da zumahlen hieraus auf unterſchiedliche Weis die Einheimiſche vernachtheiliget werden können;** (b) **dannenhero auch von nun an alle diejenige Wechſel-Brief/ welche auf Fremde** (c) **(es ſeyen dieſelbe Chriſten oder Juden / ſo nicht in loco ſeynd) lauten / und keine hieſige Addreſſe haben / von denen Inhabern mit Proteſt zuruck geſendet werden / und die Inhabere**

Die von Ausländern auf ſich ſelbſten allhier zu bezahlen geſtelte Wechſel-Brieff iſt man allhier anzunehmen nicht ſchuldig. Weder diejenige Brieff/ ſo auf Fremde lauten/ wann ſolche keine

Addreſſe auf allhieſige Inwohner haben.

ihren Regreſs behörig zu nehmen befugt ſeyn ſollen; (d) es wäre dann / daß die Ausländiſche / oder anderwärts im Land wohnende ſo gleich ein hieſigen Acceptanten und Zahler benamſeten. (e)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM IV.

Erſter Caſus der eigenen in loco tertio zahlbaren W. Br.

(a) **Anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn**) der erſte Caſus: z. E. Mevius in Prag ſtellet einen Wechſel-Brieff auf ſich ſelbſten in Wien zahlbar / ohngefähr auf diſe Art:

Prag / den ꝛ ꝛ Rthlr.

Auf ꝛ ꝛ zahle gegen diſen meinen ſola Wechſel-Brieff an Cajum oder deſſen Ordre die Summa ꝛ ꝛ Valuta von ihme empfangen ꝛ ꝛ

An mich ſelbſten in Wien. Mevius.

Wann nun Cajus diſen Brieff an Titum in Wien vernegotiren oder endoſſiren will / iſt Titius ſolchen anzunehmen vermöge diſer Wechſel-Ordnung nicht ſchuldig / ſondern befugt / ſo gleich wiederum zuruck zu ſchicken / ohne daß Cajus ſich darüber beſchweren mag.

Warum man ſelbige anzunehmen nicht ſchuldig ſeye?

(b) **Vernachtheiliget werden können**) dann weilen nach dem Art. præced. auch die eigene Wechſel-Brieffe / wenn ſie von dem Inhaber auf einen dritten endoſſirt oder cediret worden / ſo wol als die fremde oder traſſirte Wechſel-Brieffe dem Ausſteller zur Acceptation præſentiret / und im fall der Debitor ſolchen nicht acceptiren oder bezahlen wolte / ordentlich proteſtiret werden müſſen / ſo könte inzwiſchen biß die Reſolution der acceptation oder Bezahlung von Prag allhier eingeloffen / wenn entweder der Ausgeber oder indoſſant währender Zeit [ wie es dann manchmalen bey Kauffleuten in Falliments-Sachen auf einen moment faſt ankommen kan ] verunglückt werden ſolte / derjenige / an welchen der Brieff giriret worden / öffters groſſen Nachtheil haben / oder auch ſonſten wegen der Bezahlung allhier in loco auf unterſchiedliche Art chicaniret werden. Dergleichen Wechſel-Brieffe aber ſind biß anhero inſonderheit von Prag und Breßlau allhier eingeloffen / wordurch ſelbige Freunde nur geſucht / die

Provi-

Proviſion zu erſpahren / indeme ſie entweder auf die Verfall-Zeit / nachdem der Cours désavantageux geweſen / die Sendung des baaren Gelds anhero gethan / oder eine dergleichen Remeſſe auf allhieſigen Platz geſchickt / und dagegen den eignen Brieff abfordern laſſen / da dann weder in dem einten noch andern fall denſelben von hieſigen Freunden einige Proviſion angerechnet werden können Nach diſer eingeführten W. O. aber iſt nunmehro niemand ſchuldig dergleichen Wechſel-Brieffe inskünfftig anzunehmen / ſelbige Freunde auch ſich darüber nicht beſchweren mögen / es wäre dann / daß ſie zugleich einen hieſigen Acceptanten oder Zahler benamſten / vid verba final. diſes Articuls ; oder einer ſolches freywillig thun wolte / da es dann damit gehalten wird / wie unten Art. XIX. weiters diſponiret worden ; in welchem letſtern fall aber der hieraus etwan entſpringende Schaden niemand anders als ſich ſelbſten imputiret werden mag.

(c) **Auf Fremde lauten**) der 2te Caſus : z. E. Mevius in Venedig traſſirt auf Titium in Prag an Cajum die Summa von Rthlr. ‘ ‘ in Wien zu bezahlen / auf diſe Art: 2. Caſus der in loco tertio zahlbaren W. Br.

Venedig / den ‘ ‘

Auſo zahlen E. E. gegen diſen meinen ſola Wechſel-Brieff an Hrn. Cajum die Summa ‘ ‘

Mevius.

An Hrn. Titium in Prag
Großg. in Wien.

Oder:

Venedig / den ‘ ‘

Auſo zahlen E. E. in Wien gegen diſen meinen ſola Wechſel-Brieff an Hrn. Cajum die Summa ‘ ‘

Mevius.

An Herrn Titium
in Prag.

(d) **Befugt ſeyn ſollen**) weilen aus ſolchen traſſirten Wechſel-Brieffen eben die inconvenienzien und Vernachtheiligungen vor die Einheimiſchen entſtehen köñen / wie ſolche in not. præced. angemercket worden ; wie dann auch öffters geſchehen / daß wenn der allhieſige von dem Venediger Freund etwan Effetti in Handen gehabt / und aus gewiſſer Hoffnung / daß der Brieff in Prag richtig würde acceptiret werden / ſolche inzwiſchen aus Handen gelaſſen / die Acceptation oder Zahlung aber nicht erfolget / und per Conſequens dardurch der Inhaber des Briefs ſehr præjudiciret worden iſt / dahero allhier gar wohl verordnet iſt / daß zu Verhütung vieler Diſputen und beſorglichen Schadens / niemand ſchuldig ſeyn ſolle / auch ſolcherley Warum auch diſe in caſu ſecundo mit proteſt zuruck geſandt werden könen?

cherley Wechsel-Brieffe / welche ohne hiesige Addresse lauten / künfftighin mehr anzunehmen / er wolte es dann ebenfalls freywillig thun / vid. inf. Art. XIX.

Wie wann solche W. Br. ein addresse auf einen acceptanten oder Zahler haben?

(e) Ein hiesigen *Acceptanten* und Zahler benamsen) da unter den Wechsel-Brieff gesetzt wird: In Verfall-Zeit ist sich wegen der Richtigkeit bey Herrn *Mevio* anzumelden / welcher aber deswegen nicht verbunden ist / zu acceptiren / auch wider ihn de non acceptatione nicht protestiret werden kan / sonderlich wenn die Provision hierzu nicht eingeloffen / wol aber muß der Protest de non Pagamento levirt werden / wenn anderst der Inhaber in solchem fall den behörigen Regress an seinen Mann behalten will.

# ARTICULUS V.

Die fremde trassirte Wechs. Br. müssē nach verflossener Verfall-Zeit und Respect-Tägen bezahlt werden / es seye die Valuta geloffen oder nicht.

BEtreffend die Fremde Trassirte, das ist / von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Brieff / die seyen gleich auf ein oder andern Ort à vista oder à uso gewisse Täg und Zeit gestellt / wann die benannte Verfall-Zeit / und die zugelassene Respect-Täge verflossen / solle derjenige / so den Wechsel-Brieff acceptiret hat (es seye gleich die Valuta geloffen (a) und von dem Geber des Wechsel-Brieffs empfangen oder nicht) ohne einige Exception (b) die habe Nahmen wie sie wolle / zu bezahlen schuldig seyn / (c) und es also bey der gemeinen Regul: Chi accetta paghi (d) allerdings sein Verbleiben haben.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM V.

(a) Es seye die *Valuta* geloffen) exceptionem vid. in Art. IX. verb. Wann aber die Sach.

(b) Ohn

(b) **Ohn einige *Exception*)** um dardurch den freyen Lauff der Commercien nicht zu hindern/ und die Kauffleute in Ausstellung der Wechsel-Brieffen ohne vorhero gemachte Richtigkeit wegen der Valuta desto behutsamer zu machen/ wie auch zu præcaviren/ daß nicht ein unschuldiger tertius, an den ein solcher Brieff etwan giriret worden/ entweder aus purer Maliz oder Insolvenz des Remittentens/ oder aber aus Unvorsichtigkeit des Trassantens hierunter zu Schaden kommen möge. Doch sihe Art. seq. verb. weñ sie nicht in instanti für liquid erkandt worden.

Warum fremde trassirte und acceptirte W. Br. ohne exception bezahlt werdeñ müssen?

(c) **Zu bezahlen schuldig seyn)** jedoch allen falls mit Vorbehalt seines Rechtens/ welches er in der Reconvention, dahin er gewiesen wird/ ausführen mag. vid. Art. IX.

(d) *Chi accetta paghi*) wer acceptiret/ soll bezahlen/ dann dardurch constituirt sich nach dem stylo mercantili derjenige gegen dem Præsentanten zum Debitore Principali oder Selbstschuldner. Gait. de Credit. c. 2. t. 7. n. 2376. seqq. Bode Th. 7. ibique alleg. dergestalt/ daß er nicht wiederum zurücke und pœnitiren kan/ wenn er gleich noch vor der Zahlung Nachricht bekäme/ daß entweder der Remittent untüchtig worden seye/ vid. Vogt. de Camb. P. III. & multis seq. Marquard. l. 3. c. 2. n. 50. seq. oder daß sein Trassant immittelst fallit worden/ und sich per Consequens an ihme nicht wieder erhohlen könte. Ansald. de Ansald. Tr. de Comerc. & Mercat. Disp. 3. n. 4. disc. 5. n. 10. disc. 41. n. 18. Roman. de Camb. c. 6. §. 5. womit auch alle Wechsel-Ordnungen und Rechts-Lehrer übereinstimmen. Stryck. de Litt. Camb. Accept. c. 4. §. 1. n. 4. seqq. & §. 8. Es wäre dann/ daß er per dolum malum zu der Acceptation inducirt worden wäre/ casu quo der Acceptant per restitutionem in integrum ab obligatione sich liberiren könte. Du Puy in alleg. Tr. c. 10. n. 3. Oder auch wenn gleich der Trassirer sich unterstünde/ die beschehene Acceptation noch vor der Verfall-Zeit zu wiederruffen/ indeme durch solche zwischen dem Acceptanten und dem Præsentanten eine so vest und starcke Obligation erwachsen/ daß dieselbe durch anderweite Ordre eines Tertii, als des Trassirers/ nicht wiederum dissolvirt werden kan. Vogt. p. 3. & 142. vid. tamen Art. IX. inf. oder er der Acceptant aus einem errore oder Versehen acceptiret/ und die Acceptation wiederum ausgestrichen hätte/ Königke in not. ad §. XIII. Leipzig. W. O. n. 9. Du Puy d. l. n. 5. & 6. allwo eine notable exception in hoc casu zu befinden. Oder endlichen die Zahlung des Wechsel-Briefs daher/ daß der Remittens andere Ordre gestellet/ und solchen nicht an den Præsentanten sondern an einen andern bezahlet wissen solte/ verweigern wolte; verstehe/ wann der Præsentant kein bloßer Mandatarius oder Bevollmächtigter/ sondern des Remittenten Creditor ist/

Acceptant macht sich zum selbst-Schuldner

Und kan auf keine weise wiederum zuruck gehen.

Limit. in casu doli mali.

Wie wann die ex errore beschene Acceptation wiederum deliret worden?

Oder wañ andere Ordre eingelossen?

cherley Wechsel-Brieffe / welche ohne hiesige Addresse lauten / künfftighin mehr anzunehmen / er wolte es dann ebenfalls freywillig thun / vid. inf. Art. XIX.

Wie wann solche W. Br. ein addresse auf einen acceptanten oder Zahler haben?

(e) Ein hiesigen *Acceptanten* und Zahler benamsen) da unter den Wechsel-Brieff gesetzt wird: In Verfall-Zeit ist sich wegen der Richtigkeit bey Herrn *Mevio* anzumelden / welcher aber deswegen nicht verbunden ist / zu acceptiren / auch wider ihn de non acceptatione nicht protestitet werden kan / sonderlich wenn die Provision hierzu nicht eingeloffen / wol aber muß der Protest de non Pagamento levirt werden / wenn anderst der Inhaber in solchem fall den behörigen Regress an seinen Mann behalten will.

# ARTICULUS V.

Die fremde trassirte Wechs. Br. müssē nach verflossener Verfall-Zeit und Respect-Tägen bezahlt werden / es seye die Valuta geloffen oder nicht.

BEtreffend die Fremde Trassirte, das ist / von dem Ausgeber auf eine dritte Persen zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Brieff / die seyen gleich auf ein oder andern Ort à vista oder à uso gewisse Täg und Zeit gestellt / wann die benannte Verfall-Zeit / und die zugelassene Respect-Täge verflossen / solle derjenige / so den Wechsel-Brieff acceptiret hat (es seye gleich die Valuta geloffen (a) und von dem Geber des Wechsel-Brieffs empfangen oder nicht) ohne einige Exception (b) die habe Nahmen wie sie wolle / zu bezahlen schuldig seyn / (c) und es also bey der gemeinen Regul: Chi accetta paghi (d) allerdings sein Verbleiben haben.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM V.

(a) Es seye die *Valuta* geloffen) exceptionem vid. in Art. IX. verb. Wann aber die Sach.

(b) Ohn

(b) Ohn einige *Exception*) um dardurch den freyen Lauff der Commercien nicht zu hindern/ und die Kauffleute in Ausstellung der Wechsel-Brieffen ohne vorhero gemachte Richtigkeit wegen der Valuta desto behutsamer zu machen/ wie auch zu præcaviren/ daß nicht ein unschuldiger tertius, an den ein solcher Brieff etwan giriret worden/ entweder aus purer Maliz oder Insolvenz des Remittentens/ oder aber aus Unvorsichtigkeit des Trassantens hierunter zu Schaden kommen möge. Doch sihe Art. seq. verb. weñ sie nicht in instanti für liquid erkandt worden.

Warum fremde trassirte und acceptirte W. Br. ohne exception bezahlt werdeñ müssen?

(c) Zu bezahlen schuldig seyn) jedoch allen falls mit Vorbehalt seines Rechtens/ welches er in der Reconvention, dahin er gewiesen wird/ ausführen mag. vid. Art. IX.

(d) *Chi accetta paghi*) wer acceptiret/ soll bezahlen/ dann dardurch constituirt sich nach dem stylo mercantili derjenige gegen dem Præsentanten zum Debitore Principali oder Selbstschuldner. Gait. de Credit. c. 2. t. 7. n. 2376. seqq. Bode Th. 7. ibique alleg. dergestalt/ daß er nicht wiederum zurücke und pœnitiren kan/ wenn er gleich noch vor der Zahlung Nachricht bekäme/ daß entweder der Remittent untüchtig worden seye/ vid. Vogt. de Camb. P. III. & multis seq. Marquard. l. 3. c. 2. n. 50. seq. oder daß sein Trassant immittelst fallit worden/ und sich per Consequens an ihme nicht wieder erhohlen könte. Ansald. de Ansald. Tr. de Comerc. & Mercat. Disp. 3. n. 4. disc. 5. n. 10. disc. 41. n. 18. Roman. de Camb. c. 6. §. 5. womit auch alle Wechsel-Ordnungen und Rechts-Lehrer übereinstimmen. Stryck. de Litt. Camb. Accept. c. 4. §. 1. n. 4. seqq. & §. 8. Es wäre dann/ daß er per dolum malum zu der Acceptation induciret worden wäre/ casu quo der Acceptant per restitutionem in integrum ab obligatione sich liberiren könte. Du Puy in alleg. Tr. c. 10. n. 3. Oder auch wenn gleich der Trassirer sich unterstünde/ die beschehene Acceptation noch vor der Verfall-Zeit zu wiederruffen/ indeme durch solche zwischen dem Acceptanten und dem Præsentanten eine so vest und starcke Obligation erwachsen/ daß dieselbe durch anderweite Ordre eines Tertii, als des Trassirers/ nicht wiederum dissolvirt werden kan. Vogt. p. 3. & 142. vid. tamen Art. IX. inf. oder er der Acceptant aus einem errore oder Versehen acceptiret/ und die Acceptation wiederum ausgestrichen hätte/ Königke in not. ad §. XIII. Leipzig. W. O. n. 9. Du Puy d. l. n. 5. & 6. allwo eine notable exception in hoc casu zu befinden. Oder endlichen die Zahlung des Wechsel-Briefs daher/ daß der Remittens andere Ordre gestellet/ und solchen nicht an den Præsentanten sondern an einen andern bezahlet wissen solte/ verweigern wolte; verstehe/ wann der Præsentant kein blosser Mandatarius oder Bevollmächtigter/ sondern des Remittenten Creditor ist/

Acceptant macht sich zum selbst-Schuldner

Und kan auf keine weise wiederum zurück gehen.

Limit. in casu doli mali.

Wie wann die ex errore beschene Acceptation wiederum deliret worden?

Oder wañ andere Ordre eingelossen?

ist/ und den Wechsel-Brieff in rem suam und zu seinem selbst eigenen Nutzen einziehen sollen. Scacc. de Commerc. §. 2. glos. 7. n. 76. Von der Frag/ wann der Aaceptant, bey welchem der Præsentant in debito stehet/ bey der Verfall-Zeit die Zahlung ihme refusiren/ und sich per compensationem selbst bezahlen könne? siehe ausführlich Du Puy in allegirtem Tractat integro cap. 8. Scacc. §. 2. gl. 5. n. 432. Raph. de Turri Disp. 2. qu. 21. & inf. Art. 44. und 45.

Ob compensatio in acceptirte W. Br. auch statt habe?

# ARTICULUS VI.

Alle und jede/ so formige Wechsel-Brieff auszustellen/was Standes und Condition sie immer seyn mögen/ seynd an dise Wechsel-Ordnung gebunden/ und in hac causa dem Wechsel-Gericht unterworffen.

ALle diejenige/ so sich unternehmen einen Wechsel-Brieff auszustellen (a) (zu verstehen von denen formigen Wechsel-Brieffen/ dann wegen deren ohnformigen wird hiernach ein anderes geordnet) dise Ausgeber deren Wechsel-Brieffen seyen gleich Mann- oder Weiblichen Geschlechtes/ Geist- oder Weltliche/ Hoch- oder Nidern Standes (b) Civil- oder Militar-Personen/ oder was Condition, Würde/ und von was Bedienung sie immer seyn mögen/ sollen eben so fest als die Handels-Leute an dise Wechsel-Ordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn; also daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts durch das neu aufgestellte Wechsel-Gericht (c) wider einen so wol als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren/ und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc judicio conventionis angehöret/ sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid (d) erkennet worden/ nach geleisteter Zahlung separatim bey disem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

Bey

Bey dem Eingang diſes Articuls aber hat es nicht die Meinung; daß ein jeder/ der nicht ein Wechsler und Handels-Mann iſt/ mit Wechſeln einen Ordinari-Handel und Wandel/ deſſen die Kauff-Leute beſonders befugt und befreyet ſeynd/ treiben möge; ſondern daß einem/ der kein Kauff-Mann iſt/ nicht verbotten ſeye/ einen Wechſel-Brieff auszuſtellen/ zu giriren oder zu acceptiren; da er aber ſolches williglich thut/ er ihme ſelbſt beyzumeſſen habe/ wann er an die Wechſel-Ordnung gebunden/ und von dem Wechſel-Recht in hoc caſu geurtheilet/ auch die ſchleunige Execution auf Wechſel-Art gegen ihne verhänget wird.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM VI.

(a) Einen Wechſel-Brieff auszuſtellen) Ob gleich diſer Wechſel-Contract principaliter zum Nutzen der Handel- und Kauffmannſchafft erfunden und eingeführt worden/ und deswegen unter Kaufleuten auch am meiſten practiciret wird/ ſo iſt doch in genere niemand verwehret/ Wechſel zu ſchlieſſen/ ſondern es hat ein jeder abſque ulla ſexûs aut dignitatis differentia die Freyheit/ ſeine Gelder zu diſponiren/ und ſich Nutzen damit zu ſchaffen/ wann ihme anderſt die freye adminiſtration ſeiner Güter erlaubet iſt/ l. 76. de R. J. l. 9. de acquir. hæredit. Dann wer insgemein mit einem andern zu contrahiren fähig iſt/ der wird auch vor fähig und mächtig gehalten/ einen Wechſel ſeinem vermögen nach zu ſchlieſſen. Gait. de Credit. c. 2. t. 7. n. 1924. ſeq. Turri Diſp. l. q. 14. n. 12. & ſeq. Bode Th. IV. Lit. A. doch ſihe unten h. Art.

Wer zu contrahiren fähig iſt/ der iſt auch fähig Wechſel zu ſchlieſſen.

(b) Niedern Standes) dahero nicht zu zweiflen/ daß auch Bauren/ wenn ſie ſolche Wechſel-Brieffe ausſtelleten/ oder zu bezahlen annehmen würden/ diſem Wechſel recht unterwürffig wären/ wie alſo zu Leipzig erkandt worden. Vid. D. Königke c. l. ad §. 1. verb. und Niedere. Hierbey könte

Bauren dem Wechſel-Recht unterworffen.

Ob den Juden mit den Christen zu wechseln erlaubt seye?

könte ein Zweifel entstehen / ob auch die Juden mit Recht den Wechsel-Handel treiben / und auf Christen / & vicè versa dise auf jene / einen Wechsel-Brieff ziehen / oder indossiren können? alldieweilen in denen gemeinen Kayserl. Rechten so wol als denen Reichs-Fundamental-Gesetzen vid. Recess. de Anno 1551 §. disem zu begegnen & Reform. polit. de Ao. 1577. t. 20. §. es soll auch kein Christ ꝛc. ausdrücklich verordnet ist / daß kein Jud von einem Christen eine Schuld kauffen / oder seine Schuld einem Christen bey Verlust der Schuld-Forderung cediren solle: Allein es bezeiget die tägliche erfahrung / daß denen Juden mit denen Christen keines weges mehr verbotten / sondern zu mehrerm Flor / Aufnahm und Beförderung der Commercien (da ihnen / wie oben angeführet worden / ohne dem desselben Ursprung und Erfindung einiger massen zugeschrieben wird) allerdings toleriret und zugelassen werde / zumalen ohnehin Handel und Wandel nicht fragt / noch fragen darff / ob der Negotiant, wenn er Treu und Glauben hält / ein Christ / Jud / Türck oder Heyde seye / die Juden auch sonsten heut zu Tag fast an den meisten Orten in Europa vollkommene Schutz-Gerechtigkeit geniessen.

In Wechsels-Sachẽ kã sich niemand mit der exceptione fori declinatoria schützen.

(c) **Durch das neu-aufgestelte Wechsel-Gericht**) dahero auch ein jeder / wes Stands und Würde er auch seye / ohne allen respect und Nachsehen / wenn er einen formigen Wechsel-Brieff von sich gestellt / girirt oder acceptiret / vor dise Wechsel-Instanz gezogen werden / und sich niemand mit der exceptione incompetentiæ, wenn er gleich ratione fori besonders privilegiret wäre / schützen kan. Dann wer mit Kauffmännischen Wechseln umgehet oder negotiret / der unterwirfft sich auch eo ipso dem Recht der Kauffmannschafft / und zugleich dem strengen Wechsel-Stylo. Mev. ad Jus Lübec. l. 1. t. 10. Art. 1. n. 77.

(d) *In instanti* für *liquid*) welche für solche gehalten / und cum effectu opponiret werden können / ist unten beym Wechsel-Gericht Tit. 1. § 9. verb. exceptionem vel dilatoriam vel peremptoriam litis mit mehrerm ausgeführet zu befinden.

# ARTICULUS VII.

Minder-Jährige sollen nicht wechseln.

NAchdeme die so wol gemeine Rechten / als Landsfürstliche Ordnungen und Statuta mit sich bringen / daß denen Minder-Jährigen / ohne ihrer

ihrer Eltern / Vormündern und Curatoren consens kein Geld bey Verlust desselben gelehnet werden solle; als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instanzien dahin zu sehen/ daß denen Minderu-Jährigen keine Handlungen oder Wechsel verstattet werden; wann aber gleichwolen sich ein Minder-Jähriger Negotiant (a) welcher das 22ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet/ seine eigen-offentliche Handlung oder Wechsel treiben/ (b) sich darinnen zu etwas verbinden/ und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben thäte; (c) so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig/ und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn: (d) welches auch mit denen Weibs-Personen / so Kauffmannschafften oder Wechsel üben / dahin zu verstehen ist; daß wann eine ledige oder auch verehelichte Weibs-Person/ so ihre eigene Handlung hat/ (e) und zwar (so viel die Ehe-Weiber anlanget) vor sich ohne ihren Ehe-Mann (f) absonderlich handelt / und in ihrem eigenen Namen ein Wechsel-Brieff ausgibet/ ob es gleich ohne Einwilligung des Ehe-Manns (g) und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit (h) geschehen/dannoch wider sie nach Inhalt dises Wechsel-Rechts verfahren werden solle; (i) wie dann eine solche Negotiantin, wann sie sich in Handels-Sachen vor einen verbürget / (k) und für eine Schuldnerin für denselben constituiret/ darwider das Senatûs-Consultum Vellejanum (ob sie gleich

Da sie aber offentliche Wechsel treiben/ und für Vogtbar sich ausgeben/ müssen sie zahlen/ und werden mit der restitutione in integrũ nicht gehöret.

Mit denen Weibspersonen/ so Wechsel üben/ hat es fast gleiche beschaffenheit / und können sie in wechsel-Sachen das Beneficium Sen. Conf Vell. nicht vorschützen.

dessen zuvor nicht erinnert/ auch demselben nicht renunciret worden) nicht vorschützen kan/ sondern die Bezahlung vermög gegebenen Wechsel-Brieffs leisten muß.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM VII.

Ein Minderjahriger/ so nicht offentlich Wechsel treibt/ hat das benef. restit. in integr.

(a) **Ein Minder-Jähriger** *Negotiant*) auch eine Negotiantin/ welche ihre Voatbarkeit oder das 20ste Jahr noch nicht erfüllet.

(b) **Offentliche Handlung oder Wechsel treiben**) also wenn ein Minorennis, welcher noch kein ordentlich negotium treibt/ etwan einen Wechsel-Brieff von sich stellte/ acceptirte oder Bürgschafft leistete/ sich des beneficii restitutionis in integrum dennoch bedienen kan.

Wer sich pro majorenni offentlich in Wechsels-Sachen ausgibt/ genießt das benef. SCti Maced. nicht mehr.

(c) *Pro Majorenni* **sich ausgeben thäte**) welche aber vor Majorenn sich ausgeben/ und offentlich davor gehalten werden/ die können sich des Senatûs Consulti Maced. nicht mehr bedienen. Mantic. de tac. & ambig. Convent l. VIII. t. 7. §. 19. Lauterb. ad ff. tit. de Senatus C. Maced. §. 1. n. 4. Dann gleichwie ein solcher Negotiant alles/ was er erwirbt/ sich selber pleno jure acquirirt/ so ist er auch pleno jure zu allem dem/ worzu er sich verbunden/ gehalten. Carpzov. Jurispr. Forens. C. II. Const. 10. def. 17.

(d) **Nicht zu hören seyn**) dahero die gemeine Regul derer Rechts-Gelehrten: Mercatores approbatos & in albo Mercatorum descriptos, in negotio Mercaturæ restitutionem non habere? Brunnem. ad l. 1. C. qui & adv. quos.

Weiber/ welche keine eigene Handlung führen/ sind nur wegen der formigen W. Br. dem Wechsel-Gericht unterworffen.

(e) **So ihre eigene Handlung hat**) woraus fast scheinen möchte/ daß andere Weibs-Personen/ wenn sie gleich schon Majorenn und formliche Wechsel-Briefe von sich stellten/ hierunter nicht mit begriffen seyn/ und mit selbigen nach dem Wechsel-Stylo nicht verfahren werden könte; allermassen also in Sachsen erkandt worden. D. Königke alleg. loc. ad §. 2. verb. welche Kauffmannschafft treiben. Allein nach gegenwärtiger Wechsel-Ordnung werden auch diese nicht excipiret/ sondern es sind nach dem Art. præced. 17. verb. seyn gleich Mann- oder Weiblichen Geschlechts ꝛc. nicht nur die Weibs-Personen/ welche ordentlich Kauffmannschafft oder Wechsel üben/ sondern auch in genere all andere/ wenn sie formliche Wechsel-Brieffe von sich stellen oder acceptiren/ indistinctè an den rigor dises

Wechsel-

Wechsel-Rechts gebunden/ so wol als andere/ die eben den Wechsel-Stylum nicht verstehen/ und dennoch sich darein meliren wollen; und dannenhero alleg. Art VI. gar heilsamlich verordnet ist/ daß dergleichen Personen das Wechslen entweder müßig gehen/ oder wenn sie je solches freywillig thun/ (welches ihnen/ weil es eine freye Handlung ist/ und cæteris paribus ein jeder mit dem seinen disponiren kan wie er will/ absolutè nicht verwehret werden mag) ihnen selbst diß strenge procedere beymessen und sich desto ehender dessen enthalten mögen. Doch ist hierbey diser Unterschied zu mercken/ daß diejenige Weibs-Personen/ welche offentlich Trafic und Wechsel treiben/ so wol wegen deren formig- als ohnformigen Wechsel-Brieffen; dahingegen andere/ die sonsten keine Handlung führen/ und doch einen formigen Wechsel-Brieff ausgeben oder nehmen/ acceptiren oder giriren/ auch nur wegen dises formigen Wechsels dem Wechsel-Recht und Gericht unterworffen seyn/ wegen der ohnformigen Wechseln aber (wie solche inf. Art. ult. beschrieben sind) nur bey ihrer gehörigen Instanz per ordinarios gradus processûs Red und Antwort zu geben haben: vid. Wechsel-Gericht unten Tit. I. §. VIII.

Hingegen Weiber/ welche offentliche Handlung treiben/ sind auch wegen der ohnforml. W. B. dem W. Recht unterworffen.

(f) **Ohne ihren Ehmann**) und per conseqens auch mit ihrem Eh-Mann/ wann sie mit ihme in Compagnie stehet/ und als Socia negotiationis gehalten wird/ Gail. 2. Obs. 90. n. 5. Brunnem. ad l. f. ff. ad Senatus C. Vellej. dann weil sie hoc casu tanquam socia vom Gewinn participiret/ kan sie auch tanquam correa debendi nach Wechsel-Recht in solidum belanget werden.

Socia negotiationis ist im W. Recht auch correa debendi.

(g) **Ohne Einwilligung des Ehemanns**) die Ursache ist/ daß weil denen Weibs-Personen zu handeln nirgends verbotten/ sie sich dardurch denen Handels-Rechten/ um den freyen Lauff derer Commercien nicht zu hemmen/ von selbsten unterwerffen. D. Königk. d. l. ad verb. ob es gleich ohne voll-Wort.

Ein Handels-Frau hat in Wechslen weder der Einwilligung ihres Ehemanns noch der Erinnerung ihrer weiblichē Freyheit nöthig.

(h) **Ohne vorher gegangener Erinnerung ihrer Weiblichen Freyheit**) z. E. des beneficii Senatus Consulti Vellejani, it. daß sie in Schuld-Sachen nicht können in Arrest genommen werden. Nov. 134. c. 9. it. daß ihnen gewisser massen ohnschädlich seye/ wenn sie die Rechte nicht wissen/ l. 9. ff. l. f. C. de Jur. & fact. ignorant.

(i) **Nach Inhalt dises Wechsel-Rechts verfahren werden solle**) und zwar bleibt ein solche Handels-Frau/ wenn sie gleich hernachmals/ und ehe die in dem ausgestellt- oder acceptirten Wechsel-Brieff gesetzte Verfall-Zeit kommen/ die Handelschafft wiederum quittirt hätte/ dannoch biß zu erfolgender Zahlung dem Wechsel-Recht unterworffen: weilen in Rechten die Verbindlichkeit nach derjenigen Zeit/ da der Contract geschlos-

Dem Creditori wird per status mutationē der Han-

bels-Frau sein Jus quæsitum nicht benommen.

sen worden/ beurtheilet werden muß/ mithin dem Creditori sein Jus quæsitum per statûs mutationem nicht benommen werden kan: Vid. Ludovic. Disp. de Muliere Cambiante §. 30.

Auſſer Handels-Sachen genieſſen die Handels-Weiber das Benef. SCti Vellejan.

(k) **In Handels-Sachen vor einen andern verbürgt**) auſſer denen Handels-Sachen aber genieſſen die Weibs-Perſonen / ſo vor andere Bürge worden / des Beneficii Senatus Conſulti Vellejani wie ſonſten. Mev. ad Jus Lüb. l. 1. t. 10. Art. I. n. 78. Dahero ſie auch / wenn ſie gleich Wechſel-Brieffe (verſtehe ohnformige oder trockene) von ſich geſtellet/ ſolche aber keine zur Kauffmannſchafft oder Handlung gehörige Sachen betreffen/ dem Wechſel-Recht nicht unterworffen / folglich nach der Strenge deſſelben nicht belanget werden können. Carpz. P. II. c. 15. def. 16. n. 5. & 6. wiewolen in caſu dubio allezeit vermuthet wird / daß eine Handels-Frau auch in anſehung der Handlung contrahiret habe / und dannenhero das contrarium zu erweiſen ihr ſelbſten auf dem Hals liget. Mev. d. l. L. 3. t. 6. Art. 21. n. 27. & ſeqq.

# ARTICULUS VIII.

Socii oder Gemeinere ſollen ſich in denen Oblatoriis ſamt und ſonders namhafft machen/ und bey dem Wechſel-Gericht protocolliren laſſen.

ALs auch eine Zeithero in Societæten und Gemeinſchafften diſes eingeſchlichen/ daß die Socii oder Gemeinere ſich nicht alle / oder wol gar nicht/ ſondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societæt, ſo jeweilen ſchon verſtorben / nennen oder ſchreiben; und man dahero nicht wiſſen können / wer und wie viel in ſolcher Societæt begriffen / und an welche man ſich/ im Fall einer von denen Sociis abſtürbe / oder in Miß-Credit käme/ zu halten / und ſelbige als Socios zu belangen habe / ſo ſollen hinfüro alle und jede / ſo wol hieſige als fremde Kauff-Leute / ſo in einer Societæt begriffen/ wann ſie das Negotium mit geſamter Hand ſelbſten führen/ ſich ſamt und ſonders/ ohne Auslaſſung einigen Mit-

Ver-

Verwantens/ namhafft machen/ ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht/ die sie einem von der Compagnie, oder einem andern ausser der Compagnie (a) Geschäffte zu verrichten/ auftragen/ damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht allein solche Vollmacht vermercken/ (b) sondern auch deren Sociorum und gemeineren Namen in alldaiges Protocollum bringen/ und deme/ welchem daran gelegen/ davon Nachricht geben könne/ wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoriis oder ersten Ausschreibungs-Brieffen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Dem Creditori stehet frey/ die Socios ins gesamt oder einen für alle in solidum zu besprechen und zu exequiren.

Hierauf stehet dem Glaubiger oder Inhaber des Wechsel-Brieffs frey/ die Gemeinere ins gesamt oder sonders/ oder aber einen für alle in solidum zu besprechen und zu exequiren; dergestalten/ daß der in Solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii divisionis (c) (daß der Glaubiger nemlich seinen Anspruch und Forderung in all und jede Socios theilen möchte) invito Creditore sich zu bedienen nicht befugt/ sondern vollständige Zahlung (d) für die Compagnie zu leisten schuldig seyn/ ihme Socio aber gleichwol bevorstehen solle/ seinen Regress bey der Compagnie zu erholen. (e). Dises verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedwederer Socius ins besondere für sich selbsten auf seinen eigenen/ und nicht der Compagnie Namen contrahiret/ und darüber auf sich allein Wechsel-

Der Besprochene kan sich des beneficii divisionis nicht bedienen.

In Societate omnium bonorum ist nach denen gemeinen Rechten zu urtheilen.

sel-Brieff ausstellet / hierum hat er auch ins besondere / ohne Entgelt der Compagnie zu stehen; (f) es wäre dann eine Universa-Compagnie oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summ / sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibet wird / in disem Fall (g) solle das jenige beobachtet werden / was die gemein-geschriebene Rechten mit sich bringen.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM VIII.

Alle Factors und Bedienten / welche die firma haben / müssen solche in das W. G. vollmachts-Buch protocolliren lassen.

(a) Einem von der *Compagnie* oder einem andern ausser der *Compagnie*) diese Bedienten nun / sie mögen seyn Complementarii, Buchhalter oder andere / denen dergleichen Handels-Affaires im Namen ihrer Principalen zu tractiren committiret sind / auch derer Handels-Leute selbst-eigene Söhne / sie mögen noch unter Vätterlichem Gewalt stehen oder nicht / desgleichen ihre Eltern / Geschwistrige / Eydämmer und andere Anverwandten / müssen nicht nur von selbigen ins gesamt richtige und authentische Vollmacht haben / sondern auch solche bey dem Wechsel-Gericht gebührend produciren / und in das Gerichts-Vollmachts-Buch eintragen lassen / damit ein jeder / welcher mit dergleichen Bedienten oder Factors contrahirt / so wol deswegen gantz sicher seyn / als auch die Vollmacht oder Firma hernachmals nicht geläugnet werden könne. Dahero auch alle Negotia und Wechsel-Brieffe / welche ohne besondere cum libera hierzu ertheilte Gerichtliche Vollmacht von andern geschlossen oder acceptiret werden / null und nichtig / und die Principalen zu keiner Bezahlung verbunden seyn / vid. inf. Art. XXIX.

Widrigens die mit ihnen geschlossene Wechsel null und nichtig seyn.

Die firma muß auch Gerichtlich revociret werden.

(b) **Solche Vollmacht vermercken**) welche Vollmacht so dann so lange in vigore bleibt / biß solche von dem Principalen hinwiederum revocirt worden / welche ebenfalls Gerichtlich geschehen / und ad Protocollum registriret werden muß / sonsten die Revocation von keinen Kräfften ist. Nicht weniger sind die associirte Handels-Leute ex pari ratione diser Verordnung

ordnung verbunden/ im fall ſie eine ſeparation oder Zertrennung unter ſich vorgenommen hätten/ ſolches förderlich kund zu thun/ und gleichfalls dem Protocollo einverleiben zu laſſen / wenn ſie anderſt nicht nach wie vor in ſolidum verhafftet bleiben wollen. Wie nicht weniger die Handels-Societæt.

(c) Des *beneficii diviſionis*) welches ſonſten regulariter allen denjenigen/ ſo ex facto alterius verbunden ſeyn/ indulgiret wird / l. 65. §. 14. ff. pro ſoc. ſo ceſſiret doch ſolches gemeiniglich unter Kaufleuten/ aus Urſach / damit Händel und Wandel deſto freyern Lauff behalten / und die Streit-Händel deſto ehender brevi quaſi manu expediret werden möchten. R. J. de Ao. 1654. §. 107. Finckelth. Obſ. 96. n. 8. Berlich. P. II. Concl. 24. n. 45. ſeq. Handels-Socii können ſich des beneficii diviſionis nicht bedienen.

(d) Vollſtändige Zahlung) dann was im Namen der Geſellſchafft durch einen Conſorten/ es mag nun ein jeder ins beſondere an unterſchiedlichen Orten / Chriſtin. Vol. 3. dec. 52. n. 2. oder alle zugleich an einem Ort die Handlung dirigiren / Lauterb. de Oblig. Soc. §. 60 n. 4. oder aber durch den gemeinſchafftlich angenommenen bekandten Factor, l. 1. & 11. §. 2. ff. de inſtit. Act im Kauffen und Verkauffen / durch Wechſel oder ſonſten verhandelt wird/ das obligirt die gantze Geſellſchafft zu halten und zu leiſten / und mag per Conſequens ein jeder von denſelben in ſolidum um Bezahlung mit Recht in Anſpruch genommen werden. l. 4. §. 1 de Inſtit. Act. Was im Namen der Geſellſchafft contrahiret wird/ das obligiret einen jeden davon in ſolidum.

(e) Seinen *Regreß* bey der *Compagnie* zu erhohlen) und der Compagnie wiederum in Rechnung zu bringen/ l 14. ff. d. t.

(f) Ohne Entgelt der *Compagnie* zu ſtehen) weilen derjenige/ welcher mit einem von den Handels-Verwandten ins beſondere und nicht qua tali contrahiet / nicht auf der Compagnie Rechnung und Credit, ſondern auf deſſen à parte Conto contrahiret. l. 13. C. ſi Cert. pet. Act. Felix de Societ. c 30. n. 2. Nicht aber wann einer von den Sociis auf ſeinen eignen Conto contrahiret.

(g) In diſem Fall) oder auch in dem Fall / wenn das z. E. entlehnte Geld in die Compagnie-Caſſa geleget / und zu gemeinſchafftlichem Nutzen verwendet worden. l. 82. ff. pro Soc. Carpz. P. II. c. 17. d. 12.

# ARTICULUS IX.

VOn der Valuta (a) iſt hieoben gemeldet worden / daß der Empfang diſer Valuta oder des Werths / mit welchem der Ausgeber des Wechſel-Brieffs Der von einem andern Ort erzogene und um-

pliciter acceptirte W. Br. muß (wañ auch die Valuta im Brief ausgelassen) bezahlet werden.

vergnüget worden/ in einem formlichen Wechsel-Brieff deutlich angemercket werden solle; (b) wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brieff ausgelassen wurde/ ein solcher Brieff aber von einem andern Ort (c) wäre gezogen/ und simpliciter acceptiret worden/ muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten (d) ohne einige Exception bezahlet werden; wie

Exceptio non numeratæ pecuniæ hat in Wechsel-Sachen regulariter nicht statt.

dann in Wechsel-Sachen die exceptio non numeratæ pecuniæ, rei non sic sed aliter gestæ und dergleichen (e) die Execution gar nicht hemmen/ sondern nach geleisteter Zahlung dem Geklagten gleichwol bevorstehet/ seine Jura separatô libellô bey dem Wechsel-Gericht anzubringen.

Dises ist von einem Wechsel-Brieff/ allwo ein dritte oder vierte Person unterlauffet/ (f) dahin zu verstehen/ damit dise dritte oder vierte Person darbey nichts zu leiden habe. Wann aber die Sach zwischen dem Debitore oder Ausgeber und dem Creditore (g) oder Inhaber des Wechsel-Brieffs allein beruhet/ (h) da nemlich der ohne Beyruckung der Valuta (i) ausgestelte Wechsel-Brieff nur auf des Inhabers Namen und nicht auf dessen Ordre (k) oder Commiss zahlbar gestellet wäre/ solle dem Ausgeber bevorstehen/ den anvertrauten Wechsel-Brieff/ wegen der nicht geloffenen Valuta, (l) ohn gehindert der beschehenen Acceptation zu contramandiren; solchemnach wann über dergleichen Wechsel-Brieff noch

vor

vor der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter beygebracht/ zugleicher Zeit auch authenticè (daß die Valuta nicht geloffen) vom Creditore oder Brieffs-Ausgeber erwiesen wird/ solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten/ sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn; (m) in Entstehung dises Beweiß aber bleibt es dabey/ daß wer acceptiret/ auch bezahlen muß.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM IX.

Valuta was seye?

(a) Von der *Valuta*) Valuta, Prezzo, Pretium, heißt eigentlich die jenige Satisfaction, so der Trassant entweder vom Remittenten selbsten/ oder einem Tertio vor den dagegen ausgestellten Wechsel-Brieff bekommet/ sie bestehe nun in baarem Geld/ oder Gelds-Werth; sie wird aber auf unterschiedliche Art exprimiret/ als:

Auf wie vil Art selbige exprimiret werde?

I°. Valuta oder den **Werth von ihm oder einem** Tertio.

II°. Valuta **oder den Werth empfangen.**

Erste Art.

Hierbey ist zu mercken/ wie viele Rechts-Lehrer in der Meynung stehen/ daß zwischen beeden angeführten Formuln ein mercklicher Unterschied seye/ ob in dem Brief gesetzt werde: Valuta **von ihm empfangen**/ oder nur schlecht hin: Valuta **von ihme**; als in welchem letztern fall es eine deutliche Anzeigung seye/ daß die würckliche Bezahlung von dem Remittenten oder Nehmer des Wechsel-Brieffs realiter noch nicht passiret/ sondern der Wechsel-Brief bloß in Hoffnung künfftiger Bezahlung ausgestellet und extradiret worden. Sihe Stryck. Disp. de Litt. Camb. Accept. C. 3. § 10. Bode Th. VI. Lit. B. Zipfel von Wechsel-Brieffen Sect. VI. p. 137. Allein nach der heutigen Usance wird es promiscuè gebraucht/ und bestehet diser Unterschied in einer unnützen theoretischen Subtilitæt, hat auch eine Formul so viel Krafft als die andere. Dann wenn solcher Unterschied einigen Effect haben solte/ würde dardurch zu vielen Disputen Thür und Thor geöffnet. Ist auch nunmehro nach disem Art. angemachten Rechtens/ daß regulariter, und sonderlich bey trassirten Wechsel-Brieffen/ es mag des Empfangs der Valuta darinnen gedacht seyn oder nicht/ die exceptio

Erste Art.

Ob der Empfang der Valuta in dem Br. nothwendig exprimiret werden müsse?

non num. pec. nicht zuläßlich seye/ sondern der Trassant, er mag die Valutam bekommen haben oder nicht/ aus seinem Wechsel-Brieff so wol als der Trassat und Acceptant von dem Inhaber desselben cum effectu belanget/ und in continenti zur Zahlung angehalten werden mögen.

3te Art die beste und deutlichste.

III°. Valuta **oder den Werth von ihme baar oder an Waaren empfangen.**

Welche Formalien sonsten für die allerbeste und deutlichste gehalten werden. D. Zipfel loc. cit. p. 138. Dann weilen die Mißbräuche/ Schaden und Ungelegenheiten/ welche die Wechsel-Brieffe/ **so den Werth bloß und allein empfangen**/ nicht aber was für einen Werth in sich enthalten/ unzehlich seyn können/ sonderlich weñ Fallimenter sich ereignen/ und öffters boßhaffte Kaufleute zu ihrer Correspondenten Schaden derenselben sich bedienen/ so thun auch aufrichtige Negotianten allezeit besser/ wenn sie die Art des Werths frey darinnen bekennen/ oder auch wenn ihnen solch verdächtige Brieffe præsentirt werden/ nicht leichtlich acceptiren. Vid. Savarii vollkommenen Kauff- und Handelsmann L. I. c. XX. Dannenhero auch in Franckreich vigore Edicti Mens. Martii 1673. t. 5. Art. 1. in allen Wechsel-Brieffen sub pœna nullitatis exprimirt werden muß/ worinnen die Valuta, ob sie in Geld/ Waaren oder andern Effecti bestanden seye?

In Franckreich muß exprimiret werden/ worinnen die Valuta bestanden.

4te Art.

IV°. Valuta **von oder in mir selbst**:

Welche Formul alsdann gebraucht wird/ wenn Trassant des Gebers Debitor, und also denselben wegen seiner Forderung mit Wechsel-Brieffen contentiret/ oder auch/ wenn jemand einen Wechsel-Brieff auf einen/ der ihm bereits vorhin schuldig ist/ auf seine eigne Ordre zahlbar ziehet/ und solchen hernach entweder an einen andern verhandelt/ oder seinem Factor oder Correspondenten um die Acceptation und zur Verfall-Zeit die Bezahlung zu procuriren/ und das Geld ihm oder nach seiner Ordre zu remittiren/ übersendet. Zipfel p. 136. Stryck. cit. loc. 3. §. 10.

Valuta von mir selbst: wann solche Formul gebraucht werde?

5te Art.

V°. Valuta **in Rechnung/ oder verwechselt**.

Welche Formul theils bey Retour-Brieffen/ theils alsdann gebraucht wird/ wenn der Trassant und der/ welchem zu gute der Wechsel-Brieff fourniret wird/ mit einander in offner Handlung und Rechnung stehen/ oder jener sonsten über die Summa des Wechsel-Brieffs mit disem sich berechnet. Es sind aber Retour-Brieff die jenige Wechsel-Brieffe/ welche vor einen an andern Ort fournirten Wechsel-Brieffe gegeben und gewechselt werden.

Wann selbige gebraucht werde?

Retour-Brieffe was seyen?

6te Art.

VI°. **Um den Werth mit demselben verstanden.**

Wordurch angezeiget werden soll/ daß Trassant den Werth des Wechsel-Brieffs nicht würcklich empfangen/ sondern sich mit dem Geber nur auf gewisse

gewisse Art verstanden habe. Der Handel geschicht gemeiniglich also / daß diser dem Trassirer ad interim nur seinen Schein / in welchem er bekennet / daß ihm der Brieff fourniret worden / aushändiget / mit Versprechung / daß wenn die Bezahlung erfolget / er ihm den Werth auch bezahlen wolle. Komt nun der Brieff mit Protest zurück / geben sie die Wechsel-Brieffe und Schein einander wieder / und dises ist der Werth unter ihnen verstanden. Oder aber es bedienet sich der Wechsler diser Formalien zu seiner selbsteigenen Sicherheit / wenn er einem andern / auf sich selbst gestellte Wechsel-Brieffe fournirt / oder auch durch einen Interims-Wechsel-Brieff oder Billet auf einen Tertium zu fourniren verspricht / von dem er aber vor die accordirte Summa andere Brieffe und Schuld-Scheine mit der Condition annimmt / daß wenn solche vor der gesetzten Verfall-Zeit nicht richtig eingehen solten / sie solche wiederum gegen einander auswechslen woltem Dergleichen Art Brieffe sollen aber niemahls auf Ordre zahlbahr lauten / noch die Person / welcher zu gutem sie gezogen / überschritten / noch weniger an andere verhandelt oder indossiret werden / aus Ursach / weilen sie keinen gewissen und sichern Werth mit sich bringen. Savarii d. l. p. 153. Würden aber dergleichen Brieffe zugleich auf Ordre zahlbar ausgestellet / so könte diſe Formul oder Clausul einem Tertio, dem solcher etwan verhandelt oder cediret worden / im geringsten nicht præjudiciren / sondern solch verborgene Verständnüß den Ausgeber und Nehmer des Wechsel-Brieffs allein betreffen. Wie dann nach diſem Art. IX. die General-Regul zu machen: Alle trassirte / von dem Ausgeber auf eine dritte Person oder Ordre ausgestellte Wechsel-Brieffe / es mag gleich die Valuta, oder deren Art / wie sie immer wolle / exprimiret / oder auch solche realiter geloffen / und von dem Ausgeber empfangen seyn oder nicht / müssen cæteris paribus ohne exception bezahlet werden. Vid. sup. Art. V.

(b) Deutlich angemercket werden solle) wie solches an sich selbsten billich ist / und der Analogiæ Juris näher komt / weilen in all andern Schuld-Verschreibungen die Valuta oder causa debendi ausdrücklich und accurat exprimirt werden muß / wann die daraus angestellte Klag statt haben solle / sihe Executions-Ordn. Kayſers Ferd. III. de 27. Jul. 1655. t. X. §. 4. Lauterb. in Disp. de Jure in Curia Mercat. usitato Th. 120. Jedannoch leydet solches zu Verhütung aller Disputen und Weitläufftigkeiten bey Wechsel-Brieffen seinen Abfall / und wird die exprimirung der Valuta oder causæ debendi vor kein solch requisitum essentiale gehalten / daß wenn solche darinnen ausgelassen würde / der Wechsel-Brieff deswegen null und nichtig seyn solle / sondern ohngeachtet dessen allerdings bey Kräfften bleibt / weilen das Wechsel-Negotium ein absonderlicher Con-

Wann selbige gebraucht werde?

Dergleiche Art Brieſe ſollen niemalen auf Ordre lauten.

Können allenfalls einem Tertio nicht præjudiciren.

Regula Generalis.

In allen Obligationen muß die Valuta oder causa debendi exprimiret werden.

Ausgenommen in Wechsel-Brieffen.

Ursach deſſen.

Contract ist/ und dahero in sich selbst eine kräfftige Verbindung hat/ und ohnehin schon præsumiret wird/ daß die Valuta empfangen / oder sich diserwegen verstanden worden/ Raph. de Turri Disp. 2. q. 16. n. 80. dann sonsten der Trassant den Wechsel-Brieff nicht von sich gestellt oder extradiret hätte / indem er auch solches vorhero zu thun nicht verbunden ist. Sihe inf. Art. XL.

(c) **Von einem andern Ort**) und auf eine dritte oder vierte Person; dann wenn gleich der Wechsel-Brieff von einem andern Ort wäre gezogen / solcher aber nicht an eine dritte Person zu bezahlen gerichtet oder giriret worden / so hat die exceptio non num. pec. wenn solche in continenti erwiesen werden kan/ dannoch statt. Sihe in fin. h. Art.

(d) **Von dem** *Acceptanten*) vid. sup. not. ad Art. V. verb. chi accetta paghi.

Exceptio non numeratæ pecuniæ.

(e) *Exeptio non numeratæ pecuniæ*) unter denen Rechts-Gelehrten wird die Controvers sehr ventiliret/ ob bey **Wechsel-Brieffen/ gleichwie bey andern Schuld-Verschreibungen und** Obligationen diese exceptio **nicht auch** opponirt **werden könne**? wie solche von beeden Partheyen in grosser Menge angeführet werden von Hrn. Berger Disp. de except. non num. pec. adverss. Camb. Th. VI. **Und** Stryck Disp. de Litter. Camb. acceptat. C. 5. §. 38. Es ist aber die negativa in denen meisten/ sonderlich aber solchen Wechsel-Ordnungen/ wo die Benennung der Valuta nicht als ein wesentliches Stück eines Wechsel-Briefs erfordert wird / approbiret worden/ daß die exceptio non num. pec. bey Wechsel-Brieffen und Wechsel-Processen nicht statt haben solle/ nemlich dergestalt/ daß der Kläger oder Inhaber des Wechsel-Briefs den Beweiß der geschehenen Auszahlung des Gelds oder Valuta, wie sonsten bey solch vorgeschützter exception Rechtens ist/ über sich nehmen müsse. Wenn aber der Beklagte selbst den Beweiß verführen / und in continenti, ohn allen Verzug / und ohne einige Frist/ aus richtigen Urkunden / oder des Creditoris eigenhändigen Schein und Verschreibung/ oder auch dessen Handels-Buch (als welches so fort wider Klägern einen völligen Beweiß machet / vid. Responss. ap. Ludov. in seiner Einl. zum Wechsel-Process c. XI. §. 61. & Rösner de Libris Mercat.) darthun will/ daß der Ausgeber des Wechsel-Briefs die Valuta nicht empfangen/ kan solche exceptio dennoch cum effectu vorgeschützet werden/ vid. in fin. h. Art. & sup. Art. VI. verb. wenn sie nicht in continenti für liquid erkandt werden. Welches aber/ wie in eben disem Art. weiters folgt/ und an sich selbsten gantz billich ist/ nur dahin zu verstehen/ wann der erste Empfänger den Wechsel-Brieff noch selbsten in Händen hat / und solchen von dem Ausgeber oder dessen Trassaten und Acceptanten (dann diese wegen darzwischen

**Kan dem Kläger oder Inhaber des W. Br. nicht opponiret werden/ daß er die geloffene Valuta beweise.**

**Wol aber/ wann Beklagter in continenti darthun kan/ daß die Valuta nicht bezahlet seye.**

Scil. wann der W. B. noch in des ersten Empfangers Händen.

zwischen kommenden Mandati vor eine Person gehalten werden) einziehen will. Wann aber ein Tertius, an den sothaner Wechsel-Brieff richtig indossiret worden/ darzwischen komt/ so ist gemeldte Exceptio wider ihn cum effectu niemals zulässlich/ wenn gleich der Ausgeber oder Acceptant in instanti darthun könte/ daß die Valuta noch nicht gelossen/ allermassen der Tertius darum sich nicht zu bekümmern hat/ was zwischen den ersten beeden Contrahenten passirt/ sufficit daß ihme der Wechsel-Brieff gegen seine gegebene Valuta richtig cediret/ mithin auch solche ihme wiederum gewähret worden. Dann obschon nach den gemeinen Rechten dergleichen exceptionen/ deren man sich gegen den Cedenten bedienen kan/ nicht weniger auch dem Cessionario entgegen stehen/ weilen aber gleichwol solches bey Wechsel-Brieffen in grossen Mißbrauch gezogen/ und vieler Betrug damit verübet werden könte/ als ist auch höchst nothwendig und billich/ um allen solchen betrüglichen Handlungen/ da Aufrichtigkeit/ Treu und Glauben alles gelten sollen/ vorzubiegen/ daß dergleichen Exceptiones als: non num. pec. &c. wider einen Tertium cessionarium regulariter nicht statt haben können.

Contra Tertium aber ist diese exceptio cum effectu niemals zulässig.

(f) Und dergleichen) als Excceptio Solutionis, Compensationis, Divisionis, Excussionis &c. oder wie solche Namen haben mögen/ wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta gvarentigiata statt finden. In Cambiis enim, omnis exceptio, quæ solutionem retardat, & in longum tempus differt, rejicitur. Turri Disp. 2. q. 16. n. 29. seq. Interest enim Mercatorum & maximè negotiatorum Cambii pecuniam in promptu habere, ne fides eorum periclitetur, quæ ex defectu pecuniæ facillime læditur. Carpz. C. 1. Const. 32. def. 69. & C. 11. Const. 18. def. 7. n. 9.

In Wechsels-Sachē hat regulariter keine exception statt.

(g) Oder vierte Person unterlaufft) nemlich an die sothaner Wechsel-Brieff richtig indossiret worden. Fragt sich aber hierbey/ ob nicht zuweilen wider den Indossaten selber die exceptio non num. pecuniæ statt haben könne? z. E. Mevius gibt einen Wechsel-Brieff aus an Titium oder dessen Ordre auf Sempronium, Titius indossirt solchen an Cajum, da ist nun richtig/ daß der Acceptant Sempronius vermöge der beschehenen Acceptation solchen ohne einige Exception oder Einwand an Cajum tanquam Tertium zahlen müsse/ und der Ausgeber Mevius nicht mehr befugt seye/ den von sich gestellten Wechsel-Brieff zu contramandiren/ es mag die Valuta von Titio gelossen seyn oder nicht/ weilen dises Cajo als einer dritten Person nicht præjudiciren kan. Weil aber Titius, der den Brieff an Cajum verhandelt oder indossiret/ von disem die Valuta oder den Werth nicht empfangen hätte/ fragt sich/ ob nicht der Indossant ebenfalls/ der geschehenen Acceptation ohngehindert/ sein Indossement revociren/ und der Acceptant Cajum als Indossaten mit der exception non num. pec. oder daß

Exceptio non N. P. kan auch zuweilen wider den Indossaten cum effectu opponiret werden.

Digitized by Google

daß die Valuta von ihme noch nicht geloffen/ wenn solches authenticè erwiesen und beygebracht wird/ abweisen könne? Antw. weilen par ratio, ob die Sache zwischen dem Ausgeber und dem ersten Inhaber des Wechsel-Brieffs/ oder zwischen disem und dem Indossanten allein beruhet/ also daß der Indossat respectu des Indossanten vor keine dritte Person/ welche hierunter præjudiciret werden könte/ gehalten wird/ so kan sich in solchem fall der Acceptant mit diser exception, wenn sie in continenti liquidabel ist/ gleichfalls wider den Indossaten schützen/ und sich von der acceptation dechargiren/ ubi enim eadem est ratio, ibi eadem est legis dispositio.

(g) **Und dem** *Creditore*) oder auch dessen Gevollmächtigten/ welchem weil ihme das Geld nicht zustehet/ auch nichts daran gelegen/ oder dabey einbüssen kan.

(h) **Allein beruhet**) sive so lang der erste Empfänger den Wechsel-Brieff noch in Händen hat/ und das Geld von dem Ausgeber desselben/ oder dessen Trassaten und Acceptanten haben will.

So lang aber die Sach zwischen dem Ausgeber und Inhaber des W. Br. allein beruhet/ kan selbiger allezeit noch wegen nicht gelöffener Valuta revociret werden.

(i) **Ohne Beyruckung der** *Valuta*) wie wann aber in einem solchen Wechsel-Brieff gleichwol die Valuta deutlich angemerckt worden/ fraget sichs/ ob dessen ohngeachtet ein Wechsel-Brieff auch noch revociret werden könne? dann weilen der Valuta ausdrücklich darinnen gedacht wird/ so ist zu vermuthen/ daß der Ausgeber solche auch würcklich empfangen/ oder derhalben den Inhaber quittirt/ oder sich sonsten mit ihme verstanden habe. Jedañoch und dieweilen die Benennung der Valuta vor kein requisitum essentiale eines Wechsel-Brieffs gehalten/ und in hac casu nicht darauf gesehen wird/ ob der Valuta in dem Brieff gedacht ist oder nicht/ sondern allein ob solche schon bezahlet und würcklich entrichtet worden/ die Briefe auch öffters/ ohne daß deren Werth realiter præstiret worden/ aus gutem Vertrauen extradiret werden/ so ist kein Zweifel/ ob gleich der Inhaber wegen deutlich in dem Wechsel-Brieff angemerckter Valuta starcke præsumption vor sich hat/ daß der Aussteller desselben den Werth entweder schon würcklich empfangen oder doch deswegen fidiret habe/ daß dessen ohngeachtet/ wenn solches in continenti klar erwiesen werden kan/ die exceptio der nicht geloffenen Valuta dennoch statt finde.

(k) **Nicht auf dessen** *Ordre*) dann in disem fall kan der Brieff auch nicht indossirt oder einem andern cediret/ vid. Königk. ad § XI. Leipz. W. O. verb. die vielfältige Girirung. & inf. not. ad Art. XXXVIII. mithin auch ein Tertius hierunter nicht præjudiciret werden.

(l) **Wegen der nicht geloffenen** *Valuta*) dann die baare Liferung des Geldes so anderwärts übermacht wird/ fließt aus der Natur des Wechsels selbst/ indem wo nichts gegeben ist/ per rerum naturam nichts wiederum

Digitized by Google

um gegeben werden kan/ dahero auch in loco ad quem die Zahlung nicht folgen darff/ es seye dann vorhero in loco à quo das Geld oder die Valuta realiter geliefert worden/ es wäre dann von den Contrahenten ein anders bedungen.

(m) Von seiner *Acceptation dechargiret* seyn) Quær. Ob auch der Acceptant in disem fall/ wenn der Trassant noch vor der Bezahlung/ oder ehe die Valuta geloffen/ gestorben oder in Abfall der Nahrung kommen wäre/ seine gethane Acceptation, ohne daß der Wechsel-Brieff von dem Ausgeber selbsten noch contramandiret worden, sich dechargiren könne? Der Casus ist folgender: Mevius trassirt in favor Titii eine Summa auf Cajum, wovor Mevius von Titio, deme zu gute die Tratta geschehen/ keinen andern Werth empfangen als einen schlechten Schein/ daß im fall der Wechsel-Brieff honoriret und richtig bezahlet worden/ er ihne davor auch befriedigen/ oder Rechnung halten wolle. Cajus acceptiret den Wechsel-Brieff/ Mevius aber falliret inzwischen ehe noch die Valuta geloffen/ fragt sich demnach/ ob der Acceptant den acceptirten Brieff gleichwol zu bezahlen schuldig seye/ oder ob er sich nicht auch in disem so wol als obangezogenen fall der Acceptation gerichtlich entledigen könne/ wann gleich die Contra-Ordre von dem Ausstseller selber authenticè nicht beygebracht werden könte? Antw. hieran ist nichts gelegen/ auf was Art der Beweiß beygebracht würde/ es mag auch der Ausgeber selber den Wechsel-Brieff revocirt haben oder nicht/ sufficit wenn der Acceptant sich an dem Trassanten nicht wiederum zu erholen weißt/ und dagegen in continenti aus untrüglichen Urkunden darthun kan/ daß der Werth des Brieffs/ so auf ihn trassiret/ nichts als ein blosser Schein/ und die Valuta realiter noch nicht geloffen seye/ so ists billich/ daß er der gethanen Acceptation auch hinwiederum dechargiret und entlediget werde; ex æquissima Juris Regula: nemo cum alterius damno locupletari debet, l 206. de R. J. & semper in eo quod vel is, qui petit, vel is, à quo petitur, lucri facturus est, durior causa est petitoris l. 33. d. t. Unde etiam desinit debitor esse is, qui nactus est exceptionem justam, nec ab æquitate naturali abhorrentem l. 66. eod. vid not. præced. ad verba wegen der nicht geloffenen Valuta. Es wäre dann/ daß solch acceptirter Wechsel-Brieff an eine dritte Person oder Ordre, vermittelst des würcklich empfangenen Werths schon disponiret worden. In welchem fall Acceptant ohne einige wider den dritten Inhaber des Wechsel-Brieffs einzuwendende exception zu bezahlen schuldig/ weil alles zeit zu vermuthen/ daß derjenige/ welcher dergleichen Brieffe erhandelt/ solches ehrlich und gegen Erlegung der Valuta gethan habe. Vid. Savarii c. XX. L. I.

Wann der Acceptant beweißt/ daß die Valuta nicht geloffen/ wird er von seiner Acceptation absolvirt/ wann gleich von dem Trassanten keine Contra-Ordre beygebracht werden können.

Casus.

Decisio.

# ARTICULUS X.

Acceptationes sollē deutlich mit Beysaz des Dati, auch Vor- und Zunamens purè und ohne Anhang beschehen.

SO bald jemand einen Wechsel-Brieff acceptiret/ (a) solle derselbe das Datum, wann solches geschehen/ (b) mit seinem Vor- oder Tauf-Namen/ oder wenigsten den ersten Buchstaben desselben/ und den Zunamen darunter zeichnen/ und alle Acceptation purè und ohne Anhang einiger Bedingnuß oder Vorbehalt (c) verrichtet werden/ es wäre dann/ daß der Præsentant mit einiger beygeruckten Condition, ohne darwider zu protestiren/ (d) zu frieden wäre/ in welchem Fall es bey diser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle.

Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factam.

Wie dann auch in diser Begebenheit/ wann der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brieff nur pro parte acceptirte/ und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annähme und nicht dagegen protestiren liesse/ der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. (e) Anlangend aber die von ein und andern bißhero mit Litteris S. P. geflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weis ausgedeutet werden/ so sollen diſe Litteræ S. P künfftighin pro non adjectis (f) und dafür/ als ob sie nicht da stünden/ gehalten werden/ und deren ohngeacht der Acceptant absolutè zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Die Buchstaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

Anmer-

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM X.

(a) **Einen Wechsel-Brieff** *acceptiret*) Acceptiren iſt nichts anderſt / als ſich freywillig erklären oder anheiſchig machen / die in dem præſentirten Wechſel-Brieff enthaltene Summa bey der geſetzten Verfall-Zeit an ſtatt des Traſſirers zu bezahlen / dahero auch wenn ſolche Erklär- oder Einwilligung erfolgt / geſagt wird / daß der Brieff reſpectiret oder honoriret worden ſeye / dann wider ſeinen Willen kan niemand darzu gezwungen werden / wenn er auch ſchon des Traſſanten Schuldner wäre / ihme aber auf ſolche Schuld-Poſt zu traſſiren keine Ordre gegeben / Savarii C. XXVII. oder auch der Traſſirer durch die gehörige Aviſo ihme die benöthigte Proviſion oder andere Mittel / damit er ſich ſeines Rimborſo halber hinwiederum re- und prævaliren könte / angeſchafft hätte. Dann die Wechſels-Verſtändigen ſind der Meynung / daß zwiſchen dem Traſſanten und Traſſaten nur ein Contractus Mandati unterlaufe / das iſt / daß der Traſſant dem Traſſaten Commiſſion auftrage und erſuche / den Wechſel-Brieff anzunehmen / und die darinn enthaltene Summa an den Præſentanten zu zahlen. Gleichwie aber zu Übernehmung einer Comiſſion wider ſeinen willen niemand gezwungen / noch ex Jure perfecto obligiret werden kan / einem andern hierunter einigen Gefallen oder Dienſt zu erweiſen / l. 22. §. 11. ff. Mand. Alſo iſt auch die Acceptation eines Wechſel-Brieffs ein gantz freywillig und willkührliches / dabey aber auch ein ſehr wichtiges Werck / dahero derjenige / der ſolcher geſtalten acceptiren ſoll / ſich wol zu præcaviren hat / daß er nicht unbedachtſam damit verfahre / ſondern den Zuſtand desjenigen / an ſtatt deſſen er die Zahlung acceptiren ſolle / vorhero wol überlege. Vogt. de Camb. p. 112. Heydig. c. 8. p. 70. & ſeq. Iſt auch gantz rathſam / daß wenn er den Aviſo-Brieff davon erhalten / und befindet / daß ihme die Acceptation nicht à Conto tourniren will / er ſolches an den Traſſanten alſobald zuruck ſchreibe / damit er nicht Ungelegenheit deswegen bekommen / und hernach heiſſen möge / er habe die Ordre tacitè übernommen / und ſeye dahero ſolche zu vollziehen / oder vor den Schaden zu reponiren gehalten. Königke ad §. 27. Leipz. W. O. Verb. zu acceptiren nicht ſchuldig. Die Acceptation kan aber geſchehen vel expreſsè vel tacitè. Expreſſa Acceptatio geſchicht factô vel verbis. Factô, wenn der Wechſel-Brieff von demjenigen / auf den er gezogen / mit eigener Hand unterſchrieben wird / mit Beyfügung ſeines Namens und der Zeit / z. E.

Acceptation, was ſeye?

zur Acceptation kan niemand gezwungen werden.

R. weil zwiſchen dem Traſſanten und Traſſaten nur ein Contractus Mandati iſt.

Die Acceptation ſoll mit guter Vorſicht geſchehen.

Acceptatio expreſſa geſchicht vel facto.



Digitized by Google

Ich acceptire und verspreche contante Bezahlung.
Oder simpliciter: Acceptiret. Wien/ den / /
N. N.

vel verbis. Worvon hoc Art. X. Stryck. de Camb. Lit. Accept. c. 3. §. 20. Verbis, wenn der Trassant den Wechsel-Brieff zu sich nimmt / und mündlich mit ausdrucklichen Worten zu acceptiren gelobet. Scacc. de Camb. §. 2. gl. 5.

Acceptatio tacita. n. 334. Borell. Dec. p. 2. t. 23. n. 121. Taeitè, wenn derjenige an den die Tratta geschehen / den Wechsel-Brieff zu sich nimmt / eine zeitlang bey sich behält / und dagegen nichts erinnert / so wird vermuthet / er habe die Contenta des Wechsel-Brieffs approbiret und acceptiret. Scacc. §. 2. gl. 5. n. 335. Bode Th. VII. Lit. B. Vogt. p. 127. Marquard. L. III. c. 9. n. 59. Stryck. d. l. c. 3. §. 21. Turri Disp. I. q. 19. n. 10. 11. Dahero fragt sich/

Ob selbige auch gültig seye. ob ausser der schrifftl. die mündliche und stillschweigende Acceptation auch gültig seye? Dann an einigen Orten / als zu Franckfurt / Leipzig ꝛc. keine andere acceptationes gelten / als welche schrifftlich geschehen seyn / solches auch allen falls das sicherste ist. Dahingegen nach der Hamburg. W. O. p. 2. t. 7. Art. 6. wenn jemand einen Wechsel-Brieff über 3. Börse-Zeit bey sich behält / vor vollkommlich acceptiret gehalten wird. In gegenwärtiger Wechsel-Ordnung ist davon speciales nichts disponirt / und dannenhero auch die übrigen Arten der acceptation nicht ausgeschlossen zu seyn scheinen / daß also weil sich der Casus ereignet / billicher massen auf die Usance und derer Wechsels-Verständigen einhelligen Meynung provociret werden kan.

Für schrifftlichen Acceptation werden sonderlich 3. Stücke erfordert. Gehören demnach zu einer schrifftlichen Acceptation eines Wechsel-Brieffs nach hiesigem Wechsel-Recht folgende Stücke: (1) Muß die Acceptation geschehen mit Bemerckung der Zeit / wenn solche geschehen (2) mit Beyfügung des Vor- und Zunamens (3) purè und ohne einige Bedingung. Und müssen dise drey Stücke unzertrennt beysammen stehen / und keines davon ausgelassen werden / wenn anderst der Wechsel-Processs hernach statt finden solle.

Das Datum darff nicht allezeit expriniret werden. (b) Das *Datum*, wenn solches geschehen) welches eben bey Wechsel-Brieffen / so ohnedem auf eine gewisse Zeit oder Tag zahlbar gestellt sind / so præcisè nicht nöthig / sondern das Wort acceptiret genugsam ist / weilen bey dergleichen Brieffen der Verfall-Tag nicht von der geschehenen Acceptation sondern von dem darinnen gesetzten Termin angerechnet wird; wol aber in denen / welche à Uso oder à Vista lauten / muß der Tag der Præsentation zu dem Ende gesetzt werden / damit man daraus den eigentlichen Verfall-Tag ersehen könne.

Acceptatio conditionalis. (c) Bedingnuß oder Vorbehalt) z. E. accepto cum conditione, wenn ich erst des Trassirers Effetti versilbert habe / oder: in Mangel- und Aussen-

Digitized by Google

Außenbleibung der Proviſion daran nicht gebunden zu ſeyn/ oder auch alternativè mit diſen Terminis: accepto purè vel ſuper proteſtu, als wordurch der Acceptant, wann ad computum tertii auf ihn traſſiret worden/ declariret/ daß im fall er die verſicherte Proviſion in tempore erhalten würde/ er auch ſimpliciter bezahlen/ in deſſen Ausbleibungs-fall aber den Traſſanten allein ſich obligirt haben wolte; oder aber/ im fall die behörige Ordre inzwiſchen einlauffen würde/ er alsdann auch purè zahlen/ wo nicht/ allein per honor di lettera und ſopra proteſta acceptiret haben wolte. Alternativa.

(d) **Ohne darwieder zu *proteſtiren*)** denn durch den Proteſt muß man erweiſen/ daß der/ auf welchen der Wechſel gelautet/ denſelben nicht habe behörig acceptiren wollen/ und dahero Præſentant ſeinen Regreſs an den Ausgeber/ oder von wem er ihn ſonſten hat/ zu nehmen befugt ſeye. Marquard. de Jure Mercat. l. 11. c. 12. n. 86. Wirckung des Proteſts.

**Iſt aber der** Præſentant **mit der** beygeſetzten Condition und reſervo zu frieden/ oder thut darein tacitè conſentiren/ ohne daß er ſich behörig dagegen verwahret/ ſo hat er nicht nur ſeinen Regreſs an den Indoſſanten oder Ausgeber verlohren/ ad Jura enim renunciata non datur regreſſus; ſondern muß auch wegen der Bezahlung auf die Art und Weiſe/ wie die Condition der Acceptation lautet/ zu frieden ſeyn/ ſemel enim approbatum ampliùs reprobari nequit l. 13. C. de non num. pec. Und wenn er gleich hierunter zu Schaden käme/ ſo hätte er ſich nur ſelbſten ſolchen zu imputiren/ qui enim non facit, quod facere debet, non recipit quod oportet, & damnum quod quis culpa ſua ſentit ſentire non videtur l. 203. de R. J. Wer contra acceptationem conditionatá nicht proteſtirt/ hat eo ipſo ſeinen Regreſs verlohren.

(e) **Ein mehrers zu zahlen nicht gehalten iſt)** will aber ſolchen falls der Præſentant pro altera parte non acceptata ſeinen Regreſs an den Indoſſanten oder Ausgeber in ſalvo behalten/ ſo muß er gleichwol wider ſolche bedungene Acceptation in forma proteſtiren/ auch ſolche Proteſtation bey erfolgter ſolutione particulari wiederholen/ damit es nicht ſcheine/ als wenn er von ſeiner erſtern Proteſtation dardurch/ daß er die Zahlung ſo ſchlechter dings angenommen/ abgewichen/ und darüber behörigen proteſtu leviren. Königke ad §. 8. n. 4. Leipzig. W. O. vid. inf. Art. XXVI. Contra acceptationem pro parte facta muß pro altera parte ſalvanda proteſtiret werden.

(f) **Diſe *Litteræ S. P. pro non adjectis*)** i. e. ſopra Proteſta, ſuper Proteſtu, vel ſenza pregiudicio, ſine præjudicio, **oder auch andere zweydeutige Wörter und Characteres**, vid. Savarii P. c. 1. n. 21. Stryck. d. l. c. 3. §. 20. ſeq. Hier fragt es ſich/ **ob in diſem fall der** Præſentant, **wenn der** Traſſant **den Wechſel/ Brieff unter einem ſolchen zweiffelhafften und geheimen** Reſervat acceptiret/ **ſchuldig ſeye/ dagegen zu** proteſtiren? Antw. weilen dergleichen Reſervata und Characteres pro non adjectis gehalten werden/ und dero ohngeachtet der Acceptant abſolutè zu gebührender Zeit zu zahlen Litteræ S. P. was ſie bedeuten? Contra acceptationem hiſce litteris factam darff nicht proteſtirt werden.

zahlen schuldig ist/ so können solche biß dahin dem Præsentanten ohnschädlich seyn; wenn aber der Acceptant bey der Verfall-Zeit die Zahlung unter solchem Vorwand verweigern und deswegen disputen machen wolte/ so ist der Præsentant befugt/ auch schuldig/ so fort de non facta solutione zu protestiren/ will er anderst nicht von beeden Seiten bloß stehen/ und sein Recht wieder den Trassanten/ oder denjenigen/ von welchem er den Wechsel-Brieff bekommen/ conserviren.

# ARTICULUS XI.

Wie sich der Inhaber des Brieffs bey dem von andern Orten anhero trassirten Wechsel mit der Præsentation des Brieffs zu verhalten.

WUrde aber von andern Orten (a) ein Wechsel-Brief remittiret oder anhero gesandt/ muß der Inhaber selben ohne Verzug zur Acceptation præsentiren/ (b) und wann solche zu leisten absolutè verweigert wurde/ so fort protestiren lassen/ (c) auch folgends den Wechsel-Brieff samt Protest bey erster Post deme zuruck schicken/ (d) von welchem er ihn empfangen. Dafern aber der Bezogene wegen etwa manglenden Aviso oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete/ biß folgenden Post-Tag den Wechsel-Brieff/ um sich noch zur Acceptation zu resolviren/ zuruck zu halten/ solle der Inhaber freye Wahl haben/ und gar nicht verbunden seyn (e) biß dahin zu warten/ indessen doch den Protest an gehörige Ort fortschicken. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wolte/ (f) solle er solche auff den Tag der ersten Præsentations-Zeit (g) leisten/ auch die Protest-Spesen bezahlen. Da aber bey solch nächstem Post-Tag dennoch die Acceptation nicht würcklich erfolget/ muß der Inhaber auch den Wechsel-

Brieff

Brieff an seinen Mann fortsenden; (h) Ja in ein- und anderm Fall ist derjenige / welcher acceptiren solle / seine Resolution längstens biß sechs Stunden (i) vor Abgang der Ordinari-Post von sich zu geben schuldig / damit noch Zeit zum Protest oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen übrig seyn möge.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XI.

(a) Von andern Orten) es mögen diſe Oerter/ wo die Brieffe herkomen oder ausgestellt/ seyn/ Wechsel- und Handels-Plätze seyn/ oder es mögen keine seyn/ so müssen doch solche debito tempore & modo præsentiret und acceptiret werden/ wenn aber von hier aus ein Wechsel-Brieff auf einen Ort/ wo kein Wechsel-Platz oder Wechsel-Recht ist/ gestellet wird/ und der Inhaber desselben läßt bey unterbliebener Acceptation oder solution gleich nicht protestiren / so hat er sich doch dabey nicht versehen/ sondern es bleibt ihm der Regreß und Anspruch an seinen Mann doch in salvo, wie die Herren Deputirte der Kauff- und Handels-Leute in Leipzig in einem Parere dem Wechsel-Stylo gemäß geurtheilet haben. Vid. Königk. d. l. ad §. 7. verb. zu protestiren.

An Orten/ wo kein W. Recht ist/ schadt die unterlassene præsentatio vel protestatio nicht.

(b) Ohne Verzug zur *Acceptation præsentiren*) die Præsentirung bestehet in einer Anfrage/ da nemlich der Inhaber des Wechsel-Brieffs solchen demjenigen/ so ihn bezahlen soll/ in originali vorzeiget/ und von ihme vernimmt/ ob er selben acceptiren/ und zu seiner Zeit bezahlen wolle. Hierbey kommt nun die Haupt-Frage vor/ wenn und zu welcher Zeit ein Fremder und trassirter Wechsel-Brieffe (daß von denen eigenen Wechsel-Brieffen ist oben Art. III. gehandelt worden) von dem Inhaber præsentiret / und von dem Bezogenen acceptirt werden müsse? da zuforderist ein Unterschied zu machen / zwischen den Meß- oder Marckt-Weschlen / welche auf die Jahrmärckte zu bezahlen lauten / und denenjenigen / welche zwischen den Marckt-Zeiten und in keiner Absicht auf selbige geschlossen/ und auf allhiesigen Wechsel-Platz gezogen werden. Von jenen handelt der Art. XXXVIII. mit mehrerm. Diſe aber sind ratione temporis wiederum unterschiedlicher Art; dann entweder ist die Zahlungs-Zeit in dem Wechsel-Brieff

Præsentatio was seye.

Q. was ein trassirter W. Br. præsentirt werden müsse?

Digitized by Google

Brieff determiniret/ oder sie ist nicht determiniret/ und hält gar keine Zeit in sich; in disem Fall ist kein Zweiffel/ daß der Brieff/ so bald er eingelangt/ ohne fernern Zeit-Verlust zur Acceptation præsentiret und bezahlet werden müsse l. 137. §. 2. de V. O. in omnibus enim obligationibus, in quibus dies non ponitur præsenti die debetur l. 14. de R. J. Nec aliud spatium temporis respiciendum, quàm quod locus adjectus inducat l. 41. §. 1. de V. O. In jenem fall ist der Zahlungs-Termin in dem Wechsel-Brieffe entweder bereits auf einen gewissen Tag/ auf welchen er zu bezahlen stipuliret worden/ festgestellet (als wenn er lautet/ 3. 4. oder 6. Wochen à dato, den ersten/ medio oder ultimo Junii beliebe der Herr zu zahlen.) oder aber er erlanget seine Zahlungs-Zeit allererst à tempore acceptationis, als wenn er auf 1. 2. 3. 6. 8. 14. oder mehr Tag sicht/ it. à uso, halb/ anderthalb oder doppelt uso lautet. Von disen beeden letztern sihe unten mit mehrerm den Art. XXXVI.

Die Protestation muß strictè observiret werden.

(c) **So fort *protestiren* lassen)** dann die Wechsel-Bräuche müssen gar strictè beobachtet werden/ will der Præsentant die Gefahr nicht auf sich kommen lassen/ und durch dise Versaumnüß und Nachläßigkeit sein Recht sowol wieder den Ausgeber als wieder die Indossirer verlieren, omissa enim protestatione perimitur obligatio illius, qui literas Cambii dedit; protestatio verò legitimè facta conservat Jus protestantis. Marquard. l. 11. c. 12. n. 51.

Auch nur von dem Mandatario.

Und weñ auch schon der Præsentant ein blosser Mandatarius wäre/ deme der Wechsel einzucassiren committiret worden/ geschicht doch die Unterlassung des Protests auf seine eigene Gefahr/ und muß vor die Bezahlung selber hafften. Dann gleichwie ihme anfangs frey gestanden/ solche Commission anzunehmen oder nicht/ also nachdem er es freywillig gethan/ verbinden ihn die Rechte auch dahin/ daß er allen möglichsten Fleiß anwenden/ und alles sorgfältig beobachten/ oder wiedrigen falls den daraus entstehenden Schaden entgelten solle und müsse. Vid. omninò l. 27. §. 2. ff. Mand. Königke ad §. 13. Leipz. W. O. Verb. auf seine Gefahr. Vogt. de Camb. p. 188.

Der Protest muß samt dem W. Br. senza dilatione zuruck geschickt werden.

(d) **Zuruck schicken)** dahero nicht genug ist/ zu rechter Zeit protestiren zu lassen/ sondern der Protest muß auch samt dem Wechsel-Brieff ungesaumt wiederum zuruck geschickt werden/ damit der Trassirer oder Indossant seine mesures so gleich weiters darnach nehmen möge/ anders hat der Inhaber ebenfalls seinen Regress verlohren. Vid. inf. Art. XXV. in fin.

Cautela.

(e) **Gar nicht verbunden seyn)** und muß sich der Trassant solches nur gefallen lassen; will der Prætentant aber gleichwol warten/ so kan er es ohne Præjudiz thnn/ wofern er nur zugleich protestiret/ dann protestiret muß es seyn. Doch ist allezeit sicherer/ den Wechsel-Brieff samt dem Protest zuruck zu schicken/ dann weilen dergleichen Wechsel-Briefe noch keinen

Digitized by Google

keinen gewiſſen Verfall-Tag haben / ſondern ſelbigen erſt à tempore acceptationis bekom̃en/ ſo könte hieraus durch ein immittelſt vorgehendes Falliment leichtlich Schaden entſtehen.

(f) **Sich bequemen wolte**) wie er ſich dann auf diſen fall durch die erſte Weigerung/ wenn ſolche nur nicht absolutè geſchehen / nicht præjudiciret/ vielmehr der præſentant, wenn er ſich biß auf den folgenden Poſt-Tag zuwarten einmahl bequemet/ die Acceptation als dann anzunehmen ſchuldig iſt/ ungeachtet er fürgeben wolte/ daß er die Gelder nicht mehr diſponiren oder brauchen könte/ weil er aus freyem Willen den Termin prorogirt/ ſolches auch ohne ſein præjudiz thun können.

(g) **Auf den Tag der erſten** *Præſentations*-**Zeit**) dann weilen die Præſentation und Acceptation auf eine Zeit geſchehen ſollen / ſo wird auch von dar an die Verfall-Zeit gerechnet/ welche Præſentations-Zeit alſo ausdrücklich auf den Brieff zu ſetzen / und die Acceptation dahin zurück zu ziehen iſt.

(h) **Fort ſenden**) welches man den Proteſt eleviren heißt/ oder wie die Holländer ſagen / **hat** *Proteſt* **Lichten** / ad diſtinctionem den Proteſt notiren/ welches geſchicht/ wenn man zwar würcklich proteſtiren/ den Proteſt aber noch nicht ausfertigen läßt / und alſo ſelbigen noch nicht fortſchicket / ſondern etwann biß zu künfftiger Poſt damit wartet. Zipfel Sect. VI. p. 197. & Sect. VII. p. 223. Proteſt eleviren was ſeye? Proteſt notiren was?

(i) **Biß ſechs Stunden**) vid. not. ad verb. ohn Verzug zur Acceptation præſentiren. hoc. Art.

# ARTICULUS XII.

DJe Urſach oder Antwort der Verweigerung den Wechſel-Brieff zu acceptiren ſolle der verordnete Notarius entweder ſelbſten/ oder da er wegen überhäuffter Geſchäfften es an der Zeit nicht hat/ durch einen andern Subſtituirten von dem Recuſanten oder deſſen Bedienten vernehmen und dem Proteſt einverleiben/ (a) auch über alle wegen der nicht beſchehenen Acceptation proteſtirte Wechſel-Brieff ein beſonderes Protocollum halten. (b) Was der Notarius bey verweigerter Acceptation zu beobachten.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XII.

Protestiren was es heißt?

(a) **Dem** *Protest* **einverleiben**) Protestiren heißt nun nichts anders/ als vor Notario und Zeugen feyerlichst bedingen/ daß Inhaber des Wechsel-Brieffs sich alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch wegen des Ruck-Wechsels und der Unkösten halber/ welche ihme aus dem nicht acceptirt- und ohnbezahlten Wechsel-Brieffe entstehen würden/ bey dem Ausgeber erholen wolle; wenn nun der Notarius diſe Protestation in ein Instrument bringet/ wird solches der Protest genennt. Von welchen Protesten, wie solche beschaffen seyn sollen/ und was dabey in acht zu nehmen/ Vogt. de Camb. p. 179. seq. & Bode th. 7. lit. K. mit mehrerm handeln. Formulas hievon sihe ap. Stryck. in Uſ. Mod. ad ff. L. XIX. t. 4. §. 10. & Heydig. c. IIX. p. 95. seq. Alldieweilen aber auch öffters ſuper legalitate Protestarum, wann selbige von fremden Plätzen einkommen/ diſputiret wird/ ob selbige auch dem ſtylo & obſervantiæ desjenigen Orts/ wo ſie eleviret worden/ allerdings conform seyen/ so hat Monſieur Du Puy die Mühe genommen/ in seinem Tractat de Art. litt. Camb. c. 14. den ſtylum und deſſen differenz der Protesten/ wie solche auf den berühmteſten Handels-Plätzen in Europa in uſu seyn/ zu zeigen/ allwo selbige in quemcunq; caſum nachgeleſen werden können.

Protest was?

Wie er beſchaffen seyn solle.

(b) **Ein beſonders** *Protocollum* **halten**) deß man kan ſich in den Formalitæten und Accuratezza der Protestе nicht genugſamm vorſehen/ und seynd Sachen von groſſer Importanz, weil öffters die Ehre und Credit eines vornehmen Hauſes darauf beruhet. Dahero auch sonſten kein Actus oder Schrifft/ ſie seye wie ſie immer wolle/ ſufficient genug iſt/ einen Protest zu ersetzen; Dann z. E. eine bloſſe Anforderung oder Annehmung/ weil ſie gleich in Gegenwart vieler Zeugen geſchähe/ hierzu nicht genug iſt/ ſondern es muß einmahl mit den gewöhnlichen Solemnitæten und Formalien proteſtiret werden/ ſonſten der Actus nullus iſt/ und der Brieff vor des Inhabers Conto bleibet.

Den Protest kan kein anderer Actus oder Schrifft ersetzen.

# ARTICULUS XIII.

Von den Reſpect-Tägen/ und derſelben Würckung.

**WAnn ein Wechſel-Brieff verfallen iſt/ ſollen dem Acceptanten noch drey Reſpect- oder Diſcretions-Täge (a) zu ſtatten komen; wann die Zahlung**

lung nicht erfolget/ kan und solle der Wechsel-Brieff vor Verfliessung des dritten Respect-Tags/ (b) und vor Abgang der Post/ wann diser dritte Respect- auf einen Post-Tag fallet/ sechs Stund vor Abgang der Post protestiret (c) und so fort an seinen Ort zuruck gesendt werden/ unter welchen dreyen Respect-Tägen die Sonn- und Feyer-Täge regulariter mit begriffen seynd; Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte/ solle weder der Acceptant zur Zahlung/ noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn/ sondern beydes auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden/ jedoch sollen dise dem Acceptanten gönnende Respect-Täge zuforderist dahin gedeutet werden/ daß der Creditor oder Wechsel-Brieffs-Inhaber/ wann er die Zahlung ehender nicht erlangen kan/ ohne seine Gefahr und præjudiz dem Debitori zuwarten möge/ massen richtige Zahler (d) bey der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern/ noch dißfalls mit denen Respect-Tägen einen Mißbrauch einzuführen gedencken sollen.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XIII.

(a) **Drey *Respect-* oder *Discretions-Täge*)** die Respit Nach- oder Respect-Ehren-Täge/ giorni di rispetto, Jours de grace, de Faveur, sind so wol dem Inhaber des Wechsel-Brieffs/ um die Bezahlung zu sollicitiren/ als dem Acceptanten/ um sich zur Zahlung desto besser zu præpariren/ entweder aus noch abgehenden Avilo, Provista oder anderer Ursachen willen zu ihrer Täge seynd so wol in Favor des

Præsentanten als Acceptanten eingeführt.

mehrern Bequemlichkeit eingeführet/ also daß Acceptant Krafft derselben über den Verfall-Tag auch einige Frist geniesset/ und währender solcher Zeit auch der Inhaber des Wechsel-Briefs so wol mit protestiren/ als wegen der Bezahlung dem Debitori ohne Gefahr und Præjudiz nachsehen kan; so auch denen gemeinen Rechten nicht ungemäß/ Creditor enim non statim cum sacco adire debet debitorem. Mit solchen Respect-Tägen variren aber die Wechsel-Ordnungen gar sehr/ inmassen zu Augspurg 5/ zu Braunschweig 3/ zu Breßlau 6/ Dantzig 10/ Franckfurt am Mayn 4/ Hamburg 12/ Nürnberg 6/ ꝛc. dergleichen Täge observiret werden. Jedoch ist solches nur zu verstehen von den Wechsel-Brieffen ausser den Messen/ vid. inf. Art. XXXVIII. und welche à uso oder à dato lauten/ Art. XVI. die andern geniessen keine Respect-Täge. In Sachsen hingegen sind zu Vermeidung vieler Ungelegenheit und Verdrusses gar alle Respect-Täge abgeschaffet.

Respect-Täge variiren sehr in denen W. O.

In casum non secutæ solutionis muß noch vor Verfliessung des dritten Respect-Tags protestirt werden.

(b) **Vor Verfliessung des dritten** *Respect*-**Tages**) dann die Vergönstigungs-Täge sind dem Debitori nur aus Freundschafft und Höflichkeit nachgesehen/ und dannenhero der Brieffs-Inhaber solche weiter zu extendiren/ und erst den folgenden nach dem dritten Respect-Tage protestiren zu lassen nicht schuldig.

Obgleich de non acceptatione schon protestiret worden.

(c) **Vor Abgang der Post** *protestiret*) und zwar/ wenn gleich nach dem Art. præced. XI. super negata vel qualificata acceptatione eventualiter schon einmahl protestiret worden/ muß doch alsdann noch einmahl wegen nicht geschehener Bezahlung in behöriger Zeit protestiret werden. Dann weilen der erste Protest/ auf den die Acceptation gleichwol noch erfolget ist/ von keiner Gültigkeit mehr gehalten wird/ so muß solcher nothwendig de non facta solutione widerholet werden/ um sich wegen allen daher rührenden Schadens zu verwahren/ und hingegen an dem Trassirer/ oder an wen man es mit Recht zu suchen hat/ gebührend zu erholen. Wie aber die Widerholung des Protests unnöthig/ wenn die Acceptation aus erheblichen Ursachen nur auf einige Tage refusiret worden/ also braucht es im Gegentheil/ wenn die Acceptation und Bezahlung/ wie zu Anfang des Art. XI. gedacht/ simpliciter verweigert worden/ bey der Verfall-Zeit keiner fernern Protestation mehr/ dann sonsten der Inhaber um dessentwillen den Wechsel-Brieff biß so lang zurück behalten müßte/ und sich dardurch leichtlich Schaden zufügen könte.

(d) **Richtige Zahler**) dahero sagt Phoonsen in seinem Tr. Wisselstyl tot Amsterdam p. 138. **Ein** prompter **Bezahler soll die auf ihn gezogene Wechsel-Brieffe den ersten oder andern Tag nach dem Verfall-Tag abführen/ dann die sich deß letsten** Respect-**Tags bedienen/** sind **Krüppels.**

ARTI-

# ARTICULUS XIV.

Alle dergleichen ohnbezahlte Wechsel-Brieff sollen dañenhero in obbemelter Zeit (a) protestiret werden; geschähe aber in diser Zeit die Protestation nicht in folgenden vier und zwaintzig Stunden/ (b) so hat der Inhaber des Wechsel-Brieffs seinen Regreſs an niemand andern als an dem Acceptanten zu erholen. (c)

In was Zeit die Protestation beschehen solle.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XIV.

(a) In obbemeldter Zeit) dann gleichwie die Zeit/ so in einem Wechsel-Brieff zur Zahlung gesetzet ist/ ihr gewisses Ziel hat/ also auch die Zeit zu protestiren/ sintemahl wo solche in arbitrio des Præsentanten stünde/ würde der Trassirer nimmermehr gewiß seyn/ ob und wenn sein ausgestellter Wechsel-Brieff acceptiret und bezahlet worden/ welches ihme viel Schaden und Ungelegenheit verursachen könte/ Heydig. c. VIII. p. 93.

Nach Verlauff der 3. Respect-Täge muß inner 24. Stunden protestirt werden/ oder der Protest ist ohne effect.

(b) In folgenden 24. Stunden) welches dem Artic. præced. in etwas entgegen zu seyn scheinet/ allwo gesagt wird/ daß der Wechsel-Brieff/ wenn die Zahlung nicht erfolgt/ vor Verflieſſung des dritten Respect-Tags protestiret werden solle. Allein obiges ist nur dahin zu verstehen/ wenn entweder der dritte Respect-Tag eben auf einen Post-Tag fällt/ oder der Inhaber nicht warten will/ biß der letzte Tag völlig verstrichen/ daß er alsdann befugt seye/ 6. Stunde vor Abgang der Post/ oder mit Ablauff des dritten Respect-Tags zu protestiren. Diser Art. aber redet von der Verfall-Zeit/ welche auf keinen Post-Tag fällt/ und der Inhaber des Wechsel-Brieffs den letsten Respect-Tag völlig verstreichen lassen will/ welches ohne sich zu præjudiciren/ in seinem freyen Willen stehet/ wann aber nach völligem Verlauff diser 3. Tage in folgenden 24. Stunden die Protestation nicht geschicht/ so ist er zu protestiren weiter nicht befugt/ oder es ist diser Protest ohne Effect. Wie solche Disposition in der revidirten Chur-Brandenburgischen W. O. de Anno 1709. Art. XI. woraus diser Articulus gezogen ist/ ausdrucklich und klar enthalten/ und also lautet: Alle dergleichen

Conciliatio hujus Art. cum præced.

chen Wechsel-Brieffe sollen dannenhero ehe nicht als mit Ablauff dieser drey Tage protestiret werden können / geschähe aber nach Verlauff dieser drey Tage die Protestation in folgenden 24. Stunden nicht / so hat der Inhaber des Wechsel-Brieffs seinen Regreß an den Trassanten verlohren / und kan sich an niemand anders als an dem Acceptanten erholen.

(c) An dem *Acceptanten* zu erholen) indem er wegen der gar zu grossen negligenz sein Recht an den Ausgeber oder Giranten völlig verlohren / vid. in fin. Art. XXXVI. Raph. de Turri Disp. 2. q. 8. n. 29. seq.

Der Acceptant verbleibt in obligo, es mag protestirt seyn oder nicht.

Dahingegen bleibt ihme noch der Acceptant in all Wege / es seye protestirt worden oder nicht / biß zu erlangter Vergnügung jederzeit verbunden / und dises daher / weil er durch die beschehene Acceptation ex constituto die Bezahlung des Wechsel-Brieffs über sich genommen: Worzu er sich nun einmal verbindlich gemacht / dasselbe ist er auch zu halten schuldig / und kan er dardurch / daß der Præsentant de non facta solutione nicht behörig protestiren lassen / von diser Obligation sich keines Weges liberiren / weilen die Protestation nicht um seinet des Acceptantens / sondern theils des Trassantens theils der Giranten willen / um allenfalls an solche wider zuruck gehen zu können / geschicht. Königke Leipz. W. O. Art. XIII. ad verb. verbunden bleibt. Wie lange aber der Acceptant davor verbunden bleibe vid. inf. Not. ad Art. XXXV. verb. auf sich selbsten.

# ARTICULUS XV.

Respect-Täge haben nicht statt in denen à vista oder auf einen gewissen Tag eingerichten / sonderbar denen Passagiers mitgegebenen Brieffen.

VOn solchen Respect-Tägen aber seynd ausgenommen diejenige Wechsel-Brieff / welche à vista (a) oder Auf-Sicht / auch auf zwey oder drey Täge (b) oder auf einen præcisè stipulirten Tag (c) lauten / desgleichen diejenige / so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd / bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Täge zu geniessen / sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Brieffs auf das längste innerhalb vier und zwantzig Stunden (d) die Zahlung zu thun schuldig ist.

Anmer-

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XV.

(a) *A vista*) Wechsel-Briefe à vista, oder à littera vista können an Sonn- und Fest-Tagen so wol als zu anderer Zeit præsentiret / und müssen in continenti stracks auf Sicht / daß ist / so bald sie Trassat zu Gesicht bekommen / acceptiret und zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlet werden / siehe Scacc. §. 2. glos. 5. n. 8. Rot. Genuens. dec. 32. n. 6. Womit auch alle Wechsel-Ordnungen völlig übereinstimmen / vid. Ludovic. Einleit. zum Wechs. Proc. c. IV. §. 63.

W. Br. à vista müssen in continenti bezahlt werden.

(b) *Auf zwey oder drey Täge*) deren Zahlungs- oder Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag inclusis tamen diebus feriatis, gezehlet wird / vid. Art. seq. also wenn z. E. ein Brieff / so auf 14. Tag Sicht lautet / den letsten Junii acceptiret worden / wird zwar der 14. Julii vor dessen Verfall-Tag gehalten / kan aber gleichwol ehender nicht als den nachfolgenden Tag die Zahlung gefordert werden. Die Ursach dessen ist / weilen weder der Tag der acceptation der letste Junii, noch der Tag als an welchem der Brieff verfällt / mit gerechnet wird / indeme sich der 14. nicht ehender als zu Mitternacht endet / per consequens kan man von dem Acceptanten vor dem 15. weder die Zahlung fordern / noch in deren Entstehung protestiren / noch die Gerichtliche Klage anstellen; wie dann überhaupt zu mercken / daß dies termini in terminum niemalen computirt werde. Savarii P. I. c. 21. init.

Dies termini in terminum non computatur.

(c) *Præcise stipulirten Tag*) wenn in dem Wechsel-Brieff ein gewisser Tag eigentlich bemerket ist / z. E. der erste Junii, so ist er des Tages darauf verfallen / vid. not. præced. & §. 2. Inst. de V. O. & l. 99. ff. eod. und muß gleichfalls längstens innerhalb 24. Stunden bezahlet werden.

(d) *Innerhalb 24. Stunden*) omnis enim subitanea solutio cum aliqua tamen moderatione accipi debet, modico concesso tempore, quia non statim cum sacco Creditor adire debet Debitorem l. 105. de solut. Bode diss. de Camb. th. 1. lit. F.

# ARTICULUS XVI.

Wann der Wechsel-Brieff à uso (a) oder doppio uso oder ein halb uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach Dato (b) eingerichtet / so hat gedachter massen

Von denen Respect-Tagen in W. Br. à uso, &c.

Digitized by Google

massen es bey denen dreyen Respect-Tägen sein Verbleiben / und wird der halbe uso von sieben Tägen / einfache uso auf vierzehen Täge / und ein / ein halb uso auf ein und zwaintzig Täge / und consequenter doppelte uso (c) auf acht und zwaintzig Täge gerechnet / jedoch nehmen die Respect-Täge nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang; welche Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag (d) gezehlet werden solle.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XVI.

Uso was seye?

(a) Der Wechsel-Brieff *d uso*) uso ist ein unter den Negotianten gewohnlicher Terminus, als wordurch in dem Wechsel-Brieff angezeiget wird / wenn und zu welcher Zeit er bezahlet werden solle.

Variret sehr.

Der uso ist aber nicht auf allen Wechsel-Plätzen einerley / sondern variret gar sehr / nachdeme etwan Wechsel-Plätze nach oder weit von einander entlegen sind / und fangt an entweder nach dato, oder nach Sicht / oder aber wie gemeiniglich in Teutschland introduciret ist / nach Acceptation des Briefs zu lauffen / wie folgende Tabell von denen vornehmsten Handels-Plätzen in Europa nach Ordnung des Alphabets zeiget / als:

Tabell der vornehmsten Handels-Plätzen.

Zu Amsterdam ist der uso der Französischen und Englischen Briefe 1. Monat à dato; der Venetianisch- und Spannischen aber 2. Monat à dato.

Zu Ancona ist der uso 14. Tag à vista.

Zu Augspurg ist der gemeine uso auf 15. Tag bestimmt / des nächsten nach der Acceptation an zu rechnen.

Zu Bergamo ist der uso der Venetianischen Briefe 24. Tag à dato.

Zu Bononien 8. Tag à vista.

Im Brandenburgischen hält der uso 14. Tag.

Zu Braunschweig desgleichen nach beschehener Acceptation.

Zu Breßlau desgleichen.

Zu Dantzig 14. Tag des nächsten nach beschehener Acceptation.

Zu

Zu Florenz iſt der Boloneſiſchen Brieffe 3. Tag à viſta, derer von Rom und Ancona 10. Tag â viſta, der Venetianiſch- und Napolitaniſchen 20. Tag à dato.

Zu Franckfurt 14. Tag nach beſchehener Acceptation.

In Franckreich 30. Tag.

Zu Genua iſt der uſo der Brieffen von Meyland/ Florenz, Livorno und Lucca 8. Tag à viſta; derer von Rom/ Venedig und Bolognien 15. Tag à viſta; der Napolitaniſchen 22. Tag à viſta; der Sicilianiſchen 1. Monat à viſta oder 2. Monat à dato. Der Sardiniſchen 1. Monat à viſta. Derer von Amſterdam/ Antwerpen und ſonſten aus Holland und Niderland 3. Monat à dato.

Zu Hamburg der Frantzöſiſchen / Engliſchen und Venetianiſchen Brieffe 2. Monat à dato. Der Antwerp- und Nürnbergiſchen 14. Tag à viſta.

Zu Leipzig iſt der uſo aller einlauffenden Wechſel-Brieffen 14. Tag des nächſten nach geſchehener Acceptation anzuzehlen.

Zu Livorno der Genueſiſchen Brieffe 8. Tag à viſta. Der Romaniſchen 10. Tag à viſta. Der Napolitaniſchen 3. Tag à dato. Der Londner 3. Monat à dato. Der Amſterdamer 40. Tag à dato.

Zu Londen der Frantzöſiſchen 1. Monat à dato. Der Spaniſchen 2. Monat/ und der Venetianiſchen/ Genueſiſchen und Livorner-Brieffe 3. Monat.

Zu Magdeburg hält der einfache uſo 14. Tag.

Zu Meyland iſt der Genueſiſchen Brieffe 8. Tag à viſta. Der Romaneſiſchen 10. Tag à viſta. Der St. Galler 20. Tag à viſta. Der Venetianiſchen 20. Tag à dato.

Zu Nürnberg iſt der gemeine Uſo aller Brieffe 15. Tag des nächſten nach der Acceptation.

Im Preußiſchen 15. Tag.

Zu Rom der Welſchen Brieff 10. Tag / per abuſum aber 15. Tag à viſta.

Zu Venedig derer Brieffe von Ferrara, Bologna, Florenz, Lucca und Livorno 14. Tag à viſta. Derer von Rom und Ancona 10. Tag à viſta. Von Napoli, Genua, Augſpurg/ Wien/ Nürnberg/ St. Gallen 15. Tag à viſta. Von Mantua, Modena, Bergamo, Mayland 20. Tag à dato. Von Amſterdam/ Antwerpen/ Hamburg 2. Monat/ und von London 3. Monat à dato.

Zu Wien 14. Tag.

W. Br. nach dato werden

(b) Nach *dato*) deren Verfall-Zeit aber nicht von der Acceptation ſon-

nicht von Zeit der Acceptation angerechnet / sondern vom nächsten Tag an à dato.

an/ sondern von dem nächst folgenden Tag/ an welchem derselbe datiret ist/ angerechnet wird / alldieweilen ein solcher Wechsel-Brieff schon in sich selbsten/ und also ehe er noch acceptiret wird/ seinen gewissen Termin hat.

(c) **Doppelte** *uso*) wobey zu mercken/ daß wenn der Brieff gleich à uso doppio lautet / solche dennoch nur einfache und nicht auch doppelte Respect-Tage genieſſen.

(d) **Folgendem Tage**) vid. not. ad Art. præced. verb. auf zwey oder drey Täge. Es wird aber die Acceptations-Zeit nicht allemal von dem folgenden Tag nach würcklich beſchehener Acceptation angerechnet/ ſondern ſie wird zuweilen auf den Tag der erſten Præſentation zuruck gezogen / und von dem nächſt folgenden Tag der beſchehenen Præſentation an gezehlet. Sihe oben Art. XI. verb. auf den Tag der erſten Præſentations-Zeit.

# ARTICULUS XVII.

Von denen nach der Verfall-Zeit und Respect-Tägen eingeloſſenen Brieffen.

**Weſſen aber Wechſel-Brieff** (a) **nach der Verfall-Zeit / und allbereits verſtrichenen** Reſpect-**Tägen** (b) **ein/ ſo ſolle derjenige/ auf den die Wechſel-Brieff lauten / und ſolche** acceptiret/ (c) **die Zahlung innerhalb vier und zwaintzig Stunden nach der** Præſentation, **gleichwie bey denen Wechſel-Brieffen** à viſta, **zu leiſten ſchuldig ſeyn.**

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XVII.

(a) **Wechſel-Brieffe**) nemlich ſolche/ welche auf gewiſſe Täge und benannte Zeit / nach oder à dato geſtellet ſind / mithin die Verfall-Zeit nicht erſt à tempore acceptationis bekommen / ſondern ſolche von ſelbſten in ſich enthalten.

(b) **Verſtrichenen** *Reſpect*-**Tägen**) welches nur von denen zu verſtehen/ ſo auf einige Zeit oder Wochen nach dato eingerichtet ſeyn / dann die andern/ welche à viſta oder auf einen præcisè ſtipulirten Tag lauten/ genieſſen dergleichen Repect-Täge nicht. Vid. ſup. Art. XV.

(c) Und

Digitized by Google

(c) Und ſolche *acceptiret*) welches der Traſſat zu thun keines wegs verbunden iſt / wenn er auch gleich dem Traſſanten Ordre gegeben hätte / auf ihn zu traſſiren. Geſchicht aber die Acceptation nicht ſo fort à lettera viſta, oder der Brieff wird in continenti i. e. in denen nächſt folgenden 24. Stunden nicht bezahlet / ſo iſt der Inhaber über diſe Zeit mit der Zahlung ſich aufhalten zu laſſen nicht ſchuldig / vielmehr aber zu proteſtiren / und ſeines Intereſſe halber bey dem / von welchem er den Wechſel-Brieff immediatè erhalten / ſich zu erholen gantz wol befugt; die Gefahr / Schaden und Unköſten aber bleibt auf demjenigen / dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechſel-Brieff erweislich und mit Recht beygemeſſen wird. Wenn aber z. E. zu erweiſen / daß der Præſentant ſelber in mora geweſen / und den Wechſel-Brieff bey ſich biß nach dem Verfall-Tag zuruck behalten / ſo iſt derjenige / ſo die Zahlung leiſten ſoll / wider ſeinen Willen / und ohne anſtändige Caution zu acceptiren und zu bezahlen nicht verbunden / damit wenn er ſich der Widerbezahlung halber bey dem Traſſanten nicht erholen könte / oder ſonſt Schaden davon hätte / er ſich wenigſtens an die Caution halten möchte. Königke ad §. XV. Leipz. W. O. verb. ohne anſtändige Caution. Von den Brieffen / welche auf Marckts-Zeiten zu ſpät und erſt nach der Acceptations-Zeit einlauffen ſihe unten not. ad fin. Art. XXXVIII.

Brieffe / welche erſt nach der Verfall-Zeit præſentiret werden / iſt man niemals ſchuldig zu acceptiré / müſſen aber proteſtiret / und die Unköſten von dem / welcher in culpa geweſen / bezahlt werden.

# ARTICULUS XVIII.

**Alle Wechſel-Brieff / ſo medio menſe, als mediò Januarii, Februarii &c. geſtellet / ſollen auf den fünffzehenden deſſelben Monats (a) verfallen ſeyn / dabey aber gleich bey anderen die drey Reſpect-Täge verſtattet werden / es wäre dann / daß in dem Wechſel-Brieff deutlich enthalten / daß ſolcher præcisè mediô des Monats / (b) oder ohne Reſpect-Täge bezahlet werden ſolle.**

Von denen medio menſe zahlbar geſtellten Brieffen.

# Anmerckungen.

## AD ARTICULUM XVIII.

(a) **Auf den 15. deſſelben Monats**) es mag nun der Monat 28/ 29/ 30. oder 31. Tage haben/ ſo bleibt der Verfall-Tag eines Wechſel-Brieffs/ welcher medio menſe zu zahlen lautet/ jederzeit auf den 15. Tag des benannten Monats feſt geſtellet/ alſo daß ein ſolcher Wechſel-Brieff incluſivè der 3. Reſpect-Täge/ ehender nicht als den 19. deſſelben Monats exigibel iſt/ und das Geld mit Recht eincaſſirt werden kan. Wie wann aber der Brieff nur indefinitè im Monat Jenner/ Februarii und ſo fort zahlbar lautet/ ſo iſt kein Zweifel/ daß der Acceptant in ſolchem fall den gantzen Monat genieſſen/ auch der Inhaber des Wechſel-Brieffs/ weñ er die Bezahlung eher nicht erlangen kan/ ohne ſein Gefahr und præjudiz ſolche Zeit dem Debitori annoch zuwarten könne und möge. Doch muß die Zahlung längſt den letſten Tag deſſelben Monats geſchehen/ und weiter hinaus nicht gezogen werden.

Bey Brieffen/ welche medio menſe zahlbar lauten/ iſt allezeit der 15. der Verfall-Tag.

Wann kein Tag im Monat benennet/ hat der Acceptant den gantzen Monat zu genieſſen.

(b) *Præciſè mediò* **des Monats**) ſintemal diejenigen Wechſel-Brieffe/ welche auf einen præciſè ſtipulirt- und benannten Tag lauten/ gantz keine Diſcretions-Täge genieſſen. Art. XV. ſup. Gleiche Bewandtnüß hat es auch mit denen Brieffen/ welche præciſè auf ultimo des Monats zahlbar geſtellet ſind; ubi enim eadem eſt ratio, ibi eadem legis diſpoſitio.

# ARTICULUS XIX.

Von denen an ein drittes Ort zahlbar geſtellten Brieffen.

**WAnn auf einen/ der allhier wohnhaft iſt/ traſſiret wird/ und vermög Wechſel-Brieffs die Bezahlung an einem andern Ort** (a) **zu leiſten iſt/ wo hingegen auch/** (b) **wann einer allhier auf** Debitores, **die anderer Orten wohnhafft/ Remeſſen und Wechſel-Brieff bekommen/ nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu** præſtiren **iſt/ da dann einen oder andern Falls die** Acceptationes **erſt durch Schreiben/ oder Uberſendung deren Wechſel-Brieffe** per **ein und das andere Ort/ wo derjenige/**

Digitized by Google

ge/ auf den sie lauten/ wohnhafft/ kön̄en procuriret werden/ darüber nun etliche Täge vorbey gehen/ so solle in solchen Fällen die Verfall-Zeit und Bezahlung solcher Wechsel allerdings obſerviret (c) und geleistet werden/ als wenn die Acceptation an dem Ort/ wo die Zahlung zu thun ist/ fürgegangen und beschehen wäre/ und solle der Verfall-Tag (d) von dem dato an/ wann ihm diser Aviso überschrieben würdet/ gerechnet werden. (e) Wann aber ein allhiesiger einem/ welcher anderer Orten wonhaft ist/ einen Wechsel-Brieff allhier zu bezahlen schuldig/ und von disem begehrt wird/ ihme die Bezahlung baar zu überschicken/ mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen/ jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig/ sondern der Inhaber des Wechsel-Brieffs mag gleichwolen jemand darzu bestellen/ der die Bezahlung/ wie der allhiesige Gebrauch vermag/ seinetwegen einziehe. (f)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XIX.

(a) Die Bezahlung an einem andern Ort) ist der obige ad Art. IV. verb. auf Fremde lauten/ notirt- aber invertirte Casus ſecundus; z. E. Mevius in Venedig trafft auf Cajum in Wien die Summa von tausend Rthlr. in Prag zu bezahlen: als

Formula eines auf einen dritten Ort zahlbar gestellten Brieffs.

Venedig/ den - - Rthlr.

A uſo zahlen E. E. gegen diſen meinen ſola Wechsel-Brieff an Hrn. Titium die Summa tausend ꝛc.

An Hrn. Cajum in Wien — Mevius.
Groß. in Prag.

In solchen Briefen ist der Aviso an statt der Præsentation.

Weil nun in disem fall der Inhaber ein Prager-Freund ist / so richt sich auch solcher nach der Prager-Usance, und kan den Brieff zur behörigen Acceptation allhier einschicken / Cajus auch solche auf das Datum / da ihme diser Aviso überschrieben worden / als welcher statt der Præsentation gehalten wird / stellen muß.

Cautela.

(b) **Wo hingegen auch**) ist eben der nemliche oben ad Art. IV. verb. auf Fremde lauten / notirte Casus: Worbey zu mercken / daß allzeit sicherer ist / sich in solchem fall nach obigem Articul zu richten / und den Wechsel-Brieff wiederum zuruck zu schicken. Dann weilen man wegen der Acceptation des Prager-Freunds nicht vergewissert ist / und inzwischen in Venedig bey dem Trassanten leicht ein Falliment ausbrechen dörffte / könte sich der Inhaber auf solche Art sehr præjudiciren.

(c) **Allerdings** *observiret*) nemlich die Verfall-Zeit solcher Wechsel-Briefe / wenn sie à dato oder nach dato, oder sonst auf einen gewissen Tag lauten / solle nicht verruckt / sondern die Zahlung nach dem Inhalt des Wechsel-Brieffs præcisè geleistet werden / die Præsentation oder Aviso seye geschehen wenn sie wolle.

(d) **Der Verfall-Tag**) nemlich die Wechsel-Brieffe / welche auf 8 / 14. oder mehr Tag sicht lauten / dasi der andern in not. præced. gedachten Wechseln Verfall-Zeit ist in dem Brieff schon bestimmt.

(e) **Gerechnet werden**) auch zu dem Ende von dem Acceptanten derselbe Tag / da ihme die Aviso nebst dem Brieff überschrieben worden / mit beygesetzt / oder wiedrigen falls von dem Inhaber protestirt werden muß.

Bey Briefen an einem dritten Ort zahlbar / kan das Geld Gerichtlich depositiret werden / wann kein Einzieher bestellet worden.

(f) **Seinetwegen einziehe**) wiedrigen falls und wann der Inhaber des Wechsel-Brieffs zu Einziehung des Gelds niemand allhier bestellte / kan wol derjenige der die Zahlung zu leisten hat / zur Verfall-Zeit das Geld gerichtlich depositiren / und mithin sich alles weitern Anspruchs entledigen; dann durch die Oblation und Deposition bey Gerichte ist der Debitor sowol als durch die Zahlung von seiner Obligation liberiret / und hingegen der Creditor des Geldes Eigenthums-Herre worden / dannenhero es dann bey etwan zuwachsenden Schaden heißt: res perit suo Domino l. 12. pr. ff. de solut.

# ARTICULUS XX.

Von der Acceptation und

DEmnach auch wegen der Venediger-Brieffe üblich gewesen / daß selbe nicht den ersten Post-Tag bey

derer

derer Einlauffung / sondern den nächstfolgenden Frey-tag darauf zur Acceptation præsentirt oder protestirt werden / daraus dann erfolget / daß der letzte Verfall-Tag auf einen Samstag ausgehet / und dannenhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könte / welches aber / nachdeme die Brieff von Venidig ausser sonderbaren Fällen sonsten das gantze Jahr hindurch meistens am Samstag allhero komen / demjenigen / der Venediger-Wechsel einzunehmen / gar zu lang und dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle es zwar bey solcher Gewohnheit / daß nemlichen die Acceptation der Venediger-Wechsel-Brieffen erst an dem Freytag darauf zu procuriren und zu leisten / sein nochmaliges Verbleiben / jedoch mit diser Erläuterung haben / daß die Bezahlung von disem aus Venedig herkommenden / und auf den Samstag verfallenden Wechsel-Brieff den Freytag vorhero beschehen / widrigens auf den folgenden Samstag protestiret werden solle; wann aber auf den Freytag oder Samstag ein Feyertag einfiele / so solle auf den vorhergehenden Werck-Tag die Bezahlung / widrigens die Protestation beschehen; mit aller andern Wechsel-Brieffen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Verfall-Tage deren Venediger Brieffen.

## ARTICULUS XXI.

Von dem andern nicht

Da einer seinen Wechsel-Brieff auf einen ausländischen Platz ausgestellet / oder eines andern Wechsel

acceptirten oder acceptirt und nicht bezahlten/ sondern mit Protest zuruck gelossenen Brieff/ und dessen Würkung.

sel indossiret / und hier die Valuta oder den Werth darfür empfangen hat/ der darauf ausgestellte Wechsel-Brieff aber am gehörigen Ort nicht acceptiret oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen / sondern mit Protest wiederum zuruck kommet/ so solle der Aussteller oder Indossent diß Wechsel-Brieffs in continenti, das ist innerhalb vier und zwaintzig Stunden/ von wegen des Capitals / Ruck-Wechsels und Unkosten-Widererstattung und Bezahlung thun / (a) wann aber der Protest ohne Wechsel-Brieff zuruck kommet/ (b) indessen darauf sen an dem Ort zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde/ so solle gegen den Protest allein nichts desto weniger der Ausgeber oder erster Girant (c) des Brieffs schuldig seyn / den Belauff des Wechsel-Brieffs nebst dem Ruck-Wechsel (d) und anderen Spesen (auf daß der Creditor, weil ihme doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könte/ nicht so lang von beeden Seiten bloß stehe) in baaren Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren / oder durch Pfänder und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen/ (e) widrigens / da der Wechsel-Brieff von einem anderen ausgegeben oder von mehrern giriret worden/ solle dem Creditori der Regress bey dem Ausgeber oder denen Giranten nach seiner Willkür (f) vorbehalten seyn.

Anmer-

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXI.

(a) **Bezahlung thun**) dann weilen der Ausgeber oder Indossant stets fidejussor in solidum pro solutione verbleibt / mithin dem Inhaber die Bezahlung auf die in dem Wechsel-Brieffe benannte Zeit gewähren muß / wann solches aber nicht erfolgt / so ist er auf die Verfall-Zeit selber davor gehalten / ohn Verzug behörige Satisfaction davor zu geben / und hat ein solcher mit Protest zurück geloffener Wechsel-Brieff jederzeit paratissimam executionem, Bode de Camb. th. IX. lit. B. auch wider die Erben des Debitoris, wenn solcher immittelst verstorben / Scacc. de Camb. §. 9. in f. Turri Disp. 3. in proleg. n. 26. dergestalt / daß keine exceptio wider diſe jussion statt haben mag / es könte dann der Debitor oder deſſen Erben ebenfalls in continenti klar beweiſen / daß er entweder den Wechſel-Brieff nicht geſchrieben / oder ſolcher ſchon bezahlet ſeye / Bode d. l. oder auch daß die Valuta deme / ſo den Wechſel-Brieff ausgegeben oder indoſſirt / von dem Inhaber ſelber noch nicht geloſten / ſondern die würckliche Bezahlung ausgeſtellet worden / biß z. E. Nachricht eingeloffen / daß der Brieff von dem Traſſaten gebührend honorirt ſeye / und ſolches ſo fort durch deſſen eigenhändigen interims-Schein oder den geſchwornen Mäckler / welcher den Wechſel zwiſchen ihnen geſchloſſen / darthun könte. Vid. inf. Art. XL.

Ein mit Protest zuruck geloſſener Brieffe muß in continenti ſamt allen Unkoſten bezahlet werden / auch von den Erben des Debitoris oder Traſſantens.

Dahero dem Traſſanten oder Indoſſenten gemeiniglich die Cautel gegeben wird / daß wann er etwan an der acceptation des Wechſels zweifelte / einem andern an eben dem Ort zugleich durch ein Addreſs-Billet Commiſſion ertheilte / im fall der Brieff von dem Traſſaten nicht gebührend honoriret würde / ſolchen zu acceptiren und zu bezahlen / wordurch er alles daraus entſtehenden Schadens und Verdrießlichkeit enthoben werden kan. Stryck. Caut. Contr. Sect. III. C. V. §. 13.

Addreſs-Billet.

(b) **Ohne Wechſel-Brieff zurück kommt**) oder auch der Remittent glaubwürdige Nachricht bekäme / daß der Wechſel-Brieff zwar gehörig acceptiret worden / der Acceptant aber noch vor der Verfall-Zeit fallit werden dörffte.

(c) **Oder erſter** *Girant*) welcher reſpectu des Inhabers alſo genañt wird / daß wenn er bey erfolgter Proteſtation des Wechſel-Brieffs ſeinen Regreſs ſuchen will / er ſolchen zuforderſt an dem / von welchem er den Brieff bekommen / als den erſten Debitoren ſuchen muß / welcher ſonſten reſpectu

des Ausgebers der letste Indossirer oder Girant genennt wird. Vid. inf. Art. XXV.

(d) **Nebst dem Ruck-Wechsel**) was solcher seye/ und wie es damit zu halten/ weiset der folgende Art. XXII. & ibi not. ad voc. Ruck-Wechsel.

Wegen nit acceptirte W. Br. muß der Ausgeber oder Girant in continenti Sicherheit schaffen/ auch darff sich der Creditor unter keinem Vorwand abweisen lassen.

(e) **Annehmliche Sicherheit schaffen**) insonderheit wenn der Ausgeber oder Girant die Valuta in continenti oder an Waaren schon würcklich empfangen/ alsdann ist der Creditor bey Vorweisung des Protests wegen nicht geschehener Acceptation wider seinen Willen/ unter was für praetext es auch seye/ sich abweisen zu lassen nicht schuldig. Dann wenn z. E. der Debitor fürgeben wolte/ der Trassat hätte den Aviso-Brieff nicht zu rechter Zeit erhalten/ oder wäre nicht in loco gewesen ꝛc. nun aber derselbe angelangt/ und den Aviso empfangen hätte/ würde der Wechsel-Brieff ohnfehlbar acceptiret und bezahlet werden; so ist doch dem Creditori nicht zu verargen/ wenn er solchem Vorgeben so schlechter Dings nicht traut/ sondern biß zu erfolgter Gewißheit sich des hier vorgeschriebenen Rechts zu seiner bessern Sicherheit gebraucht/ indeme die interponirte Protestatio propter denegatam acceptationem justam præsumptionem macht/ daß der Brieff in termino nicht dörffte bezahlet werden/ welche præsumption aber der Trassirer nicht anderst von sich weltzen kan als per idoneam satisfactionem, siehe allerdings l. 41. ff de judic. l. 31. de reb. auth. jud. possid. & l. si arbitrio. in fin. ff. qui satisd. cog. Wenn aber alsdann auch der andere Protest wegen nicht erfolgter Bezahlung nebst dem Wechsel-Brieff selber zurück kommt/ alsdann ist der Creditor befugt/ von dem Debitore alsobald nach dem zu Anfang dises Articuls vorgeschriebenen Schärffe in continenti die würckliche Satisfaction zu begehren.

(f) **Nach seiner Willkür**) doch siehe hiervon den XXV. Art.

# ARTICULUS XXII.

Von dem über mehrere Plätze gelossenen Ruck-Wechsel.

ES solle aber kein höherer Ruck-Wechsel (a) als von dem Ort/ wohin der Trassant seinen Brieff zu bezahlen verhandelt hat/ per anhero zu nehmen vergönnet seyn/ obgleich der Wechsel-Brieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden; (b) es wäre dann/ daß der Ausgeber oder Indossent des Briefs expresse

zu

zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte/ (c) auf welchen letztern fall der Wechsel und Ruck-Wechsel auf alle Plätze/ dardurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs geloffen/ gut gethan werden sollen.

Im fall aber von dem Ort/ wo der Wechsel zu zahlen gestanden/ à drittura nicht anhero gewechslet würde/ so solle der Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passiret/ und der Brieffs-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn. (d)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXII.

(a) Ruck-Wechsel) Rück-Gegen- oder Wider-Wechsel/ seu Ricambio, Ricambium, wird auf zweyerley Art gebraucht. Einmal heißt ein Wider-Wechsel/ wenn der Schuldner auf die bestimmte Zeit nicht zahlen kan/ und dannenhero mit Einwilligung des Creditoris den von sich gestellt/ oder acceptirten Wechsel-Brieff wiederum zuruck nimmt/ und dagegen einen neuen von sich gibt/ Krafft dessen der vorige dissolviret/ oder vielmehr die Obligatio cum protractione temporis continuirt wird. Turri Disp. 3. q. 3. n. 10. & seqq. & qu. 4. n. 9. Vid. Bode th. 15. ibique alleg. welches sonsten bey uns auch den Wechsel renoviren/ erneuern oder prolongiren/ und bey den Italiänern Cambio con la ricorsa, seu il ricapitar le lettre sopra il datore genennt wird. Gait. de Credit. c. 2. th. 7. n. 1462. seq. Scacc. §. 6. glos. 1. per tot. Dabey er n. 88. gar wol erinnert/ daß weilen öffters die Ricambia in infinitum extendiret/ und per fictionem Solutionis das Cambial-Interesse immer zum Capital geschlagen/ mithin beständig Interesse von Interesse per formam anatocismi gezogen werde/ man solchem Excess nicht besser abhelffen könte/ als wenn solche lege publica auf eine gewisse Anzahl und Zeit restringiret würden/ Gait. d. l. n. 1522. seq. Sprenger. §. 9. pr. in seiner Wechsel-Pract. Diese Bedeutung aber gehört nicht hieher/ sondern es bestehet derjenige

Ruck- und Wider-Wechsel.

Wird auf zweyerley Art gebraucht.

Prolongation des Wechsels

Ist ein Species anatocismi.

Wie solchem abzuhelffen.

Worinnen der eigentliche Ruck-Wechsel bestehe?

Ruck-Wechsel/ von welchem allhier die Rede/ darinnen/ wenn der Inhaber eines trassirten Wechsel-Brieffs/ weil derselbe von dem Trassaten nicht acceptiret noch bezahlet worden/ und deswegen protestiren lassen müssen/ an eben dem Ort/ wo er bezahlt werden sollen/ bey einem andern das Geld aufnimmt/ und hingegen dafür auf seinen Mann zurück trassiret/ und einen Wechsel zihet. Bey passirung solches Ruck oder Wider-Wechsels nun werden demjenigen/ welcher den Wechsel-Brieff ausgeben/ oder wenn er an andere giriret worden/ dem Indossanten der Cours und all andere Unkösten/ so diserwegen aufgewendet werden müssen/ angerechnet/ welche er auch hinwiederum zu vergüten verbunden ist. Dahero auch die deswegen errichtete Proteste gemeiniglich also lauten/ daß Inhaber des Wechsel-Brieffs sich wegen allen darob entstehenden Unköſten/ Schaden/ Interesse, Wechsel und Wider-Wechsel an männiglich zu erholen protestirt haben wolle.

In dem Ruck-Wechsel werden alle Unköſten gerechnet.

Ricambii müssen nach dem Wechsel-Cours gerichtet werden.

Wie hoch aber der Cours des Ruck-Wechsels seye/ oder angerechnet werden könne/ kan man jederzeit aus denen gewöhnlichen Cours-Zettuln oder so genannten Cambiati sehen/ welche auf allen considerablen Wechsels-Plätzen Wochentlich ein oder zweymal ausgegeben und communiciret werden. Dann der Ruck-Wechsel/ welcher wegen mangelnder Zahlung des mit Protest ritornirten Weckſel-Brieffs würcklich bezahlet werden müssen/ muß nicht auf eigennützige/ exorbitante und fingirte Art angerechnet/ sondern nach dem damaligen Waren-Cours des Wechsels eingerichtet werden/ dann sonsten öffters gar kostbare Ricambii zu bezahlen seyn würden.

Casus, eines durch verschiedene Plätze negotirten Brieffs.

(b) **Wäre *negotiret* worden)** z. E. Mevius trassirt von Wien auf Titium seinen Debitoren nach Leipzig/ Cajo oder dessen Ordre zu gutem/ der auch den Werth davor bezahlet/ diser überschreibt nun seine Ordre an Sempronium zu Franckfurt/ diser an Lucium zu Amsterdam/ endlichen diser an Stichum in Leipzig/ allda der Brieff zahlbar/ wenn nun solcher wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung wider Titium protestiret würde/ ist gewiß/ daß der Brieff und Protest wider durch die Oerter/ wo derselbe verhandelt worden/ zuruck gehen muß/ das ist: Von Leipzig auf Amsterdam/ von dar auf Franckfurt/ und von dar wieder auf Cajum in Wien/ welchem zu gutem der Brieff fourniret/ und der die erste Ordre darauf gestelt.

Wer den Ruck-Wechsel zu bezahlen habe.

In diſem fall ist nun Mevius vor alle diſe Oerter/ wodurch der Brieff geloſſen/ den ritorno zu ersetzen nicht schuldig/ sondern nur von Leipzig auf Wien. Dahingegen die Giranten einer an dem andern/ das ist: Stichus als des Briefs letster Inhaber an Lucio in Amsterdam/ diser an Sempronio in Franckfurt/ diser an Cajo in Wien/ und Cajus an Mevio dem Ausgeber oder Trassanten wegen des Wechsels und Wider-Wechsels



Digitized by Google

sich erholen kan. Die Ursach dessen bestehet in der selbst redenden Billichkeit/ weilen (1) Mevius der Trassant seinen Wechsel-Brieff Cajo nur auf Leipzig/ und nicht auf Franckfurt/ dahin derselbe hernach von ihm auf seinen eignen Nutzen verhandelt worden/ fourniret hat. Worzu sich nun der Trassant nicht verbunden/ darfür darff er auch nicht stehen. (a) Wenn dises statt haben solte/ würde kein Negotiant so leicht Brieffe an Ordre oder Commiss von sich stellen/ dann ein Gewinn-sichtiger Wechsler solches leichtlich mißbrauchen/ und den Brieff zum Schein durch unterschiedliche Oerter passiren lassen/ mithin durch offenbahren Betrug viel Wider-Wechsel gewinnen könte. Vid. Savarii P. I. C. XXVII. Warum der Trassant den Ritorno nicht über alle Plätze zu ersetzen schuldig seye?

(c) *Freye Macht gegeben hätte*) den Wechsel-Brieff auf andere Plätze/ nach seinem Gefallen/ und wie er es vor seinen Nutzen gut befinden würde/ zu verhandlen und zu disponiren/ welches entweder vermittelst der Vollmacht/ so zugleich im Brieff mit enthalten/ oder eines Particulair-Schreibens geschehen mag. Andere Fälle/ wo der Trassant viele Wider-Wechsel zu bezahlen schuldig ist/ siehe beym Savarii d. l. Casus, wann er solchen auf alle Plätze gut zu thun schuldig seye.

(d) *Zu vergüten schuldig seyn*) Parere hierüber siehe beym D. Königke in seinen Anmerckungen über die Leipz. W. O. ad §. XXX. voc. des Wider-Wechsels.

# ARTICULUS XXIII.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Ruck-Wechsel noch frey stehen/ im fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte (a) von dem Trassanten oder Indossenten/ so viel als er darvor mit dem bedungenen Agio (b) ausgegeben/ nebst dem Interesse (c) à halb pro Cento per Mese ausgelegten Brieff-Porto und einer Provision (d) zuruck zu fordern/ und der Zieher oder Indossent ihme solches gut zu thun gehalten seyn. (e) Von denen Præstandis bey dem Ruck-Wechsel.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXIII.

(a) **Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte**) oder sonsten an dem Ort / wohin der Brieff zahlbar lautet / der Inhaber anderweit Geld auf Wechsel nicht finden / und dafür auf seinen Mann nicht wiederum trassiren / oder sich rivaliren könte / dahero auch jederzeit / wenn der Ruck- oder Wider-Wechsel von dem Trassanten oder Indossanten prætendiret wird / von dem Juhaber / wie billich / vorhero durch gültige Documenta oder die geschworne Mäcklers erwiesen werden muß / daß an dem Ort / wohin der Brieff trassirt gewesen / der Jnhaber Mangel der Acceptation und Zahlung anderwärts Geld auf Wechsel nehmen müssen / und würcklich genommen / dann wenn solches nicht geschehen / so hat er auch deswegen keinen Schaden gelitten / mithin kein Recht / einigen Wider-Wechsel an den Trassanten zu prætendiren / sondern muß sich mit der Widererstattung des Capitals / und in disem Articul gesetzten Interesse nebst anderm erweißlichen Schaden und Unkosten begnügen lassen. Worbey aber noch zu mercken / daß die Proteste zu Bescheinigung des Ruck- Wechsels nicht hinlänglich seyn / als welche zwar dem Protestanten wol das Recht geben / Geld auf Wechsel und Wider-Wechsel zu nehmen / nicht aber / wenn er solches nicht würcklich aufgenommen / sich den Wider-Wechsel bezahlen zu lassen.

Wie der Jnhaber des Brieffs in Mangel Ruck-Wechsels schadloß zu halten seye.

Ruck-Wechsel muß docirt werden.

Ob durch den Protest solcher bescheiniget werden könne?

(b) *Agio*) oder Lagio, ist allhier eigentlich der Aufwechsel oder Zugabe / welcher auf ein schlechtes Geld / wenn solches gegen ein bessers verwechselt wird / gegeben werden muß / also wenn der Preiß des Geldes / wohin der Wechsel übermacht werden soll / von dem Preiß des hiesigen Geldes unterschieden ist / oder wenn das hiesige Geld dorten nicht so viel gilt wie hier.

Agio was seye?

(c) *Interesse*) welches von dem Tag des beschehenen Protests wegen nicht erfolgter Zahlung anlaufft / dann weilen biß auf solche Zeit das Geld wiederum zu erheben stipuliret worden / solches aber nicht gefallen / ist es billich / daß von dar an tanquàm à tempore moræ, biß die völlige Satisfaction erfolget / die usuræ gerechnet werden.

Interesse was seye?

(d) *Provision*) ist bey Kaufleuten eigentlich so viel / als eine Ergötzlichkeit oder Vergeltung vor gehabte Bemühung / wegen empfangener und wieder ausgezahlten Gelder / und wird gemeiniglich ½. oder auch wol ¼. pro Cento gerechnet. Sonsten pflegt man auch dises eine Provision zu nennen / wenn man auf einen Freund an einen andern Ort trassiret / ohne daß der Tras-

Provision was seye?

Digitized by Google

Traſſat den Werth zu Abführung diſer Tratta in Händen oder Rechnung hat/ und ſo dann der Valeur auf ein und andere Weiſe in dem Aviſo- Brieff angewieſen oder providiret wird; und diſes heißt man Proviſion, Rimborſo oder Geld anſchaffen/ damit der Bezogene wiſſe/ woran er ſich erholen ſolle. Vid. Marquard. de Jur. Mercat. l. II. c. 12. n. 87. Sonſten wird unter diejenige Unkoſten/ wenn man ſich durch Wechſel an ſeinen Mann rivaliret/ nebſt den Proteſt- Speſen/ auch die Senſerie oder Courtage gerechnet/ welches diejenige Belohnung iſt/ ſo man den Mäcklern oder Senſalen für ihre Müh zu geben pflegt; wie ſie denn allhier in loco von jeder Parthey/ dem Remitenten und Traſſanten 1. Gulden von tauſend bekommen. Senſerie was ſeye?

(e) **Gut zu thun gehalten ſeyn)** allhier muß noch die Frage/ welche in Praxi gar oft vorkommt/ erörtert werden/ **welcher nemlich unter beeden/ der Traſſant oder derjenige/ auf den die Tratta geſchehen/ den Wechſel und Wieder- Wechſel und andere hier ſpecificirte Unköſten** in fine **bezahlen müſſe/ und ob nicht der Traſſant deswegen ſeinen** Regreſs **an den Traſſaten/ ſo wider ſich den Wechſel- Brieff** proteſtiren **laſſen/ mit Recht nehmen könne?** Bey decidirung diſer Frage müſſen unterſchiedliche caſus ſepariret werden; Dann (1) iſt der Traſſat des Traſſanten Debitor, und hat diſen auf ihne zu traſſiren ordiniret. (2) Hat zwar der Traſſat den Traſſanten auf ihn zu ziehen nicht ordiniret/ iſt auch ſonſten ſein Debitor nicht/ der Traſſant aber hat ihme zu rechter Zeit die Proviſion, welche er auch angenommen/ darzu verſchafft; in beeden fällen iſt gewiß/ daß der Traſſat vor den Wechſel/ Wider- Wechſel und alle andere Speſen zu ſtehen verbunden/ und der Traſſant deswegen ſeinen Regreſs an ihn zu nehmen befugt ſeye. Die Urſach deſſen iſt/ weil im erſten fall der Traſſant des Traſſaten Wort geglaubt/ und die Tratta auf ihn gethan/ ſo ſonſten ohne ſein Ordre nicht geſchehen/ noch ſolcher Schaden ihme zugefüget worden wäre. Iſt derowegen gantz billich/ daß er/ und nicht der Traſſant vor allen Schaden wegen der verſprochenen nachgehends aber verweigerten Acceptation oder Bezahlung gut ſtehe. Gleiche Bewandtnuß hat es mit dem andern fall/ weil der Traſſat einmahl die Proviſion, mithin das Mandatum die Tratta zu honoriren und zu bezahlen freywillig übernommen/ und dahero ſolches zu erfüllen ex lege contractûs verbunden iſt; (3) z. E. Mevius traſſirt auf Titium, und verſpricht die Proviſion nächſtens darzu anzuſchaffen/ entweder auf dem Platz/ oder ihme ſonſten zu zeigen/ wohin und auf wen er ſich diſer Tratta halber rivaliren könne. Titius acceptiret und bezahlt inzwiſchen/ die Proviſta aber bleibt aus/ dahero Titius auf Mevium eine gleiche Summa (wie er auch wol befugt iſt) zuruck traſſirt/ Mevius aber/ nachdem der auf ihn gezogene Wechſel über unterſchiedene Plätze

In welchen Fällen der Traſſant den Ruck- Wechſel und Unköſten bezahlen müſſe.

Plätze geloffen / refusiret die Acceptation / daß also der Brieff mit Protest ritornirt; in disem fall ist ebenmäßig gantz billich / daß Mevius als Trassant den Ritorno oder Wider-Wechsel bezahle. Hingegen wenn (4) der Trassat zwar des Trassantens Debitor ist / er hat aber auf sich zu trassiren nicht ordiniret; ingleichem wenn er (5) des Trassantens Debitor nicht ist / diser hat ihme auch keine Provision zu Bezahlung der Tratte angeschafft / oder jener solche nicht acceptiret / so ist kein Zweifel / daß der Trassant in beeden letztern Fällen keinen Regress an den Trassaten nehmen könne. Und zwar weilen in casu quarto der Trassant keine Ordre gehabt / auf seinen Schuldner zu trassiren / ohne Ordre aber ist der Creditor nicht befugt / auf seinen Debitorem zu trassiren / wenn auch schon die Schuld verfallen wäre / sondern er mag ihne / da es vonnöthen / Rechtlich darum belangen / und durch die ordinaire Hülffs-Mittel darzu anhalten / weilen es einem jeden frey stehet / Wechsel-Brieffe zu acceptiren oder nicht / geschicht nun jenes nicht / so hat der Trassant niemand als sich selbsten den Schaden beyzumessen / weil er ohne Ordre auf einen Tertium trassiret / Savarii d. l. vid. omninò sup. not. ad Art. X. verb. einen Wechsel-Brieff acceptiret.

In welchem fall der Trassant den Wechsel und Ruck-Wechsel bezahlen müsse?

# ARTICULUS XXIV.

Von denen acceptirten durch mehrere Hände gelossenen und nicht bezahlten Brieff.

**WO ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brieff auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird / es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände (a) gerathen / stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey / entweder darüber protestiren zu lassen (g) und seinen Regress an dem Indossenten oder Zieher zu nehmen / oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen oder aber Acceptanten eines trassirrten Wechsel-Brieffs durch vorgeschriebene Zwangs-Mitel einzutreiben.**

Anmer-

Digitized by Google

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXIV.

(a) *In eine oder mehr Hände gerathen*) wiewol weder ein eigener noch ein acceptirter Wechsel-Brieff an einen andern indossiret/ oder weiter verhandelt werden soll/ es wäre dann/ daß der erste expresse auf Ordre oder Commiss lautete/ wegen des letztern aber expresse vorhero bey dem Acceptanten angefraget worden/ ob solcher Wechsel noch unbezahlet seye/ und solches von ihme auf den Wechsel-Brieff schrifftlich attestiret/ oder auf einen neuen Termin förmlich acceptiret worden. Ob ein eigener oder acceptirter W. B. weiter verhandelt werden könne?

(b) *Protestiren zu lassen*) welches er allerdings zu thun verbunden ist/ im fall er sich an den Indossirer regressiren wolte. Vid. sup. Art. III. ibiq; not. ad verb. ordentlich protestiren lassen. Dann wenn er solches unterläßt/ so stehts nicht mehr in seinem Belieben/ sondern muß sich simpliciter an den Ausgeber oder Acceptanten halten/ und kan alsdann an den Indossenten nicht wiederum zuruck gehen.

# ARTICULUS XXV.

Was zu thun/ wann die auf einen dritten lautende/ und von ein und andern indossirte W. Brieffe von dem Acceptanten nicht eingelöset werden/ sondern er sie protestiren lasset?

HIngegen wann Wechsel-Brieffe/ so auf einen dritten lauten/ von ein und anderen indossirt seynd/ ist der Inhaber des Brieffs/ wann der Acceptant den Wechsel-Brieff nicht an sich löset/ sondern protestiren lässet/ bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechsel-Brieff samt dem Protest an den letzten Indossirer/ von welchem er den Wechsel-Brieff bekommen/ zuruck zu senden befugt; (a) und wañ er von demselben keine Befriedigung erlanget/ (b) alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden/ woferne derselbe gutes Credits ist/ (c) und wider sich/ der ermanglenden Zahlung halber/ nicht auch protestiren lassen/ und also von einem Wann der Inhaber von einem

Indossirer zum andern gehen kan.

Indossirer zu dem andern nach der Ordnung / wie sie vor-einander geschrieben stehen / biß zum Ausgeber (d) zuruck gehen: und stehet ihme nicht frey / diſe Ordnung zu über-

Diſe Ordnung ist nicht zu überschreiten / es seye dann expresſe Ordre vorhanden.

schreiten / (e) es wäre dann / daß einer expresſe Ordre hätte / wann der Brieff nicht bezahlet würde / denſelben an einen andern (f) als den letzten Indoſſirer zu ſenden; immaſſen anderer Gestalt alle Indoſſenten / ſo wol der Traſſirer als ein jeglicher Indoſſirer / jedoch in ihrer Ordnung biß zu endlicher Richtigkeit in ſolidum, auch wegen Intereſſe / Schäden und Unkoſten verhafftet bleiben.

Alle indoſſirer bleibt der Ordnung nach / biß zur endlichen Richtigkeit in ſolidum obligat.

Wann aber ein Inhaber des Brieffs ſich nach beſchehener Proteſtation an den Acceptanten dennoch vorſetzlich hielte / und den Wechſel-Brieff (g) nebſt Proteſt an ſeinen Mann nicht zuruck ſendete / ſolle ſolches lediglich auf ſeine Gefahr geſchehen / und hernach einigen Regreſs an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget ſeyn. (h)

Der Inhaber hält nach geſchehener Proteſtation ſich an den Acceptanten auf ſeine Gefahr.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXV.

Der Inhaber des proteſtirtẽ W. Br. muß den Regreſs an ſeinẽ Mañ ohne langen Anſtand nehmen.

(a) **Zuruck zu ſenden befugt**) und weñ er ſeinen Regreſs an ihne nehmen will / muß er ſolches förderlich thun / wiedrigen falls / und weñ er ſolches gar zu lange anſtehen laſſen wolte / und ein Falliment etwan dazwiſchen käme / er ſich durch ſolches zaudern ſehr præjudiciren / oder ſich gar des Regreſs an ſeinen Mann verluſtig machen würde. Vid. Parere hierüber ap. Königke ad §. XIX. verb. ſeinen Regreſs. Wie bald aber der Inhaber des Wechſel-Brieffs ſolches zu thun / und wie lang der Indoſſant oder Ausgeber des Brieffs von der Zeit des erfolgten Proteſts wegen der Schadloßhaltung zu reſpon-

Digitized by Google

respondiren schuldig seye / ist nicht determiniret zu befinden / und wäre zu wünschen / daß nach dem Exempel der Frantzösischen W. O. T. 5. Art. 13. seq. auch auf andern Wechsel-Plätzen eine Ordnung und Termin hierinfalls gesetzt wäre / als wordurch vielen disputen abgeholffen würde. Inzwischen ist solches dem Arbitrio Judicis heimgestellet.

(b) **Keine Befriedigung erlangt**) und zwar in continenti, das ist innerhalb 24. Stunden / binnen welcher Zeit der Indossant von wegen des Capitals und Ruck-Wechsels Widererstattung und Bezahlung thun soll / vid. sup. Art. XXI. Dahero er auch nicht nöthig hat / den Indossanten / wenn er die Befriedigung gutwillig von ihme nicht erhalten kan / vorhero Rechtlich zu belangen und auszuklagen / sondern es ist genug / wenn er durch den Protest, den er deswegen elevirt / die nicht erfolgte Bezahlung bescheint / und kan in solchem fall gleich weiter an den nächstfolgenden / und also biß auf den Ausgeber selbsten gehen / weilen ihme ein jeder eventualiter biß zu endlicher Richtigkeit in solidum verhafftet bleibet. Wie aber und quo modo der Regress genommen werden könne / wann alle der Acceptant so wol als der Girant und Trassant inzwischen fallirten / und deswegen bey einem jeden ein concursus Creditorum entstünde? vid. Consultationem latissimam apud Du Puy in Tr. de Art. Litt. Camb. Cap. XVI. n. ult.

Ist nicht nöthig / den Indossirer vorhero Rechtlich zu belangen / sondern der Inhaber des W. B. kan gleich successivè biß auf den Ausgeber zuruck gehen.

(c) **Gutes Credito ist**) ist ers aber nicht / und etwan schon offentlich fallit worden / so geht er disen vorbey / und hält sich an den nächst vorhergehenden / doch muß er vorhero wenigstens bescheinigen / daß er nicht mehr solvendo seye / weilen es res facti, und er sich darinnen fundiret.

Welcher Indossant nicht solvendo ist / kan gleich præteriret werden.

(d) **Biß zum Ausgeber**) denn diser wird durch des Trassaten Acceptation (wenn gleich solche erfolget wäre) von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet / sondern er muß so lang in obligo bleiben / biß das zwischen ihme und dem Acceptanten obschwebende Mandat würcklich erfüllet / und der Inhaber völlig befriediget ist; wie solches die allgemeine Practica mit sich bringt. Stryck de litt. Camb. Accept. c. IV. §. 7. Turri Disp. II. qu. 10. n. 7. & seq. Vogt, p. 101. ibique alleg. Gait. de Credit. c. 11. t. 7. n. 2381. & multis seq. allwo noch unterschiedliche limitationes angeführet werden. Dahero auch dem Præsentanten nach disem Articulo erlaubt ist / daß er von einem Indossanten zum andern gehen möge / welches aber nicht geschehen könte / wenn der Ausgeber oder Trassant aus dem obligo wäre / und der letste Interessent sich bey ihme nicht mehr erholen könte oder dörffte.

Der Ausgeber bleibet biß zu völliger Satisfaction in obligo.

(e) **Diese Ordnung zu überschreiten**) und z. E. gleich per saltum an den Ausgeber / oder einen von den Indossenten / welchen er gern wolte / zu gehen.

Der Regress per saltum ist nicht erlaubt /

Es wäre dann von eim und andern expreſse Ordre vorhanden.

(f) **An einen andern**) z. E. der erſte Indoſſant begehret/ daß auf den fall der Wechſel-Brieff von dem Traſſaten nicht acceptiret oder bezahlet würde/ der letſte Indoſſat nicht immediatè an ſeinen Indoſſanten zurücke gehen/ ſondern ſich nur gleich bey ihme anmelden ſolte/ weil er doch dafür ſeinem Manne gehalten wäre/ hingegen eines theils nicht gerne wolte/ daß man mit dem Brieffe und ſeinem Giro von einem zu dem andern gienge/ andern theils aber ihme am meiſten daran gelegen wäre/ daß die Retour mit den wenigſten Speſen geſchähe. D. Königke ad §. XIX. verb. an einem andern.

Auch zuweilen ohne Ordre.

Oder aber es kan der Caſus auch ohne expreſse Ordre geſchehen/ weil z. E. der erſte Indoſſant den girirten und durch viele Hände geloffenen Wechſel-Brieff wiederum in ſeine Hände bekommen/ und nicht nur ſeinen eigenen Giro, ſondern auch aller übrigen/ ſo darauf folgen/ wenn es ihme alſo beliebt/ wiederum ausgeſtrichen/ mithin gäntzlich caſſiret/ welches er ohne Beſorgnüß eines committirenden falſi wol thun kan/ alldieweilen er in fine doch dafür ſtehen muß/ über deme auch nicht unbillich zu vermuthen iſt/ daß da er den Brieff nach bereits vorher geſchehenen indoſſemens wiederum in ſeine Hände bekommen/ der erſte und folgende Indoſſat bereits vergnüget worden ſeyn müſſen. Ludovic. d. l. Cap. IV. §. 30. dahero dann in ſolchem fall/ und wenn er hieraufhin den Brieff noch einem andern cediret/ diſer Ceſſionarius oder letſte Inhaber mit gutem Fug alle vorhörige

Der Inhaber kan ſalvo regreſſu den Acceptanten faſſen/ biß Reſolution von ſeinem Mann eingeloſſen.

præteriren/ und von diſem letſten Indoſſirer/ welcher auch der erſte geweſen/ an die übrige von ihme ausgeſtrichene/ einen jeden nach ſeiner Ordnung zu beſprechen/ ſich nicht verweiſen laſſen darff.

(g) **Vorſetzlich hielte und den Wechſel-Brieff**) wird alſo beedes zugleich erfordert/ dann wenn der Wechſel-Brieffe nebſt dem Proteſt zu rechter Zeit remittiret/ und dem nächſten Indoſſanten die gebührende Nachricht davon ertheilet worden/ ſo kan ad interim der Præſentant, biß er die Reſolution von demſelben erhalten/ den Acceptanten vermöge ſeiner Acceptation ſo gleich wol anfaſſen/ und zur Zahlung anhalten/ biß dahin ihme die übrige Indoſſenten gleichwol noch in ſolidum verhafftet bleiben.

Wann er ſich aber vorſetzlich an den Acceptanten hält/ macht er ſich ſeines Regreſſes an andere verluſtig.

(h) **Nicht berechtiget ſeyn**) omnis enim variatio in Jure eſt odioſa, und ſo auch allhier; denn weilen der Inhaber die vorgeſchriebene Ordnung nicht obſerviret/ nach welcher er den Wechſel-Brieff ſamt dem Proteſt förderlichſt zuruck ſchicken ſollen/ vid. ſup. Art. XI. ibique not. ad verb. zuruck zu ſchicken. und ſeinen Recours an den letſten Indoſſirer und ſo weiter in ordine ſuchen ſollen/ ſondern ſich ohngeachtet deſſen an den Acceptanten halten will/ ſo macht er ſich auch mit Recht des Regreſſes an andere verluſtig/ indem es ſcheint/ als wenn er die Indoſſanten quittiren/ und

nur

nur den Acceptanten faſſen wollen; er könte auch durch diſes procedere den Indoſſanten leichtlich præjudiciren/ wenn etwan inzwiſchen ein Fallîment vorgienge.

# ARTICULUS XXVI.

**DA einer die völlige Summ des Wechſel-Brieffs acceptiret/ bey der Verfall-Zeit aber nicht die völlige Summ des Wechſel-Brieffs/ ſondern nur die Helfte oder einen Theil deſſelben bezahlen kunte/ ſo ſolle in des Inhabers Willkuhr ſtehen/ die anerbottene Summ anzunehmen/ er muß aber auf ſolchen Fall wegen des Ruck-Standes proteſtiren laſſen; (a) damit er deswegen an demjenigen/ von deme er den Wechſel-Brieff empfangen/ ſich erholen könne. (b)**

Wie man ſich bey angebottenen Theil-Zahlungen zu verhalten.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXVI.

(a) **Wegen des Ruckſtandes** *proteſtiren laſſen*) wann aber z. E. der Acceptant die Helffte und mehr auf den Verfall-Tag bezahlte/ vor den Reſt aber nur noch 1. oder 2. Tag nachzuwarten zumuthen würde/ fragt ſichs/ ob der Creditor ſo forthin wegen des Ruckſtands ſolemniter proteſtiren laſſen/ und den Wechſel-Brieff mit ſamt dem Proteſt an ſeinen Mañ zuruck ſenden müſſe/ oder ob nicht ad interim ein gelinders Mittel zu brauchen ſeye/ wordurch er ſo wol des Acceptanten/ wenn er ſonſten von gutem Hauß iſt/ Renomée menagiren/ als ſich anbey beſtens verwahren könne/ daß ihme diſe gegen den Debitoren erwieſene Höflichkeit bey unverhofften Fällen zu keinem Præjudiz gereichen möchte? Antw. wenn der Creditor dem Debitori ſolche Höflichkeit erzeigen/ und ihne nicht beſchimpffen will/ kan er noch wol biß den nächſten Poſt-Tag/ ehe er formaliter proteſtiren läßt/ damit zuwarten; damit ihme aber diſe Connivenz nicht etwan allen falls zu Schaden gereichen möchte/ ſo muß er doch zum wenigſten den

Wann die völlige Sum des acceptirten W. Br. nicht bezahlt wird/ muß wegen des Rukſtands entweder proteſtirt/ oder auch nur der W. Br. notiret werden.

Wie ein W. Br. zu notiren seye.

Wechsel-Brieff notiren lassen/ das ist: der Inhaber des Wechsel-Brieffs läßt einen Notarium zu sich kommen/ und eröffnet demselben/ wie daß er hier auf N. einen Wechsel-Brieff habe/ welchen er bey heutigem Verfall-Tag nicht völlig bezahlen/ sondern den Rest in 1. oder 2. Tagen vollends zu entrichten versprochen/ nun wolte er zwar hoffen/ daß der Debitor sothanen Rest noch abtragen würde/ um deswillen er auch den Wechsel-Brieff noch zur Zeit nicht wolte formaliter protestiren lassen/ weilen aber unverpofft ein oder anderer Fall dazwischen kommen könte/ so wolte er/ um seine vigilanz dabey zu zeigen und zu erweisen/ den Hrn. Notarium hiermit requiriret und gebetten haben/ den Protest ad interim in sein Protocoll zu notiren. Welches dann der Notarius mit Beyfügung des Orts und der Zeit also/ jedoch brevissimis protocolliret. Wie solcher modus procedendi auf den mehrsten Handels-Plätzen üblich und an sich selbst billich und ohnpræjudicirlich ist. Vid. Königke ad §. XXV. verb. einem Notario zustellen.

Wann der notirte W. Br. nicht bezahlet wird/ muß alsdann formaliter protestiret werden.

Wenn nun hernach der Ruckstand richtig bezahlet worden/ so ist dises notiren ohne Beschimpffung geschehen/ wiedrigen falls und da die völlige Bezahlung auf den versprochenen Tag nicht erfolgt/ muß alsdann in forma, more & stylo consueto wegen des Ruckstands protestiret/ und darüber der gewöhnliche Protest nicht anders/ als wenn solcher unterm dato, da er notiret worden/ geschehen/ verfertigt werden.

(b) Sich erholen könne) vid. sup. not. ad Art. X. verb. ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist.

# ARTICULUS XXVII.

Von Verehrung der protestirten Wechsel-Briefen.

**WAnn ein Wechsel-Brieff præsentiret/ und von deme/ auf welchen er lautet/ nicht acceptiret wurde/ so stehet einem** tertio **frey/** per honor di lettera (a) **oder zur Ehre des Trassanten oder** Indossanten **den Wechsel-Brieff zu** acceptiren/ **und damit der** Acceptant **solcher Gestalten nicht in Gefahr gerathe/ solle der Inhaber vorhero** protestiren (b) **und im** Protest **erwehnen lassen/ daß die** Acceptation per honor di lettera (c) **wegen des Trassanten oder** Indossanten (d) so-

pra

pra proteſta geſchehen/ worauf er alsdann factâ ſolutione den Regreſs an demjenigen/ welchen er durch die Acceptation honoriret/ zu ſuchen hat; (e) Im fall einer auf erlangte Ordre (f) eines andern Wechſel-Brieffs einlöſen/ oder ſonſten ein Debitum bezahlen will oder ſolle/ der Inhaber der Brieffe aber ſolches nicht weißt/ ſolle ſo wol derjenige/ der die Brieff einzulöſen Ordre, als der dieſelbe in Händen hat/ ſich bey dem Wechſel-Gerichts Protocoll (g) anzugeben/ und Nachricht einzuziehen ſchuldig ſeyn. (h)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXVII.

(a) *Per honor di lettera*) und vornemlich dem Traſſanten zu Ehren/ um ihne bey gutem Credit und Renomée zu erhalten/ indeme ihme allerdings daran gelegen/ daß ſein Wechſel-Brieff nicht ſo ſchlecht hin proteſtirt/ und er dardurch beſchimpfft und zu Schaden gebracht werde; dann kommt der Brieff mit Proteſt zuruck/ muß der Ausgeber alle Intereſſe lucri ceſſantis & damni emergentis ſamt dem Ricambio und allen Unkoſten wieder erſtatten/ dahingegen wenn er von einem andern per honor di lettera acceptiret wird/ er nicht nur bey Reputation und gutem Credit bleibt/ ſondern auch allen falls mehr nicht als den Ruck-Wechſel und Proteſt-Speſen reſtituiren darff.

Dem Traſſanten iſt am meiſten daran gelegen/ daß ſein Brieff honoriret werde.

Wenn ein tertius per honor di lettera acceptiren will/ muß ſolches ſopra proteſta geſchehen/ ſonſten iſt die acceptation nicht gül-

(b) *Vorhero proteſtiren*) denn wenn einer vorhero und ehe der Præſentant gebührend proteſtiren laſſen/ per honor di lettera acceptiren wolte/ würde er præpoſterè und wider diſe Verordnung handeln/ einfolglich diſe ſeine Acceptation ungültig ſeyn/ indem er durch den Proteſt erweiſen muß/ daß der Traſſat nicht acceptiret habe/ und alsdann erſt er ſolches zu thun befugt ſeye. Dann ordentlicher Weiſe darff ſonſt niemand anders als der Traſſat den auf ihn gezogenen Wechſel-Brieff acceptiren/ er thue es auch aus was für Urſachen er immer wolle; wenn aber der Traſſat ſolchen zu

accep-

tig/ oder doch dem Acceptanten höchstschädlich.

acceptiren vorhero recusiret hat/ welches/ wie gedacht/ nicht anderst als durch den Protest zu erweisen/ so dann kan erst ein anderer zur Acceptation sich offeriren. Königke ad §. XVII. verb. auf den die Tratta geschehen. Vogt. p. 105.

Was Lettera hier heisse?

(c) *Di lettera)* Lettera wird allhier vor den Trassanten oder Indossanten genommen/ dahero die Italiäner sagen/ cattiva, buona, buonissima lettera, nachdem der Trassans ein gut oder böser Schuldner ist/ und Credit hat.

Auf dem W. B. oder in dem Protest muß ausdrücklich gemeldet werde/ wen man durch die Acceptation honoriret wolle.

(d) **Wegen des** *Trassanten* **oder** *Indossanten*) welches bey der Acceptation gleichfalls auf dem Wechsel-Brieff ausdrücklich zu notiren ist/ als: *acceptiret per honor* **des** *Trassirers*/ **oder**: *per honor* **des** *Titii Giro.* Dannenhero er auch/ weil inzwischen der Trassirer oder Girant, dem zu Ehren er acceptiret/ fallirte/ und per consequens wegen gethaner Bezahlung an ihme sich nicht erholen könte/ wider die übrigen Interessenten oder Giranten keinen Regress nehmen kan/ weilen diser ihme ex nullo capite obligat seyn; dann was diser Acceptant gethan/ das hat er en regard des Trassirers oder eines von den Indossanten in specie, ex capite Mandati vel negotiorum gestionis gethan/ und per consequens dardurch niemand als diser sich verbunden gemacht/ am allerwenigsten aber kan er sich an dem Præsentanten erholen. Doch sihe weiter hievon Du Puy in offt allegirtem Tract cap. IX. n. 11.

Wider die übrige kan kein Regress genommen werden.

Der Acceptant tritt in das völlige Recht des Præsentantens/ nemlich respectu dessen/ dem zu Ehren er den Brieff acceptiret.

(e) **Zu suchen hat**) also daß der Acceptant dem Inhaber des Briefs in allen Rechten und Ansprüchen/ohn einige Ordre und fernere Cession, *ipso jure* subsituiret wird/ und in sein Recht völlig tritt/ scilicet respectu des jenigen/ zu Ehren dessen er den Brieff acceptiret/ so wol ex generali regula Negotiorum gestionis l. solvendo ff. Negot. gest. als auch vielmehr aus der sonderbahren Betrachtung/ wie nicht nur dem Publico viel daran gelegen/ daß die Wechsel-Brieffe/ so auf einen Platz dirigiret sind/ acceptiret und bezahlet/ mithin der Comercien- und Wechsel-Lauff nicht gehindert werde/ sondern auch dardurch in particulari des andern Ehr und Reputation salviret/ sein Credit vermehret/ zugleich sein Negotium utiliter geriet worden/ talis enim Acceptatio & executio cedit ad honorem, utilitatem & favorem litteras scribentis, quia aliter litteræ cum verecundia & damno ejus redirent, ut loquitur Rota Genuens. dec. 19. n. 4. Sihe Bodeth. 7. lit. H.

Und kan sich Trassant mit keiner exception

Dahero wenn er gleich objiciren wolte/ daß er demjenigen/ welcher solcher gestalten acceptiret und bezahlet/ hierzu keine Vollmacht gegeben/ und sich also in fremde Sache nicht ingeriren sollen/ so wird ihme darauf fortissima exceptione doli repliciret/ daß weil er seinem Contrahenten in loco à quo versprochen/ demselben die Gelder/ so er von ihme empfan

pfangen/ in loco ad quem wider zu geben und zu gewähren/ ſolches aber durch ſeinen expreſſe hierzu beſtellten Mann zu præſtiren nicht vermocht/ ſo kan er ſich auch nicht zuwieder ſeyn laſſen/ daß ſolches durch einen andern und zwar mit wenigerem Schaden/ vid. ſup. not. ad verb. per honor di lettera, und zu Salvirung ſeiner Ehren und Credits geſchehen ſeye/ oder er muß ſeine propriam turpitudinem allegiren und bekennen/ daß er ſeinen Contrahenten in loco ad quem betrügen wollen/ und ihme wiſſentlich einen untüchtigen Wechſel-Brieff gegeben habe/ malitiis autem indulgendum non eſt. Vid. Heydig. C. IIX. p. 77. wider einen ſolchen Acceptanten ſchützen.

(f) *Auf erlangte Ordre*) vid. ſup. not. ad Art. XXI. verb. Bezahlung thun. Dann wenn z. E. auch der Indoſſant beförchtet/ der Wechſel-Brieffe möchte vom Traſſaten nicht acceptiret oder bezahlet werden/ ſo pflegt er ſonſten auch noch ein Addreſs-Billet an den Wechſel-Brieff zu hefften/ und darauf zu ſchreiben: *In Mangel Acceptation* oder Zahlung iſt ſich wegen *Titii Giro in N. bey Mevio* anzumelden. Addreſs-Billet.

(g) Bey dem Wechſel-Gerichts-*Protocoll*) Sonſten iſt auch die Gewohnheit/ daß die zu denen Wechſel-Geſchäfften beſtelte Notarii über die proteſtirte Wechſel-Brieffe ein beſonders Protocoll halten/ ſolches vor jedermänniglich offen ligen laſſen/ und demjenigen/ der es begehret/ Copey davon ertheilen müſſen/ damit ein jeder Kauffmann ſehen und wiſſen möge/ was für Brieffe notirt und proteſtiret worden/ dardurch dann ebenfalls manchem redlichen Mann ſein Brieff noch bezahlet/ und der Schimpff des Proteſts verhütet werden kan/ ſihe Vogt. de Camb. p. 184. Protocoll der proteſtirten W. Brieffen. Soll jedermann offen ligen. Warum?

(h) *Nachricht einzuziehen ſchuldig ſeyn*) und dannenhero auch ordentlicher Weiſe ſchuldig iſt/ denjenigen/ der ſich zur Acceptation offeriret/ anzunehmen/ weil ihm gleich viel ſeyn muß/ ob er ſein Geld von diſem oder jenem bekommt.

# ARTICULUS XXVIII.

DJe Verehrung der proteſtirten Wechſel-Brieffe und deren Bezahlung gebühret erſtlich (a) und vor allen demjenigen/ der ſie einzubringen oder die Bezahlung zu empfangen hat/ will derſelbe nicht honoriren/ mag er anderwärts am Platz nachfragen/ und da ſich jemand findet/ der den Brieff acceptiret/ dem gebühret in Wem die Verehrung der proteſtirten W. Brieffe gebühre.

Zeit die Bezahlung zu leisten/ (b) wie auch die Provision zu geniessen/ und wann schon derjenige/ auf welchen der Wechsel-Brieff lautet/ sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären thäte/ ist doch derselbe/ welcher zuvor honoriret/ hindan zu stehen nicht schuldig (c) er wolle es dann gutwillig thun.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXVIII.

Wem in concursu mehrerer Vorzug in honorirung des Wechs. Brgebühre.

(a) **Gebühret erstlich**) In concursu dererjenigen/ welche einen Brieff/ den der Trassat purè nicht acceptiret/ honoriren wollen/ wird sonsten folgende Ordnung gehalten: (1) Soll derjenige/ welcher Special-Ordre von dem/ auf dessen Rechnung die Tratta beschehen/ erhalten/ allen andern vorgezogen werden/ weilen er am meisten dabey interessirt/ per consequens auch ihme frey stehet/ sich liberiren zu lassen/ durch wen er will. (2) Folgt derjenige/ welcher Special-Ordre von dem Trassirer oder Giranten empfangen/ siehe not. ad Art. præced. verb. auf erlangte Ordre. (3) Der Trassat, wann er alternativè, purè und sopra Protesta acceptiret hat/ weilen noch Hoffnung ist/ daß er purè und senza protesta bezahlen werde/ Du Puy C. IX. n. 15. (4) Und wann sonst niemand als allein per honor di lettera acceptiren wolte/ ist in solchem fall der Præsentant oder Inhaber des Brieffs der erste/ welcher zu Ehren des Trassantens oder Girantens selbigen tanquam utilis negotiorum gestor acceptiren/ und sich quasi selbsten bezahlen kan. Bode th. 4. lit. B. Turri Disp. 11. qu. 10. n. 42. Marquard. l. 1. c. 11. n. 45. Nach ihme kommt (5) erst der Trassat, wann er den Wechsel-Brieff zwar nicht krafft des darinnen an ihn enthaltenen Mandats/ oder daß er sich etwan an den/ so ihm in dem Brieff angewiesen worden/ der Widerbezahlung halber halten solte/ sondern vielmehr als ein Fremder/ und tanquàm utilis negotiorum gestor, allein zu Ehren des Ausgebers oder Girantens/ um sich auf denselben hiernächst wider zu rivaliren/ acceptiret. Vogt. de Camb. p. 182. & seq. Scacc. §. 2. gl. 5. n. 389. Der Effect hiervon ist/ daß der Acceptant nicht obligirt ist/ die satisfaction anzunehmen/ wie ihm solche im Avis-Brieff vorgeschlagen worden/ sondern

Digitized by Google

er kan den Rimborſo auf andere Art ex capite neg. geſt. von dem Traſſanten ſuchen. Marquard. de Mercat. l. 1. c. 11. n. 44. Wird aber der Brieff auf keine der obigen Arten reſpectiret / kan endlichen (6) die Acceptation auch quilibet Tertius præſtiren / Rota Genuenſ. dec. 7. n. 6. jedoch mit der Diſtinction, daß allezeit der / welcher per honor des erſten Girantens acceptiren will / demjenigen / welcher per honor des letztern Giro acceptiren wolte / vorgezogen werde / die Urſach deſſen iſt leicht zu begreiffen. Sonſten iſt hierbey auch noch zu obſerviren / daß nicht erlaubet ſeye ſopra proteſta zu bezahlen / wann derjenige / per honor deſſen einer acceptiren wolte / ſolches expreſsè verbotten / oder auch wann des Traſſirers Falliment ſchon ruchbar worden / weilen ſolche Acceptation allein zu favor des Præſentanten / hingegen aber in fraudem Creditorum geſchäche. Scacc §. 2. gl. 5. n. 390. und 391.

Wider expreſſes Verbott / oder in fraudem Creditorum darff niemand acceptiren.

(b) **Die Bezahlung zu leiſten)** und zwar mit Erſtattung aller Speſen und Unkoſten / dann reſpectu des Præſentantens iſt es ſo viel / als wenn er purè acceptiret / und ſich ſelbſt zum Debitor conſtituiret hätte. Es fragt ſich aber / ob derjenige / welcher ſolcher geſtalt *per honor di lettera acceptiret* / bey der Bezahlung nochmals zu *proteſtiren* ſchuldig ſeye? Ob es nun wol ſcheinet / daß die Proteſtation, welche tempore Acceptationis geſchehen / ihren Effect auch auf die Zahlung erſtrecke / und wie die Acceptatio ſeye / alſo ſeye auch die Solutio; ſo halten die Rechts-Verſtändige doch vor ſicherer / wenn ſolche bey der Bezahlung wiederholt werde / damit es nicht das Anſehen habe / als wenn der Acceptant von der erſten Proteſtation abgangen / und non obſtante liberamente bezahlet hätte. Vid. Carpz. p. 11. Conſt. 33. d. 22. Turri diſp. 2. q. 14. n. 49. ſeq. Alldieweilen aber in gegenwärtiger W. O. hiervon nichts poſitives verordnet zu finden iſt / ſo kan die Unterlaſſung ſolcher Proteſtation dem Acceptanten auch nichts præjudiciren / weilen ſolche abſolutè nicht vonnöthen / und ſeine Intention aus dem vorhergehenden Proteſt und der unterſchriebenen Acceptation ſchon genugſam erhellet.

Wer per honor di lettera acceptiret / darff bey der Bezahlung nicht noch einmal proteſtiren.

(c) **Hindan zu ſtehen nicht ſchuldig)** dann weilen er vermöge der Acceptation ſich mit dem Gelde ſchon providiret / oder ſolches inzwiſchen feyerend in Caſſa aufbehalten / ſo wäre es unbillich / wenn er wider ſein Verſchulden und zu ſeinem guten Willen noch Schaden leyden müſte.



Digitized by Google

# ARTICULUS XXIX.

Von der Acceptation deren Frauen und Bedienten/ so keine Vollmacht haben.

ALle Acceptationes der Wechsel-Brieff/ welche von Frauen/ Bedienten oder andern/ so von denen Principalen keine Schrifftliche/ bey dem Wechsel-Gericht depositirte Vollmacht (a) haben/ geschehen/ sollen respectu des Principalen ohnkräfftig/ der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; (b) will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zahlung/ dafern der Principal sich darzu nicht verstehen will/ von niemand andern/ als von dem Acceptanten zu suchen: und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte/ muß er den Wechsel-Brieff nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principalen selbsten (c) oder dessen Ordre einrichten lassen/ würde er aber den Brieff an sich oder Ordre stellen lassen/ so hafftet er hierummen als selbst-Schuldner/ (d) es wäre dann/ der Principal wolte sich zur Schuld freywillig verstehen.

Der Principal ist nicht obligirt/ wann der Factor auf seinen des Factors eigenen Namen oder Ordre disponiret.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXIX.

Acceptationes, welche von Bedienten ohne Vollmacht geschehen/

(d) *Depositirte* Vollmacht) sihe oben ad Art. VIII. not. 1. & 2. Daß gleichwie in allen dergleichen Fällen/ welche die Diener oder Buchhalter betreffen/ zuförderist die Absicht genommen wird auf diejenige Condition und Maaß/ auf welche der Herr den Diener bestellt/ oder was der Principal sonsten demselben bey dergleichen Affairen vor Macht und Gewalt gegeben/ l. 1. & 5. C. de inst. Act. also wenn bey vorkommenden Differentien auf

aus der Gerichtlich depositirten Vollmacht erwiesen wird/ daß dem Diener oder Factor auch mit Wechslen umzugehen/ und selbige zu übermachen und anzunehmen Macht gegeben worden/ ist alsdann auch der Principal dessentwegen verbunden und obliget. Marquard. de Commerc. l. 1. c. 8. n. 19. & seq. Scacc. §. 7. gl. 3. n. 23. Vogt. de Camb. p. 105. seq. & p. 156. & seq. allwo auch verschiedene hieher gehörende Kauffmanns-Parere befindlich seyn. Besold. Thes. Pract. Voc. Wechslen. obligiren den Principalen nicht.

(b) *Zu keiner Bezahlung verbunden seyn*) es wäre dann/ daß der Wechsel entweder zu salvirung seines Principalens periclitirenden Credits, oder zu dessen würcklichem Profit und guten Nutzen/ von dem Bedienten gezogen oder acceptiret wurde/ in welchem Fall/ und wann gleich der Diener keine Special-Vollmacht oder cum libera hierzu hätte/ dennoch der Principal der Obligation sich nicht würde entziehen können. l. 1. pr. ff. in rem vers. Vogt. d. l. p. 162. Heydig c. VIII. p. 40. Es wäre dann die Acceptation in honorem vel commodum Principalis geschehen.

(c) *Auf den Principalen selbsten*) als welchem die Gelder/ die der Factor zu disponiren hat/ zugehören.

(d) *Als selbst-Schuldner*) siehe Parere hierüber ap. Königke ad Art. XXIII. verb. darvor gehalten. & Stryck. in Cautel. Contr. Sect. 3. c. 5. §. 19.

# ARTICULUS XXX.

NAchdeme auch vielmals einer von dem andern diſe oder jene Sorte Gelds abzuwechslen/ oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget/ und es sich vielmalen zugetragen/ daß untreue Bediente Gelegenheit genommen/ auf ihrer Principalen Namen ohne deren Vorwiſſen/ dergleichen Gelder/ oder auch wol Parthien Waaren aufzunehmen/ hernach aber mit den Geldern durchzugehen/ oder die Waaren liſtiger Weiſe auf die Seite zu bringen/ wordurch ſo dann die Principalen in groſſe Irrung/ Streit und proceſſe mit einander verfallen; als ſolle hinfüro keiner einigen Bedienten/ Bedienten ſolle man ohne des Principalen Notiz oder Recognition weder Geld noch Waaren erfolgen laſſen.

ohne seines Principalen Notiz oder recognition, etwas dergleichen abfolgen lassen/ im widrigen Fall derjenige/ auf dessen Namen etwas eingewechslet/ aufgenomen oder entlehnet worden/ solches gut zu thun oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten/ wer es seyn mag/ generaliter bestellet und authorisiret hat/ Namens seiner in negotio zu agiren/ und dessen Firma Glauben zu geben; Solle so dann der Principal vor die unter seinem Namen von solchem Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren/ obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre/ zu stehen und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten seyn.

# ARTICULUS XXXI.

Von denen verjährten Wechsel-Brieffen.

WAnn jemand einen Wechsel-Brieff auf sich selbsten ausstellet/ und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag (a) dessentwegen sich niemand angiebet (b) solle der Wechsel-Brieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr (c) behalten/ sondern nur vor einen gemeinen Schuld-Schein gelten. (d) Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brieff gar veralten liesse/ (e) solle es wegen der Gültigkeit und Würckung desselben/ gleichwie mit anderen Personal-Obligationen und Chyrographis nach Ausweisung deren gemeinen Rechten und Lands-Gewonheit gehalten werden. (f)

Anmer-

Digitized by Google

# Anmerckungen.

## AD ARTICULUM XXXI.

(a) **In Jahr und Tag**) daß ist: 1. Jahr/ 6. Wochen und 3. Tag/ wie fast in den meisten W. O. in Teutschland verordnet ist/ sintemal die sonst gewöhnliche Zeit von 30. Jahren zur Verjährung gar zu lang / und es mit denen Wechsel-Brieffen nicht als wie mit Handschrifften/ Obligationen und andern Sachen beschaffen ist/ dann wie die Wechsel-Brieffe mit wenig und kurtzen Worten geschrieben/ und von sonderlicher Accuratezza seyn müssen/ also muß auch deren Anordnung und Bezahlung nach Wechsel-Recht kurtz/ exact und summarisch seyn/ wenn Handel und Wandel keinen Anstoß leyden solle. Es wird aber gleichwol die hier determinirte Zeit de momento in momentum gerechnet/ und weil man hierinnen das eigentliche momentum temporis nicht wissen kan/ muß dem Creditori der gantze letste Tag passiret werden/ wenn er die Klag wider den Schuldner selbigen Tag noch anstellen wolte; dann ob es schon heisset: dies cæptus habetur pro completo, so leydet doch solches in denen/ sonderlich kurtzen Verjährungen derer Rechte seinen Abfall/ l. 6. ff. de O. & A. Es fängt aber die Verjährung nicht von der Zeit/ da der Wechsel-Brieff ausgestelt oder datiret ist/ sondern von dem darinnen gesetzten Verfall-Tag/ wenn er bezahlet werden sollen/ anzu lauffen. Carpzov. Jurisp. For. P. 2. c. 1. d. 6. per tot, & l. 1. Resp. 33. per tot.

Verjährung der eigenen W. Br. geschicht in Jahr und Tag.

Die Verjährungs-Zeit wird de momento in momentum gerechnet.

Laufft von der Verfall-Zeit an.

(b) **Sich niemand angibt**) oder aber/ wenn der bey der Verfall-Zeit schon bezahlte Wechsel-Brieff von dem/ der das Geld gezogen/ wegen Geschäfften oder sonsten aus Unachtsamkeit nicht abgefordert worden/ kan der Inhaber nach Jahr und Tag daraus nach Wechsel-Recht keine Klag mehr anstellen.

(c) **Kein Wechsel-Recht mehr**) und zwar dises in pœnam der so unverantwortlichen negligenz, welche der Inhaber mit Einziehung des Wechsel-Brieffs begangen/ und dem Debitori so lange Zeit damit nachgesehen. Hierbey fragt sichs aber/ **wenn etwan der eigene Wechsel-Brieff** auf *Ordre* **gestelt/ und von dem Inhaber an einen dritten** *endossiret* **oder** *cediret* **worden/ diser aber bey der Verfall-Zeit in Mangel Zahlung ordentlich** *protestiret* **hätte; ob nicht durch solche** *Protestation* **die Verjährung wider den** *Acceptanten* **oder Aussteller** *interrumpiret* **werde?** Dann was diejenigen eigene Wechsel-Brieffe anbetrifft/ so noch in der ersten Hand seyn/ gleichwie dieselben laut des III. Articuls diser W. O. keiner sonder-

Ob der letzte Protest die Verjährung unterbrumpire?

Digitized by Google

sonderlichen Præsentation noch Acceptation, einfolglich auch keiner Protestation vonnöthen haben / also wenn sie gleich protestiret würden / ist kein Zweiffel / daß sie durch sothane Protestation als einen Actum frustraneum disen Effect nicht erlangen / sondern wenn sie das Wechsel-Recht erhalten wollen / muß der Inhaber derselben wider den Debitorem seine Klage binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an gerechnet anstellen / und dardurch die Verjährung unterbrechen. Dahingegen bey girirt- oder an einen dritten schon cedirten Wechsel-Brieffen / gleichwie selbige so wol als fremde oder trassirte Briefe bey der Verfall-Zeit wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden / wenn solcher Protest behörig leviret worden / alsdann die Verjährung keine statt mehr zu finden / sondern der Wechsel-Brieff seine Krafft und Würckung beständig zu behalten das Ansehen hat / Protestatio enim conservat Jus protestantis integrum, vid. Königke ad §. XXXII. Leipz. W. O. verb. es seye deswegen protestirt oder nicht. Allein auch in disem fall hindert die Protestatio den cursum præscriptionis nicht / und wird ein solcher Wechsel-Brieff nichts destoweniger in Jahr und Tag præscribiret / wenn er gleich wegen nicht erfolgter Bezahlung gehörig protestiret worden; indeme auch nach den gemeinen Rechten kein Kläger seine Klage durch einen actum extrajudicialem, als Protestationem, interpellationem, denunciationem &c. verlängern oder die Verjährung verhindern kan / l. 13. ff. pro Emt. sondern die interrumpirung muß jederzeit Gerichtlich per litis contestationem, oder auch nur durch die blosse citation, (weilen in Wechsels-Sachen von dar an die Klage würcklich anfängt / und zugleich der Wechsel-Brieff produciret wird. Vid. inf. Wechsel-Gericht P. I. §. IX. Ludovic. Einleit. zum Wechs. Proc. C. XI. §. 14.) geschehen l. 2. & 3. C. de annal. præscript. So geschicht auch die Protestation, im fall der nicht erfolgten Bezahlung / vermög Art. III. & XIV. diser W. O. bloß in der Absicht / damit der Inhaber des Wechsel-Brieffs seinen Regreß an den Indossanten nehmen könne / welchen er sonst / wenn die Protestation unterbliebe / nicht hätte / und sich alleine an den Acceptanten halten müßte. Wenn er nun also protestiret hat / kan er sich alsdann an jenen regressiren / oder aber den Acceptanten Gerichtlich darum belangen / vid. Art. XV. Dises letstere aber muß nothwendig in der hier bestimmten Zeit geschehen / dahero auch zu Behinderung der Præscription nicht genug ist / wenn gleich der Acceptant oder Schuldner von dem Creditore binnen solcher Jahr- und Tags-Zeit fleißig gemahnet würde / dann ob gleich der Schuldner hierdurch noch mehr in mala fide constituiret wird / so wird doch in Wechsel-Sachen darauf nicht regardiret / weilen sonst niemalen ein Wechsel-Brieff binnen Jahr und Tag verjähret werden könte / indem der Schuldner ohnedem schon

Wie wann der Brieff an einen tertium girirt oder cedirt worden.

Warum die Protestatio den cursum præscriptionis nicht hindere?

Interpellatio extrajudicialis hindert die Verjährung nicht.

Digitized by Google

schon in mala fide ist. Es ist dannenhero der Grund solcher Verjährung bloß diser/ daß die Nachläßigkeit des Glaubigers bestrafft/ und alle Verwirrungen im Handel und Wandel vermieden werden. Wer mit Wechseln ungehen will/ der muß vigilant, accurat und punctuell seyn/ und wer nicht accurat ist/ der muß entweder davon bleiben/ oder sich nicht befremden lassen/ wenn er durch seine Unachtsamkeit zuweilen in Schaden kommt. Ludov. d. l. §. XIII. D. Küstner. in disput. de menstrua & annali præscript. litterarum Camb. §. 48. & 49. &c. Præscriptionis fundamentum.

Worbey noch dises zu mercken/ daß dise hier gesetzte kurtze Verjährung nur bloß die Kaufleute/ nicht aber auch andere/ die keine Kauffmannschafft oder Wechsel treiben/ angehen/ also wenn weder der Glaubiger noch Schuldner/ oder auch nur diser oder jener allein ein Kauffmann ist/ so bleibt es bey der ordentlichen præscription von 30. Jahren/ Jahr und Tag/ dann weilen die eigene Wechsel-Brieffe nur zwischen beederseits Kaufleuten das Wechsel-Recht genieſſen/ in regard anderer aber nur vor gemeine Schuld-Verschreibungen passiren/ vid. Art. ult. so werden solche auch in allen Stücken nur nach dem gemeinen Rechte æstimiret/ per consequens kan diſe præscriptio annalis, als welche bloß den Kaufleuten und Wechslern zu gute eingeführet ist/ auf anderer Leute Wechsel-Brieffe/ wenn entweder der Ausgeber derselben oder der Juhaber kein Kauffmann ist/ nicht extendiret werden. Die Præscriptio annalis hat nur unter Kaufleuten Platz.

(d) Gemeinen Schuld-Schein gelten) daß also der Wechsel-Brieff nicht gar expiriret/ sondern daraus noch biß er gar veraltet/ als aus einem instrumento guarentigionato oder klaren Brieff und Sigel summariter geklaget werden kan/ in Betrachtung hier nicht von dem debito selbsten/ sondern nur von dem Wechsel-Brieff/ welchen zum Favor der Commercien gewisse Maß und Ziel gesetzet ist/ wie lange solche das Wechsel-Recht genieſſen sollen/ geredet wird; also obgleich der Wechsel-Brieff nach Verlauff Jahr und Tag seinen Valor als Wechsel-Brieff verlohren/ so ist doch die Schuld dardurch nicht zugleich mit verloschen/ sondern es kan solche per processum summarium in foro competenti biß auf die gemeine Verjährung als aus einer formlichen Obligation und Handschrifft gesuchet werden/ doch mit dem Unterschied/ daß wenn es deshalben zur Klage kommt/ Beklagter sich derjenigen Exceptionen/ welche sonsten nach Wechsel Recht nicht admittiret werden/ bedienen und opponiren kan/ als der Exception non numeratæ pecuniæ, und anderer ꝛc. Vid. Carpzov. l. 11. Resp. 89. Tuiri de Camb. disp. 2. qu. 16. n. 44. & seq. Berlich. I. Concl. 84. n. 17. Nach Jahr und Tag verliert der W. B. das Wechsel-Recht/ und gilt nur vor einen gemeinen Schuld-Schein.

(e) Gar veralten lieſſe) das ist: wenn der Inhaber die Klag innerhalb 30. Jahren/ Jahr und Tag nicht anstellte. Anderer Orten ist der Wechsel-Brieff/ wenn er über 7. oder 10. Jahr veraltet/ gar nicht mehr exigi- Wie lang ein W. B. ander-

wärts als eine gemeine obligation gelte.

exigibel, auch nicht einmahl als eine gemeine Verschreibung oder Handschrifft.

Unterschiedliche Fragen circa præscriptionem annalem.

(f) **Gehalten werden**) bey diser Materie von der Præscription der Wechsel Brieffe kommen noch unterschiedene sonderbahre Fragen und Anmerckungen vor/ welche allhier nicht auszuführen seynd/ inzwischen aber D. Küstner in angeführter Disput. de menstrua & annali præscript. litter. Camb. mit mehrerm nachgesehen werden kan/ z. E. **Ob sich nicht auch der** *Indossant* **wider den** *Indossaten* **mit eben solcher Verjährung schützen könne?** §. 15. ibid. it. **Ob die Verjährung durch das** *Indultum Moratorium* **oder erhaltenen Eisernen Brieff** *interrumpiret* **werde?** §. 51. Freundeberg. de Rescript morat. concl. 18. it **Wie wenn der Schuldner binnen der Verjährungs Zeit etwas auf den Wechsel Brieff bezahlet hätte?** §. 55. Ludovic. d. l. c. XI. §. 25. und viele andere mehr.

Wie lang ein trassirter W. B. die Würckung des Wechsel-Rechts genieesse?

In specie ist hierbey noch die Frage zu erörtern/ **wie weit dann ein fremder oder** *trassirter* **Wechsel Brieff nach der Verfall Zeit noch gültig sey? oder wie lang ein** *trassirt-* **oder** *negotirter* **Wechsel-Brieff die Krafft und Würckung des Wechsel-Rechts behalte?** der Casus ist folgender: Titius trassirt auf Cajum, an Mevium oder Ordre zu bezahlen die Summa 4. Wochen à dato. Der Inhaber præsentirt den Brieff/ Cajus acceptirt purè (denn wenn der Trassat nicht acceptiret / so hat der Præsentant auch keine Klag wider ihn / per consequens ist auch keine Frag von der Præscription) auf den Verfall-Tag aber meldet sich Mevius oder der Inhaber wegen der Bezahlung nicht an / oder der Acceptant läßt wider sich protestiren / oder der Wechsel wird zwar richtig bezahlet / der Brieff aber von dem/ so das Geld gezogen/ nicht abgefordert/ oder sonsten verleget/ wenn nun der Inhaber sich in ein oder andern fall an den Acceptanten halten wolte/ fragt sichs / **wie lang er nach der Verfall Zeit wider ihne nach Wechsel-Recht aus dem** *acceptirten* **Wechsel-Brieff noch klagen könne?**

Anderwärts wird er 4. Wochen nach der Verfall-Zeit vorbezahlt gehalten.

An andern Orten als zu Leipzig / Dantzig ꝛc. (allwo ein eigener auf sich gestellter Wechsel-Brieff gleichfalls nach Jahr und Tag vor erloschen gehalten wird) wird ein trassirter Wechsel-Brieff / wenn man solchen bey der Verfall-Zeit nicht eintreibet/ nach 4. Wochen vor bezahlt gehalten. Allein in diser W. O. ist von dergleichen Wechsel-Brieffen in disem fall nichts ausdrücklich disponirt. In dem Art. XXXVI. in fin. ist enthalten daß / wenn die gestelte Zahlungs-Zeit übergangen/ und nicht gehörig protestiret würde/ die Schuld auf denjenigen falle/ der solches vernachläßiget/ und weder der Ausgeber noch Girant davor zu stehen gehalten/ sondern nach dem Art. XIV. allein an dem Acceptanten sich zu erholen sey.

Wienerische W. O. disponirt nichts davon.

Wie lange aber solcher nach der Verfall-Zeit vermöge seiner Acceptation in obligo verbleiben/

Digitized by Google

ben/ und nach Wechsel-Recht zur Zahlung angehalten werden könne/ ist nicht ausgemacht/ und scheinet dannenhero/ daß es auch hier bey der angeführten præscriptione annali sein verbleiben haben solle/ und zwar aus Ursach/ weilen zwischen einem eigenen und acceptirten Wechsel-Brieff ein so grosser Unterschied nicht ist/ vielmehr solche oben in Art. XXIV. einander gleich gehalten werden/ denn vermittelst der Acceptation eines fremden Wechsel-Brieffs constituiret sich der Acceptant zum Debitor und selbst-Schuldner/ vid sup. not. ad Art. V. verb. chi accetta paghi. und beruhet alsdann/ wenn nemlichen der Inhaber die Verfall-Zeit überschritten/ und nicht behörig protestiret/ mithin die Indossenten so wol als den Ausgeber eo ipso aus dem obligo gelassen/ die Sache nur zwischen dem Creditore oder Inhaber und dem Acceptanten oder Debitore allein/ eben als wie bey eigenen und auf sich selbsten gestellten Wechsel-Brieffen/ einfolglich auch gantz billich ist/ daß der Acceptant eines trassirten/ mit dem Ausgeber eines eigenen Wechsel-Brieffs hierinnfalls gleiches Recht genieſſe/ indem keine ratio disparitatis zu finden/ warum jener länger als diser nach Wechsel-Recht verbunden seyn solle. Worbey aber noch wol zu mercken ist/ daß allhier in Ansehen der trassirten Wechsel-Brieffe die Verjährung nur von dem Fall zu verstehen seye/ wenn der Præsentant oder Innhaber des Wechsel-Brieffs wider den Acceptanten Klage erheben will/ als ob er den acceptirten Wechsel-Brieff nicht würcklich bezahlet hätte? Man kan also diſes nicht auch auf den Fall extendiren/ weil der Trassat die Acceptation verweigert/ und dannenhero der Inhaber wider den Trassanten seinen Regreſs nehmen will/ desgleichen auch nicht auf den Fall/ wenn der Acceptant würcklich bezahlet/ und hernach er wider den Trassanten klaget/ als deme zu Ehren er den Brieff acceptiret hat/ damit der Trassant ihne deswegen indemnisiren möge. In diſen beeden Fällen bleibt es also/ jedoch cæteris paribus vid. sup. Art. XXV. verb. wann aber ꝛc. bey der sonst gewöhnlichen Præscription derer aus einem Contract entſpringenden Klagen/ Exceptio enim firmat regulam in casibus non exceptis Küſtner. §. 11. & 12. Ludovic. d. l. §. 7.

Warum præscriptio annalis auch in trassirten W. Br. Platz haben könne?

Und zwar nur zwiſchen dem Præsentanten und Acceptanten/ auf andere kan ſie nit extendiret werden.

# ARITCULUS XXXII.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brieff (a) verlohren/ (b) der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn/ (c) ist er nach Wechsel-Recht (d)

Von denen verlohrnen Wechsel-Brieffen.



Digitized by Google

zur Zahlung verbunden (e) jedoch anderst nicht/ als gegen genugsamer Caution, (f) daß man ihn wegen künfftiger Ansprüch/ Schäden und Unkosten contra quoscunque Noth- und Schadlos halte/ jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXII.

Wann der secunda W. B. verlahrē gangen/ hat man wegē Zahlung des prima nicht nöthig Caution zu geben/ wann man anderst sich genug darzu legitimiren kan.

(a) **Ein** *acceptirter* **Wechsel-Brieff**) er seye ein sola oder prima Wechsel-Brieff; dann wenn der acceptirte prima vorhanden/ der secunda aber verlohren gangen/ so muß der Acceptant ohne einige Widerrede bezahlen/ und braucht es keiner Caution, wenn nur der Inhaber sich auf andere Weise zu dem prima und Empfahung des Gelds gleich bey der Verfall-Zeit legitimiren kan. Sihe unten Art. XXXV. Dann der secunda Wechsel-Brieff dienet dem Acceptanten zu nichts anders/ als daß er darauf/ weilen gemeiniglich die Indossemens darauf stehen/ sehen kan/ daß der Empfanger des Gelds sich darzu legitimiret; kan nun die Legitimation auf andere Art geschehen/ so hat der Acceptant weiter nichts dagegen einzuwenden.

(b) **Verlohren**) es seye auf was Weise es wolle/ entweder durch Unglücks-Fall/ Diebstahl/ oder durch Nachläßigkeit des Præsentanten.

(c) **Geständig seyn**) dann wenn der Acceptant solches nicht geständig/ der gethanen Acceptation auch in continenti nicht überwiesen werden kan/ so kan er auch nicht nach Wechsel-Recht zur Zahlung angehalten werden/ der Præsentant aber thut wol/ wenn er bey der Verfall-Zeit ordentlich deswegen protestiren läßt.

(d) **Nach Wechsel-Recht**) dann der Acceptant hat sich durch seine Acceptation, deren er geständig ist/ der Strenge des Wechsel-Rechts einmal unterworffen/ davon er hernach nicht wiederum abgehen kan.

Wann der Acceptant den verlohrnen W. Br. in Güte zahlt

(e) **Zur Zahlung verbunden**) vor allen Dingen aber muß man in disem Fall sehen/ ob der Debitor den von ihme acceptirten nachgehends aber verlohrnen oder entwendten Wechsel-Brieff in Güte zahlen wolle oder nicht? zahlet er in Güte/ so braucht es weiter nichts/ als daß ihme deswegen genugsame Caution verschaffet werde/ dann ohne Versicherung

und eventuale indemnisation ist niemand in dergleichen Fällen zu zahlen verbunden. Will er aber in Güte nicht zahlen/ so muß ihn der Creditor zur Verfalls-Zeit durch Notarium und Zeugen gegen offerirte behörige Caution deswegen befragen/ und in fernerm Verweigerungs-Fall laut des Art. XIV. der hiesigen Wechsel-Ordnung protestiren lassen. Hernach wenn der Protest elevirt/ kan der Creditor nach Anweisung des Art. XXV. entweder den Acceptanten Gerichtlich belangen/ und sich nochmals zu genugsamer Caution offeriren/ oder aber an seinen Mann zuruck gehen. Bey welchem Regreß dann derjenige/ durch dessen Schuld der Wechsel-Brieff verlohren gangen/ die deswegen verursachte Unkösten/ wie billich/ restituiren muß. Sihe D. Königke ad Ord. Lipſ. §. XXXIII. wider denselben.

will/ muß ihme genugsame Caution dagegen verschaffet/ wiedrigens ordentlich protestiret werden.

(f) Gegen genugsamer Caution) zu gleichmäßiger Caution und Schadloshaltung ist auch der Remittent in disem Fall verbunden/ weil der Wechsel-Brieff noch vor beschehener Præsentation oder Acceptation verlohren gangen/ und deswegen von dem Trassanten einen andern/ oder aber die Valuta wiederum zuruck begehrt/ dann ohne Caution de non duplicitер exigendo, und vorher ertheilte Nachricht an seinen Mann/ auf den die Tratta geschehen/ er weder das einte noch das andere zu thun schuldig ist. Stypmann. p. 3. n. 76. seq. Sprenger in seiner Wechsel-Practic p. 79. Und so muß es auch gehalten werden/ wenn ein Wechsel-Brieff/ welcher entweder gar nicht acceptirt/ oder da er zwar acceptirt/ aber nicht bezahlt/ mithin protestirt und wiederum zuruck geschicket worden/ unter Wegs aber verlohren gangen/ massen sich in solchen Fällen ein jeder auf diſe Art an seinen Mann zu halten hat.

Casus, wann der Remittent Caution zu geben schuldig ist.

# ARTICULUS XXXIII.

Von dem Giro.

DWolen die vielfältig girirte Wechsel-Brieff (a) in Botzen/ auch in etwelch ausländischen Plätzen/ sonderlich zu Venedig gäntzlichen verbotten/ (b) in vielen Orten aber im Gebrauch/ solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren/ oder gar abzuschaffen seynd/ so sollen zwar dieselbe zu Beförderung Handels und Wandels hinfürders gestattet/ jedoch die



Digitized by Google

Indossirung in bianco verbotten.

Indossirung in bianco (c) gäntzlich verbotten / (d) mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechsel-Brieffs schuldig seyn / den Giro, wie sichs gebühret / völlig (e) auch mit Beysetzung des Dati und empfangener Valuta (f) zustellen.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXIII.

Giriren was seye?

(a) *Girirte* Wechsel-Brieffe) Giriren heißt einen Wechsel-Brieff von einem Inhaber auf den andern vielfältig indossiren; indossiren aber ist / wenn der Inhaber auf der andern Seiten oder in dorso des Wechsel-Brieffs schreibt / wer an seiner statt das Geld einfordern soll. Dahero dise Cession unter Kaufleuten ein Indossement, oder wenns vielfältig geschicht / ein Giro genannt wird. Worbey insonderheit die Haupt-Frage zu erörtern ist / ob ein jeder Wechsel-Brieff an einen andern *cedirt / indossirt* oder *girirt werden könne*? Die Rechts-Gelehrten seynd hierinfalls differenter Meynung; einige als D. Zipfel im Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. VI. p. 135. Stryck. alleg. Disp. C. III. §. 18. Ludovic. in seiner Einleit. zum Wechs. Proc. c. IV. §. 23. und andere mehr bejahen diſe Frage / aus Ursache / weilen dem Trassaten oder Acceptanten nichts daran gelegen seye / ob er das Geld dem ersten Inhaber des Wechsel-Brieffs oder einem andern an seiner statt bezahle / und ein jeder mit dem seinen regulariter schalten und walten könne / wie es ihm beliebe. Andere hingegen als: Könnicke ad §. XI. Leipz. W. O. verb. die vielfältige Girirung. Heydig. c. 5. p. 36. Vogt. p. 206. Savari. p. 1. c. 21. restringiren solche Girirung nur auf den Fall / wenn der Wechsel-Brieff expresse zugleich mit auf Ordre oder Commiss lautet / dann durch Beysetzung diser Worte wird dem Remittenten oder ersten Empfänger des Wechsel-Brieffs die Freyheit gegeben / den Brieff an wen er will / zu verhandlen / daß also diſe Frage nicht nach obangezogener Regul und ex dispositione der gemeinen Kayserl. Rechten / sondern nach der unter Kaufleuten eingeführten Usance beurtheilet werden muß / welche will / daß der Empfänger eines Wechsel-Brieffs / so directe und ohne Ordre lautet / dardurch daß er selbigen angenommen / und in solchane restriction gewilliget / einen solchen Wechsel-Brieff nicht weiter verhand-

Indossiren.

Wechsel-Briefe / welche ohne Ordre gestellet sind / können nicht giriret werden.

Ursach dessen.

handlen / sondern nur vor sich behalten und einziehen könne. Wie dann auch in diser Wechsel-Ordnung Art. III. & Art. XXXIV. solche Usance auch hiesiger Orten expresse approbiret / und nicht erlaubet wird / einen Wechsel-Brieff so directè und ohne Ordre zu zahlen lautet / weiters zu giriren. Was aber den Effect eines gehörigen Indossements belanget / so kan der Indossat, wenn er von dem Trassaten die Bezahlung nicht erhalten mögen / und dannenhero wider den Indossanten seinen Regress zu nehmen benöthiget ist / disen nach Wechsel-Recht belangen / eben als wenn er sonst aus einem Wechsel-Brieff klagete. Doch sihe Königke ad §. XI. Leipz. W. O. & sup. not. ad Art. XXV. keine Befriedigung erlangt.

Das Indossement hat den effect wie der Wechsel-Brieff selber.

(b) **Verbotten**) aus Ursach / damit bey etwan nicht erfolgender Bezahlung wegen denen an- und gegen einander habenden Regressen und Anforderungen der Giranten nicht allzu viel Stritt- und Weitläuffigkeit entstehen / und wenn der Brieff durch so viele Hände und Oerter passiret / und nachgehends mit Protest ritornirt / der Handelschafft dardurch kein Schaden und Hinderung zugezogen werden möchte. Dahero auch nach der Nürnbergischen W. O. die Wechsel-Brieffe mehr nicht als einmal giriret / die aber mehr als einmal girirt seyn / von den Handels-Leuten nicht passirt / acceptirt / bezahlt / eingefordert / für geschlossene Wechsel angenommen / intimiret / noch auf dieselbe Protestationes angegeben / von den Notariis ausgefertigt / viel weniger erhebet und fort geschickt werden sollen.

Indossiren / warum es einiger Orten verbotten.

Zu Nürnberg passirt nur ein Indossement.

(c) **Die *Indossirung in bianco*)** dises ist nichts anders als was man sonsten ein blosses Blanquet oder Signatur nennet / wenn nemlich der Indossant auf der andern Seiten des Wechsel-Briefs sein Indossement nicht völlig ausschreibet / sondern nur bloß seinen Namen hinzu setzet / und für zwey oder drey Zeilen Raum läßt / damit hernach der Indossat / oder dem der Brieff verhandelt worden / nach Belieben das Indossement dahin schreiben und compliren könne.

Indossement in bianco.

(d) **Gäntzlich verbotten**) weilen es eine sehr gefährliche und der Handelschafft hinderlich und verdrießliche Sache um das indossiren in bianco ist; Dann (1) kan auf einen solchen Wechsel-Brieff / wenn er etwan verlohren oder entwendet worden / von einem unrechten extendiret / sein Namen in das bianco hinein geschrieben / und mithin von ihme der Wechsel eingezogen werden. (2) Kan bey Fallimentern grosser Betrug damit vorgenommen werden. (3) Gibt derjenige / so einen Wechsel-Brieff in Bianco indossiret / dardurch dem / so ihn in die Hände bekommt / freye Macht / selbigen auf wen er will zu compliren. Geschicht es nun / daß das Indossement auf einen extendiret wird / den weder der Ausgeber noch Acceptant

Warum solches verbotten.

tant gerne hat/ so kan daraus ebenfalls viel Ungelegenheit entstehen; Massen es sich (4) schon öffters zugetragen/ daß Wechsel-Brieffe/ welche durch viele Giri passirt/ und da etwan ein einiger in bianco gelassen worden/ alsdann noch zuletzt bey dem Zahler desselben chicanen und difficultæten gesetzt/ auch wol gar mit Protest ritornirt/ mithin schwere Processe Unkosten und Verdrießlichkeiten verursachet: Worfür aber allezeit derjenige/ der auf solche Art giriret/ billich zu repondiren schuldig ist. Vid. Savarii P. I. t. 21. allwo von unterschiedlichen Betriegereyen/ welche bey denen Indossirungen in bianco vorgehen können. Es ist aber das Verbott von denen Indossemens in bianco nicht dahin zu verstehen/ als wenn hinfüro gar kein Wechsel-Brieff mehr in bianco indossirt werden solte oder könte/ sondern nur in so weit/ daß ein anderer einen dergleichen Wechsel-Brieff auf sich weiter giriren zu lassen oder der Trassat solchen zu acceptiren und zu bezahlen nicht schuldig ist/ eben als sonsten ein Gevollmächtigter bey Gerichte sich dardurch nicht legitimiren kan/ wenn er ein blosses Blanquet produciret/ worauf aber die Vollmacht noch nicht völlig extendiret ist; Wenn aber z. E. das Indossement/ ob es gleich von Anfang/ ja auch noch etwan zur Zeit der beschehenen Protestation in bianco gewesen/ nur hernacher gegen die Zahlungs-Zeit (massen die Complirung des Giro an kein gewisses Fatale gebunden) von dem Indossanten selbsten ausgefüllter produciret wird/ oder der Trassat einen solchen in bianco girirt- und præsentirten Wechsel-Brieff freywillig accepiret/ und mithin solchen Giro approbiret/ oder auch der Inhaber/ der die Zahlung prætendiret/ auf andere Art/ vid. not. ad Art. XXXV. verb. genugsamen legitimation. zum Wechsel-Brieff/ daß ihme solcher rechtmäßiger Weise zukomme/ sich legitimiren kan/ magin solchen Fällen der Umstand/ daß in bianco giriret worden/ der Gültigkeit des Wechsel-Brieffs nichts schaden. Vid Parere hierüber ap. Königke ad Ord. Lipſ. §. XI. verb. gäntzlich abgeschafft; & verb. zu compliren schuldig seyn. Ludovic. cap. IV. §. 26.

Wie weit sich dises Verbott extendire?

Casus, weñ das Indossement in bianco passiret.

(e) **Den *Giro* völlig**) nemlich der Indossante soll exprimiren (1) die Person/ welcher an seiner statt die Zahlung geschehen soll/ (2) den empfangenen Werth oder Valuta, (3) Ort und Zeit/ (4) seinen Tauff- und Zunamen.

Das Indossement geschicht entweder per modũ procuræ, und kan nit weiter girirt werde.

(f) **Empfangener *Valuta*)** damit bey Auslassung derer der Indossat nicht nur pro Mandatario gehalten werde. Dann das Indossement geschicht auf zweyerley Art; erstlich auf Art einer blossen *procura*. da derjenige/ auf welchen der Wechsel-Brieff indossiret ist/ ein blosser Gevollmächtigter des Indossanten ist/ der ohne Special-Vollmacht von ihme den Wechsel-Brieff nicht weiter giriren/ noch das Geld vor sich und zu seinem Nutzen behalten

Digitized by Google

halten kan/ sondern er ist nur bestellt/ den Wechsel einzufordern und solchen seinem Principal zu übermachen/ oder darüber Ordre zuerwarten/ und bleibt also hierinfalls bey der bekandten Rechts-Regul, daß ein Mandatarius die limites Mandati nicht überschreiten/ und ohne speciale Einwilligung des Principalen einen andern an seine statt nicht substituiren/ viel weniger die Sache veräusern könne. Dise Art des Indossements wird daraus erkannt/ wenn stehet:

" Für mich zahle der Herr an *Javolenum*, soll mir gute Zahlung
" seyn/ oder: soll mir *validiren*.

Zweytens geschicht das Indossement **auf Art einer** *Cession*, vermittelst welcher der Indossat Eigenthums-Herr von dem Wechsel-Brieff/ oder wie die Römische Juristen reden/ Procurator in rem suam wird/ und kan entweder die Gelder vor sich einziehen und behalten/ oder den Wechsel-Brieff an einen andern giriren und verhandlen. Wenn nun das Indossement von diser Art seyn soll/ muß der Indossat der empfangenen Valuta dabey gedencken/ als: Oder per modum cessionis.

" Für mich zahle der Herr an *Javolenum* oder *Ordre*, *Valuta* von
" demselben.

Und von diser letstern Art der Indossemens ist auch der obige Art. IX. zu verstehen/ wann daselbst disponiret wird/ daß die Exceptio non num. pec. die Execution nicht hemmen solle. Dann bey der erstern Art wird der Indossant und Indossat nur vor eine Person gehalten/ per consequens und weil kein Tertius mit unterlaufft/ kan einem solchen Indossaten diſe Exceptio von dem Acceptanten/ angezogenen Umständen nach/ cum Effectu wol opponiret werden. Sihe auch inp°. exceptionis compensationis vel solutionis Königke d. l. ad §. XI. verb. die vielfältige Girirung. Indessen aber mag der Indossat ein blosser Mandatarius oder ein Cessionarius seyn/ so ist er/ wenn er den auf ihn indossirten Wechsel-Brieff annimmt/ und selbigen nicht citò remittiret/ verbunden/ besagten Brieff dem Trassaten zu rechter Zeit zu præsentiren/ oder den daraus entstehenden Schaden zu entgelten. Wider disen Indossanten hat die Exception non N. P. nicht statt.

# ARITCULUS XXXIV.

Wechsel-Brieff vor dem Ver-

ES mag ein Wechsel-Brieff (a) so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet/ ob er gleich ac-



BSB MÜNCHEN

Digitized by Google

Fall-Tag nicht zu bezahlen.

ceptiret worden/ (b) vor dem Verfall-Tag (c) nicht bezahlet werden/ (d) oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr: (e) wann aber ein Wechsel-Brieff en Ordre gestellet/ oder en Ordre Indossiret ist/ so mag der Bezogene oder Acceptant ihn so wol als ein anderer negotiiren/ und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen/ auch solcher Gestalt den Wechsel-Brieff/ den er selbst acceptiret hat/ vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM XXXIV.

Ein eigener W. B. kan wol vor der Verfall-Zeit mit Willen des Creditoris bezahlt werden.

(a) **Ein Wechsel-Brieff**) nemlich ein trassirt- oder negotirter/ dann eigene Wechsel-Brieff/ weil dabey kein Tertius interessiret/ mithin die Gefahr wie bey jenen nicht zu beförchten ist/ können vor der Verfall-Zeit wol bezahlt werden/ wenn sich nur der Creditor darunter verstehet/ und ratione de interesse mit dem Schuldner vergleicht. Freyer. cap. 5. n. 21. de solut.

Die Zahlung eines trassirten W. B. vor dem Verfall-Tag geschicht auf des Zahlers Gefahr.

(b) *Acceptiret worden*) dann ob sich schon der Trassat durch seine Acceptation respectu des Præsentantens sich zum selbst-Schuldner constituiret/ mithin auch nach obiger Anmerckung ad voc. ein Wechsel-Brieff nach belieben vor der gesetzten Verfall-Zeit zahlen kan/ so geschicht doch auch solche Zahlung wegen des dabey an den Ausgeber habenden Regresses auf seine selbsteigene Gefahr.

(c) **Vor dem Verfall-Tag**) nach denen gemeinen Rechten heißt es zwar/ was man auf eine gewisse Zeit schuldig ist/ das kan regulariter auch vor dem Verfall-Tag/ invito etiam Creditori bezahlet/ aber nicht gefordert werden l. 38. §. 16. l. 137. §. 2. de V. O. l. 138. §. 3. de solut. weilen gemeiniglich die determinirte Zahlungs-Zeit zum Vortheil des Debitoris beygesetzt wird l. 70. 98. de solut. l. 17. de R. J. Allein beym Wechsel-Negotio ist ein anders eingeführt und Herkommens/ so gar/ daß derjenige/ welcher einen auf gewisse Zahlungs-Zeit ausdrücklich eingeschräncken

Wech-

Digitized by Google

Wechsel-Brieff / ehe solcher betagt oder verfallen / zahlet / und inzwischen der Præsentant / ehe der gesetzte Verfall-Tag kommt / fallirt und austritt / oder sonsten einige Gefahr vorfället / sich an seinem Principali und Committenten nicht erholen kan / sondern den aus allzu frühzeitiger Zahlung erwachsenen Schaden selber tragen muß. Bode th. 7. lit. L. Carpzov. P. II. dec. 132. Vogt. de Camb. p. 100. & seq. Die Ursachen aber / warum der Acceptant den Wechsel-Brieff nicht ehender zu zahlen befugt seye / biß die Zeit / so in selbigem determiniret / gäntzlich verflossen / sind unter andern folgende (1) weil die Zeit unter die requisita essentialia eines formlichen Wechsel-Brieffs gehörig / und auf etwas gewisses und sonderbahres sein Absehen hat / vid. sup. ad Art. II. voc. Verfall-Zeit / und dannenhero auch exactè observiret werden muß. (2) Weil die Gelder / so auf den Acceptanten trassirt und gezogen werden / nicht dem Acceptanten sondern dem Trassanten zugehören / und kan wol ein jeder mit seinem eigenen Geld arbitriren wie er will / nicht aber mit fremden / sondern es muß des Committentens Ordre, welche im Wechsel-Brieff fürgestellet ist / præcisè nachgelebet werden. (3) Weilen bey dergleichen Wechsel-Sachen allezeit eine dritte Person mit unterlaufft / welcher von einem andern ohne Special Vollmacht oder Consens nichts vergeben werden mag. Sihe Wagner in seiner Idea Mercat. p. 41. Gleichwie aber der Acceptant nicht anders befugt ist / vor der Verfall-Zeit zu zahlen / als auf seinen Rifico, also und herentgegen kan er die Zahlung dem Præsentanten auch nicht obtrudiren / wann er solche nicht freywillig annehmen will; Dann weilen alle und jede Conditiones temporis & loci in utriusque favorem & utilitatem adjiciret werden / so ist der Præsentans, qui jure Remittentis utitur, nicht schuldig / die Zahlung anzunehmen / wann sie ihm incongruo loco & tempore offeriret wird. Gottof. in l. 122. ff. de V. O. alldieweilen ihme auch zuweilen bey Veränderung der Müntz würcklicher Schaden und Præjudiz daraus entstehen könte. Sihe Du Puy integro Cap. XII.

Ursachen d. ſſ. n.

Vielweniger kan selbige dem Creditori vor der Zeit obtrudiret werden.

(d) **Nicht bezahlet werden**) wenn es auch schon ein prima Wechsel-Brieff wäre / oder sich dardurch der Zeit halber in decourtirung der Interesse ein Vortheil geschafft werden könte.

Der Acceptant, wann er vor der Zeit zahlet / hat keinen Regreß deßwegen an seine Committenten.

(e) **Auf des Zahlers Gefahr**) weilen der Zahler in diſem Negotio nur des Trassantens Gevollmächtigter ist / und dannenhere nicht proprio sondern alieno Nomine zahlet. Wenn er nun dem gegebenen Mandato nicht præcise nachgelebet / sondern dasselbe ratione der Zeit oder sonsten excediret / und Schaden daraus entstehet / hat er keinen Regreſs an seinen Principalen oder Committenten weder ex capite Mandati, indem er solches überschritten / noch ex capite negotiorum gestorum, weilen er seinem

Principalen dardurch keinen Nutzen geschafft / per consequens muß er allen Schaden und Nachtheil / welcher aus solch anticipirter Zahlung erwachsen möchte / wie auch billich / selber tragen / Heydig. p. 85.

# ARTICULUS XXXV.

Von der Acceptation eines ohne Indossirung præsentirten Briefs.

WAnn ein Wechsel-Brieff ohne Indossirung oder erlangte Cession præsentiret wird / solle er zwar billich acceptiret werden; (a) da aber bey der Verfal-Zeit und Forderung der Bezahlung diser acceptirte Wechsel-Brieff / oder auch der darauf gefolgte Secunda (b) annoch ohne Indossirung verblieben / so ist der Acceptant nicht eher / als biß (c) zur erfolgenden Endossirung oder anderer genugsamen Legitimation (d) die Bezahlung zu leisten schuldig / jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respect-Tägen die Gelder deponiret / (e) oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget / und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten / sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert / oder in dero Ermanglung protestiret werden; wiedrigen falls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXV.

Ohne Indossirung præsentirte W. Br.

(a) *Acceptiret werden*) nemlich wenn sonsten nichts bedenckliches dabey ist / z. E. der Trassat hätte weder Aviso noch Provision darzu in Händen. Es ist aber der Præsentant / wenn der Trassat um deswillen / daß auf dem

dem Wechsel-Brieff das gebührende Indoſſement nicht befindlich/ ohngeachtet der Præſentant ſich zur Verfall-Zeit gebührend darzu zu legitimiren verſprochen/ der Acceptation ſich weigern wolte/ ſo wol als in jenem fall proteſtiren zu laſſen befugt. müſſen acceptirt oder proteſtiret werden.

(b) **Der darauf gefolgte** *Secunda*) dann es gar offt geſchicht/ daß bey negotirten Wechsel-Brieffen dem Remittenten ein/ zwey und mehr Brieffe unter einem dato geliefert und ausgeſtellet werden/ und zwar diſes darum/ damit der eine zur behörigen Præſentation und Acceptation überſchicket/ der andere aber immittelſt biß zur Verfall-Zeit auf andere Plätze vernegotiirt werden könne. ; ſo dann auch/ wenn etwann einer unter Wegs auf der Poſt oder ſonſten verlohren gienge/ der Remittent ſich alsdann noch des andern oder dritten bedienen möge. Wobey ſich aber der Ausſteller wol in acht zu nehmen hat/ daß er den Prima, Secunda und Tertia accurat und gleichförmig einrichte/ weil ihme ſonſt dardurch/ wenn der Remittent betrüglich handlen/ und aus einem zwey verſchiedene Wechſel machen wolte/ leicht Schaden zuwachſen könte. Bode th. 6. lit. C. Zipfel Sect. 6. p. 122. wie ſolches einſten mit einer Summa von 100000. Scudi geſchehen zu ſeyn/ Turri Diſp. 2. q. 2. n. 5. anführet. Damit aber auch der Acceptant durch ſolche doppelt- oder dreyfache Wechſel-Brieffe nicht verführet werden/ und einen Brieff zwey und dreymal bezahlen möge/ ſo werden die Worte: Prima oder Secunda oder Tertia &c. *unbezahlet*/ in die Wechſel-Brieff mit eingerucket/ Formulas ſihe oben ad Art. II. verb. nachfolgende Stücke. Weſi nun inzwiſchen prima bezahlet worden/ gilt ſecunda nichts mehr/ oder weſi ſecunda bezahlet/ hat prima ferner keine Würckung/ und ſo weiter werden alle übrige für erloſchen gehalten. Scacc. q. 1. §. 5. n. 73. Worbey noch zu mercken/ daß wenn prima und ſecunda Wechſel-Brieffe fourniret werden/ eben nicht nöthig ſeye/ daß beede indoſſiret werden/ ſondern es iſt genug/ wenn nur einer darvon ſein richtig Indoſſement hat/ und wird gemeiniglich auf den ſecunda oder tertia, welche man inzwiſchen verhandelt und indoſſiret/ von dem Remittenten zur Nachricht verzeichnet/ in weſſen Händen prima anzutreſten. Z. E. **Der** *Prima* **iſt in Händen bey Hrn.** *Titio in N.* **Oder: Der** *Prima* **ligt** *acceptiret* **bey Hrn.** *Mevio in N.* Warum prima, ſecunda und tertia W.! Br. ausgeſtellet werden. Cautel für den Ausſteller. Wann der einte bezahlet/ gilt der andere nichts mehr. Es darff nur einer indoſſiret werden.

(c) **Nicht eher als biß**) dann dem Acceptanten iſt am meiſten daran gelegen/ daß er wiſſe/ wenn er zahlen ſolle. Von der Frage/ wenn Acceptant einen unrechten vor den Præſentanten oder ſeinen Commiſs bona fide angeſehen/ oder Commiſs ohnwiſſend des Acceptanten removiret worden wäre/ in wie weit der Zahlende von der Obligation entbunden ſeye? Sihe Scacc. §. 2. Gloſs. 5. n. 341. & ſeq. Stypman, l. III. c. 8. n. 69. ſeq. Sprenger, Wechſ. Tract. §. 16. Wann Acceptant dem unrechten zahlt/ in wie weit er davor ſtehen müſſe.



Digitized by Google

Wie man sich zum Indossement legitimirē könne.

(d) **Gnugsamen** *Legitimation*) z. E. durch eine absonderliche Cession, Gerichtliche Erklärung/ oder auch durch Producirung der Missiven und Handels-Briefe.

In Mangelung genugsamer Legitimation ist der Acceptant schuldig/ die Gelder Gerichtlich zu deponiren/ oder gegen Caution zu zahlen.

(e) **Die Gelder** *deponirt*) dann weil er sich vermöge seiner Acceptation zur Bezahlung einmahl verbündlich gemacht/ so ist er auch solche auf die Verfall-Zeit würcklich zu præstiren schuldig; Damit aber solche in Mangel genugsamer Legitimation nicht einem unrechten geschehen möge/ so kan er biß dahin die Gelder Gerichtlich depositiren/ oder aber zulängliche Caution deswegen begehren/ wordurch dann weder er noch ein anderer gefähret wird. Und in solchem fall ist der Præsentant nicht befugt protestiren zu lassen/ wol aber alsdann/ wenn sich Acceptant zu keinem von beeden erklären will.

# ARTICULUS XXXVI.

Von Absendung deren eigehandelten an andere Ort zahlbar gestelten Briefe.

ALle auf andere Oerter (a) allhier geschlossen oder negotiirte Sola oder prima **Wechsel-Briefe/ welche auf einfachen/ doppelten/ oder mehr** uſo, à vista, **oder gewisse Täg Nach-Sicht/ zahlbar lauten/** (b) **müssen von deme/ der solche einhandlet** (c) **ohne Versaumen gleich durch die erst abgehende Post** à drittura **fortgesandt/ und zur** Acceptation præsentiret/ (d) **oder bey solcher Verweigerung ordentlich** protestiret/ **auch zurück gesändt werden/** (e) **worauf dann der** Creditor **bey dem Ausgebern des Briefs/ als** Debitoren/ **seinen** Regreſs(f) **zu nehmen befugt ist; die Wechsel-Briefe aber/ welche auf gewisse Täg und benañte Zeit nach oder** à dato **gestellet seynd/** (g) **solle man nicht schuldig seyn/ so fort/ ausser man wolle es freywillig thun/** (h) à drittura **an den Ort/ wohin solche lauten/ zu schicken/ sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze** diſponiren/ **und**

es

es iſt genug / wann ſolche nur bey dem ſtipulirten Verfall-Tag (i) am tractirten Ort zur Præſentation kommen (k) und die Zahlung gefordert / oder bey dero Entſtehung proteſtiret wird / alsdann bey vorweiſenden Proteſt iſt der Ausgeber ſchuldig dem Creditori oder Inhaber Satisfaction zu leiſten; wurde aber die nach dato geſtellte Zahlungs-Zeit übergangen / und nicht gehörig proteſtiret / fallet die Schuld auf denjenigen / der ſolches vernachläßiget / alsdann iſt weder Ausgeber noch Girant gehalten / darfür weiter zu ſtehen / noch Red und Antwort zu geben. (l)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXVI.

(a) Auf andere Oerter) oder von andern Oertern hier eingeloffene Wechſel-Brieffe.

(b) Zahlbar lauten) mithin ihren Zahlungs-Termin allererſt à tempore acceptationis bekommen.

(c) Der ſolche einhandelt) und ihme nach paſſirten pagament ſo fort und ohn Verzug ausgeſtelt oder überlifert werden müſſen. Sihe unten Art. XL.

(d) Zur *Acceptation præſentiret*) es will zwar das Anſehen haben / als weñ derjenige / welcher Brieffe à uſo oder à viſta nimmt / eben deswegen freye Macht habe / ſelbige pro lubitu zu præſentiren und einzuziehen wann er wolle / weilen aber gleichwol hoc poſito, und da die Præſentatio in libero Poſſeſſoris arbitrio ſtünde / der Traſſant hierbey weit zu kurtz käme / und wegen ſeines obligo biß zur Richtigkeit / bey etwan inzwiſchen ſich begebenden Falliment des Traſſaten / die Gefahr des Proteſts und der Ruckbezahlung cum maximo ſuo damno ſtets auf ſich haben müßte / hingegen der Inhaber des Brieffs allein allen Vortheil und Nutzen / welcher ſich inſonderheit bey plötzlicher diminution des Gelds zeigen kan / genieſſen würde / welches

Brieffe à uſo oder à viſta müſſen congruo tempore præſentiret werden. Urſach deſſen.

Digitized by Google

ches doch wider die natur der contractuum bilateralium laufft / ſo iſt er auch billicher maſſen gehalten / ſolchen Wechſel-Brieff congruo tempore zu præſentiren oder præſentiren zu laſſen / will er anderſt das periculum moræ nicht auf ſich haben / und ſeines Regreſſes caſu quo an den Traſſanten verluſtig werden / wie diſe quæſtion in terminis decidirt Du Puy de Art. litt. Camb. c. 6. n. 5. & multis ſeq. Damit aber ſuper interpretatione congrui temporis aller Zweiffel gehoben werde / ſo iſt in diſem Articul gar weißlich verordnet und geſetzt / daß derley Wechſel-Brieffe ohne Verſaumen gleich à drittura fortgeſandt und zur Acceptation præſentiret werden ſollen. Gleichwie aber der Præſentant die Præſentirung eben nicht biß auf die Stund / da die Poſt wiederum ablauffen will / verſparen ſoll / alſo iſt er auch hinwiederum auf die Acceptation biß faſt auf die letſte Stund zu warten nicht ſchuldig / ſondern es iſt derjenige / der acceptiren will / ſolches wenigſtens 6. Stund vorhero zu leiſten verbunden / damit allen falls zu Notir- und Verfertigung des Proteſts noch Zeit genug übrig ſeyn möge. Sihe oben Art. XIII.

Congruum tempus quid?

Sollen auch zu rechter Zeit acceptiret /

(e) **Zuruck geſandt werden**) dann weilen ſolche Brieffe keine Verfall-Zeit haben / als die ſie erſt von der beſchehenen Acceptation an bekommen / ſolche aber nicht erfolget / ſo können ſie auch nicht biß dahin / wie etwan die Wechſel-Brieffe / welche ihren gewiſſen Verfall-Tag ſchon in ſich enthalten / zuruck behalten / ſondern müſſen ſo gleich mit ſamt dem Proteſt remittiret werden.

Wiedrigens mit Proteſt remittiret werden.

(f) **Seinen *Regreſs* zu nehmen**) vid. ſup. Art. XXI.

(g) ***A dato* geſtellet ſind**) und alſo ihren Zahlungs-Termin nicht erſt à tempore acceptationis erlangen / ſondern ſolcher ſchon bereits in dem Wechſel-Brieff ſelber feſt geſtellet und determiniret iſt.

Brieffe / ſo auf gewiſſe Zeit nach oder à dato geſtellet ſind / iſt rathſamer / gleichwie obige zur Acceptation einzuſchicken.

(h) **Freywillig thun**) iſt auch um der Sicherheit willen rathſamer / wenn auch ſolche Brieffe / ſonderlich wenn prima und ſecunda fournirt worden / ohne Zeit-Verluſt zur Præſentation überſandt werden / dann entweder erfolgt ſo gleich die Acceptation, oder ſie erfolgt nicht; im erſten fall iſt der Præſentant und Remittent, wenn inzwiſchen bey dem Traſſanten eine Aenderung oder Falliment geſchicht / wegen der Zahlung deſto ſicherer / und kan ſich alsdann allen falls an den Acceptanten halten. Im andern fall aber / wenn etwan die Acceptation aus erheblichen Urſachen abſolument refuſiret wird / kan der Præſentant oder Remittent deſto ehender ſeine Meſures darnach nehmen.

Sollen auch bey jeder Præſentation acceptiret /

(i) **Bey dem *ſtipulirten* Verfall-Tag**) wenn aber der Wechſel-Brieff noch ehender einlaufft / und præſentiret wird / fragt ſichs / wie lang **vor dem Verfall-Tag der *Traſſat* ſolchen zu *acceptiren* ſchuldig ſeye?** Nach

der

der Leipziger W. O. §. VII. iſt er ſolches ehender nicht als 14. Tage vorhero zu thun verbunden / gleichwol aber iſt er alsdann zum längſten bemeldten Tags ſich der Acceptation wegen zu erklären nnd ſolche würcklich zu leiſten gehalten/ wiedrigen falls der Præſentant ohne weitern Verzug zu proteſtiren berechtiget. In andern Wechſel-Ordnungen iſt keine Zeit determiniret/ und ſtehet nach diſer W. O. und bißherigen Uſance dem Inhaber des Wechſel-Brieffs frey / biß auf den Verfall-Tag / zu welcher Zeit er will ſolchen zu præſentiren/ der Traſſat iſt auch ſchuldig/ die Acceptation zu leiſten/ wiedrigen falls aber der Præſentant befugt / ſo gleich zu proteſtiren/ jedoch mit dem Unterſchied / daß er nicht wie bey oben gedachten Wechſel-Brieffen / welche ihren Zalungs-Termin à tempore acceptationis erlangen/ den Wechſel-Brieff mit ſamt dem Proteſt an ſeinen Mann zuruck ſchicken darff / ſondern ſolchen ohn ſein Præjudiz biß zur Verfall-Zeit behalten kan. Wann aber der Wechſel-Brieff erſt nach der Verfall-Zeit einlieffe/ ſo hat dasjenige ſtatt/ was oben Art. XVII. diſponiret iſt.

wiedrigens proteſtiret/ der Proteſt aber biß zur Verfall-Zeit ohne Præjudiz zuruk behalten werden.

(k) Zur *Præſentation* kommen) wie aber/ wenn der acceptirte Wechſel-Brieff nicht da iſt/ oder ſich in Händen deſſen/ deme er zur Præſentation überſchicket worden/ nicht befindt/ ſondern der letſte Indoſſat hat bey der Verfall-Zeit nur den ſecundam, der inzwiſchen über andere Plätze geloſen/ vorzuweiſen/ ob der *Acceptant* auf den *ſecundam* die Zahlung bloſſer Dings zu leiſten ſchuldig ſeye? Antw. wenn der Indoſſat dem Acceptanten tüchtige Caution entweder durch Bürgen oder Pfanden offerirt / daß er ihme den prima noch einhändigen / oder allen falls deswegen indemniſiren wolle / iſt der Acceptant zu zahlen verbunden / oder muß leyden / daß wegen nicht erfolgter Zahlung wider ihn proteſtiret werde D. Königke ad §. XXVIII. verb. und prima. Leipz. W. O.

Wann prima acceptitte W. B. nicht vorhanden / mag ſecunda gegen Caution bezahlet werden.

(l) Antwort zu geben) vid. ſup. Art. XIV. verb. an dem Acceptanten zu erholen.

# ARTICULUS XXXVII.

Diejenige Wechſel-Brieff/ welche von hieraus auf die Leipziger/ Franckfurter / und andere Meſſen geſchloſſen werden (a) dörffen ehe nicht/ als vierzehen Täge vor ſolcher Meſſe (b) ausgeſtellet werden; Indeſſen aber muß dem Creditori biß dahin ein Interims-

Von denen auf die Meſſen traſſirten Brieffen.

Recognition (c) zu seiner Versicherung eingehändiget werden / wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXVII.

(a) **Messen geschlossen werden**) die Wechsel werden dahero auch eingetheilt in cambia feriarum & platearum. Jene werden sonsten die Regulier- oder Meß-Wechsel genandt / aus Ursachen / weilen sie nicht nur auf die Messen oder Jahrmärckte gerichtet sind / und eine regulirte gewisse Zahlungs-Zeit haben / vid. Art. seq. sondern auch deren Cours an den meisten Orten mit Consens der Obrigkeit gemacht wird / und dannenhero ihre richtige Maß und Ziel haben / auch denen Wechseln auisser den Messen gemeiniglich zur Regul und Richtschnur dienen / Heydiger. Anleit. zum Wechsel-Recht p. 25. Wer nun dergleichen Geld oder Wechsel per le fiere nimmt / der ist nach Inhalt dises Articuls schuldig / seinem Creditori, dafern er es begehret / einen Recognitions-Schein darüber zu ertheilen / weilen dergleichen Reversalien ad effectum probandi allen falls höchst nöthig und nutzlich seyn. Cambia Platearum aber werden die irreguliere Wechsel genennt / und sind diejenige / die nur zwischen den Messen und in keiner Absicht auf selbige geschlossen werden; dannenhero auch die Zahlungs-Zeit in denenselben nicht einerley / sondern nach Gefallen ex pacto & convento gestelt wird / deren Cours auch nach dem Lauff der Zeiten und Handlung / und ob viel oder wenig Geld oder Brieffe vorhanden / sich richtet. Bode de Camb. th 2.

Cambia feriarum.

Cambia platearum.

Spacii.

(b) **Vierzehen Täge vor solcher Messe**) nemlich wenn die Spacii abgehen / wie die Kaufleute zu reden pflegen.

Reversalien was seyen?

(c) *Interimæ Recognition.*) worinnen Debitor bekennet / die Summa empfangen zu haben / und davor auf nächst kommende Messe in N. einen oder mehr Wechsel-Brieffe / nachdeme die Partita eingerichtet wird / zu fourniren verspricht; Dahero in Franckreich dergleichen Billets oder Reversalien in allen solchen Wechsel-Contracten sub pœna nullitatis und zwar nach der in Edicto Regio de Commerc. Mens. Mart. 1673. vorgeschriebenen Form accurat observirt werden müssen. Du Puy de Arte litt. Camb. c. 3. n. 32. & seq.

ARTI-

Digitized by Google

# ARTICULUS XXXVIII.

Was bey denen Wienerischen zwey Jahr-Märckten in Wechsel-Sachen zu beobachten.

DEmnach von unseren Vorfahrern Alberto Hertzogen von Oesterreich Christ- mildesten Angedenckens allhier in Wien zwey offentliche Jahr-Märckt bestellet worden/ wovon der in dem Sommer vierzehen Täg vor und vierzehen Täg nach dem heiligen Auffahrts-Tag; der in dem Winter aber vierzehen Täg vor und vierzehen Täg nach St. Catharina Tag gehalten wird; als wollen Wir/ daß diejenige Wechsel-Briefe/ so auf obbemelte zwey allhiesige Jahr-Märckt zu bezahlen lauten/ (a) nicht ehender/ als biß auf den achten Tag (b) der erst eingetrettenen Jahr-Marckts-Wochen zu acceptiren seyen; da sie aber biß dahin (c) nicht acceptiret wurden/ so hat der Præsentant Macht solche Wechsel-Brieffe zu protestiren/ und sich darbey/ wie des Protests halber in vorgehenden Puncten geordnet/ zu verhalten; die acceptirte Wechsel-Brieff aber sollen in der letztern Wochen (d) des Marckts biß letzten Post-Tag (e) vor Ausgang besagten Marckts exclusivè (f) bezahlet werden; wann aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet wurden/ so kan der Præsentant ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Tägen/ weilen solche in denen Wechsel-Zahlungen der offentlichen Märckte ohnedem nicht zu attendiren seynd/ selbige den letzten Post-Tag vor Ausgang des Marcks protestiren;

darzu ihme die Stunden deſſelben Tags am Morgen an biß zu Untergang der Sonnen (g) zu ſtatten kommen.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXVIII.

Marckt-Brieffe.

(a) **Jahr Märckt zu zahlen lauten**) und wenn in ſolchen Marckt-Brieffen der Jahr-Marckt nicht in ſpecie benandt worden / ſo werden ſie auf den erſten und nächſt folgenden verſtanden. D. Königke d. l. ad §. VII. voc. Zahlungs-Zeit.

Decret Præſentirungs- und Acceptirungs-Zeit.

(b) **Biß auf den achten Tag**) und dannenhero iſt auch der Inhaber nicht ehender oder noch vor Anfang des Marckts den Brieff zur Acceptation zu præſentiren / viel weniger in Verweigerungs-fall vor dem achten Tag proteſtiren zu laſſen berechtiget; Dann zu der Zeit / da der Traſſat zu acceptiren ſchuldig / zu eben der Zeit kan auch nur die Præſentatio cum effectu geſchehen. Stryck. de litt. Camb. Accept. C. IV. §. 1. n. 25.

Proteſtations-Zeit.

(c) **Biß dahin**) nemlich es wird zwar die gantze erſte Wochen des Marckts vor die Acceptations-Zeit gehalten / biß dahin aber / wenn die Acceptation in vorher gehenden Tagen nicht freywillig geſchicht / iſt der Præſentant dannoch proteſtiren zu laſſen nicht befugt.

Zahl-Wochen.

(d) **In der letſten Wochen**) per conſequens ſtehet einem jeden frey / die Zahlung der Wechſel-Brieffe / welche in genere auf diſe Jahr-Märckte zahlbar lauten / auf den erſten und folgende Täge diſer Zahl-Woche ſo wol per Scontro als per Caſſa zu thun / und zwar ohne Gefahr und Præjudiz, welches ſonſten wegen allzu frühzeitiger Bezahlung zu beſorgen / ſihe oben Art. XXXIV. zu leiſten.

Ob der Præſentant ſchuldig ſeye / wegen Zahlung des acceptirten W. B. biß auf den letſten Tag in der Zahl-

(e) **Biß letſten Poſt-Tag**) hierbey fragt ſichs nun / ob der Creditor oder Inhaber eines auf ſolchen Marckt verfallenen Wechſel-Brieffs ſchuldig ſeye / dem Debitori oder Acceptanten wegen der Bezahlung biß auf diſen letſten Tag zu zuwatten / oder ob er ihne nicht auch den erſten / andern und dritten Tag in der Zahl-Woche deswegen verklagen und Gerichtlich darzu anhalten könne? Dann gleichwie der achte Tag der erſtern Jahr-Marckts-Woche zum endlichen Præſentir- und Acceptirungs-Tag geordnet / und der Præſentant ehender proteſtiren zu laſſen nicht befugt iſt / alſo hat es auch hier das Anſehen / als wenn der Tag vor dem letſten Poſt-Tag

in

in der Zahl-Woche zum endlichen Verfall-Tag der Zahlung bestimmt/ und hier nächst dem Debitori (so wol als bey der Acceptation) ob er solche Wechsel-Brieffe einige Täge vorhero in selbiger letsten Woche bezahlen wolle/ frey gestellet seye; was aber in eines seiner Willkhur beruhet/ dasselbe schliesset billich allen Rechts-Zwang aus. Allein es geben die klare Worte hier/ daß nicht nur die gantze letstere Woche zur Zahlungs-Zeit/ sondern auch der Tag vor dem letsten Post-Tag nur als terminus ad quem gesetzt seye/ biß dahin der Creditor allen falls ohne Verantwortung der Zahlung/ oder auch mit dem Protest nachsehen/ gleichwol aber auch vorher sich des Wechsel Rechts bedienen/ oder wider seinen Debitoren/ sonderlich wenn periculum in mora, Gerichtlich klagen könne. Dann mit der Zahlung hat es bey weitem nicht die Bewandnuß/ wie mit der Acceptation, von welcher oben ad verb. biß auf den achten Tag. erinnert worden/ daß vor gemeldten acht Tag der Inhaber den Wechsel-Brieff weder cum effectu zur Acceptation præsentiren/ noch dagegen protestiren zu lassen befugt seye; inmassen vor beschehener Acceptation zwischen dem Præsentanten und Trassaten noch keine Verbindlichkeit ist/ daß er ihne vor der endlichen Acceptations-Zeit darzu anzuhalten oder zu protestiren bemächtiget wäre. Wenn aber der Brieff einmal acceptiret/ und der Acceptant zum selbst-Schuldner gemacht worden/ so kan der Creditor, so bald die Verfall-Zeit kommen/ welche mit dem ersten Tag der letsten oder Zahl-Woche anfängt/ die Zahlung/ wenn sie in Güte nicht geschehen will/ auch zu Rechte einfordern/ bevorab da inzwischen sich vieles zutragen/ und etwan der Debitor, wenn es gegen die letsten Tage kommt/ entweder flüchtigen Fuß setzen/ oder gar Fallit werden dörffte. Vid. Königke ad §. XIV. verb. auch den ersten und folgenden Tage/ ibique Præjudicium. Wochen zu zuwarten.

(f) *Exclusivè*) daß also der Tag vor dem letzten Post-Tag der Zahl-Woche der endliche und letzte Zahlungs-Tag ist/ biß dahin der Inhaber ohne sein Præjudiz wegen der Zahlung warten kan/ wann aber selbige auch disen Tag noch nicht erfolget/ so darff er sich von dem Debitore nicht länger aufhalten lassen/ sondern er kan/ ja er muß/ will er anders sein und der übrigen Interessenten Recht conserviren/ des folgenden Post-Tags darauf wegen nicht erlangter Zahlung protestiren lassen. Endlicher und letster Zahlungs-Tag.

(g) **Biß zu Untergang der Sonnen**) oder wenigstens 6. Stund vor Abgang der Post. vid. sup. Art. XVII. Letste Zahlungs-Stunde.

# ARITCULUS XXXIX.

Von Abholung des Gelds nach der Verfall-Zeit.

WEr einen Wechsel-Brieff in Handen hat/ ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall Zeit selbsten oder durch andere abholen zu lassen. (a)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XXXIX.

Der Præsentant muß das Geld von dem Acceptanten abholen lassen.

(a) **Abholen zu lassen**) welches etwas speciales ist/ dann sonsten regulariter der Debitor dem Creditori das Geld ins Hauß bringen oder schicken muß. Wie dann auch die Juden/ wenn sie an Christen Wechsel-Brieffe zu zahlen haben/ an einigen Orten/ als zu Leipzig/ Franckfurt/ Braunschweig ꝛc. zu thun/ und ihnen das Geld ohn einige Erinnerung ins Hauß oder Gewölbe zu bringen verbunden/ oder in dessen Entstehung der Protestation gewärtig seyn müssen.

# ARTICULUS XL.

Wie der Brieffs-Ausgeber bey nicht empfangener Valuta seinen Regreß erholen möge.

SO offt ein Wechsel auf andere Plätze wird geschlossen seyn/ solle es deme/ so den Wechsel ausgibet/ frey stehen/ (a) denselben nicht ehender als nach empfangenen Geld oder Valuta auszustellen. Im Fall er aber solchen deme/ so ihn gekaufft hat/ und bezahlen solle/ anvertrauet/ und die Zahlung nicht so fort erfolget/ so solle dise Schuld/ wann sie auf Wechsel-Art (b) genugsam erwiesen ist/ als ein Wechsel angesehen/ (c) und gleich des folgenden Tages/ (d) oder auf welche Zeit

Digitized by Google

Zeit (e) sie unter ein ander selbst/ oder durch einen Mäckler sich verglichen haben/ exequiret werden/ wann gleich deswegen kein Schein (f) ertheilet wäre.

# Anmerckungen.

## AD ARTICULUM XL.

(a) **Frey stehen**) es wäre dann/ daß bey Schliessung des Wechsels ausdrucklich ein anders bedungen worden/ daß z. E. der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen solle/ als biß Nachricht oder ein Recepisse eingeloffen/ daß der versandte Brief gebührend honoriret worden. In welchem fall der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief auf sich selbsten/ oder welches gewöhnlicher/ einen Schein ausstellet/ Krafft dessen er bekennet/ den Wechsel-Brief von der accordirten Summa auf die Person und an den Ort empfangen zu haben/ und so bald nach erhaltener Nachricht der erfolgten Honorirung die Summa an den Ausgeber wider zu vergnügen. Formul. vid. ap. Königke. ad §. XXVI. verb. oder Schein. Lauffe nun die Nachricht ein/ daß der Wechsel-Brieff gebührend honoriret worden/ so ist alsdann erst der Aufnehmer schuldig/ die Valuta des empfangenen Wechsel-Briefs zu bezahlen/ oder er kan in dessen verweigerungs-fall so gleich den andern Tag nach Wechsel-Recht exequiret werden. Kommt aber der Brief mit Protest zuruck/ muß ihme der Interims-Schein oder Wechsel-Brief ohnverzüglich gegen Auslieferung des protestirten Wechsel-Briefs wieder zuruck gegeben/ und aller dardurch erlittene Schaden erstattet werden. Savarii. l. 1. c. XX.

Interims-Wechsel-Schein was seye?

Dessen Würkung.

(b) **Auf Wechsel-Art**) daß ist: in continenti, aus des geschworenen Mäcklers Buch/ in welches er den zwischen ihnen geschlossenen Wechsel notiret und vorgemerckt/ und deswegen sein Notiz und Atteſtat zu geben verbunden ist; sihe unten Art. XLVIII. Formul. vid. ap. Ludovic. c. IV. p. 8. Wiewol auch öffters/ wann der extradirte Wechsel-Brief de Valuta in paratis accepta oder die Valuta baar von ihme empfangen/ testiret/ des contrarium aus den Büchern oder per Juramentum, bewiesen werden muß.

Wie die nicht gelossene Valuta zu beweisen.

(c) **Als ein Wechsel angesehen**) dann weilen der Wechsel-Contract ein Contractus Bilateralis ist/ worbey utriusq; partis utilitas versiret/ so kan auch cæteris paribus kein Theil/ so bald der Wechsel richtig geschloß-

Ein geschlossener Wechsel kan anvata

parte altera nicht wiederum rescindiret werden. Ohn Unterschied/ es mag das pretium bezahlt seyn oder nicht.

schlossen/ invitâ alterâ parte wiederum zuruck gehen/ und das Negotium rescindiren/ Scacc. §. 2. Glos. 5. n. 351. Ex regula generali, quod contractus ab initio sint voluntatis, ex post vero necessitatis, l. 5. C. de Oblig. & Act. Und zwar ohn Unterschied/ es mag der Remittens die Valuta schon bezahlet haben oder nicht/ sicut enim Emtio & Venditio, cujus est species contractus Cambialis, non definit esse perfecta, etiamsi pretium solutum non sit, Inst. l. 3. t. 24. ita quoq; contractus Cambii perfectus est, etiam datâ nondum Valutâ. Siehe unten in fin. Art. 48. Wie wann aber gleichwol nach würcklich geschlossenem Wechsel solche Umstände sich hervor thun möchten/ daß propter notabilem mutationem ipsius Trassantis zu besorgen wäre/ der ausgestelte Wechsel-Brieff möchte mit Protest zuruck kommen/ und mithin der Remittens wegen der Valuta in Gefahr lauffen/ fragt sichs/ ob bey solchen Umständen und Besorgnuß der Remittent dannoch gehalten seye/ die Valuta zu bezahlen? Antw. wann in solchem fall der Trassans nicht genugsame Versicherung oder Caution de solvendis litteris cambialibus stelt/ so ist der Remittens nicht schuldig/ den Contract zu halten/ und die Valuta zu erlegen/ gleich der Käuffer/ wann periculum evictionis da ist/ ante præstitam cautionem ad solvendum pretium de jure nicht obligiret werden kan/ l. 24. C. de Evict. l. ult. inf. ff. de condit. caus. dat. Worbey aber noch wol zu mercken/ daß (1) die allegirte causa suspicionis nicht levis, sondern in notorietate & evidentia facti allerdings fundirt seyn/ l. ff. de Evict. auch (2) selbige erst nach geschlossenem Wechsel emergiren müsse/ nam tempore contractus vel fuit vel esse debuit non ignarus conditionis ejus cum quo contraxit, l. 19. ff. de R. J. Du Puy de Art. litt. Camb. c. 5. n. 9. & seq.

Cautio de solvendis litteris cambialibus, wann solche gefordert werden könne.

Causa suspicionis legitima quæ?

Empfanger des W. B. geniest zu Bezahlung der Valuta keine Respect-Täge.

(d) Gleich des folgenden Tages) dannenhero nach diser Wechsel-Ordnung derjenige/ der den Wechsel-Brieff empfängt/ zu erlegung der Valuta keine Respect-Täge wie sonsten an vielen Orten gebräuchlich ist/ zu geniessen hat/ sondern er muß so gleich gegen extradirung des Wechsel-Brieffs die Valuta bezahlen/ oder der Ausgeber ist berechtiget/ so gleich des folgenden Tags nach Wechsel-Recht wider ihn zu verfahren. Und wann schon der Debitor in solchem fall/ da ihme der Wechsel-Brieff ohne vorhergegangene würckliche Bezahlung der Valuta anvertrauet worden/ excipiren wolte/ daß der Ausgeber ihme eo ipso deswegen fidiret habe/ so kan doch solche Connivenz dem Creditori nicht pro socordia ausgeleget/ und in odium ipsius detorquiret werden; es wäre dann/ daß der Debitor in continenti darthun und beweisen könte/ daß der Ausgeber ihme wegen der Valuta ausdrücklich fidirt habe. Vid. Heydig. p. 16.

Auser in casu, wann der Ausgeber wegen der Valuta expresse auf einige Täge fidirt hätte.

(e) Auf

(e) Auf welche Zeit) sihe oben not. ad. voc. frey stehen.

(f) Kein Schein) dann in solchem fall ist eben die Præsumptio gar starck/ daß der Ausgeber dem Aufnehmer wegen der Valuta nicht fidiret habe.

# ARTICULUS XLI.

Von denen Assignationen an statt baarer Zahlung.

Assignationes an statt baarer Bezahlung (a) für verfallene Wechsel-Brieffe anzunehmen/ kan niemand wider Willen (b) zugemuthet werden/ da aber der Acceptant in loco solutionis (c) bey einem tertio parates Geld zu empfangen hätte/ und den Inhaber des Wechsel-Brieffs zu Erhebung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese/ solle der Inhaber/ wann er ein Handels-Mann ist/ (d) zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzehlung/ (e) sich nicht weigern/ (f) das Geld daselbst abzuholen/ auch dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben/ dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwaintzig Stunden/ (g) oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect-Tägen (h) nicht erhalten könte/ ist der Acceptant schuldig/ solche Anweisungen zuruck zu nehmen/ (i) und die Zahlung in seinem Hauß zu thun. (k)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XLI.

(a) Anstatt baarer Bezahlung) die Bezahlung geschicht sonsten auf unterschiedliche Art/ wordurch man sich von der Schuld liberiren kan. Wechsel-Schulden müssen bey Allem

zahlet werden in contanti und in der stipulirten Müntz-Sorten.

Allein in Wechsel-Schulden kan solche nur mit baarem Geld geschehen/ oder wie es genandt wird/ in contanti, per Cassa, so gar daß auch der Creditor nicht einmal schuldig ist/ sich solches in einer andern Müntz-Sorte/ als in dem Wechsel-Brieff verschrieben ist/ vergüten zu lassen/ siehe Art. XLIII. in fin. Er wolte sich dann deswegen mit dem Schuldner auf andere Art gutwillig vergleichen. l. 17. de solut. Bode th. VII. lit. N. Also geschicht offters/ jedoch allezeit mit Consens des Creditoris, die Zahlung per Compensationem, welches die Italiäner nennen scontrare, so insonderheit auf Messen höchst nöthig ist. Turri disp. 2. q. 20. n. 5. It. per Novationem, Krafft dessen der alte Wechsel-Brieff extinguiret/ und davor ein neuer gegeben wird. Siehe oben ad Art. XXII. voc. Ruck-Wechsel. It. per Delegationem, oder eine Uberweisung/ worvon Art. seq. It. per Assignationem oder Anweisung/ worvon in disem Articul. Es ist aber die eigentliche Assignatio eine solche Handlung/ da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hin- und anweißt/ von welchem er das Geld erheben soll. Wenn nun solche Anweisung als eine schlechte Ordre ergehet/ so ist sie mehr nicht als ein Procura oder Mandat, Krafft dessen so wol der Creditor das Geld von dem assignirten Debitore einfordern/ als auch diser solches an jenen zu zahlen Macht und Gewalt bekommen. Wie nun dise Anweisung eine blosse Assignatio solutionis, nicht aber obligationis ist/ und solcher gestalt weder die Schuld selbst noch ein daraus entstehendes Recht transferiret wird/ dannenhero auch beede der Assignatarius und Assignatus nur blosse Gevollmächtigte des Assignantens seyn/ l. 49. & 56. ff. de solut. so folgt hieraus/ daß (1) der Assignant die gethane Anweisung vor beschehener Bezahlung revocieren könne per l. 3. C. de. Novat. & Deleg. l. 12. & 16. ff. Mand. l. 12. §. 2. de solut. (2) Daß durch eine solche Anweisung keine neue Obligation zwischen denen Interessenten entstehe/ und der Assignatus den Assignatario zum Schuldner constituirt werde/ ob er gleich die Anweisung anzunehmen/ und die Zahlung darauf zu thun versprochen/ per text. notab. in l. 1. §. 4. ff. de pec. constit. & l. 21. de Novat. sondern die vorige Obligatio, welche ein jeder von den Interessenten gegen den andern hat/ bleibt in statu quo, biß die Assignirte Post bezahlet worden. Mevius P. VII. dec 46. Dahero auch (3) wahr/ daß die Anweisung keine Bezahlung seye/ und daß (4) solche auf Gefahr des Assignantens geschehe/ Art. seq. an welchen/ wenn die Zahlung nicht erfolgt/ der assignirte Creditor seinen Regreß wieder zurück nimmt l. 22. §. 2. ff. Mandat.

Mit Consens des Creditoris kan auch die Zahlung geschehen per compensationem, per novationem, per delegationem, per assignationem.

Anweisung was seye.

Unterschiedliche Würckung desselben.

Kan regulariter niemand wi-

(b) **Wider Willen**) quia aliud pro alio invito Creditori obtrudi non potest, l. 2. §. 1. ff. de reb. cred. l. 16. C. de Solut. und diser wegen denen allzu groß- und vielen hiebey vorfallenden beschwerlichkeiten; Dahero auch

auch an unterſchiedlichen Orten/ als zu Hamburg/ Augſpurg ꝛc. die Anweiſung ohn Unterſchied abgeſchafft und verbotten/ und hingegen an jenem der Banco/ an diſem aber der Riscontro auf dem Platz aufgerichtet und eingeführet worden. Falls aber der Debitor weder per Caſſa zu bezahlen/ noch ſonſten andere Güter hätte/ wohin die execution verhänget werden könte/ ſo muß öffters der Creditor ob legem neceſſitatis dergleichen Anweiſungen wol annehmen/ doch hat er in ſolchem fall zugleich das Recht/ von allen offerirten Schulden zu wehlen/ welche die beſte und ihm am anſtändigſten iſt. Brunnem. de Ceſs. Act. c. 3. n. 89.

der Willen zugemuthet werden. Iſt auf vielen Plätzen gar abgeſchafft.

(c) *In loco ſolutionis)* und alſo nicht auſſerhalb des Orts/ dann ſonſten es keine prompte Bezahlung wäre.

Anweiſung hat ſtatt in loco ſolutionis, und unter Kauffleuten.

(d) **Ein Handelsmann iſt)** dann andere und fremde wiſſen die Wechſel-Stuben nicht/ haben auch zuweilen nicht ſo viel Zeit/ daß ſie von einer zur andern herum lauffen/ und das Geld inner 24. Stunden eincaſſiren; daß alſo einer der kein Handelsmann iſt/ gar nicht ſchuldig iſt/ Anweiſungen anzunehmen/ wenn gleich das Geld in loco aſſignato parat ligen ſolte.

Urſachen deſſen.

(e) **Erſparung doppelter Uberzehlung)** dann weilen ſonſten der Aſſignans ſelber die angewieſene Summa von ſeinem Debitore eintreiben/ und ſolche hernach wiederum einem andern vorzehlen/ einfolglich öffters eine Summa an einem Tag von unterſchiedlichen Schuldnern an unterſchiedliche Creditores bezahlet werden müßte/ ſo bedient man ſich zu erſparung aller ſolcher Umſchweiffe/ welche in Wechſel-Sachen ſo viel möglich evitirt werden müſſen/ dergleichen Anweiſungen/ welche eine auch in andern rechtlichen materien nicht unbekandte ſpeciem traditionis fictæ, welche man ſonſten per brevem manum nennt/ in ſich enthalten. Stryck. in Diſs. de Jure Aſſignat. inter Mercatores, welche in den uſum modern. Pandect. ad lib. XVIII. tit. de hæredit. vel Act. vendit. eingeruckt worden/ ibiq; §. 20.

Eſt ſpecies traditionis fictæ per brevem manum.

(f) **Sich nicht weigern)** indeme/ wenn das Geld in loco aſſignato parat ligt/ dem Aſſignatario gleich viel ſeyn muß/ ob er daſſelbe von ſeinem Debitore oder einem andern empfängt; wie ſolches ohnehin die allhieſige und anderer Wechſel-Plätze mehr wolhergebrachte Uſance mit ſich bringt/ Zipfel. Sect. 7. p. 6. **Ob man ſich aber *abſolutè* weigern könne/ ſtatt baarer Bezahlung *Aſſignationes particulares* anzunehmen?** iſt ſchon altioris indaginis, z. E. Cajus iſt mir aus einem verfallenen Wechſel-Brieff 1000. fl. Schuldig/ ſtatt baarer Bezahlung will er mir anweiſen 100. bey Paulo, 200. bey Sempronio, 300. bey Mevio, 400. bey Titio, fragt ſichs dannenhero/ ob ich diſe Aſſignationes auch wider Willen annehmen müſſe? kann wenn ich ſolches freywillig thue/ ſo iſt diſſfalls kein Zweiffel übrig.

Aſſignationes particulares anzunehmen iſt niemand ſchuldig.



Digitized by Google

Ursach.

Gleichwie aber nach diſem Articul vid. not. ad voc. wider Willen. Aſſignationes an ſtatt baarer Bezahlung anzunehmen regulariter niemand zugemuthet werden kan/ ſo iſt leicht daraus zu ſchlieſſen/ daß man noch weniger verbunden ſeye/ Aſſignationes particulares anzunehmen/ und ſich hier und dar eine Poſt anweiſen zu laſſen/ dann die Aſſignatio iſt an ſtatt der Bezahlung/ welche wegen vielen Beſchwerlichkeiten particulariter ſich thun zu laſſen/ niemand verbunden iſt. l. 3. ff. fam. erciſc. l. 41. §. 1. ff. de Uſur. Alldieweilen der Creditor ſchon ex natura obligationis ein Jus quæſitum hat/ das Geld in einer unzertrennten Summa zu fordern/ welches Recht ihme wider Willen nicht entzogen werden kan. Carpzov. P. II. Conſt. 23. 13. def. Stryck. d. l. §. LIII.

Excipe caſum neceſſitatis.

Es wäre dann/ daß in caſu neceſſitatis der Creditor dergleichen aſſignationes particulares wol annehmen müßte. Vid. R. J. noviſs. §. ſo viel um. 172. Mev. in diſcuſs. levam. inop. debit. c. 4. n. 4. & ſeq.

Anweiſung muß inner 24. Stunden bezahlt ſeyn.

(g) **Inner 24. Stunden**) nemlich wenn der Wechſel-Brieff à viſta oder auf einen gewiſſen Tag lautet/ bey welchen der Acceptant gantz keine Reſpect-Täge zu genieſſen/ ſondern bey der Verfalls-Zeit auf das längſte innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu leiſten ſchuldig iſt. Siehe oben in fin. Art. XV.

(h) **Rechter Zeit nach verfloſſenen drey** *Reſpect-* **Tägen**) nemlich bey Wechſel-Brieffen/ welche à uſo oder à dato lauten/ deren aſſignationes bey annoch lauffenden 3. Reſpect-Tägen gegeben/ ſihe Art. ſeq. und in folgenden 24. Stunden die Zahlung gewähret werden muß. Siehe oben Art. XIV.

Darff von dem Aſſignatario nicht proteſtiret werden.

(i) **Zuruck zu nehmen**) und zwar ſchlechter dings/ ohne daß der Aſſignatarius contra Debitorem aſſignatum vorhero proteſtiren laſſen müſſe. Dann durch die bloſſe Anweiſung wird die obligatio zwiſchen dem Ausgeber der Aſſignation und dem Inhaber derſelben nicht aufgehoben/ ſondern es bleibt ihme ſein Wechſel-Recht ſo lange in integro, biß daß die Zahlung der aſſignirten Summa würcklich erfolget iſt. Coccejus de Aſſignat. §. 19. n. 10. Reſponſum hierüber ſihe beym Ludovic. c. XI. §. 64.

Per Caſſa Bezahlen quid?

(k) **In ſeinem Hauß zu thun**) das iſt: per Caſſa, quod dicitur, ex arca ſeu de domo numerare in l. 26. ibique Goth. de Pec. Conſtitut. Von der Frag/ ob dem Inhaber einer Oblignation, wenn er den Debitorem aſſignatum wegen der Bezahlung Gerichtlich belangen wolte/ ein Recht wider ihn zu klagen competire? ſihe Stryck. d. l. §. 42.

ARTI-

# ARTICULUS XLII.

OBwol bloſſe Anweiſungen für würckliche Zahlung nicht zu achten ſeynd / und die Anweiſung auf Gefahr des Aſſignanten (a) beſchiehet / ſo ſollen doch allhier / um vielerley Diſput unter Kauf-Leuten zu vermeiden / die bey annoch lauffenden Reſpect-Tägen gegebene Aſſignationes, wann der Aſſignatarius oder Inhaber der Anweiſung ſolche abſolutè annimmet / (b) oder auch den Aſſignations-Zettel in Wechſel-Sachen ohne gewiſſe Bedingnus (c) über vier und zwaintzig Stund (d) bey ſich behalten / für kräfftig und gültig geachtet werden / jedoch nur unter Handels-Leuten / und daß ſolche Anweiſung auch nicht weiter dann in dritte Hand (e) beſchehe.

Anweiſungen bei ſchehen regulariter auf Gefahr des Aſſignanten.

Fallentia ab hac regula.

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM XLII.

(a) Auf Gefahr des *Aſſignanten*) wann anderſt derjenige / ſo die Aſſignation empfangen / in der Forderung nichts verſaumt / oder ſonſt in culpa geweſen / daß die Bezahlung nicht erfolgt / und inzwiſchen derjenige / auf den die Anweiſung lautet / in währender Zeit in Abfall ſeiner Güter kommen; in welchem fall er ſeiner Verſaumnüß halber den Schaden billich ſelber tragen / und die Aſſignation für ſeine Rechnung behalten müßte. Stryck. d. l. §. 43. ſeq. Einige hieher gehörige Præjudicia und Parere findet man in D. Sprengers Diſp. de Aſſignat. Mercat. §. 52. & ſeq.

Anweiſung geſchicht periculo Aſſignantis. Excipe.

(b) Solche *abſolutè annimmt*) das iſt an Zahlungs-ſtatt oder in vim dationis in ſolutum & delegationis, wordurch die erſtere Obligatio völlig getilget / und der aſſignirende Debitor aus dem obligo und ſeiner Schuld ipſo jure quitt / ledig und loß gelaſſen wird / alſo daß wenn gleich

Anweiſung an Zahlungs-ſtatt ſ. Delegatio.

Würckung derselben.

der Debitor delegatus nicht mehr solvendo ist / der Uberwiesene an den Uberweiser nicht wiederum zuruck gehen kan/ l. 45. §. 7. ff. Mand. sondern nur sich selbsten zu imputiren hat / daß er auf des überwiesenen Debitoris Vermögen vorhero nicht besser inquiriret hat. l. 3. C. de Novat. & Deleg. und heißt es alsdann: **Anweisung ist eine Zahlung.** Es wäre dann/ daß die Uberweisung ohnwissend seiner an einen solchen gethan worden/ der schon würcklich auf dem Sprung zu falliren gewesen/ wie solches die Rechts-Gelehrten gemeiniglich dahin limitiren / weilen alsdann præsumiret wird/ daß die delegatio dolose geschehen seye. Vid. Marquard. de Jur. Mercat. l. 2. c. 15. n. 24.

Woraus solche erkannt werde.

Es wird aber solches / daß die Assignatio nicht nur per modum Mandati oder als simple Ordre, das Geld bey einem Tertio zu erheben und einzucassiren / sondern absolute an Zahlungs-statt als eine vera delegatio und Uberweisung angenommen worden/ hieraus erkannt/ weil (1) der Assignant dieselbe schrifftlich ausgestellet / der Assignatarius aber auch (2) dagegen seinen Schuldner ordentlich quittiret; welches auch vor eine Quittung passiren kan/ wenn der Assignatarius dem Assignanten so viel in seinem Schuld-Buch gut schreibt; D. Königke ad §. XXV. verb. anständige Assignationes Leipz. W. O. oder (3) in der Assignation klar ausgedrucket worden/ daß solche in vim dationis in solutum oder an statt baarer Bezahlung gelten solle. Ludovic. c. XI. §. 57. Ist nun von disen beeden letstern ohngeachtet der beschehenen schrifftlichen Assignation keines geschehen/ so ist sie auch vor anders nichts als vor eine simple Anweisung oder blosse und schlechte Ordre zu halten / so gar daß auch dem Assignanten ein anders/ oder daß er mit der Assignation ein andere Meynung gehabt/ weder durch Zeugen/ noch durch seine eigene Handels-Bücher/ noch durch die Eydes Delation zu erhärtern / nicht solle verstattet werden; indeme in

In dubio wird mehr pro assignatione simplici als absoluta præsumiret.

zweifelhafften Fällen auch unter Kaufleuten allezeit mehr eine blosse Assignation als Delegation zu vermuthen / l. fin. C. de Novat. angesehen der Glaubiger durch die Delegation sich seines Rechts an den ersten Schuldner völlig begibt / dergleichen aber niemand ohne ausdrucklichen Consens leichtlich zu thun pflegt/ einfolglich auch/ daß er es gethan habe/ in casu dubio nicht præsumiret werden kan; wie solches mit mehrern ausführet B. Stryck. alleg. loc. §. XXV. ibique alleg.

(c) **Ohne gewisse Bedingnuß**) conventio enim dat legem contractui.

Acceptatio tacita assignationis in solutum.

(d) **Uber 24. Stund**) dabey aber Sonn- und Fest-Tage ausgenommen sind/ weilen man an solchen weder zur Zahlung noch eincassirung der Gelder nach obigem Art. XIII. gehalten ist. Wenn nun der Assignatarius die schlechter dings und ohne Bedingnuß empfangne Assignation über

24. Stund

Digitized by Google

24. Stund bey sich behält / so wird billich vermuthet / daß die assignirte Schuld entweder bezahlet / oder der Inhaber sich mit dem Assignato deßwegen verstanden habe ; dann gleichwie der Assignatarius nicht schuldig ist / nach dem Art. præced. die Anweisung über 24. Stund zu behalten / sondern solche / wenn er binnen diser Zeit die Zahlung nicht erhalten kan / wiederum zuruck zu geben befugt / so ist er auch nach verflossener Zeit solches zu thun absolute verbunden / um so wol seinen Regreß an den Assignanten in salvo zu erhalten / als auch selbigem durch solche Verzögerung nicht zu præjudiciren / und in Schaden zu bringen. Quilibet enim v. c. concedendo dilationes, sibi non verò aliis præjudicare potest, nec alteri per alterum iniqua conditio inferri debet l. 74. de J. R. Es fragt sich aber / wenn der Schuldner / an welchen die Anweisung gegeben worden / die Zahlung zwar innerhalb 24. Stunden zu thun versprochen / sein Versprechen aber nicht gehalten / sondern den Assignatarium etliche Tage oder Wochen darüber hin aufgezogen / ob ihme dem Assignatario der Regreß an den Assignanten dennoch in salvo bleibe ? Antw. weil er die hier bestimte 24. Stunden übergangen / und dem Aussteller nicht einmal notiz oder Nachricht davon geben / viel weniger die Anweisung selber zuruck gestellt / so hat er auch seinen Regreß wider selbigen verlohren / und ist der Assignans nicht schuldig / nach der Verfall-Zeit die Assignation zuruck zu nehmen / sondern wenn inzwischen ein Falliment geschicht / so gehet der Schade über den Assignatarium, als aus dessen Nachlässigkeit er seinen Ursprung hat. Qui enim non facit, quod de Jure facere debet, culpæ ejus adscribitur, nec recipit quod oportet l. 213. & 226. de V. S. l. 24. quæ in fraud. Credit. Stryck. d. l. §. 47.

Wer die gesetzte 24. Stunden übergehet / der hat den Regreß an seinen Assignanten verlohren.

(e) In dritte Hand) und bleibt der Aussteller der Assignation als lezeit noch darvor gehalten / ob schon die Assignation auch an andere / doch nicht über die dritte Person / weiter gegeben worden / surrogatus enim semper succedit in locum surrogati, wenn nur von dem einten oder andern bey der Einforderung zu des Ausstellers Nachtheil nichts versaumet wird / dann solchen falls ist derjenige schuldig den Schaden zu ersetzen / welcher solchen durch seine negligenz verursachet / und diß aus redlicher Kaufleute Usance und Erfahrung / siehe Stryk. C. 1. §. 48.

Anweisung soll nit weiter dann in dritte Hand bescheen.

# ARTICULUS XLIII.

**Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten / womit die Wechsel-Brieff / welche auf**

In was Geld oder Müntz-

cou-

Sorten die Bezahlung zu leisten.

courent Geld acceptiret / oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkaufft worden / zu vergüten seynd / bleibet es noch zur Zeit biß zur Veränderung anderer Müntz-Sorten bey dermalen vorhandener im Land gültiger Müntze / als Thaler / Siebenzehner und Siebner; (a) wären aber Wechsel-Brieffe auf gewisse Geld-Sorten (b) eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig ex lege contractûs solche im Brieff verschriebene Sorten zu bezahlen / er wolte dann mit dem Inhaber wegen der agio nach dem Wechsel-Cours sich billichmässig vergleichen.

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM XLIII.

Müntz-Sorten.

(a) Thaler / Siebenzehner und Siebner) ist also niemand gehalten die Bezahlung in kleinern als hier specificirten Müntz-Sorten anzunehmen. Wie dann auch hieher gezogen werden kan / was in der Müntz-Ordnung Käysers Ferdinandi de Ao. 1551. §. diser jetzt gemeldte 11. enthalten ist; daß niemand verbunden seyn solle / von Müntzen / welche unter 5. Creutzer seynd / mehr als 25. fl. in Bezahlung und für Wehrschafft anzunehmen.

Zahlung muß in der Müntz-Sorte geschehen / wie solche in dem W. B. expriniret ist.

(b) Auf gewisse Geld-Sorten) als: auf Species-Ducaten / Species-Thaler und dergleichen / die müssen auch præcise in solchen speciebus bezahlet werden / dahero auch bey annehmung einer Assignation ausdrücklich mit accordiret werden muß / daß die assignirte Summa in eben solcher Müntz-Sorte bezahlet werde / als der Creditor aus dem Wechsel-Brieff zu fordern hat / wiedrigen falls ist der Inhaber einige Anweisung anzunehmen gar nicht verbunden.

ARTI-

Digitized by Google

# ARITCULUS XLIV.

Weil auch der Kaufmanns-Stylus (a) mit sich bringet / daß / falls einer von einem Tertio Effecten (b) in Handen / und vor seine eigene Rechnung / dann auch vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat / der Tertius aber keine völlige Zahlung thut / ein jeder / er seye einheimisch oder fremd / zu forderist von demjenigen / was er in Handen (c) auch sonsten wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weißt / seinen eigenen Conto zu saldiren befugt seye / so lassen auch wir es fernershin noch darbey bewenden. (d)

Man kan seinen Conto mit des Debitoris in Handen habenden Effecten saldiren.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XLIV.

(a) **Der Kauffmanns-Stylus**) wie dann solches in der natürlichen Billichkeit selbsten gegründte vid. l. 5. & 18. ff. de Compens. Compensations- und Retentions-Recht zu mehrerer Stabilir- und sicherer Fortsetzung der Commercien und Gewerbschafften in denen meisten Handels-Städten so wol in- als ausserhalb Teutschlands introducirt und eingeführet ist.

Das Compensations- und Retentions-Recht hat auch unter Kaufleuten statt.

(b) *Effecten*) es mögen solche in Waaren / Geld oder andern Sachen bestehen / welche entweder in Commission zu verkauffen oder sonsten zu verwahren gegeben worden.

(c) **Was er in Handen**) es wäre dann / daß ein Tertius solche Effecti als sein Eigenthum vindicirte / oder schon vorhero einem andern verhypothecirt / oder mit Verbott und Arrest beschlagen wären / immassen das Jus retentionis keinem eine Hypothec oder dinglich Recht / vielweniger ein Vorzugs-Recht vor denen Hypothecariis anterioribus geben / der Creditor auch sich dessen allein wider den Debitorem, nicht aber wider die Concreditores, so ein bessers / älters oder gleichmäßiges Recht haben / gebrauchen kan / Carpzov. 8, p. 1. dec. 66.

Das Jus retentionis hat statt contra Debitorem ipsum, nit aber contra Concreditores.

Ein jeder ist zu erst seinen eigenen Conto zu saldiren befugt.

(d) Seinen eigenen *Conto* zu *saldiren*) und dannenhero auch nicht mehr als das Residuum, nach Abzug oder Bezahlung der zu prætendiren habenden liquidirlichen Schulden herzugeben / und ad communem Creditorum Massam einzuwerffen schuldig und gehalten ist.

# ARTICULUS XLV.

Der Creditor kan sich an denen Commissions-Waaren seines Debitoris zahlhafft mache.

WJe dann derjenige / so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen empfangen / dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten (a) bezogen und beläſtiget worden / wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Effecten sich zahlhafft zu machen (b) Fug und Macht haben / auch da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbotten belegt würden / mehr nicht als das Residuum oder Uebermaß heraus zu geben schuldig seyn solle. (c)

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XLV.

Das Compensations-Recht hat bey Fallimenter nur in Wechsel-Sachen platz.

(a) **Mit Wechsel und sonsten**) hat also diſes nur statt in acceptirt- und bezahlten Wechſeln / oder auch sonsten wegen anvertrauter Effecti ausgelegten Unkoſten / Fracht / Mauth und dergleichen; auf andere Schulden aber läßt sichs nicht extendiren / sondern der Creditor muß sich so dann wie andere mit in Concurs einlassen. D. Königke ad §. XXXIV. verb. mit Wechsel beleget worden.

(b) **Zahlhafft zu machen**) und zwar ist diſes nicht nur derjenige befugt zu thun / welcher auf expreſſe Ordre des Traſſentens pure & ſimpliciter, ſondern auch welcher nur per honor di lettera ſopra proteſta acceptiret und bezahlet. Dann weilen bey Kaufleuten gleich viel ist / ob der Brieff ex Mandato oder per honorem acceptiret wird / ſihe oben Art. XXVII. indeme diſes ohnehin aus guter Meynung und zu erhaltung des Debitoris Credit geſchicht / ſo hat auch diſer billich gleiches Recht mit jenem zu genieſſen /

sen/ und sich casu quo selbsten bezahlt zu machen: Officium enim suum nemini debet esse damnosum. Vid. Molignat. de Jure Retent. q. 75. sonsten wenn dises nicht seyn solte/ keiner dem andern hierunter zu dienen/ sich so prompt erzeigen/ mithin dem Commercio grosser Schaden zugefüget würde.

(c) Heraus zu geben schuldig seyn solle) weilen sonsten gar unbillich wäre/ daß einem Tertio sein Recht durch dergleichen Mittel aus den Händen gedrungen werden solte. Sihe Mev. de Arrest. C. IX. n. 6. & 7. Dannenhero der angelegte Arrest demjenigen/ welcher die Effetti in Händen/ und selber liquido zu fordern hat/ keinen Nachtheil bringen/ sondern noch allezeit das Jus compensationis vel retentionis ad concurrens quantum so wol wider den Schuldner als Arrestanten vorschützen kan. Semper enim plenius consultum Creditori retentione & compensatione, quam petitione l. 58. §. acceptis. Ad Senatus C. Trebell. l. 77. pr. de legat. 2.

Der Wechsel-Creditor hat so wol das Jus compens. ad concurrens quantum wider den Schuldner als Arrestanten.

# ARTICULUS XLVI.

Von denen Pfändern in Wechsel-Sachen.

(a) In Pfand/ so ein Inhaber eines mit Protest zuruck gekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Brieffs von dem Ausgeber oder Endossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat/ solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest beleget werden können/ als nur in so weit seine Prætension weniger betraget; es solle auch der Brieffs-Inhaber solches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben (a) nicht können angehalten werden/ bevor er so wol für sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist; (b) wann hernach die Zeit/ worauf das Pfand versetzet/ verflossen (c) ist/ solle der Eigenthumer/ deme es zugehöret/ solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen/ im widrigen (d) aber dem Inhaber frey stehen/ das Pfand Gerichtlichen taxiren zu

lassen (e) es zu verkauffen/ und sich darvon bezahlt zu machen/ den Uber-Rest aber muß er Gerichtlich deponiren/ oder im Fall auf die Übermaß kein Verbott geschlagen ist/ dem Eigenthumer zuruck geben.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XLVI.

(a) Heraus zu geben) oder sich deswegen in den Concurs einzulassen und das Pfand ad Massam herzustellen.

Bey ausgelösten Pfanden hat das Jus retentionis auch wegen andern Wechsel-Schulden platz.

(b) Vollkommen vergnüget ist) es fragt sich aber hiebey; wenn die Schuld/ um derentwillen das Pfand eingehändiget worden/ völlig bezahlet wird/ ob der *Creditor* auch noch wegen andern Schulden das *Jus retentionis vel compensationis* gebrauchen könne? Antw. Ja und das sonderlich in Wechsel-Schulden/ siehe Art. præced. & l. un. C. ibiq; Brunnem. etiam ob. chirag. pec. pign. ret. pos. dann er bedient sich dessen per exceptionem doli mali, quia dolo petit debitor rem, quam instituto Judicio executivo mox restituturus est. Coler. p. 1. c. 2. de proc. execut. n. 258. Schilt. ad ff. Exerc. 33. §. 27.

(c) Die Zeit verflossen) oder im fall keine Zeit determinirt worden/ und der Wechsel-Brieff mit Protest ohnbezahlter zuruck kommen ist. Siehe oben Art. XXI.

(d) Im wiedrigen) und wenn der Debitor in mora constituirt würde.

(e) *Taxiren* zu lassen) und zwar ohne vielen Aufschub/ nach dem unten Tit. 1. Art. 9. Wechsel-Gerichts Ordn. vorgeschriebenen modo procedendi.

# ARTICULUS XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel-Briefe vor gemei-

Wie nun das privilegirte Wechsel-Recht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet/ daß zu mehrerer Beförderung des dem Publi-

co

co ſo nutzlichen Wechſel-Negotii die Wechſel-Brieff den Vorzug vor gemeinen Verſchreibungen/ (a) Chyrographis und anderen unprivilegirten Perſonal-Obligationen haben/ als ſolle es darbey auch allwegs/ und zwar dergeſtalten ſein Bewenden haben/ daß in denen Concurſibus Creditorum, Crida und dergleichen Abhandlungen/ allwo die quæſtio prioritatis unterlauffet/ die ordentlich ſtyliſirte Wechſel-Brieff (b) gleich nach denen privilegirten und Real- oder ſonſten mit einer würcklichen Hypothec verſehenen Sprüchen/ in einer beſondern Claſs vor denen gemeinen Perſonal-Verſchreibungen/ und anderen unprivilegirten Obligationen ſollen claſſiciret und geſetzet/ mithin denen Wechſel-Brieffen das Jus Prioritatis vor denen Chyrographis (c) und übrigen Current-Schulden zugelaſſen/ und diſes von unſeren nachgeſetzten Stellen/ Gerichtern/ Grund-Büchern und übrigen Inſtanzien bey jedermaliger Vorfallenheit beſonders beobachtet werden/ wie dann auch die richtige Wechſel-Brieff den Vorzug vor denenjenigen hier im Land Oeſterreich unter der Ennß aufrichtenden Schuld-Verſchreibungen haben ſollen/ welche eine bloſſe hypothecam conventionalem (d) in ſich enthalten/ weilen dergleichen hypothecæ conventionales ohne Gerichtlicher Inhibition, Execution oder Fürmerckung bey dem Unter-Marſchallen- oder Fürbieter-Amt/ oder denen Grund-Büchern hier im Land kein Jus reale

ne Schuld-Verſchreibungen in concurſu Creditorum.

geben; wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget/ als die in eine Clasis gesetzte Wechsel-Brieff zusammen austragen / so solle einem jeden die Zahlung à rata portione (e) des Wechsel-Brieffs beschehen.

Wann das auf Wechsel gegebene Geld bey dem fallirten Wechsler annoch realiter vorhanden/ kan es vindiciret werden.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall / wann das auf einen formigen Wechsel gegebene Geld (f) bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden / sondern ausgeben und entäussert worden ist; da aber sothanes Geld bey ihme Wechsler sich annoch realiter befindet / (g) hat es den Vorzug vor all andern Schulden/ und kan ein solches der Geber wiederum vindiciren. (h) Diser Articul redet von einem formigen Wechsel / ein anders wird hernach von denen ohnformigen (i) insonderheit von denen Cambiis siccis, welche in der That nichts anders als ein verstelltes Darlehen seynd/ geordnet.

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM XLVII.

Bey entstehendem Concurs verlieren acceptirt- und verfallene W. B. das Wechsel-Recht.

(a) **Den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen**) daß alle Wechsel-Briefe / so bald durch den Concurs eine Gemeinschafft der Güter unter den Glaubigern/ oder eine Litis Pendenz seu Connexitas causarum, wie es die Rechts-Gelehrten zu nennen pflegen / entstehet / verlieren eo ipso ihr Wechsel-Recht/ und müssen so dann alle Creditores, wenn sie gleich acceptirte und verfallene Wechsel-Brieffe in Händen haben/ihre Forderungen bey dem Concurs liquidiren/ und hernach ihre location in dem Prioritäts-Uctheil erwarten. Tr. Salgado de Samoza in Labyrinth. Credit. P. I. c. 4. & 5.

Excipe, wann der Schuldner schon ausgeklagt worden.

Es wäre dann/ daß der Glaubiger den Schuldner nicht nur schon ausgeklaget/ sondern auch durch die Execution, gewilligte Spörr und darauf erfolgte adjudication das seinige noch vor Anfang des Concurs-Proceſſes

ceſſes, mithin ein Jus quæſitum und das Eigenthum ſelber würcklich erlanget hätte. Mev. P. VI. dec. 105. P. V. dec. 345. welches ihme ſo dann durch den gleich darauf entſtandenen Concurſum nicht wiederum entzogen werden kan. Brunnem. de Conc. Cred. C. 1. §. 8. ibiq; Stryck in not. Eine andere Beſchaffenheit hätte es/ wenn nur eine bloſſe Immiſſio ex primo decreto, nicht aber die Einantwortung geſchehen wäre/ weilen die Immiſſio dem Creditori das Eigenthum noch nicht/ ſondern nur ein gerichtliches Unterpfand gibt; ſihe unten W. G. O. T. 1. §. 9. Dannenhero müßte zwar der Creditor bey ſeinem durch die Immiſſion erlangten Beſitz geſchützet/ und den andern/welche aus verfallenen Wechſel-Brieffen zu fordern haben/ billich vorgezogen werden. Wenn aber von den übrigen Creditoribus einer noch ein beſſers und älters Recht auf die Güter quæſt. beweiſen könte/ würde demſelben alsdann die geſchehene Immiſſion nicht nachtheilig ſeyn; weilen die Immiſſio jederzeit ſalvo aliorum Creditorum Jure und cum onere reali hypothecæ geſchicht/ oder zum wenigſten diſe clauſula ſalutaris tacitè mit darunter verſtanden wird. Brunnem. d. l. c. 2. §. 6. Mev. p. 4. dec. 320.

Effectus immiſſionis ex primo decreto.

Geſchicht allezeit ſalvo jure aliorum.

(b) **Ordentlich ſtyliſirte Wechſel-Brieff**) welche obige in Art. II. angeführte Requiſita Eſſentialia haben/ einfolglich auch diſer Vorzug in der Claſſification nur denen formigen/ fremden oder traſſirten Wechſel-Brieffen zukommt/ dann die ohnformigen oder ſo genandte Cambia ſicca, weilen ſolche in der That nichts anders als ein verſeltes Darlehen ſeyn/ werden hieher nicht gezogen/ ſondern nur wie andere gemeine Schuld-Verſchreibungen angeſehen und claſſirt. Und zwar ohne Unterſchied/ es mögen ſolche von beederſeits Kaufleuten oder von andern geſchloſſene Wechſel ſeyn/ weilen in fine diſes Articuls die ohnformigen Wechſel-Brieffe in genere von diſem beneficio ausgeſchloſſen werden/ und in dem Art. ult. expreſsè diſponiret iſt/ daß ſolche auch unter beederſeits Kaufleuten und Negotianten zur Zeit nur cum privilegio Fori Cambialis & paratæ executionis gelten ſollen/ und dannenhero in andern als Crida- und Concurs-handlungen ꝛc. weiter kein Wechſel-Recht zu genieſſen haben.

Traſſirte und ordentlich ſtyliſirte W. B. haben in der Claſſification den Vorzug vor gemeinen Verſchreibungen.

Nicht aber die Cambia ſicca.

(c) **Vor denen *Chyrographis*)** dann gleichwie die Deponenten/ ſo den Schuldnern etwas zu treuen Handen gegeben/ diſe aber ſolches angegriffen/ und alſo in natura nicht wiederum reſtituiret werden kan/ in ſolchem fall unter die perſonaliter Privilegiatos gerechnet werden/ ſo wird auch ſolch Privilegium gemeiniglich auf das Wechſel-Geld/welches ſich realiter nicht mehr in bonis Debitoris befindet/ extendiret/ ſihe Carpz. P. 3. dec. 8. doch werden diſe Creditores allhier nicht eben zugleich in eine Claſs mit

Wechſel-Schulden werde zwiſchen die perſonaliter privilegiatos und chirographarios in

in eine besondere Clas̃ locaret.

mit solchen personaliter privilegiatis, sondern nur zwischen diſen und den Chyrographariis mitten innen gesetzet.

Haben in Oesterreich den Vorzug vor denen hypothecis conventionalibus.

(d) *Hypothecam conventionalem)* oder privatam, wenn auch gleich ein solch Extrajudicial-Verpfändung von zwey oder mehr Zeugen unterschrieben wäre; dann weilen die Verpfändung der unbeweglichen Grund-Stücke jederzeit Gerichtlich geschehen muß/ so kan auch/ wenn solches unterlassen worden/ der Glaubiger dahero kein dinglich Recht oder einigen Vorzug prætendiren.

Wechsel-Schuldner genieſſen unter sich kein jus prioritatis.

(e) *A rata portione*) mithin solle keiner vor dem andern/ sein Wechsel-Brieff mag ehender verfallen/ älter oder jünger seyn/ einige Prioritæt haben/ sondern alle zugleich ohn Unterschied der Zeit pro rata befriediget werden.

(f) **Gegebene Geld**) dahero nicht nur die von Traſſatẽn acceptirte aber noch unbezahlte/ sondern auch die mit Proteſt zuruck gekommene Wechsel-Brieffe hieher gezehlet werden/ weilen solche mit jenen gleiches Recht genieſſen/ und eben so wol in continenti die Wiedererſtattung und Bezahlung gethan werden muß. Sihe oben Art. XXI.

(g) *Realiter* **befindet**) wie solches zu erweiſen? Vid. Salgado in Labyrintho Credit. p. l. c. 10. n. 61.

Wechsel-Geld/ wañ es noch realiter vorhanden/ kan vindiciret werden.

(h) *Vindiciren*) dann ob schon in der That/ wenn Geld auf Wechsel gegeben worden/ eo ipso das dominium ſelbigen Geldes auf den Nehmer transferiret/ und nur so viel bedungen wird/ daß anderwärts eine gleiche Summa davor wiederum angeſchafft werde/ dannenhero es auch das anſehen hat/ daß wann gleich das gegebene Wechsel-Geld bey dem Nehmer oder Traſſanten in natura noch befindlich/ ſolches aber nicht in ſpecie ſondern nur in genere wieder zu erſtatten obligiret iſt/ dem Creditori deswegen kein Vorzugs-Recht in denen Crida-Handlungen/ gleich andern/ welche ex Jure dominii zu fordern haben/ gebühre. Brunnem. de Conc. Credit.

Cauſa vindicationis quæ?

C. 5. §. 5. ibiq; Stryck. in not. Chemnit. de. Priorit. Credit. th. 9. Es iſt aber propter utilitatem publicam, und zu mehrerer Sicherheit/ Aufnahm und Beförderung der Commercien diſe exceptio à communi regula vor ſehr nutzlich und nothwendig angeſehen/ mithin das privilegium derjenigen Stücke/ welche in concurſu creditorum als eigenthumlich zuruck gefordert werden/ auch auf das Wechsel-Geld extendiret worden. Berlich. P. I. Concl. 64. n. 14. Beuther. de Jure Prælat. l. 1. c. 32. Carpzov. p. 3. d. 280. Brunnem. ad l. 7. n. 9. ff. depoſit. Weilen ohnehin jederzeit præſumiret wird/ daß derjenige/ welcher ſolcher geſtalten Geld auf Wechsel gibt/ ſolch Geld auf keine andere condition und Bedingnuß erleget habe/ als daß es ihme an andern Orten in natura wiederum geliefert werden/ und biß dahin das domi-

Digitized by Google

dominium tacitè reſerviret habe; ſihe auch Diſp. Harpprecht. de rerum decoctori vel decoctionis candidato venditarum vindicatione, ibiq; §. 11. & 12.

(i) Von denen ohnformigen) ſihe oben Not. ad. h. Art, verb. ordentlich ſtyliſirte Wechſel-Brieffe.

# ARTICULUS XLVIII.

Von denen Senſalen und Mäcklern.

ZU Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs/ (a) ſollen vier ordentlich geſchworne Mäckler oder Senſalen/ (b) ſo durch hieſige Banquiers und Kaufleute per majora vota zu erwählen/ (c) beſtellet werden/ (d) welche für ihr eigene Rechnung mit keinen Wechſel-Brieff oder Geld-Verwechslung/ noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geſchehe unter ihren eigenen oder andern verdeckten Namen/ ſich miſchen dörffen/ (e) bey Verluſt ihres Amts und zwey hundert Thaler Straff/ ſo offt ſie darüber betretten werden; und ſo bald ein geſchworner Mäckler einen Wechſel zwiſchen zweyen Negotianten oder andern Perſonen geſchloſſen hat/ ſolle er diſen Wechſel ordentlich (f) in ſein Buch (g) vormercken/ wann diſes beſchehen/ bleibet der Wechſel richtig geſchloſſen/ und ſeynd die Contrahenten ſolchen zu præſtiren gehalten. (h)

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM XLVIII.

Mäckler oder Senſalen ſind höchſt nothwendig.

(a) Vermeidung Betrugs) wie nothwendig und dem Wechſel-Handel höchſtnutzlich ſolche Mäcklers ſeyn/ hat Savarii P. 11. c. 61. mit ſechs-ſerley Urſachen gar ſchön bewieſen.

(b) **Mäckler oder** *Sensalen*) in Franckreich werden sie Agens de Banque oder de Change, in Holland Mackelaers, und in Italien Sensali genandt. Von ihrem Ampt / Pflicht und Obliegenheit sihe mit mehrerm Straccha de Proxenetis, Bode diss. de Camb. th. 1. lit. C. Silberrad Disp. de Sensalibus vulgò Mäcklers. Herbach. Einleit. zum gründlichen Verstand der Wechsel-Handlung Cap. XV.

Deren Amt und Pflicht.

(c) **Zu erwehlen**) die requisita, welche sich bey einem tauglichen und und rechtbeschaffenen Sensalen befinden sollen / sihe beym Savarii d. l.

Requisita.

(d) **Bestellet werden**) dahero diejenigen / welche nicht ordentlich bestellet und verpflichtet seyn / und sich doch zuweilen in Waaren- Handlungen und Wechsels-Sachen gebrauchen lassen / ad distinctionem der andern nur Stümpler / Beenhaasen oder Ambulans genannt / und dannenhero auch bey der Justiz in Streit-Sachen nicht admittiret / oder ihnen und ihren Handlungen und Attestaten einiger Glauben beygelegt / sondern solche vor null und nichtig erkläret werden / vid. Riccard. in seinem Traité general du Commerce p. 128.

Stümpler und Beenhaasen.

(e) **Sich mischen dörffen**) die Ursach / warum denen Sensalen nicht zugelassen werden könne / und ihnen bey hoher Straffe verbotten seye / daß sie keine Wechsel-Bäncke zugleich halten / und den Wechsels-Handel weder directè noch indirectè vor ihren eigenen Conto treiben sollen / sind gar wichtig / weilen solches ein dem gemeinen Wesen sehr nachtheiliges Monopolium nach sich ziehen würde / wie von gedachtem Herrn Savarii alleg. loc. umständlich ausgeführet ist.

Mäckler sollen bey hoher Straff selbsten nit negotiren.

(f) **Ordentlich**) in specie soll er nebst dem bedungenen Wechsel-Cours mit allen umständen fleißig protocolliren / ob die partie auf eine Messe oder Marckt / auf disen oder jenen Ort / auf kurtz oder lange Sicht / und in was Weiß sonsten tractiret worden / damit er bey entstehenden Disput allenfalls Red und Antwort davon geben / und durch seine Notiz und Attestat die Partheyen berichten / und aus einander setzen könne. Herbach. alleg. loc.

Sollen geschlossene Wechsel ordentlich und mit allen Umständen vormercken.

(g) **In sein Buch**) es ist dem Wechsel-Negotio sehr viel daran gelegen / daß die Sensalen ein ordentlich- und richtiges Journal-Buch halten / dann sie / wie gedacht / gar offt von dem / was sie durch ihre Unterhandlung geschlossen / Rechenschafft geben / und aus solchem vor Gerichte zeugen müssen.

Und ein richtiges Journal-Buch halten.

(h) **Zu** *præstiren* **gehalten**) und kan nicht wiederum dissolviret werden / es wäre dann mit beederseitigen Consens vid. sup. Not. ad Art. 40. verb. als ein Wechsel angesehen; doch gebühret in solchem fall dem Sensalen wegen gehabter Mühwaltung billicher massen die Senserie. Wie wann aber

Wann der Wechsel vorgemerckt / und die

aber nicht mehr res integra, und die Valuta entweder schon bezahlet/ oder der Brieff extradiret worden/ so kan doch solcher Handel durch beederseitigen Consens, wenn præstanda repræstiret worden/ wiederum dissolviret werden. Bodeth. XIV. lit. B.

Contrahenten solchen zu præstiren gehalten.

# ARITCULUS XLIX.

Wechsel-Streit mögen durch Compromiss und ohnpartheyische Schieds-Leute abgethan werden.

Wurden in Wechsel- oder andern Handels-Saachen sich einige Differenzien ereignen/ist denen Contrahenten ohnbenommen / entweder durch ein Compromiss (a) die Sache zu endigen/ oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwählen/ und in der Güte sich vereinigen/ worzu aber niemand gezwungen werden (b) solle / gestalten da ein oder andere Theil in das Compromiss nicht gewilligen / oder dardurch kein gütiger Vergleich erfolgen möchte / solle die Sach in foro competenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen / und daselbst nach Anweisung diser unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM XLIX.

Wechsel-Differenzien köñen durch compromiss ausgemacht/ niemand aber darzu gezwungen werden.

(a) **Durch ein *Compromiss*)** wie solches die Usance fast der meisten Wechsel-Plätze mit sich bringt/ daß die Kauff- und Handels-Leute die zwischen ihnen fürfallende Strittigkeiten unter sich selbst sua Authoritate zu erörtern/ und in der enge absq; strepitu judicii, per modum Compromissi vel amicabilis compositionis beyzulegen pflegen.

(b) **Niemand gezwungen werden solle)** daß zu einem gütlichen Vergleich kan wol gerathen/ niemand aber darzu genöthiget werden l. 41. C. de

Transact. c. ult. X. eod. also auch in Wechsel-Sachen / wer sich zu solch gütlichen Mitteln nicht verstehen will / dem stehet der Weg Rechtens allezeit offen.

# ARTICULUS L.

Fremden wie Einheimischen gleiches Recht zu ertheilen.

DEnen Fremden solle bey denen Concursibus gleiches Recht / wie denen einheimischen administriret werden / es wäre dañ / daß hiesige Unterthanen an fremden Orten anderst / als in unseren Ländern tractiret wurden / welchen Falls die Fremde Ursach haben zu frieden zu seyn / daß sie in disen Landen auf eben die Weise / (a) wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet / tractiret werden.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM L.

In Concours-Sachen hat ratione prioritatis das jus talionis plaz.

(a) **Auf eben die Weise**) dahero weñ z. E. bey auswärtigen Fallimentern an disem oder jenem Ort die hiesige Kauff- und Handelsleute mit ihren Forderungen so lange zurucke stehen müssen / biß die Einheimischen gäntzlich befriediget worden / als kan man auch gar billich das Jus talionis gegen solche Ausländer gebrauchen / und sie in hiesigen Falliments- und Concours-Sachen gleiches Recht mit den Einheimischen nicht participiren lassen / sie beweisen dann neben ihren Forderungen auch dises mit glaubwürdigem Schein von ihrer Obrigkeit / daß deren Orten in solchen fällen eine paritæt gehalten werde.

# ARTICULUS LI.

Von denen in Wechsel-Sachen nicht leicht ertheilen.

WIr erklären Uns auch hiemit gnädigst / und Krafft dises / daß Wir zu Verhütung alles Præjudiz deren Creditoren / und zu Herbeybringung voll-

kommes

kommenen Credits (a) in Unseren Landen hinkünfftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen / es habe dann der Debitor vorhero einen Statum oder Verzeichnuß (b) seines gantzen Vermögens übergeben / und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen / oder an die / so von ihnen Commission haben / getreulich vorgezeiget und examiniren lassen / sich auch darbey anheischig gemacht / selbige auf Verlangen allemal mit einem Cörperlichen Eid zu bestärcken / wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben / so etwa vergessen seyn / und ihm noch beyfallen möchte; solte aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein Moratorium erlangen / und hernach sich äussern / daß er einen falschen Statum seiner Effecten ediret / auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht / oder einen Creditoren zu Schaden des andern (c) bezahlet habe / solle er solches Schutz-Brieffes ipso facto verlustiget seyn / (d) und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden. (e)

den Moratoriis, was allenfalls darbey zu beobachten.

# Anmerckungen

## AD ARTICULUM LI.

(a) Zu herbeybringung vollkommenen *Credits*) wie höchst nöthig und wichtig diser Articul seye / kan mit mehrerem nachgesehen werden Savarii P. II. c. 62. p. 260. in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmann.

(b) Verzeichnus) wie solche eingerichtet werden müsse / sihe Savarii d. l. cap. 64.

(c) **Zu Schaden des andern**) welches weder billich noch recht wäre/ dann er muß alle Creditores, sie mögen abwesend oder zugegen seyn/ gleich tractiren/ keinen dem andern vorziehen/ sondern ein jeder muß an seinem Unglück nach proportion und pro rata theil haben.

Wer einen falschen Statum seiner Effectu ediret/ wird des Schutz-Briefs ipso facto verlustig.

(d) *Ipso facto* **verlustiget seyn**) sintemal höchst unbillich wäre/ daß betriegerische Negotianten eine solche Gnade und beneficium, so ihnen von dem Landes-Fürsten gegönnet worden/ selbige aber zu Schaden seiner Creditorum mißbrauchet/ länger geniessen solte. Dann obschon ein Negotiant vorhero als ein ehrlicher Mann gelebt/ oder wenigstens jederzeit vor einen solchen gehalten worden/ der seine Creditores mit Vorsatz niemals zu betriegen gesucht/ so wird er doch gemeiniglich/ wenn er in Abfall der Nahrung gerathen/ und diſen passum thun müssen/ davon er wenig Ehr zu gewarten hat/ zum Betrieger/ und sucht durch allerhand Mittel die Glaubiger noch vollends um das Ihrige zu bringen/ nach dem gemeinen Sprichwort: **Daß wenn Armuth zur Thür herein gehet/ die Redlichkeit zum Fenster hinaus fähret**: dahero dergleichen Betriegern auch billich ein solcher Riegel vorgeschoben/ und verhindert werden muß/ daß sie sich diſes beneficii, so ihnen etwann in regard ihrer voriger scheinbaren Redlichkeit ertheilet worden/ nicht zum Deckmantel ihres Betrugs bedienen möchten.

# ARTICULUS LII.

Von denen obærirten Schuldnern/ Fallitis und Decoctoribus.

**NAnd demnach es die Erfahrenheit gibet/ daß die obærirte Schuldner/** Falliti, Decoctores **und andere dergleichen betriegliche Leute** (a) **ohne daß sie sich mit ihren treuhertzigen Glaubigern in oder auſſer Gericht gebührend abgefunden/ oder in ermanglender Zahlung einige Versicherung von sich gegeben/ heimlich austretten/ und in Geistlichen oder andern** privilegirten

Diſe geniessen kein Jus Asyli, oder Geistliche immunitæt.

**Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret/ daß obbesagte Betrieger keinen Schutz oder** Jus Asyli in locis sacris vel privilegiatis **zu geniessen haben/ sondern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines Geistlich oder**

sonsten

sonsten privilegirten Orts zur gehörig Weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgefolgt/ im widrigen das Nöthige fürgekehret werden solle.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM LII.

(a) **Betriegliche Leute**) betriegerische Banqueroutiers seynd diejenigen/ welche nachdeme sie anderer Leute Gelder und Effecten entwendet/ sich auf flüchtigen Fuß setzen/ und ohnversehens aus dem staub machen/ ohne daß sie sich vorhero mit ihren Creditoribus abgefunden/ wie dann auch keine grössere Muthmassung des Betrugs bey einem Negotianten/ wenn er aus dem Wege gehet und falliret/ ist/ als weñ er zu gleich seine Handels-Bücher den Creditoribus mit entziehet/ damit sie den Statum seines Vermögens daraus nicht ersehen und hinter seine practiquen komen möchten. Dannenhero auch dergleichen betriegerische Falliten/ welche aus maliz und puren Vorsatz ihre Glaubiger zu betriegen suchen/ ärger zu achten sind als offenbare Strassen-Räuber/ worvor sie auch in Franckreich gehalten/ und als solche exemplariter gestrafft werden/ Savarii P. II. p. 329. seq. Dann die Leute/ welche auf offentlichen Strassen reysen/ tragen ihr Wehr und Waffen bey sich/ im Fall der Noth sich damit zu schützen und durch rechtmäßigen Widerstand zu verhindern/ daß sie des Ihrigen nicht beraubet werden/ alsein mit einem Negotianten/ der sich einmal in Credit gesetzt/ verhält sichs nicht also/ es wird ihme gutwillig Geld und Waar vertrauet und in die Hände gegeben/ allezeit in Hoffnung/ daß er solches wol employren und Gewissenhafft damit umgehen werde/ wenn nun ein vorsetzlicher Betrieger (dann die aus Unglück und Unvermögen falliren/ haben nicht nöthig sich zu absentiren/ weilen sie allezeit noch Mitleydẽ finden) heimlich austritt/ und sich des Juris Asyli in locis sacris & privilegiatis bedienen wolte/ der ist keines favors oder Schutzes mehr würdig/ sondern solle jederzeit gleich als ein offenbahrer vorsetzlicher Mord- und Todschläger vid. Rittersh. de Asyl. c. 4. & c. 16. Nov. 17. c. 7. auf gebührendes anruffen der Weltlichen Instanz extradiret und ausgeliefert werden.

Betriegerische Falliten/ welche seyen?

Sind ärger als offenbahre Strassen-Räuber/

und keines Schutzes würdig.

ARTI-

# ARTICULUS LIII.

Bey Fallimenten solle der Schluß deren mehrern Chyrographariorum, ohngehindert des Widerspruchs deren übrigen Creditorum, gelten und exequiret werden.

Nechst deme sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen/ (a) welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben/ nicht nach der Anzahl die Majora machen/ sondern nach dem Quanto (b) so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat/ und wo zwey dritte Theil deren Chyrographariorum von der gantzen Massa einig/ solle derenselben Resolution und Schluß/ ohngehindert des Wider-Spruchs des übrigen kleinern Theils gelten/ und exequiret werden.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM LIII.

Privilegirte Creditores sind nit schuldig/ einen Accord in Concurs-Sachen einzugehen.

[a] **Die** *Hypothecarios* **ausgenommen**] dann alle diejenige/ welche Privilegien/Hypothequen und Versätze/ mithin vor andern den Vorzug haben/ seyn nicht obligiret/ in einigen Nachlaß oder Zeit-Vergleich wegen der Summa, darum sie ein Privilegium oder Versatz haben/ sich einzulassen/ oder den Accord, den andere Creditores mit dem Falliten gemacht/ wider Willen einzugehen; es wäre dann/ daß sie/ sonderlich aber die letztere hypothecirten/ welche zuweilen gar übel colloci ret seyn/ wegen ihres eigenen Interesse in den Vergleich zu consentiren/ vor nützlicher und profitabler hielten. Sihe Savarii P. II. c. 64.

In Concurs-Sachen werden die Majora nach dem quanto und nicht

[b] **Nach dem** *Quanto*) z. E. es wären 20. Creditores, deren Anforderung sich insgesamt auf 120000. fl. belieffe; ihrer 15. wären/ derer Schuld sich zusammen nicht über ⅓. oder 40000. fl/ der übrigen 5. aber sich mit einander biß ⅗. oder 80000. fl. betrüge. In disem fall werden die Stimmen der 5. letztern vor- und der Schluß/ ohngeachtet der andern 15. Glaubigern contradiction, vollzogen/ welche disposition in der selbst redenden Billichkeit beruhet; daß je mehr ein Glaubiger zu fordern hat/ je mehr Interesse

esse hat er auch dabey; Non enim ex frequentissimo fœneratorum ordine, sed ex quantitate debiti causa trutinanda, sagt der Kayser Justin. in l. ult. C. qui bon. ced. pos. allwo auch die unterschiedliche casus und distinctiones wol zu remarquiren sind. Dann sonsten wenn denen mehreren Stimmen und Meinungen nach gegangen werden solte/ öffters grosse Ungelegenheit zu Schaden derer/ die am meisten dabey interessirt/ daraus entstehen könte/ weilen der Fallit, wenn er betriegerisch handeln will/ die Stimmen derjenigen/ welche am wenigsten zu fordern haben/ gegen versprochene Schadloßhaltung leichtlich gewinnen/ und durch solche practiquen die andern ruiniren möchte. Hingegen aber ist keine Muthmassung oder Argwohn auf Seiten der 5. Creditorum, welche das meiste zu prætendiren haben/ daß sie sich von dem Falliten corrumpiren lassen/ und zu des kleinern quanti Nachtheil und præjudiz mit ihme verstehen würden.

nach dem numero Creditorum gerechnet.

# ARTICULUS LIV.

Woher ist von denen formigen Wechseln gehandlet worden. Belangend nun die ohnformige/ (a) nemlich diejenige/ welchen Eingangs erwehnte (b) Haupt-Requisita abgehen/ in specie die so genante Cambia à depositio, (c) Cambia sicca (d) oder druckene Wechsel/ welche zwar auch in Geld-geben beruhen/ jedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbar (e) gestellet/ sondern an eben dem Ort/ wo das Geld gegeben worden ist/ in dem pactirten Quanto zu bezahlen/ so wider die Natur eines eigentlichen Wechsels (f) lauffet/ und in der That nichts anders ist/ als ein gemeiner Schuld-Schein/ um das Capital samt dem heimlich bedungenen (g) Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco contractûs abzuführen.

Von denen ohnformigen Wechseln/ Cambiis à depositio & Cambiis siccis; wie/ zwischen wem/ und mit was Effect selbe zugelassen.

Nun wollen Wir disen druckenen Wechsel dasjeni-

ge Privilegium, welches Wir denen formigen Wechsel-Brieffen hieoben beygelegt/ nemlich den Vorzug in concursu Creditorum vor denen Chirographis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen/ keineswegs eingeraumet haben. (h) Weilen jedoch dise ohnformige Art zu Wechseln in mehrern Theil Teutschlandes im Gebrauch/ auch hier im Land in Schwung gehet/ als sollen/ um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen/ sothane Wechsel noch dermalen zwischen beederseits Kaufleuten/ (i) jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratæ executionis gelten/ also/ daß wann ein anderer/ der kein Kauffmannschafft (k) oder Wechsel-Banck führet/ einen solchen druckenen Wechsel-Brieff ausgibet/ oder von einem Kauffmann einen solchen Brieff nimmet/ und die Bezahlung nicht erfolget/ der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht/ (l) sondern bey seiner gehörigen Instanz hierumen besprochen/ und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten/ in denen Crida-Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brieff nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen und classiret werden solle.

# Anmerckungen
## AD ARTICULUM LIV.

Credit- und Circular-Briefe.

(a) Die ohnformige) von denen Credit- und Circular-Brieffen/ ob auch solche die Privilegien eines formigen Wechsel-Briefs geniessen/ und wie vorsichtig solche von sich zu stellen seyen/ siehe Savarii d. l. P. l. c. XX. in fin. & C. XXVI.

(b) Ein-

(b) *Eingangs erwehnte*) nemlich in Art. II.

(c) *Cambia à depositò*) sind diejenige/ wenn ein Negotiant von einem andern Gelder à depositò nimmt/ um damit nach belieben zu negotiren/ und zu seinem Nutzen/ wie er es am dienlichsten befindet/ anzuwenden/ dargegen aber dem Ausleiher einen Wechsel-Brieff auf sich selbsten zahlbar lautend ausstellet/ und solches Geld in lang oder kurtzer Zeit nebst dem accordirten Interesse wieder zu erstatten verspricht. Der Unterschied dessen von denen nach obangeführten requisitis essentialibus eingerichteten formigen Wechsel-Brieffen/ ist aus dem Art. II. leicht zu begreiffen/ dannenhero auch solche Cambia à depositò, weilen sie die eigentliche Form und Art eines Wechsels nicht haben/ kein Wechsel-Recht als nur zwischen beederseits Kaufleuten/ gleich denen Cambiis siccis geniessen; mit mehrerm aber kan von solchen Depos-Geldern nachgelesen werden Marquard. de Jur. Mercat. l. II. c. 9. n. 22. & seq. allwo in specie die Frag abgehandelt wird/ ob dergleichen Depos-Gelder in concursu Creditorum und sonsten die prærogativ und privilegia eines veri depositi von Rechts-wegen haben/ oder nur als Current-Schulden geachtet werden sollen? Cambia à depositò quæ? Geniessen das W. R. nur zwischen Kaufleuten. Deren Privilegien in concursu Creditorum.

(d) *Cambia ficca*) s. palliata, adulterina, sind in der That nichts anders als blosse Handschrifften und gemeine Schuld-Verschreibungen/ welche vor geliehenes Geld zu verkleisterung und bemäntlung des gemeiniglich darunter steckenden unbillichen Wuchers unter dem Schein und Namen des Wechsels ausgestellet werden; worvon Marschal dans son traité de changes licites & illicites. Chap. 1. pag. 26. also schreibt: La troisieme espece de change, que pour distinguer dans les autres, nous pourrions avec les Casuistes & aucuns Juris Consultis nommer Cambium siccum, nescio qua ratione, puisque par lui autant qu' autres on tire la substance, c'est à dire l'argent & moyen des personnes, qui en souffrent sur eux passivement l'usage. Die Ursach aber warum man es einen Wechsel genandt/ ist diese: Alldieweilen nach der alten Kirchen-Vätter/ als des Augustini, Ambrosii &c. und der Canonisten Meynung vor geliehenes Geld/ Zinse oder Interesse zu nehmen/ vor unrecht und unbillich gehalten wurde/ dergestalt daß nach dem Jure Canonico vid. tot. Tit. X. de Usur. derjenige/ welcher nur glaubte/ daß man mit gutem Gewissen Zinsen nehmen könte/ vor einen Ketzer offentlich gehalten und excommuniciret wurde/ und auch nicht einmal der Papst selber hierinnfalls dispensiren oder solche zulassen könte. Antonin. de Usur. C. 1. §. 2. n. 14. C. 2. §. 2. n. 6. B. Stryck. in usu Mod. ad tit. de Usur. §. 2. Gleichwie aber in folgenden Zeiten die Canonisten selber zu bemäntelung des Wuchers und der verbottenen Zinsen unterschiedliche Contracte und Negotia, worunter gemeinig- Truckene Wechsel/ was sie seyen? Deren Ursprung und Erfindung.

lich eine usuraria pravitas verborgen stecket/ in fraudem legis erdacht/ als da ist ins besondere der bekandte contractus Mohatra dictus, die widerkäufliche Zinsen/ das pactum de retrovendendo und viele andere mehr/ wie solche nach der länge in der Ref. Polit. de Ao. 1530. & 1557. wie auch in der Executions-Ordn. Kaysers Ferd. III. de 27. Jul. 1655. t. X. angeführet/ und als unziemliche Schein- und Partidæ-Handlungen und wucherliche Contracte vor unwürdig/ krafftlos und unbündig geachtet werden. Sihe Stryck. d. l. §. 20. & multis seq. Læl. Zech. de Usur. c. 6. & 14. So haben sie auch nebst andern diese Art Wechsel erdacht und erfunden/ dann weilen solche jederzeit paratissimam executionem hatten/ mithin auch keine exceptio usurarum statt haben konte/ und sonsten bey rechten Wechseln einiges Interesse vor Lagio, Provision und anders zu nehmen nicht verbotten/ so hat man auch vor das vorgeliehene Geld anfangen unmäßige Zinse zu nehmen/ und solche/ damit man nicht wissen möchte/ wie hoch sich das heimlich bedungene Interesse beliefe/ so fort zu dem Capital zu schlagen/ auch darüber statt gewöhnlicher Handschrifft einen Wechsel-Brieff zu geben. Weil indessen solches würcklich wider das Verbott/ keinen Wucher zu nehmen/ und also in fraudem legis lieff/ so wurden auch in specie dergleichen Cambia ficta s. palliata so wol in Weltlich- als Geistlichen Rechten schon vor langen Zeiten verbotten/ und als ungebührliche/ wucherliche Contracte verworffen/ wie solches B. Stryck. d. l. §. 29. aus alleg. R. I. de Anno 1577. §. 7. Leotard. de Usur. q. 22. n. 43. ex Constitutione Pabsts Pii V. de Ao. 1571. und Nic. de Passeribus de script. priv. l. 3. q. 3. tit. de Litt. Camb. n. 5. seq. aus denen Canonisten mit mehrern anführen.

Sind als wucherliche Contracte in Geist- und Weltlichen Rechten ehmals verbotten gewesen.

(e) **Nicht auf einen andern Ort zahlbar**) oder wenn auch gleich das vorgeliehene Geld an einem andern Ort wiederum zu bezahlen accordiret würde/ solches aber aus blosser simulation geschähe/ da entweder die Polisa gar nicht oder doch nur zum Schein in locum ad quem verschickt wurde/ der Brieff ab er dennoch ledig und ohnbezahlet wiederum zuruck lauffen muß. Sintemalen der Contrahenten Sinn und Meinung dabey nicht ist/ daß der Brieff an dem simulatè gesetzten Ort bezahlet werde/ sondern daß die Zahlung in loco à quo selbsten samt dem heimlich bedungenen interesse cambiali geschähe; wie solches Sprenger in seiner Wechsel-Pract. §. 9. und Heydig. c. 14. init. mit unterschiedlichen Exemplen erkläret/ sihe auch Bode th. XIV. lit. A. daß also wenn solche Schein-Wechsel entweders bekandtlich oder von dem Schuldner alsobald dargethan werden könten/ nicht nur die Wechsel-Execution darauf nicht erkannt/ sondern auch der Glaubiger nach beschaffenheit des allzu übermäßigen dabey bezahlten Wuchers und Interesse, nach obangeführten Execut. Ordn. T. X. §. 3. gestrafft werden dörffte.

Unterschiedliche Arten dises Wechsel.

(f) Wi

(f) **Wider die Natur eines eigentlichen Wechsels**) siehe oben not. ad Art. I. verb. an einem andern Ort/ & ad Art. II. verb. septimo den Ort.

(g) **Samt dem heimlich bedungenen**) auch öffters übermäßig wucherlichen und meisten theils voraus bezahlt- und von der vorgeliehenen Summa schon decourtirten Interesse. Daß obschon in denen sonst gewöhnlichen Verschreibungen die Formalia ausdrücklich gesetzt werden/ daß man das Capital Land- üblich oder mit so und so viel pro Cento verzinsen wolte/ mithin dem Richter gleich in die Augen fällt/ ob eine usuraria pravitas darunter steckt oder nicht/ so ist doch solches in Wechsel-Brieffen nicht üblich/ sondern es muß darinn die eigentliche Summa, als ein wesentliches Stuck desselben exprimiret werden/ D. Zipfel von Wechsel-Brieffen sect. VI. p. 124. weilen nun also das accordirte Interesse so fort zu dem Capital in eine Summa gesetzt wird/ einfolglich der Richter nicht sehen kan/ wie hoch sich solches belauffen mag/ so ist zu præcavirung alles dergleichen wucherlichen Handels/ welche zu Zeiten die Debitores aus Noth eingehen müssen/ dergleichen Wechsel-Schulden/ welche nicht zwischen beederseits Kaufleuten contrahiret worden/ das strenge Wechsel-Recht nicht beygelegt worden. Dahero auch in nur angeführten Executions-Ordn. §. 4. gar wol verordnet ist: **und damit disem allem desto gewisser und sicherer fürkommen werde/ als setzen/ ordnen und wollen wir: daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen und *Contracten*/ immassen solches auch die gemeine Bayserl. Rechte vermögen/ die wahre und rechte Ursach/ woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen/ und wo dieselbe nicht von baar dargeliehenen Geld/ sondern andern zugeraitet- und zugeschlagenen Sachen herkäme/ daß dieselben wie auch deren *qualitæten*/ und der Werth/ wie hoch sie nemlichen angeschlagen und zugeraitet/ ausgedruckt: und wo solches in einer Schuld-Verschreibung und *Contract* nicht begriffen/ daß darüber die Gerichtliche *Execution* nicht alsobald ertheilet/ sondern dieselbe zu weiterer Rechtlichen Erkanntnüß ausgestellt werden solle.**

(h) **Eingeraumt haben**) siehe oben Not. ad. Art. XLVII. verb. ordentlich stylisirte Wechsel-Briefe.

(i) **Zwischen beederseits Kaufleuten**) weilen zwischen Kaufleuten zu erhaltung des Credits und Beförderung der Comercien allezeit prompte Bezahlung seyn/ oder bey deren Verzögerung sine strepitu & figura Judicii darzu verholffen werden solle; dannenhero auch unter ihnen diese Art Wechsel-Briefe zu Ersparung vieler Mühe und Vermeidung alles schädlichen Auffenthalts und Verzögerung eingeführet worden/ da sonsten die gewöhnliche Schuld-Verschreibungen gar weitläuffig eingerichtet/ und mit

Steckt gemeiniglich usuraria pravitas darunter. Wie solche verdeckt werde.

Causa decidendi soll in all andern Schuld-Verschreibungen exprimiret werden.

Cambia sicca haben vor gemeinen Verschreibungen keinen Vorzug/ und genieſſen nur zwischen

das pr ivilegium fori Cambi. & paratæ Execut.

sehr vielen/ jedoch zuweilen überflüßigen Cautelen und Clausuln angefüllet werden/ da im Gegentheil ein Wechsel-Brieff aus etlichen wenigen Zeilen bestehet/ und in gar kurtzer Zeit verfertiget werden kan. Insonderheit aber wird hieben jederzeit præsumiret/ daß ein Kauffmann dem andern über das gewöhnliche und jedes Orts recipirte Wechsel-Interesse nicht accordiret/ er auch hinwiederum solche Gelder mit eben solchem oder noch mehrerem profit employren könne.

Nicht aber zwischen andern.

(k) **Ein anderer/ der kein Kauffmannschafft)** alle von andern/ welche nicht Kauffmanns-Beruff seyn/ auf sich gestellte Wechsel-Briefe werden in effectu vor blosse Handschriften oder gemeine Schuld-Scheine gehalten/ einfolglich kan auch daraus nicht wie bey Kaufleuten nach Wechsel-Recht geklagt/ sondern es muß der Aussteller bey seiner ordentlichen Instanz belanget/ und als aus einem Instrumento Guarentigiato oder klaren Brieff und Siegel per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden.

Welche alle gewöhnliche exceptiones cum effectu opponiren können.

Wannenhero dem beklagten auch jederzeit die hiebey gewöhnliche exceptiones, als usurariæ pravitatis, rei non sic sed aliter gestæ, non numeratæ pecuniæ und dergleichen zu statten kommen/ und cum effectu opponiret werden können/ dahingegen wenn ein Negotiant wider den andern aus einem solchen trukenen Wechsel-Brieffe Klage anstellet/ der Beklagte mit dergleichen exceptionibus in die reconvention verwiesen wird.

Q. ob die renunciatio fori ordinarii in denen Cambiis siccis platz habe?

(l) **Nicht bey dem Wechsel-Gericht)** hierbey kommt noch die Frage vor; ob einer der kein Kauffmann oder Wechsler ist/ und einen solchen Wechsel-Brieff auf sich selbsten ausstellet/ nicht zugleich seiner ordentlichen *Instanz renunciiren*/ und sich dabey nach Wechsel-Recht und Gericht verschreiben könne/ also daß bey der Verfall-Zeit nach dem *rigor* dises Rechts wider ihn verfahren werden könne? Meines erachtens ist gar kein Zweiffel vorhanden warum man dise Frage nicht affirmative beantworten könne? Dann (1) ist ausgemachten Rechtens/ und gibt es sonsten die tägliche Erfahrung/ daß ein Debitor um Schulden und anderer Ursachen willen auf sein behöriges forum per expressum renunciren/ und sich eines andern Richters Jurisdiction in selbiger Sache wol submittiren könne/ immassen die bekannt- und gemeine Cautelen zeigen/ als: **Er wolle sich seines ordentlichen** *Fori per expressum* **begeben haben**/ *vel*: er gebe seinem *Creditori* hiemit freye **Macht und Gewalt**/ **ihn an allen Orten und Enden**/ **wo er ihn zuerst antreffen möchte**/ **zu belangen**/ **massen er sich dises Post halber eines jeden Richters** *Jurisdiction* **wolte unterwürffig gemacht haben** ꝛc. Stryck. in U. M. ad ff. Tit. de Jurisdict. §. XXII. Absonderlich aber hat (2) dise Renunciatio statt/ wenn die Jurisdictio von einem

Affirm.

Unter-

Unter-Richter auf den andern/ welche beede von einem Fürſten und Ober-Richter dependiren/ prorogiret wird/ Schilt. ad ſt. Exerc. VI. th. 23. (3) kan eine jede cauſa die ſonſt ordinaria iſt/ mit beyder Theile Einwilligung ſummariſch tractiret werden/ Brunnem. Proc. Civil. c. 1. n. 19. 20. Carpzov. Proc. T. 1. Art. 1, n. 70. per conſequens kan auch (4) mit beeder Partheyen ſonderlich aber des Schuldners expreſſen Conſens und Verſchreibung eine Sache / darinnen ſonſten nur der proceſſus ordinarius ſtatt hat/ nach Art des Wechſel-Proceſſus ausgemacht werden. Wie dann (5) bewährter Rechts-Lehrer einhellige Meinung dahin gehet/ daß wenn der Schuldner nicht einmal einen Wechſel-Brieff/ ſondern nur eine bloſſe Obligation oder Handſchrifft von ſich gegeben/ und ſich darinnen dergeſtalt verſchrieben hätte z. E. Ich verſpreche hiemit die mir vorgeſchoſſene = = Rthl. nach Wechſel-Recht zu bezahlen/ oder: Ich gebe hiemit meinem Glaubiger freye Macht und Gewalt/ diſer Poſt halber nach Wechſel-Recht wider mich zu verfahren ꝛc. der Creditor dennoch nach Wechſel-Recht daraus klagen könne; ſihe Stryck. de Cambial. Litt. accept. c. 3. §. 2. um wie viel mehr iſt ein Schuldner/ wenn er einen Wechſel-Brieff von ſich geſtellt/ und ſich darinnen aus eigener Einwilligung und Bewegnuß zugleich nach Wechſel-Recht verſchrieben/ die Strenge diſes Rechts über ſich ergehen zu laſſen verbunden? Ludovic. Einleit. zum Wechſel-Proceſs. c. 1. §. 21. (6) Iſt zwar in diſem Articulo denen druckenen Wechſel-Brieffen wider diejenige/ ſo keine Kauffmannſchafft treiben/ das Wechſel-Recht dermalen noch nicht geſtattet/ es iſt aber auch nicht verbotten ſich über diß expreſſe darzu zu verſchreiben und zu obligiren/ quod autem ſit Jure permittente &c. zumalen (7) nichts ungerechtes noch unbilliches diſe Verſchreibung in ſich hält/ angeſehen anderer Orten nicht nur in diſem fall/ ſondern auch eo ipſo, da einer einen Wechſel-Brieff von ſich ſtellt/ dem Wechſel-Recht und Gericht ſich unterwirfft. Und wenn (8) derjenige/ welcher einen fremden Wechſel-Brieff acceptirt/ oder auf einen andern traſſirt/ eben ſo feſt als ein Handelsmañ ſelber an diſe Wechſel-Ordnung und Gericht ohn Unterſchied und exception gebunden iſt/ ſihe oben Art. VI. ſo kan er ſich ja auch darzu verbinden/ weñ er einen eignen Wechſel-Brieff auf ſich ſelbſten ausſtellet/ und dabey freywillig und ungezwungen ſeinem behörigen foro renunciret/ und ſich per expreſſum zu dem Wechſel-Recht verſchreibt; Dann weilen (9) zu des Debitoris beſten diſponiret worden/ daß wider ihn wegen einer ſothanen Wechſel-Schuld nach der Strenge des Wechſel-Rechts nicht verfahren werden ſolle/ ſo ſtehet es ja in ſeiner Macht und freyen Willen/ ob er ſich diſes beneficii bedienen wolle

oder

oder nicht/ quilibet enim Juri pro ſe introducto renuntiare poteſt. Und kan ſich (10) mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen/ dañ wer da weißt/ daß wenn er einen truckenen Wechſel-Brieff von ſich ſtellt/ er daraus weiter nicht als aus einer gewöhnlichen Schuld-Verſchreibung gehalten ſeye/ der weißt auch/ weñ er ſich dabey ausdrücklich zum Wechſel-Recht verſchreibt/ daß ſolches paratiſſimam executionem nach ſich ziehe; daß alſo nicht zu zweiflen/ wenn der Schuldner in dem auf ſich ſelbſt geſtellten Wechſel-Brieff ſich noch darzu expreſsè nach Wechſel-Recht verſchrieben hätte/ ein ſolcher Wechſel-Schein ſo wol als unter Kaufleuten paratiſſimam executionem haben würde/ wenn anderſt/ wie jederzeit præſupponiret wird/ kein unzimlicher und ungebührlicher Contract oder einige Uſuraria pravitas, darunter verborgen ſteckt/ welches der Debitor entweder in continenti zu Hemmung der Execution darthun kan/ oder ihme doch ſolche exception hinnach in Judicio Reconventionis anzubringen unbenommen iſt.

Exceptio uſurariæ pravitatis wird in die Reconvention verwieſen.

Wech-

# Wechsel-Gericht Erst/ und anderter/ auch letster INSTANZ.

## Erster Titul.

### Von des Wechsel-Gerichts erster Instanz.

#### Paragraphus Primus.

#### Von Besetzung dises Gerichts.

Besetzung des Wechsel-Gerichts.

WIwolen die allhiesige Kauff- und Handels-Leute dreyerley/ solche auch dreyen Gerichts-Stellen/ als die Niederlags-Verwandte Unserer N. O. Regierung/ die Hof-Befreyte Unserem Hof-Marschall-Amt/ und die Burgerliche Unserem Statt-Gericht allhier untergeben seynd/ und bißhero ihre so wol in Wechsel-Sachen als sonsten vorgefallene Stritt und Irrungen bey einer oder andern aus disen dreyen Gerichts-Stellen/ dero der Beklagte unterworffen gewesen/ Rechtlich haben ausgetragen werden müssen/ so wollen Wir doch/ daß hinfüro zu Entscheid- und Erörterung aller ins künfftig sich ereignender Wechsel-Stritt ein absonderliches Gericht mit sieben tauglichen/ ehrbaren/ und wol-verständigen Handels-Leuten/ als einem Richter und sechs Beysitzern bestelt und gehalten werden solle.

## §. II.

## Von dem Richter und Beysitzern.

Von dem Richter und Beysitzern.

Zu disem Ende solle der gesamte in drey Classen bestehende Handel-Stand einen Richter ohne Unterscheid der Religion und Nation für das erstemal aus denen Niederlägern wählen/ und den durch mehrere Stimmen gewählten Uns zu Unserer gnädigsten Bestättigung nahmhafft machen/ zugleich aber auch diejenige zwey benennen / auf welche etwa nach ihme die mehrere Vota ausgefallen.

Diser von Uns so dann bestättigte Richter solle vor gesamtem Wechsel-Gericht den hernachfolgenden durch den Gerichts-Notarium vorlesenden Eyd abschwören/ und bey dem Richter-Amt zwey Jahrlang verbleiben/ so dann resigniren/ und für dises erste mal kein Gerichts-Beysitzer werden; damit nicht drey Beysitzer aus der Clas deren Niederlägern zu gleicher Zeit seyen.

Hierauf solle ein jedwedere Clas zwey aus ihrem Mittel zu Gerichts Beysitzere wählen/ und die gewöhlte ebenfalls zu Unserer Genehmhaltung vorschlagen / welche auch hernach stehenden von dem Notario vorhaltenden Eyd vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben.

Die Gerichts-Beysitzere werden so lang bey disem Wechsel-Gericht gelassen werden/ biß sie nicht selbst resigniren/ oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen.

Zu disem Richter- und Beysitzer-Amt mögen nicht nur die Wechslere sondern auch andere in Mercantil- und Wechsel-Sachen Erfahrene Kauff-Leute gewählet werden / wann sie auch Kunst-Führer/ Tuch- Leinwat- oder Eisen-Händler/ oder solche Handels-Leute seynd/ die mit Kleinodien/ Jubeln/ Gold/ Silber und andern kostbaren Sachen handlen.

§. III.

Digitized by Google

# §. III.

## Von Widererſetzung der erledigten Richter- oder Beyſitzer-Stellen.

Von Widererſetzung der erledigten Richter oder Beyſitzer-Stellen.

WAnn nun der zum erſten mal aus denen Niderlägern gewöhlte Richter nach verſtrichenen zwey Jahren gehörter maſſen ſein Amt abgeleget/ ſolle für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Beyſitzer der Hof-Befreyten Claſs: nach abermal vergangenen zwey Jahren aber ein Beyſitzer der Burgerlichen Claſs durch das Wechſel-Gericht nach denen mehren Stimmen gewählet/ hernach von zwey zu zwey Jahr die Alternation und Abwechslung von denen Burgern wiederum auf die Niederläger/ und ſo fort angehalten/ und an ſtatt des zum Richter-Amt erhobenen Beyſitzers von deſſen Claſs ein Subſtitutus Aſſeſſor, jedoch nur auf zwey Jahr benennet/ allemal aber der gewählte Richter oder von der Claſs ſubſtituirte Aſſeſſor Uns zur Approbation vorgeſchlagen werden.

Der wie oben gedacht zum anderten mal aus denen Hof-Befreyten/ und das dritte mal aus denen Burgern/ und ferners alternativè per Claſſes gewählte Richter ſolle nach der poſt biennium beſchehenem Reſignation des Richter-Amts bey der Beyſitzer-Stelle wann dargegen kein ſonderes Bedencken obwaltet// verbleiben/ mithin der ihme auf die Zeit des Richter-Amts ſubſtituirte Aſſeſſor wiederum aus tretten.

Wann aber der Richter oder ein Beyſitzer mit Tod abgehet/ oder ſonſten eine ſolche Veränderung ſich mit ihnen zuträgt/ daß ſie bey diſem Wechſel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können; ſo ſoll ein anderer Richter oder Beyſitzer an des abgehenden Stelle aus ſelbiger Claſs auf obige Art unverlängt gewählet/ und Uns zu Unſerer Beſtättigung benennet werden; da aber der Richter Leibs-Schwachheit/ nahender Verwandtſchafft/ oder anderer verhinderens halber nur auf eine Zeit dem Richter-Amt nicht könte abwarten/ oder bey der Sach/ worüber zu erkennen/ ſelbſt intereſſiret/ oder

aus andern rechtmäßigen Ursachen / welches auf der Erkantnuß der Beysitzer beruhet / nicht wol Richter seyn könte / so solle der nächst-anwesende Beysitzer von selbiger Class sein des Richters-Stelle vertretten.

Im fall aber ein oder mehr Beysitzer um dergleichen Hindernuß willen abgiengen / und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre / so solle aus denen Mittlen / wo der Abgang ist / ohne Unterschied der Religion und Nation ein anderer für selbiges mal / ohne weiterer von Uns erwartender Bestättigung substituiret / jedoch von ihme der Vorgeschriebene Eyd vor dem Richter in Gegenwart der andern Beysitzern abgelegt werden; da aber ein solcher Substitutus öffters also gebraucht wurde / ist er weiters mit keinem Eyd zu belegen / sondern bey der Session bloß des vorigen Eyds zu erinnern.

## §. IV.

## Wie viel Gerichts-Täge / wie viel Personen zu der Erkantnuß erforderlich / wie es mit dem Sitz und der Umfrag zu halten / auch der Schluß zu machen seye.

Von denen Gerichts-Tägen / von der Anzahl deren Personen / von dem Sitz und der Umfrag / auch dem Schluß selbsten.

Zu Gerichts-Tägen / deren zwey Wochentlich seyn sollen / seynd hiemit der Montag und Donnerstag / da aber hierauf ein gebottener Feyertag einfiele / der nächst-folgende Werck-Tag und zwar frühe von sieben biß neun Uhr / damit die Partheyen und Rechts-Fürsprecher bey andern Gerichtern auf erforderenden Fall auch erscheinen mögen / benennet.

Wir wollen auch aus besonderen zu Behuff und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen bey disem Wechsel-Gericht die ferias etiam solennes ausgeschlossen / und über dises noch geordnet haben; daß wann auch auſſer denen bestimmten Gerichts-Tägen etwas vorkäme / wo Gefahr an der Zeit oder an der Sach selbsten / als

als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäusserung des Schuldners Vermögen / oder wol gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre / und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde / alsdann der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämmtliche Gerichts-Beysitzer beruffen lassen / welche die Sach wol und reiff erwegen sollen und nach Erheischung der Nothdurfft das Behörige fürkehren / allen Falls auch auf Gefahr und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschafft oder Person selbsten verhängen mögen.

Bey der Erkantnus und Entscheidung fürfallender Wechsel-Stritt sollen Richter und Beysitzere alle sämmtlich / oder wenigst der Richter / und vier Beysitzer samt einem Notario, der das Protocoll führet / gegenwärtig seyn.

Es solle auch zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit / unter einer jeden Handlungs-Claſs Beysitzeren / im Sitzen nicht weniger / als votiren von zwey zu zwey Jahren alterniret werden / daß in denen zwey Jahren / da ein Niederlags-Verwandter Richter ist / den ersten und vierten Sitz samt Stimmen die Hof-Befreyte / den anderten und fünfften die Burgerliche / den dritten und sechsten aber die von der Niderlag haben / herentgegen unter der Zeit / wo ein Hof-Befreyter das Richter-Amt bekleidet / der erste und vierte Sitz cum voto denen Burgerlichen / der anderte und fünffte denen Niederlägern / der dritte und sechste aber denen Hof-Befreyten eingeraumet / und endlich auf solche Art / so lang als dem Richter-Amt ein Burger vorstehen wird / unter denen Beysitzern der erste und vierte Rang denen Niederlägern / der anderte und fünffte denen Hof-Befreyten / und endlich der dritte und sechste denen Burgerlichen angewiesen werden / und nach diser Ordnung die Umfrag von dem Richter beschehen solle; daß mithin bey völlig besetztem Wechsel-Gericht nie zwey Beysitzer von einer Claſs neben einander zu sitzen / noch gleich nacheinander zum votiren kommen mögen / wie folgende drey Schemata ausweisen:

## SCHEMA PRIMI BIENNII.

### Richter Niderläger.

| Beysitzer. | Beysitzer. |
|---|---|
| 1. Hof-Befreyter. | 2. Burger. |
| 3. Niderläger. | 4. Hof-Befreyter. |
| 5. Burger. | 6. Niderläger. |

## SCHEMA SECUNDI BIENNII.

### Richter Hof-Befreyter.

| Beysitzer. | Beysitzer. |
|---|---|
| 1. Burger. | 2. Niderläger. |
| 3. Hof-Befreyter. | 4. Burger. |
| 6. Niderläger. | 6. Hof-Befreyter. |

## SCHEMA TERTII BIENNII.

### Richter Burger.

| Beysitzer. | Beysitzer. |
|---|---|
| 1. Niderläger. | 2. Hof-Befreyter. |
| 3. Burger. | 4. Niderläger. |
| 5. Hof-Befreyter. | 6. Burger. |

Der

Digitized by Google

Der Richter hat hierübrr nach denen mehrern Stimmen zu schlieſſen/ und wann die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären/ auf diejenige Meynung/ welcher er nach Gutbefinden beystimmen wird/ den Schluß zu machen/ und wie hernach in §. 9. gemeldet wird/ judicando fürzugehen.

## §. V.

## Von Zuziehung deren Rechts-Belehrten.

Von Zuziehung deren Rechts-Belehrten.

DEm Richter und Beysitzern ist auch unverwehret/ einen oder mehr Rechts-Gelehrte in begebenden Fällen/ wo sie es für nöthig befinden/ bey der erkandtnuß/ sine tamen voto, allein um besserer Rechtlichen Information Willen zu gebrauchen. Es sollen die Partheyen ihre Nohtdurfft entweder selbsten/ oder aber durch Wechsel-Verständige Vorsprechere summariter ohne Weitläufftigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkantnuß nach gestalten Sachen jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommen und geschwornen Advocaten zur Nothdurffts-Handlung zu zulassen.

## §. VI.

## Von denen Gerichts-Notarien.

Von denen Gerichts-Notarien.

ES Wechsel-Gerichts Richter u. Beysitzer sollen einen/ oder mehr verständig practicirte/ und deren Sprachen erfahrene Gerichts-Notarien aufzunehmen haben/ welche so dann den untenvorgeschriebenen Eyd zu Handen des Richters in Gegenwart der Beysitzer würcklichen ablegen sollen; dise seynd schuldig über alle vorkommende Acten und Handlungen ein ordentliches Protocoll in Teutsch und anderer Sprach (wie es der Partheyen Erfahrenheit u. Nohtdurfft erfordert) zu halten/ denen soll eine gewisse Besoldung von

von denen Kauff-Leuten insgesamt bedingt/ und wegen deren Protocol-Extracten/ Verläß/ Abschieden und übrigen Expeditionen eine gemässigte/ und respectu anderer Gerichten viel geringere Tax besonders ausgeworffen/ diese Tax aber vorhero Uns ad approbandum gegeben werden.

## §. VII.

## Von denen Ansagern und Botten.

Von denen Ansagern und Botten.

WIr haben auch Richter und Beysitzer ein oder mehr geschworne Ansager und Gerichts-Botten zu bestellen/ und sich derselben in Amts-Sachen zu gebrauchen/ welche alle gleichfalls dem Gericht mit Eyd sollen verbunden/ u. absonderliche Register oder Protocolla über ihre Verrichtungen zu halten schuldig seyn; denen in gleichen eine geringe Besoldung/ und wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderungen eine besondere/ jedoch kleine Tax solle gemacht/ in denen vorfallenden ex officio Sachen aber von denenselben die Ansag und Forderungen umsonst verrichtet werden.

## §. VIII.

## Was für Personen dem Wechsel-Bericht unterworffen/ und was für Sachen zu disem Gericht gehören?

Was für Personen dem Wechsel-Gericht unterworffen/ und was für Sachen zu disem Gericht gehören?

ES ist schon oben Art. 6. geordnet worden/ daß alle diejenige/ so sich unternehmen einen formigen Wechsel-Brieff auszustellen/ wan sie auch keine Wechsler oder Kauff-Leute seynd/ an diß Wechsel-Ordnung gebunden; es ist auch in Articulo 54. bereits die Vorsehung beschehen/ daß die ohnformige Wechsel oder so genannte cambia à deposito, seu cambia sicca, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen/ noch dermalen zwischen beederseits Kauff-

Kauf-Leuten/ jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & pararæ executionis gelten/ mithin derjenige/ der keine Kauffmannschafft oder Wechsel-Banck führet/ und dennoch einen solchen ohnformigen Wechsel-Brieff ausgiebet/ oder von einem Kauffmann nimmet/ die Bezahlung aber nicht leistet/ bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechsel-Gericht besprochen und per ordinarios gradus executiouis zur Zahlung angehalten/ auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel Brieff nicht anderst/ als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen und classiret werden solle; als schliesset sich von selbsten/ daß die Wechsler und Kauff Leute wegen deren so wol formig- als ohnformigen Wechsel disem Gericht unterworffen/ hingegen diejenige/ so keine Wechsler und Kauff-Leute seynd/ und doch einen formigen Wechsel-Brieff ausgeben oder nehmen/ acceptiren oder giriren/ nur wegen dises formigen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen/ wegen des ohnformigen Wechslen aber bey ihrer gehörigen Instanz Red und Antwort geben müssen; daß folgsam die formige Wechsel ohne Unterscheid deren Personen/ die ohnformige Wechsel hingegen nur zwischen beederseyts Kaufleuten zu disem Wechsel-Gericht gehören.

## Erklär- und Anmerckungen
### AD PARAGRAPHUM VIII.

In disem Paragrapho wird gehandelt:

I°. Von denen Personen/ welche dem Wechsel-Gericht unterworffen/ und daselbst belanget werden können.

II°. Von denen Sachen/ Handlungen und Arten der Verschreibungen/ aus welchen nach Wechsel-Recht geklagert werden kan.

MAs erstlich belangt die Personen/ welche nach Wechsel-Recht belanget werden können/ so ist in ansehen der Wechsler/ Kauff- und Handelsleute diffifalls gar kein Zweiffel obhanden/ alldieweilen diſe besondere Art des Wechsel-Processes vornemlich und ursprünglich der Kauffmannschafft zum Besten/ zu mehrerer Beförderung der Com- Personen/ welche dem Wechsel-Gericht unterworffen.

Commercien / und erhaltung des Credits auf allen vornehmen Handels-Plätzen eingeführet worden; sihe insonderheit hievon Bode de Camb. th. XI. lit. B. Nun fragt sichs: **wie weit sich die Kauffmannschafft** *extendire*/ **und wer unter dem Namen der Kaufleute eigentlich mit verstanden werde?** da dann gewiß ist/ daß nicht nur die Wechsler/ welche ordentlichen Wechsel-Banck führen/ sondern auch alle andere Kauff- und Handelsleute/ welche in und ausserhalb Landes würcklich negotiren / um Gewinst willen kauffen und verkauffen/ troquiren und tauschen / es seyen die Waaren und Handels-Effecti wie sie immer wollen/ es mögen solche Kunstführer/ Tuch- Leinwad- Zeug- Materialien- Gewürtz- Rauch und Peltz- Eisen- Händler und dergleichen seyn/ oder die ihr Gewerb mit Kleinodien/ Jubelen/ Gold/ Silber und andern kostbaren Sachen treiben / sihe oben W. G. O. §. II. in fin. Sie mögen ihre Waaren und Güter all' ingrosso, in gantzen Stucken/ nach den Säcken/ Ballen und unter Stricken/ oder nach dem Hand- Kauff/ alla minuta, zertheilet/ Elen- und Pfund-weiß verkauffen/ und also auch alle Krämer und Bottegarii, die sich nicht mit ihrer blossen Hand- Arbeit nähren/ sie seyen entweder der freyen Niederlags- Matricul eingeschrieben/ oder mit der Hof- Freyheit begabet/ oder der allhiesigen Burgerschafft zugethan/ ohn Unterschied/ Mann- oder Weiblichen Geschlechts/ sihe oben W. O. Art. VII. hierunter verstanden werden. Alldieweilen aber zu Beförder- und Auffrechthaltung des Commercii viel daran gelegen / daß auch in Ansehen anderer Leute / welche eben von der Kauffmannschafft keine Profession machen/ der Credit durchgängig wol erhalten werde / so ist die Schärffe dises Wechsel-Rechts auch auf alle und jede/ welche Wechsel- Schulden zu bezahlen haben/ ohn Unterschied / wes Standes und Conditions die immer seyn mögen/ sihe oben W. O. Art. VI. zugleich mit extendiret worden. Jedoch aber mit dem mercklichen Unterschied/ daß die Wechsler / Kauff- und Handels-Leute zwar indistinctè so wol ratione der formigen oder fremden/ trassirt- und negotirten / als auch ratione der ohnformigen / oder auf sich selbst gezogenen Wechseln disem Wechsel-Gericht und Proceß unterworffen; hingegen diejenige/ welche keine Kauffmannschafft oder Wechsel-Banck führen/ doch aber einen formigen Wechsel-Brieff ausgeben oder nehmen/ acceptiren oder giriren/ nur wegen dises formigen Wechsel- Handels bey dem Wechsel- Gericht stehen; wegen des ohnformigen aber bey ihrer gehörigen Instanz um Red und Antwort gefordert werden sollen; sihe insonderheit oben W. O. Art. ult. ibiq; not. Worbey noch zuförderist zu mercken/ daß nicht nur die Einheimischen/ sondern auch Fremde und Ausländische wegen Wechsel- Schulden eventualiter vor allhiesigem Wechsel- Gericht belanget werden können. Dann das forum competens ist nicht nur derjenige Ort/ allwo

Wechsler/ Kauff- und Handelsleute.

Krämer und Bottegarii.

Mans und Weibs-Personen.

Und all andere Leute.

Hoch- und nidern Standes.

Kaufleute/ so wol ratione der formigen als ohnformigen W. Briefe.

Andere hingegen/ non Mercatores, nur ratione der formigen W. Briefe.

allwo der Wechsler oder Schuldner wohnhafft ist/ und also locus domicilii l. 19. §. 4. ff. de Jud. l. 29. ff. ad Municip. oder wo der Wechsel geschlossen worden/ l. 2. & 3. ff. de reb. Auth. Jud. possid. Carpzov. dec. 216. sondern auch derjenige Ort/ wohin der Wechsel dirigiret ist/ und die Zahlung geschehen soll/ l. 4. & 9. de eo quod cert. loc. Also wenn zum Exempel Mevius, so den Wechsel gezogen und geschrieben/ allhier in loco destinatæ solutionis betroffen würde/ vor allhiesigem Wechsel-Gericht/ als in loco congruo & competenti wol belanget/ er sich hingegen mit der exception incompetentiæ fori nicht behelffen kan. Sihe Scacc. de Commerc. §. 2. Glos. 5. n. 212. Marquard. de Jur. Mercat. l. 2. c. 12. n. 72. Heydig. Anleit. zum Wechsel-Recht C. XII. p. 113. Forum competens in Wechsels-Sachen.

Was nun II°. die Handlungen und Arten der Verschreibungen anbelangt/ welche zu disem Wechsel-Gericht gehören/ und daraus der Wechsel-Proceß formiret werden kan/ so ist allerdings nöthig/ daß derjenige/ welcher also nach Wechsel-Recht vor dem neu angestellten Wechsel-Gericht klagen will/ einen Wechsel-Brieff in Händen habe/ und wer dergleichen nicht hat/ der ist folglich nach Wechsel-Recht zu klagen nicht befugt. Dannenhero derjenige gewiß mit Gelächter abgewiesen würde/ welcher z. E. aus einem Pacht- oder Kauff-Brieffe eine Klage nach Wechsel-Recht anstellen wolte. Ratio differentiæ bestehet hauptsächlich in favore comerciorum. Es wird aber hierzu/ daß die Wechsel-Klage cum effectu angestellet werden könne/ annoch erfordert (1) daß der Wechsel-Brieff quæstionis in forma authentica produciret werde/ sihe §. seq. (2) Daß er die nöthige requisita habe/ so wol wenn es ein fremder als eigener Wechsel-Brieff ist/ sihe oben W. O. Art. II. & III. (3) Daß er auch keinen äusserlichen sichtbaren Mangel habe/ sihe not. ad Art. II. voc. Aviso-Brieff in fin. (4) Daß er würcklich betagt oder verfallen seye. Die Frage/ ob das Wort Wechsel nothwendig in dem Brieff stehen müsse/ wenn man daraus nach Wechsel-Recht klagen will. ist schon oben in not. ad Art. II. verb. der Empfang der Valuta, untersuchet worden. Sonsten ist auch in denen meisten Wechsel-Ordnungen disponiret/ daß wenn jemand bey einem Kauff- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt/ und demselben nicht zwar einen Wechsel-Brieff/ sondern nur ein Billet oder kurtze Handels-Obligation ertheilet/ darinnen die Valuta, und gewisser Zahlungs-Termin exprimiret worden/ daraus ebenfalls gegen Handelsleute nach Wechsel-Recht verfahren werden kan. Vid. Ludovic. Einleit. zum Wechsel-Proceß. C. II. §. 10. So gehet auch der Wechsel-Rechts Verständigen einhellige Meinung dahin/ daß wenn gleich der Schuldner keinen formlichen Wechsel-Brieff sondern nur eine Obligation von sich gestellt/ in derselben aber sich ausdrücklichen nach Wechsel-Recht

Verschreibungen und Sachen/ welche dem W. G. unterworffen.

Requisita der Wechsel-Klage.

Ob auch aus einem Billet oder kurtzen Handels-Obligation nach W. R. geklaget werden könne?

Recht verschrieben/ wider ihne nach Wechsel-Recht geklaget werden könne. Sihe ebenfalls oben in der W. O. in not. ad Art. XXXII. Aus denen Handels-Büchern aber/ wann der Creditor sonst keinen Wechsel-Schein oder Brieff in Händen hat/ kan nicht nach Wechsel-Recht/ sondern nur summariter, wenn solches Buch die in Edicto Kaysers Leopoldi glorioſiſs. mem. d. 19 May 1693. in Cod. Auſtriac. ſub. voc. Handels-Bücher/ erforderliche requiſita hat/ geklagt und verfahren werden. Röſener de libr. Mercat. C. 8. n. 25. & ſeq. Übrigens/ wenn es mit dem Schuldner zum Falliment kommt/ und folglich ein Concurs-Proceſs über ſeine Güter entſtehet/ ſo kan der Glaubiger nicht mehr nach Wechsel-Recht auf die Zahlung des in Händen habenden Wechsel-Brieffs dringen/ noch die etwann kurtz vorhero deswegen angeſtellte Klage ſeparatim fortſetzen/ ſondern das Wechsel-Recht ceſſiret alsdann eo ipſo, und muß der Creditor ſeine location deswegen in dem Prioritæts-Urtheil erwarten/ doch ſihe hiervon oben mit mehrerm ad Art. XLVII.

Aus Handels-Büchern kan nicht nach W. R. geklagt werden.

Bey entſtehendem Concurs höret das W. R. auf.

## §. IX.

## Wie die Nothdurfft bey diſem Wechsel-Gericht zu handlen/ und wie das Gericht judicando ſowol als exequendo fürgehen ſolle.

Wie die Nothdurfft zu handlē/ und wie das Gericht judicando & exequendo fürgehen ſolle.

DEmnach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen beſtehet/ und auf die Beförderung des Commercii abzielet/ mithin eine ſchleunige Außrichtung und Summariſche Verfahrung(a) erfordert/ als iſt ſchon oben §. 4. unter andern die Vorſehung beſchehen/ wie auf den Fall (da Gefahr an der Zeit/ oder an der Sach ſelbſten wegen beſorgender Vertuſchung oder Entäuſſerung des Schuldners Habſchafft/ oder Austritt deſſen Perſon vorhanden iſt) da: Wechsel-Gericht ſich zu verhalten habe. (b)

Wann aber dergleichen Gefahr ſich nicht äuſſeret/ und doch der Glaubiger zu ſeiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag/ ſondern veranlaſſet wird/ mittels Gerichtlicher Aſſiſtenz des Schuldners Vermögen anzufaſſen/ zu dem Ende die Gerichtliche Spörr zu begehren/ ſo ſolle das Wechsel-Gericht auf des Klägers erſtes Libell,

Digitized by Google

bell, (c) und darinnen beygelegten Wechsel-Brieff gleich beede Theil / und zwar nach gestalten Sachen bey nächsteren Rath-Gang/ (d) oder längsten bey der hierauf folgenden Session peremptoriè zu erscheinen / erforderen / auch der Kläger dise seine Klag samt Beylagen in autentischer Form (e) dem Geklagten durch den Gerichts-Ansager (f) zeitlichen (g) intimiren lassen. Und dises zu dem Ende / daß wann des Klägers Forderung richtig / und keine Exception leidet / das Wechsel-Gericht dennoch die Sach in der Güte beyzulegen / (h) und den Kläger bey etwa an Seiten des Geklagten manglenden baaren Mitteln / zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zu vermögen / Fleiß ankehren könne / worzu jedoch Kläger nicht solle gezwungen / (i) sondern ihme auf Begehren die Execution in ordine, wie hernach stehet / ertheilet werden. Da aber Geklagter gegen dem Wechsel-Brieff eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, (k) das ist / eine aufzügige oder die Klag selbsten also gleich tilgende Einred anzubringen hätte / solle er Geklagter oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger / und so wol zum Streit als Vergleich genugsam Gevollmächtigter (l) seine zu haben vermeinte Exceptiones mündlich (m) erstatten / auch beede Theile noch selbe Session mündlich schliessen und gegenschliessen / der Gerichts-Notarius aber dise deren Partheyen mündliche Nothdurfft-Handlung mit allem Fleiß protocolliren / und zu mehrer der Sachen Richtigkeit von beeden Theilen unterschreiben lassen; Es wäre dann eine so wichtige Sach / welche auf deren Partheyen Verlangen mit gut Befund des Wechsel-Gerichts (n) einen dreytägigen / (o) jedoch peremptorischen Termin zum schrifftlichen Schluß und Gegen-Schluß erforderete.

Das Wechsel-Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen (p) zu versuchen / in Entstehung die münd- oder schrifftliche Nothdurfften durch die Partheyen und den Gerichts Notarium irrotuliren zu lassen / und mit der Richterlichen Erkantnus fürzugehen / auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wañ durch diſes geſchöpfft- und publicirte Urtl eine oder andere Parthey ſich beſchwert zu ſeyn vermeinet / ſolle dieſelbe die Appellation nach der Publicirung gleich ſtantep ede mündlich (q) anmelden / und der Gerichts- Notarius die apellirte / und ob die Appellation zugelaſſen oder abgeſchlagen worden / unter dem Urtl anmercken. Alle in Sachen anordnende Erforderungen / und nach geſtalten Dingen zum Schluß und Gegen- Schluß zulaſſend drey- tägiger Termin führen darumen die Clauſulam peremptoriam mit ſich / daß der Geklagte entweder ſelbſten / oder gehörter maſſen durch einen genugſam Gevollmächtigten ſo gewiß bey Gericht erſcheine / oder in dem von Gericht bewilligten Triduo ſeine ſchrifftliche Nothdurfften erſtatte / als im wiedrigen er mit ſeiner Exception oder reſpectivè Gegen- Schluß in hoc judicio nicht mehr gehöret / ſondern über das / was einkommen / gerichtlich erkennet werden ſolle.

Da nun erwehnter maſſen der Geklagte gegen den libellirten Wechſel- Brieff keine rechtliche Exception einzuwenden hat / ſolgſam die Schuld richtig iſt / und der Kläger zu weiterer Zahlungs- Frift / oder anderwärtigen Nachſicht in der Güte ſich nicht verſtehen will / oder aber das vom Wechſel- Gericht über gehandlete Nothdurfft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand rechtens erwachſen iſt / (r) ſolle das Wechſel Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgender geſtalten ertheilen:

**Die Contentirung inner drey Täg aufzuerlegen / ſonſten ſeye in die Spörr gewilliget.**

Wann nun Geklagter in Zeit diſer drey- tägigen Verordnung (ſ) den Kläger nicht befriediget / ſolle auf deſſen Anruffen die Spörr ſimpliciter ohne Anhang / oder Geſtattung weiteren Umtriebs der Sachen verwilliget werden / mit dem Beſcheid: **Fiat Spörr / und ſolle dieſelbe durch den Gerichts- Botten alſo gleich fürgenommen werden.**

Wie dann diſe drey- tägige Verordnung auf eine fernere Rechts-

Digitized by Google

Rechts-Handlung gar nicht zu verstehen ist/ weilen die Nohtdurfft oben verstandener massen schon ist angebracht worden/ oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden/ sondern es hat disen Verstand/ daß der Geklagte zu Vermeidung der Spörr den Kläger inner disen drey Tägen bezahlen / oder auf andere Weis befriedigen und ausser Klag halten solle. Zu dem Ende hat das Gericht von dem Geklagten keine Münd- oder schrifftliche Exception oder Ein-Rede in Executivis (t) mehr anzunehmen/ sondern den läre Bescheid beyläuffig dahin zu ertheilen: **Dises Begehren hat nicht statt.** Oder es kan nach beschaffenen Dingen/ da die Exceptio gleichwol von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde/ folgender Bescheid ergehen: **Geklagter wird den Kläger zu folge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen / und hienach dise seine Nothdurfft gleichwol anzubringen wissen.** (u)

Ob nun wol nach erhaltener Spörr in des Glaubiger Wahl stehet / (x) auf beweg- oder ohnbewegliche Güter / Rechte und Schuld-Forderungen zu greiffen/ so solle doch dises mit der Bescheidenheit beschehen/ daß nicht mehr / als (y) was die Schuld beyläuffig in Capitali und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen auch Gerichts Unkosten betragen möchte/ in die Spörr gezogen werde/ wie dann auch ohne sonderbar Rechtliche Ursach (z) nicht solche Sachen in die Gerichtliche Spörr zu nehmen seynd/ welche der Schuldner zum täglichen gebrauch (a) vonnöthen hat / oder deren Executirung ihme zum Schimpff gereichen wurde.

Zu dessen Beobachtung/ und damit auch die Gerichtliche Spörr würcklich vollzogen werde/ solle der Kläger nach erhaltener Spörr das jenige/ was er in die Gerichtliche Execution nehmen will/ so viel möglich verzeichnen / (b) solche Verzeichnuß unter eigener/ oder doch seines Gewalt-Tragers Handschrifft und Pedtschafftsfertigung dem Wechsel-Richter oder dessen Amts-Verwalter vorzeigen/ und wann selbige gut gehalten worden / dem Gerichts-Ansager nebst der Spörrs-Verwilligung zu Vornehmung der Execution einhän-

einhändigen/ welcher so dann/ wann Mobilien zu spörren seynd/ solche Spörr anderst nicht/ dann in Beyseyn des Klägers/ oder dessen Gewalt-Tragers nebst Vorweisung und abschrifftlicher Hinterlassung so wol der Spörrs-Verordnung als der Specification vorzunehmen/ und die spörrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat. (c)

Wordurch der Kläger immissionem ex primo decreto, oder ein Gerichtliches Unterpfand (d) auf die gespörrte Habschafft erlanget; Da aber Geklagter als Contumax der Spörr nicht statt thun wurde; solle der Ansager die Spörrs-Verordnung/ samt gemelter Specification darnieder/ und einen Stein darauf legen/ und der Kläger gleichwol pro immisso ex primo decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten/ und dises also gleich von dem Ansager bey dem Wechsel-Gericht schrifftlichen angedeutet/ auch von daraus auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anrussen zu dessen Sicherheit (e) von des Geklagten Habschafft so viel Effecten/ als des Klägers Forderung cum omni causa betraget/ in Sequestrum, auch da es für nöthig erachtet wird/ mit Zuziehung der Wacht gezogen werden.

Wie Wir dann Unserem Hof-Kriegs-Rath aufgegeben/ an seine Gehörde zu verfügen/ daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts die erforderliche Assistenz durch die Wacht beschehe.

Hierauf stehet dem Kläger frey/ gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen/ und nach beschaffenen Dingen (f) die Schätzung deren gehörter massen gespörrt und sequestrirten Mobilien anzusuchen/ welche auch Anfangs mit Vorwissen/ hernach nochmalen mit Vorwissen/ folgends nach disen beeden drey-tägigen Verordnungen simpliciter verwilliget/ und durch die Gerichts-Cantzley gleich bey der ersten Tag-Satzung/ es erscheine darbey der Schuldner oder nicht/ vorgenommen werden solle.

Und wie nun dise Schätzung bey der Cantzley alsobald zu schreiben und zu expediren/ solches auch denen Partheyen ohne Verzug mittels eines bey der Cantzley angehefften Zettels kund zu machen/

machen/ alsd wird demjenigen/ so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermeinet/ die Uberschätzung inner 8. Tägen von Zeit solcher publicirung anzusuchen bevorstehen/ dise Uberschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen und publiciret/ in dem übrigen aber hernach keinem Theil weitere Schätzung (g) zugelassen/ sondern auf ferners Anruffen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid (Die Auslösung deren geschätzten Effecten inner drey Tägen aufzuerlegen/ sonst seye in die Einantwortung gewilliget.) ergehen/ und ohngehinderet des Geklagten Ausbleiben vollzogen/ oder bey dessen Weigerung auf Bewilligung des Wechsel-Gerichts mit Zuziehung der Wacht vorgenommen werden.

Demnach aber in denen Fällen/ wo etwann eines Geklagten Cassa, (h) Activ-Schulden/ (i) oder andere Forderungen in die Spört genommen worden/ es keiner Schätzung bedarff; als wird hierauf der Kläger bey der erstfolgenden Raths-Session gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung ins Eigenthum/ und zwar allemal vor disem Wechsel-Gericht ohne Unterschied/ ob des Geklagten Schuldner unter selbige oder auch zu einer fremden Instanz gehöre/ ordentlich zu begehren wissen/ so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen/ deren jede obverstandener massen ein drey-tägige Frist ob sich hat/ bewilliget/ und die derentwegen erforderliche Decreta und respectivè Ersuch-Schreiben ausgefertiget: dise Ordnung auch bey Executirung deren dem Glaubiger Versatz-Weiß (k) angehändigten Baarschafften oder richtigen Schuld-Scheinen (als deren Erfolglassung und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beobachtet werden solle/ jedoch dergestalt/ daß der Kläger in disem nicht weniger als in denen in nächst vorhergehenden Fällen/ nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behebten Einantwortung einer dem Geklagten zugehörig gewester Forderung die Bezahlung derselben nicht eben bey disem Wechsel-Gericht (l) als des Beklagten Obrig-

keit/ sondern bey jener Instanz, wo sein des Geklagten Schuldner hingehörig ist/ ansuchen müsse.

Begebe sich aber/ daß der Glaubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüste/ oder auch sonst etwa nichts specificè zu verzeichnen vermögte/ solle der Ansager sich dennoch mit dem Kläger/ oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben/ und wann sich gleichwolen anständige Güter bey demselben finden würden/ solche in die Spörr genommen/ und also/ wie oben verordnet/ weiters verfahren werden.

Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel sich befinden mögten (welches der Ansager jedesmal seinem Executions-Schein einzuverleiben haben wird) kan der Kläger nebst Beylegung dises Scheins bey nächst-folgender Session, oder da Gefahr an der Zeit obhanden/ gleich in instanti um den Personal-Arrest (m) des Geklagten/ beym Wechsel-Gericht anlangen/ welcher Arrest dann auch nach beschaffenen Dingen/ und genugsam erwogenen Umständen/ in sonderheit wann der Geklagte mit einer anständigen Caution, (n) oder anderwärtigen Versicherung des Klägers nicht gleich aufkommen möchte/ simpliciter kan verwilliget/ und zu dessen Vornehmung das Behörige ausgefertiget werden;

Welches auch in dem Fall/ wann aus dem Executions-Schein klar erhellen würde/ daß die in die Spörr genommene Güter/ dem beyläufftigen Werth nach/ zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären/ wegen des Abgangs also gehalten/ und der Geklagte auf Anlangen des Klägers unerwartet der würcklichen Schätzung unter einsten zur Namhafftmachung/ allen falls auch Gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter durch den sonst folgenden Personal Arrest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger die unrichtig oder uneinbringliche Schulden/ (o) oder auch andere ungültige Mittel gar nicht/ die Schlechtere aber nur in dem Fall/ wann der Schuldner kein bessere hätte/ und solches auf Begehren des Klägers mit einem Cörperlichen

Digitized by Google

chen Eid (p) bekeuren könte / jedoch auch diſe nur dem innerlichem Werth nach / (q) und ohne ſein Verluſt und Schaden anzunehmen ſchuldig ſeyn.

Da aber ohnbewegliche Güter / Gülten / Häuſer / und Grund-Stück in die Execution zu nehmen wären / ſolle der Anſager ohne weitere Auflag bey dem Wechſel-Gericht das geziemende Erſuch-Schreiben an diejenige Inſtanz, welcher ſothane Güter / Gülten und Grund-Stück unterworffen ſeynd / auswürcken / und diſes Erſuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen.

Zu dem Ende haben Wir auch an Unſere N. Oe. Regierung ſowol als andere Dicaſteria und nachgeſetzte Gerichts-Stellen / zumalen auch Grund-Bücher verfügen laſſen / daß ſelbe auf beſchehenes Erſuchen des Wechſel-Gerichts die exequiren wollende Güter / Gülten / Häuſer und Grund-Stück cum effectu hypothecæ judicialis alſobald anſetzen und gehörigen Orts fürmercken / oder inhibiren laſſen / (r) und darauf mit denen fernern Gradibus Executionis (ſ) auf Anlangen des Klägers verfahren / wiewolen diſes alles mit Vorbehalt der Grund-Herrlichen Jurium und gewöhnlichen Taxen beſchehen ſolle.

Es können aber obbemelte von dem Wechſel-Gericht um die Execution erſuchte Inſtantien als Judices Executionis keine Exception des Geklagten weder in Cauſa principali noch incidenti anhören; immaſſen der Geklagte ſolche Exceptiones bey dem Wechſel-Gericht in obbemelten Friſten peremptorie anzubringen / widrigens die Execution zu befahren hat.

Die Gerichts-Unköſten belangend / ſollen dieſelbe bey der erſten Tagſatzung ohngehindert ein oder andern Theils Ausbleibens moderirt: auch für die Bemühung deren Rechts-Vorſprecheren und Advocaten ſo viel / als es bey andern Gerichtern üblich / paſſiret werden.

Wann die zuerkönnte Gerichts-Unköſten nicht gleich mit dem Capital und Intereſſe eingebracht werden können / ſolle derentwegen kein beſonderer Executions-Proceſs abgeführt / ſondern nach erfola-

ter Moderirung mit der vorhin der Haupt-Schuld halber erworbenen Execution, auch wegen derer zuerkennten Unköſten/ als eines nothwendigen Acceſſorii, fortgefahren werden.

# Anmerckungen
## AD PARAGRAPHUM IX.

Wechſel-Sachen ſollen ſummariſch tractiret/

(a) Summariſche Verfahrung) dann weilen in keinem Negotio oder Contract der rigor Juris & conſuetudinis gröſſer iſt als in Wechſels-Sachen/ allwo es heißt: aut ſolve aut cede foro, ſo muß auch die executio paratiſſima darauf folgen/ und kan der Richter darinnen nicht diſpenſiren/ wenn er nicht befahren will/ daß indeme er bey dem einten Contrahenten laudem lenitatis & clementiæ affectiret/ hingegen den andern um ſeine zeitliche Wolfahrt bringen würde. Dahero auch in denen vornehmſten Kauff- und Handels-Städten die diſpoſitiones Juris communis, ſolemnitates proceſſus, apices clauſularum und dergleichen litium ambages in Wechſel-Sachen nicht ſtatt findet/ ſondern einzig und allein veritas facti dabey attendiret wird/ wie die Botzner-Capitula §. 8. wol hiervon reden: Bey diſer *Judicatur* ſolle in Erweg- und Erkandtnüß auch alleinig wahren Beſchaffenheit der Geſchicht an ihr ſelbſten *ſummariter* und dem Kauffmänniſchen *Stylo* nach verfahren/ die Partheyen mit ihren Beſchwärden und habenden Sprüchen angehöret/ und ohne Formirung weitläuffigen und zierlichen *proceſſes* auch *ſine figura & ſtrepitu judicii* verabſcheidet werden; und in des Heil. Röm. Reichs Univerſal-Wechſel-Ordnung ſelber/ wie ſich ſolche in dem letztern Reichs-Abſchied zu Regenſpurg de Ao. 1654. §. als auch 107. befindt/ enthalten iſt. Sihe auch Heydig. alleg. loc. Cap. XII. & Mev. de Arreſt. C. 7. n. 32. &c: Gleichwie aber der modus procedendi in dergleichen Wechſel-Kauff- und Handels-Sachen de ſimplici & plano jederzeit ſeyn ſoll/ ſo ſolle auch in deciſione cauſarum ebenfalls nicht ſo wol auf die ſubtilitæten der Römiſchen Rechte/ als vielmehr auf die natürliche Billichkeit und Uſance geſehen/ und ex æquo & bono judiciret werden/ wie von Beobachtung ſolcher Billichkeit in Mercantil-Geſchäfften abſonderlich handeln Rutger. Ruland in Reſp. ſingul. de aſſecuratione und Marquard. l. III. C. 6. n. 49. & ſeq. allwo auch von dergleichen Handels-Negotien/ Richtern/ deren Beſtellung/ Jurisdiction, Amt/ Beſoldung und anders mit mehrerm nachgeſehen werden kan. Add. Vogt. de Camb. p. 204. & ſeq. Bode Theſ. XI.

und ex æquo & bono decidiret werden.

Sich

(b) **Sich zu verhalten habe**) dann ob es schon regulariter heißt/ daß in Gerichtlichen Sachen ante causæ cognitionem und ohne vorher ergangenes und in rem judicatam erwachsenes Urtheil wider niemand mit der Execution der anfang gemacht werden solle/ so hat doch diſe Regul ihren Abfall in Sachen/ die an sich selber klar und richtig seyn/ und keines weitläuffigen diſputirens circa Jus vel factum bedörffen/ Martin. ad Ord. Proc. Sax. in Tit. XXXIX. §. A n. 1. & ſeq. Absonderlich aber wo der Schuldner mit Gütern nicht gnugsam angeſeſſen/ aus erheblichen Ursachen der Flucht oder Vertuſchung der Güter verdächtig/ und alſo periculum in mora wäre/ ſo kan in ſolchen fällen die arreſtirung des Schuldners Effetti oder ſeiner Person ſelbſten ſo fort wol verhänget werden/ wenn anderſt auch ſolches von dem Kläger glaubwürdig dargethan worden. Mev. de Arreſt. C. 6. Coler. de Proceſs. Execut. p. I. c. 2. n. 123. & ſeq. Martin. cit. loc. in. Tit. I. 1. §. 1. n. 53. & ſeq. ibiq; alleg. Wannenhero nicht gnug iſt/ daß ohne ferners bedencken der gebettene Arreſt verſtattet/ und dem Beſcheid oder Decret die gewöhnliche formul: periculo petentis, oder in quantum de jure: mit inſeriret werde/ ſondern gleichwie der Glaubiger bey ſuchung des Arreſts behutſamm gehen muß/ damit er nicht etwan hernach/ wenn es ſich zeigte/ daß der Arreſt ohne Noth und Gefahr gebetten worden/ einen Injuri-Proceſs über den Hals bekomme; alſo ſoll auch der Richter nicht ſo gleich auf bloſſes anruffen des Creditoris, ohne vorhergängige reiffe Unterſuch- und Erwegung/ ob auch erhebliche Urſachen vorhanden ſeyen/ den Arreſt verſtatten/ weilen ſonſten dadurch dem Schuldner eine nicht geringe blame und Schmälerung ſeines Credits zugezogen wird. Es muß alſo der Judex nicht etwan der bloſſen Copey des producirten Wechſel-Briefs trauen/ ſondern ſich ſolchen allerdings in originali vorzeigen laſſen/ und hiernächſt die Umſtände kurtzlich unterſuchen/ z. E. ob der Schuldner in mora ſolvendi biß anhero geweſen/ ob es zu befahren/ daß er austretten/ die Güter alieniren/ ob es zum Concurs kommen werde/ und ſ. w. Und diſe Regul der Vorſichtigkeit hat ein Richter um ſo mehr in acht zu nehmen/ als er die Verordnungen und Beſcheide nach ſeinem eigenen Wiſſen und Verſtand/ nicht aber bloſſer dings auf eines anderen Gefahr und Anbringen abzufaſſen verbunden. Gleichwol aber muß er dabey und in verſtattung des Arreſts nicht gar zu difficil ſeyn; dann wenn er von dem Imploranten vorhero einen vollſtändigen Beweiß der vorhin angeführten Umſtände/ durch ordentliche abhörung der Zeugen und dergleichen fordern wolte/ könte es gar leicht geſchehen/ daß der Schuldner inzwiſchen ſich unſichtbar machte/ ſeine Sachen vertuſchte/ und mithin dem Creditori das lere nachſehen lieſſe. Es kan ſich demnach der Richter begnügen/ wenn beſagte Umſtände durch ein an den Glaubiger abgelaſſe-

Wechſel-Proceſs kan ab executione angefangt werden.

Sonderlich wo periculum in mora und metus ſuggæ vorhanden.

Welches von dem Kläger einiger maſſen beſcheint/

Ehender aber und ohne erhebliche Urſachen von dem Richter der Perſonal-Arreſt nit verſtattet werden ſoll.

Reguln der Vorſichtigkeit in decernendo Arreſto.

nes Nachricht-Schreiben/ oder durch summarische Aussag eines oder mehr Zeugen bestärcket werden/ oder sonsten des Implorantens Vorgeben dem gemeinen Gerichte gemäß befunden wird. Sihe Ludovic. Einleit. zum Civil- Proc. cap. 4. von dem Arrest- Proceß. §. 4. 5. & 6.

Wechsel-Klage kan schrifft- oder mündlich vorgebracht werden.

(c) **Auf des Klägers erstes** *Libell*) welches entweder in scriptis durch eine ordentliche Klag-Schrifft/ oder aber wie gemeiniglich in summarischen Sachen geschicht/ oretenus durch eine Mündliche Klage geschehen mag. Gleichwie aber alle Wechsel-Sachen summarisch seyn/ also muß auch die Wechsel-Klage nicht eben nach der Kunst oder Zierlichkeit/ sondern nur summarisch eingerichtet werden/ Carpzov. in Proc. t. 6. Art. l. n. 56.

Erfordert kein zierlich Libell.

nach dem bekandten Disticho:

Quis, quid, coram quo, quo Jure petatur & à quo,
Recte compositus quisque libellus habet.

dahero alle hierbey sonsten gewöhnliche Solemnien/ Cautelen und clausulæ vor ohnnöthig und überflüßig gehalten werden/ und ist schon gnug/ wenn man die Sache nur dergestalten vorstellet/ daß der Richter daraus sehen kan/ was man haben will/ sonderlich aber muß darinnen gemeldet werden/ daß die Verfall- und Zahlungs-Zeit bereits verflossen/ der Beklagte aber die Zahlung biß anhero in der Güte nicht leisten wollen. So muß auch das petitum nicht etwan auf Einlassung und Antwort/ oder gar eine ordentliche litis contestation gerichtet werden/ weilen in einem processu executivo ob causæ liquiditatem absque figura & solemnibus processus ordinarii so gleich auf die execution geklagt/ und die exceptiones in continenti non liquidabiles in die Reconvention verwiesen werden sollen. Carpz. d. l. t. 1. Art. 3. n. 21. Sondern es bittet Kläger nur post brevem facti narrationem, **Beklagten** *peremptorie* **auf die erste** *Juridicam* **oder Gerichts-Tage** *sub pœna præclusi* **zu** *citiren*/ **und in Rechten zu erkennen und auszusprechen** (weils ein eigner oder acceptirter Wechsel-Brieff ist) **daß Beklagter schuldig seye/ die im Wechsel-Brieff enthaltene** *Summa* **an** *Capital* **und** *Interesse*, **wie auch Schaden und Unkosten Klägern zu bezahlen** (wenns aber ein protestirter Wechsel-Brieff ist/ folglich der Inhaber desselben wider den Trassanten oder Indossenten Gerichtliche Klag anstellet) **daß Beklagter schuldig seye/ den Kläger wegen Wechsels-Ruck-Gegen- oder Wider-Wechsels/** *Senferie*, *Provision*, **nebst erstattung alles Schadnes und Unkosten zu befriedigen/ bey vermeidung der Spörr/ oder: daß in verbleibung dessen mit der Gerichtlichen Spörr wider ihne gebührend zu verfahren seye/ mit vorbehalt fernern Rechtlichen Nothdurfft.**

Wie das petitum eingericht seyn solle.

Citatio erfordert kein ordentliche Frist oder völligen Termin einverleiben wolte/ würde die Klage das

(d) **Bey nächsterem Rathgang**) denn wenn man der Citation eine

dadurch nur protrahiret und auf die lange Banck geschoben/ mithin der Endzweck des Wechsel-Processus verfehlet werden; da doch in allen Wechsel-Ordnungen befindlich/ und die Wechsel-Usance es mit sich bringt/ daß in dergleichen Sachen dem Glaubiger schleunig und ohne Verzug zu dem seinigen verholffen werden solle. Es kommt also hierinnen auf das arbitrium judicis an/ und kan man keine andere general-Regul setzen/ als diese: daß nemlich der Richter in Wechsel-Sachen an einen ordentlichen Termin nicht gebunden seye/ sondern nach gelegenheit der Sachen und Umstände eine Frist von 3/ 6/ 12/ Tagen setzen könne. Sihe R. J. Novis. de Ao. 1654. §. als auch 107.

*ne völlige Fristen/ und soll peremptorie geschehen.*

(e) *In authentischer Form*) damit hierunter desto schleunger verfahren/ und der Schuldner oder Beklagte nicht etwan eine prorogationem termini deshalben suchen und erlangen möchte/ daß ihme die Abschrifft von dem Wechsel-Brieff nicht zugefertiget worden/ um sich in termino darauf zu erklären.

*Die Klage samt vidimirten W. Br., solle Beklagten zeitlich intimiret werden.*

(f) *Durch den Gerichts-Ansager*) welcher seine Verrichtungen in sein absonderliches Register und Protocoll verzeichnen und ad Acta registriren soll/ sihe oben §. 7. damit solche den effectum præventionis, litis pendentiæ, interruptionis, oder wie sie sonsten genennet werden/ bekommen mögen.

*Gerichts-Ansager soll ein absonderlich Protocoll halten.*

(g) *Zeitlichen*) damit nicht Beklagter/ wenn ihme die Citation etwan nur 1. oder 2. Stund vorhero insinuiret würde/ die exceptionem termini nimis angusti opponiren/ mithin selbigen Termin eludiren möchte.

(h) *In der Güte beyzulegen*) dahero auch gemeiniglich die Partheyen alternativè citiret und vorgeladen werden/ nemlich zur Güte oder in entstehung derselben zum Rechtlichen Verfahren. Zaunschliff. de Offic. Jud. supplet. part. 2. conclus. 5. §. 7. wie dann jederzeit in allen und jeden zwischen Partheyen ein fallenden Irrungen und Streit-Sachen die erste Sorge eines Richters seyn solle/ daß vor allen dingen der gütliche Vergleich zwischen den Partheyen tentiret/ und dadurch Zeit/ Unkosten/ Verbitterung und andere inconvenienzien verhütet werden. c. 1. X. de mut. pet. c. ult. X. de transact. Zigler de Offic. Jud. concl. 22. Martin. ad Tit. I. §. 1. de Offic. Judic. Ord. Sax. Absonderlich aber wird solches in Schuld- und Wechsel-Sachen/ da sonsten ein Creditor rigorosus von der strenge desselben Rechts etwas nachzulassen nicht gehalten werden kan/ durch den jüngern Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 167. sehr recommandiret/ vers. *daß alle Creditores und Debitores in diser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen* damit sie beederseits vor allen dingen dahin sehen/ daß sie nach gestalter möglich-

*Vor allen dingen soll die Güte zwischen den Partheyen rentiret/*

und

und Billichkeit/ und mit derselben redlicher guter Betrachtung sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen Carpzov. in Asyl. debit. Cap. 5. n. 133. & seq.

Niemand aber darzu gezwungen werden.

(i) Nicht solle gezwungen) dann zu einem gütlichen Vergleich kan wol gerathen/ niemand aber wieder seinen Willen/ sonderlich derjenige/ welcher eine klare Sache und klares Recht vor sich hat/ darzu gedrungen/ noch wann die gütlichen Mittel nichts verfangen wollen/ Recht- und Hülfloß gelassen werden/ l. 41. C. de Transact. c. ult. X. eod. Mev. in Disc. Lev. inop. deb. c. 2. n. 137.

Von denen exceptionibus, wie weit solche in Wechsel-Processen admittiret werden.

(k) *Exceptionem vel dilatoriam vel peremptoriam litis*) zu anfang dises §. wird zwar gesagt/ daß in strittigen Wechsels-Sachen bey disem angestellten neuen Wechsel-Gericht jedesmal ein schleunige ausrichtung und summarische verfahrung seyn solle; auch oben in der W. O. selber Art. V. & IX. ist aus drücklichen disponiret/ daß acceptirte Wechsel-Brieff ohn einzige Eins und Wiederred bezahlet werden/ und z. E. die exceptio non num. pec. rei non sic sed aliter gestæ und dergleichen die execution gar nicht hemmen sondern erst nach geleisteter Zahlung dem Beklagten frey stehen solle/ seine dagegen habende Jura und exceptiones separato libello anzubringen. Daß es also das ansehen gewinnen will/ als wenn weder dilatorische noch peremptorische exceptiones in Wechsel-Sachen statt finden/ und Beklagter/ wenn er dergleichen anzuführen vermeint/ damit nicht gehöret/ sondern in die Reconventions-Klage simpliciter gewiesen werden solle; wie dann auch sonsten in all andern Wechsel-Ordnungen wenigstens alle verzögerliche und aufzügige exceptiones verworffen werden. Allein es ist dises nicht so schlechter dings anzunehmen/ sondern billich ein Unterschied zu machen/ unter denen exceptionibus dilatoriis, welche zu den accidentalibus und denjenigen/ welche zu den substantialibus processus gehören; an jene/ als welche nur die solemnia betreffen/ und absq; vitio processus præteriret werden mögen/ als da sind exceptio inepti libelli, cumulationis, termini angusti, feriarum, cautionis pro reconventione & expensis und dergleichen ist man in summarischen processen gar nicht gebunden/ Carpzov. de Proces. T. 1. Art. I. n. 30. Stryck. Introd. ad Prax. For. c. 1. §. 14. Dahero auch Stracchia tit. quomodo in caus. Mercat. procedendum sit, part. 3. Rubric. de Except. n. 4. gar wol schreibt: in Curia Mercatorum generaliter dici posse, omnes exceptiones ordinem processus respicientes rejiciendas esse, quæ de Juris apicibus, add. Mynsyng. Cent. VI. obs. 5. vid. tamen sup. ad Art. XXXII. W. O. ubi de cautione de non dupliciter exigendo. Was hingegen exceptiones sind/ so die substantialia processus betreffen/ und wenn solche nicht attendiret oder angenommen würden/ eine nullität nach sich ziehen möchten/ die

Exceptiones Dilatoriæ, accidentalia processus respicientes, haben nicht platz.

Wol aber diejenigen/ welche

Digitized by Google

die kan man allerdings auch in Wechsel-Sachen opponiren. Carpz. d. l. n. 29. Mantic. l. 10. t. 10. n. 21. de tac. & amb. convent. Dergleichen exceptiones aber seyn z. E. non communicati documenti, siehe oben eod. §. verbis samt Beylagen in authentischer Form. Exceptio legitimationis vel personæ, Zanger de Except. P. II. c. 8. n. 5. seq. vel ad causam, siehe oben W. O. ad Art. XXXV. Lenz. Tr. de nom. cess. c. 27. m. 9. n. 6. Coler. de Proc. Execut. P. II. c. 3. Exceptio incompetentiæ fori, litis pendentiæ &c. siehe oben §. VIII. und W. O. Art. XLIX. Exceptio spolii, Zanger P. II. c. 18. Indulti moratorii, siehe oben W. O. Art. LI. l. 2. C. de precib. Imp. Offic. Zanger P. II. c. 12. alleg. loc. und was dergleichen Einreden und exceptiones mehr seyn/ siehe Stryck de Litt. Camb. accept. c. 5. §. 8. Scacc. de Commerc. §. 7. gl. 5. n. 18. Ludovic. c. X. Einleit. zum Wechsel-Process.

Und so ists auch mit denen zerstörlichen oder peremptorischen Exceptionibus beschaffen/ als welche/ gleichwie die dilatorischen exceptiones nicht so indistinctè in Wechsel-Strittigkeiten verworffen/ sondern weil solche gebührend erwiesen/ billich attendiret werden müssen; als da ist: exceptio doli mali, vel falsitatis in continenti ex instrumento notoriæ, Berlich. P. II. Concl. 13. n. 36. z. E. wenn eine gantz augenscheinliche rasur, absonderlich in loco substantiali des Original-Wechsel-Brieffs vorhanden/ wenn die Unterschrifft von einer gantz fremden und ungewöhnlichen Hand/ wenn man Klägern aus seinen eigenen Brieffen überführen kan/ daß er dolosè gehandelt und s. f. Stryck. d. l. c. 5. §. 14. Exceptio præscriptionis, von welcher oben in der W. O. Art. XXXI. Exceptio non numeratæ pecuniæ, welche auch certo modo, sonderlich in eigenen Wechsel-Brieffen statt hat/ siehe oben Art. IX. W. O. Exceptio minorennitatis, SCti Macedoniani & Vellejani. W. O. Art. VII. Exceptio cedendarum actionum, welche derjenige vorschützen kan/ so seinen Aval dem Wechsel-Brieff beygesetzt/ mithin seinen regreß wider den Principal-Schuldner oder Mitbürgen/ oder auch in actione pro socio wider seine Consocios nehmen kan. W. O. Art. VII. l. 36. de fidejuss. l. 76. 95. de solut. Coler. Proc. Exec. P. I. c. 10. n. 33. Zanger P. II. c. 15. n. 11. Exceptio plus petitionis W. O. Art. X. & XV. Exceptio ordinis, præposterationis, varietatis &c. W. O. Art. XXV. Mev. p. 6. dec. 84. Exceptio cessionis non legitimè factæ, it. tu non es nominatus in instrumento Art. XXX. Carpzov. P. III. dec. 255. n. 1. Martin. ad Ord. Proc. Sax. T. 39. §. 1. n. 169. Exceptio tu petis ante diem, Art. XXXIV. l. quod in diem ff. de compensat. l. cedere de V. S. l. 7. §. si in diem. ff. ex quib. caus. in pos. Exceptio non soluti pretii vel mercis, vel rei non traditæ, & in genere non secuti implementi vel non adimpleti contractus Art. IX. XL. l. 13. de Act. Emt. Exceptio delegationis vel dationis in solutum.

Exceptiones Peremtoriæ, welche solche seyen?

Art. XLII l. 2. C. de novat. & deleg. Exceptio ſimulationis, rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſihe oben not. ad Art. ult. verb. nicht auf einen andern Ort zahlbar. Exceptio ſolutionis, ſatisfactionis, compenſationis, novationis, confuſionis, transactionis, pacti de non petendo, depoſitionis & obſignationis judicialis, rei judicatæ, und viele andere dergleichen mehr. Sihe Art. XIX. XXV. XXVI. XXXII. &c.

In Wechſels-Sachē werden nur die exceptiones zugelaſſen/ welche in continenti zu liquidiren ſeyn.

Von allen diſen exceptionibus aber/ ſie mögen dilatoriæ oder peremptoriæ, litis ingreſſum impedientes vel litis finitæ ſeyn/ iſt überhaubt alſoch zu mercken/ daß ſolche auch in Wechſel-Sachen cum effectu dem Kläger opponirt werden können/ in ſo weit ſie nemlich in continenti liquidabel, und von dem Beklagten ohne weitern Umſchweiff ſo fort erwieſen und dargethan werden können. Sihe oben Art. VI. W. O. Carpzov. p. 1. Conſt. 18. Und dahin gehet auch die gemeine Meinung der Rechts-Verſtändigen/ wenn ſie ſagen: per ſtatutum, quod cavet, nullas exceptiones eſſe admittendas, eas ſaltim videri excluſas, quæ in continenti non poſſunt probari, ſed altiorem requirunt indaginem, Mynſyng. Cent. 6. obſ. 5. Brunnem. in Proc. Civ. c. 16. n. 20. quæ verò per documenta ſtatim probari poſſunt, contra inſtrumenta liquida etiam admitti. Carpzov. l. 11. Reſp. 2, 6. & 7. Menoch de præſumt. l. 2. præſ. 49. Tuſch. Concl. 386. & 409.

Welche probatio pro in continenti facta zu halten ſeye?

Es wird aber nur derjenige Beweiß pro probatione in continenti facta gehalten/ welcher entweder aus des Klägers eigenem Geſtändnüß/ oder aber aus klarem Brieff und Siegel/ und aus ohnſtrittig- und unlaugbaren Uhrkunden hergenommen wird. Martin. ad O. P. S. t. 39. §. 3. n. 61. Ummius Diſp. 8. n. 57. Blum. Proc. Cam. t. 69. §. 34. Alſo wenn hiebey der geringſte zweiffel noch übrig wäre/ würde Beklagter in hoc judicio conventionis damit nicht gehöret/ ſondern in inſtanti zu zahlen und zu deren weitern

Exceptiones non liquidabiles & altioris indaginis werden in die reconvention verwieſen.

ausführung zur Widerklag verwieſen werden; z. E. es wolte Beklagter zum Beweiß ſeiner exception ſich auf abweſende Zeugen berufen/ und dieſelbige vorhero abhören laſſen oder dem Kläger über die opponirte exception den Eyd deferiren/ und ihme ſolche ins Gewiſſen ſchieben/ oder auf præſumtiones gründen und ſ. f. ſo ſind ſolche exceptiones bereits als altioris indaginis anzuſehen/ und können in proceſſu executivo nicht admittiret werden. Carpzov P. 1. c. 8. d. 13. & c. 12. d. 15. Zanger de Except. P. 3. c. 26. n. 120. Martin. d. l. n. 72. & ſeq. Dahero dann auch Kläger auf dergleichen exceptionen ſich einzulaſſen nicht ſchuldig/ ſondern im Gegentheil Beklagter das Urthel zu gewarten hat: Daß er ſeines einwendens ohngeachtet die *libellirte* oder im Wechſel-Brieff enthaltene *Summa* von ꝛ ꝛ fl. ſamt dem von Zeit des Verzugs (*à tempore moræ*) aufgeloffenen *intereſſe*, Schaden und Unkoſten bey vermeidung der *Execution* oder Spört zu bezahlen

zahlen schuldig/ und wird er mit seiner *exception* billich in die *Reconvention* verwiesen oder: es ist ihme nach geleisteter Zahlung seine Nothdurfft in der Widerklage zu handlen ohnbenommen. V. R. W.

(l) Gevollmächtigter) welcher sich jederzeit vorhero mit seiner Vollmacht so wol als die Tutores und Curatores mit ihren Tutoriis und Curations-Scheinen ad causam wie zu recht legitimiren müssen/ weilen sonsten/ wenn solches unterlassen würde/ leichtlich eine nullitæt und confusion des Processes daraus entstehen möchte/ und Beklagter mit allem Recht die exceptionem legitimationis opponiren könte. Der leichteste und kürtzeste weg aber ist hierbey in Wechsel-Sachen/ wenn der Principal bald anfangs Persöhnlich erscheinet/ und sich viva voce Gerichtlich erkläret/ daß er Cajo Vollmacht aufgetragen haben wolle/ diese Sache in seinem Namen zu prosequiren/ daß solchen falls ist man alles weitläuffigen disputirens circa legalitatem mandati überhoben/ und braucht weiter nichts/ als daß die geschehene constitutio Mandatarii von dem Gerichts-Notario gebührlich und aufs kürtzeste ad Acta registriret werde.

Gevollmächtigter muß sich genugsam ad causam legitimiren. Die Constitutio Mandatarii geschicht am kürtzesten ad Protocollum.

Wenn nun dergleichen Gerichtliche constituirung nicht geschicht oder in abwesenheit des Klägers und Principalens nicht geschehen kan/ muß der Anwald eine schrifftliche ad totam causam, so wol zum Streitt als Vergleich genugsam extendirte Vollmacht in originali gleich beym ersten anbringen produciren/ und dadurch seine Person legitimiren/ von deren requisitis in Tit. ff. de Procuratoribus von denen D. D. mit mehrerem gehandelt wird. Dannenhero auch nicht gnug ist/ wenn der Mandatarius das Instrument/ aus welchem wider den Schuldner geklaget werden solle/ nemlich den Wechsel-Brieff in originali vor Gerichte produciret/ und sich damit legitimiren will/ ob gleich selbiger auf alle getreue Brieffs-Inhabere/ oder an Ordre gestellet wäre. Coler. de Proc. Exec. p. 2. c. 2. n. 58. Mev. in disc. lev. inop. deb. c. 4. sect. 12. n. 67. Lauterb. diss. de procurat. in rem suam th 41. Ebener massen ist ein blosses von dem Principalen abgelassenes Schreiben oder Billet an statt einer Vollmacht und genugsamen Legitimation noch nicht zulänglich/ es wäre dann/ daß in selbigem alle und jede Essential-Stücke enthalten/ welche sonsten zu einem vollständigen Mandat erfordert werden. Carpzov. l. 3. Resp. 8. und in Process. t. 5. Art. I. n. 59. & seq. Wie dann auch ein blosses von dem Principalen zugeschicktes Blanquet an statt der Vollmacht nicht angenommen wird/ und kan sich durch producirung desselben der Mandatarius noch nicht legitimiren/ wenn gleich darauf stünde; *Blanquet* zur Vollmacht an *N.* in meiner wider *N* habenden Sache ꝛc. Berlich. p. 1. Concl. 14. n. 91. & seq. sondern es muß vorhero die Vollmacht völlig und mit denen sonst gewöhnlichen Clausuln extendiret und

Schrifftliche Procura.

Der Original-W. Brieff ist zur legitimation nit zulänglich.

Noch Schreiben oder Billet vom Principalen.

Noch ein dieses Blanquet.

Camio de rato hat sonderlich in Wechsel-Sachen platz.

darein geschrieben werden. Svvendend. ad Fibig. p. 225. seq. Alldieweilen aber Wechsel-Sachen keinen unnöthigen Verzug und Aufschub leyden/ sondern damit prompte und summariter verfahren werden soll/ so wird auch hiebey zu verhütung aller dergleichen schädlichen unnützen Verzögerung auf die apices und subtilitates Juris so genau nicht gesehen / sondern es ist dem Mandatario erlaubt / die von dem Gegentheil wider die producirte Vollmacht/ Hand-Schreiben / Blanquet, Original-Wechsel-Brieff ꝛc. angegebene Mängel durch würckliche bestellung der Caution de rato in continenti, daß ist: in primo statim termino zu suppliren / und deswegen sein Vermögen so viel hierzu vonnöthen zum ausdrücklichen Unterpfand einzusetzen/ und solches gebührend ad acta registriren zu lassen/ c. 3. 4. x. de Offic. Deleg. Mynsyng. Cent. 5. Obs. 80. Ummius Disp. 9. n. 31. ad Proceſs. Struv. S. J. C. Exerc. VII. th. 27. & 28. Sonsten ist auch bey solchen summarischen Wechsel-Handlungen nicht erlaubt / daß die Mandatarii Substitutos stellen/ welche weilen sie vorhero gar nicht oder nicht genugsam instruiret / nur alles ad referendum zu nehmen pflegen; dahero und dieweilen solche Substitutiones allein zu verzögerung der Sachen/ welche doch hierbey auf alle weise zu præcaviren/ gereichen / sind die Anwälde jedesmal selber in Person zu erscheinen schuldig / sie hätten dann juſtam absentiæ causam zu allegiren.

Substituti werden nit leichtlich admittiret.

Mündliche Handlung.

(m) **Mündlich**) mit kurtzer Erzehlung der Sache/ vermeidung aller eingemengten Personalien und anzüglichkeiten / absonderlich aber in geringschätzigen/ klar und leicht zu erläuternden Sachen/ damit nicht durch schrifftliche Handlungen/ re- und dupliciren/ vielen Terminen/ nur Aufschub und langer Proceſs erwachsen möge/ weilen in Wechsel-Sachen alles de ſimplici & plano gehandelt werden solle.

Termin, wann solcher auf 3. Tag zu zulassen seye.

(n) **Mit gut Befund des Wechsel-Gerichts**) z. E. wenn die Sache auf belegung mit Uhrkunden / so nicht bey Handen / Edition der Kauffmanns-Bücher/ Persöhnliche Zeugenschafften/ Caution und andere Neben-Sachen nothwendig ankäme. ꝛc.

Ob er auch auf 6. Tag erstrecket werden könne?

(o) **Einen drey-Tägigen**) oder auch in caſu neceſſitatis einen sechs-Tägigen/ wenn solche emergentia wären/ besonders bey fremden und abwesenden/ daß von selbigen die höchst-benöthigte Kundschafften/ in so kurtzer Zeit zu haben/ und mit der Handlung gebührend aufzukommen ohnmöglich fiele/ so kan auch wol nach nothdürfftiger Gelegenheit und ohn umgängliche Erforderung auf geziemmendes anbringen und bescheinen der Termin in etwas prolongiret und erstrecket werden.

Gerichtlicher Vergleichung.

(p) **Die Güte zwischen beeden Theilen**) sihe oben eod. paragrapho ad verb. in der Güte beyzulegen; dann ein Richter soll bey aller Gelegenheit

genheit in quacunq; parte judicii zwischen den Partheyen/ so viel möglich/ sonderlich aber wenn eines Theils Recht nicht so klar befunden würde/ den gütlichen Vergleich suchen. Sihe jüngern Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. zweyfels solle der Richter 110.

gleich ist vor allem zu tentiren.

(q) *Stante pede* mündlich) sihe hiervon unten sub Tit. Appellations-Wechsel-Gericht §. 2. mit mehrerm.

(r) Nicht mehr gehört) mithin und wenn in benandter Zeit die zustehende Nothdurfft nicht verhandelt/ noch der angesetzte Terminus peremptorius der gebühr nach respectiret würde/ wird alsobald in contumaciam verfahren/ und Beklagter von allem fernern einwenden und excipiren præ- und excludiret/ einfolglich die Sache pro Concluſa gehalten/ und darüber erkandt.

Beklagter ist schuldig in termino peremptorio zu handeln/ idq; sub pœna præcluſi. Auf andern Plätzen hat nit leicht die Appellatio vel aliud remedium platz. Oder doch nicht cum effectu ſuſpenſivo. Wol aber nach dieſer W. O.

(ſ) Vollkommenen Stand Rechtens erwachsen ist) und von keinem Theil die Appellation angemeldet worden/ dann obschon anderwärts/ damit die Justiz um so schleuniger administriret werden möchte/ in Wechsel-Sachen entweder gar keine remedia ſuſpenſiva vel devolutiva, als appellationis, ſupplicationis, Reviſionis &c. statt haben/ oder aber die appellationes zwar zugelassen seyn/ jedoch abſq; effectu ſuſpenſivo und ohne Hinderung der Execution, sihe Marquard. de Jur. Mercat. l. 3. c. 11. n. 11. ſeq. Mev. P. 3. dec. 133. Reichs-Absch. de Ao. 1654. §. 107. Ludovic. c. XIII. Einleit. zum Wechsel-Proceſs.

Ehe das Urtheil in rem jud. erwachsen/ kan ſelbiges nicht exequiret werden/ auch in Wechſel-Sachen.

So ist doch in hiesiger Wechsel-Ordnung ein anders diſponiret/ sihe unten Tit. 11. §. 4. daß also wenn durch die eingewandte Appellation die ſentenz à viribus rei judicatæ ſuſpendiret/ mithin eo ipſo dem untern Gericht die Hände gebunden worden/ so kan auch so schleunig nicht procediret/ und die execution vor geschöpfftem Declarations-Urthel vollstrecket/ wol aber in gewissen Fällen biß dahin genugsamme Caution gefordert werden/ sihe unten angeführten §. 4. T. 11. Wenn aber ohne angemeldte interponirte Appellation jeder Theil bey dem eröffneten Urthel acquieſciret/ so kan doch solches/ ehe es in vollkommenen Stande Rechtens erwachsen ist/ an dem Beklagten nicht vollstrecket/ und dem obsiegenden Theil so gleich zum würcklichen Genuß seines erhaltenen Rechtens vermittelſt der Execution verholffen werden; dann obschon in Wechsel-Sachen dem abgefaßten Urtheil ein gewisser Termin oder Frist in 2/3/ und 4. Wochen die Zahlung zu thun/ niemahlen beygerucket/ sondern Beklagter zu solcher schlechter dings und so fort ohn einige Verzögerung angewiesen wird/ so kan doch die ſentenz, (wo nicht ausdrücklichen ein anders verordnet ist/ als in Sachsen/ da es heißt: aut ſolve aut mane) ehe ſie in rem judicatam erwachsen/ nicht exequiret werden/ l. 1. ibiq; Brunnem. n. 1. c. de Except. rei Jud. Coler. de Proceſs.

Das decendium wird de momento in momentũ gerechnet/ inclusivè der Sonn- und Fest-Tägen.

Execut. p. 1, c. 55. n. 33. das Urtel aber erreicht seine Krafft Rechtens nach Verfluß 10. Tagen/ welche de momento in momentum gerechnet werden/ wenn sie gleich gröſſesten Theils von Sonn- und Fest-Tägen abſorbiret würden/ oder auch Beklagter die Zeit der in contumaciam und wegen befliſſentlichen Auſſenbleibens in termino peremptorio eröffneten Sentenz nicht gewußt. Beſold. c. 8. n. 12. Mev. P. II. dec. 270. Martin. ad O. P. S. t. XXXIV. §. 1. n. 229. & ſeq. Leiſtet nun intra hoc decendium Beklagter die Zahlung nicht/ ſo iſt Kläger ſo gleich nach verfloſſenem fatale befugt/ ohne fernere Friſt/ er wolte ſich dann deswegen nochmahlen mit dem Schuldner in der Güte vergleichen/ auf die würckliche Execution zu dringen/ bittet derohalben: weilen nunmehro das ausgeſprochene Urtel ſeine verbindliche Krafft Rechtens erreicht/ Beklagter aber in gutem die Zahlung nicht leiſten wollen/ mit der würcklichen Execution und Spört auf ſeine bereiteſten Güter; oder wenn periculum in mora, ſihe unten hoc §°. verb. da aber. mit dem Perſonal-Arreſt wider ihne zu verfahren. ꝛc.

Elapſo decendio iſt Kläger befugt/ auf die execution zu klagen.

In Wechſels-Sachen wird Beklagten nicht mehr als eine 3-tägige Zahlungs-Friſt loco monitorii zugelaſſen.

(t) In Zeit diſer drey Tägigen Verordnung) welche an ſtatt des gewöhnlichen Monitorii oder Mandati de ſolvendo iſt; wie dann in allen Rechten/ aus Urſach quod debitor non ſtatim cum ſacco paratus eſſe poſſit l. 105. ff. de Solut. Mev. in Diſc. lev. inop. deb. c. 3. n. 19. wenn das Urtel um Schuld und andere dergleichen Perſöhnlichen Klagen geſprochen worden/ dem Schuldner noch einige Zahlungs-Friſt gegönet/ und biß dahin die würckliche execution verſchoben wird; als nach den Römiſchen Rechten werden dem Beklagten zu ſolcher Befriedigung 4. Monat l. 2. & 3. C. de Uſur. rei jud. l. ult. c. de Execut. rei jud. in Sachſen eine Sächſiſche Friſt/ anderwärts 3/6/8. Wochen und ſ. f. eingeraumet. Martin. ad O. P. S. tit. 39. §. 3. n. 1. & ſeq. In Wechſel-Schulden aber/ welche paratiſſimam executionem haben/ kan eine ſo lange Friſt zur gütlichen Zahlung nicht geſtattet/ ſondern wenn binnen der præfigirten Zeit von 3. Tagen die Contentirung nicht geſchicht/ muß die Execution ſo fort ohne fernern Aufſchub und Einwenden würcklich vollzogen werden.

In executivis wird kein exception admittiret/ ſondern Beklagter damit in die Widerklage verwieſen.

(u) *Exception* oder Einrede *in executivis*) Es werden ſonſten noch 55. exceptiones von denen D. D. angegeben/ welche noch in ipſa executione opponiret werden können/ ſihe Berlich. p. 1. Concl. 84. Coler. d. l. p. 4. c. 1. per tot. Allein in Wechſel-Sachen wird kein einzige mehr/ ſie möchte ſo liquid ſeyn als ſie immer wolte/ admittiret/ oder wenn ſie gleichwol von einiger ſcheinbaren Erheblichkeit befunden würden/ Beklagter damit in die Reconventions-Klage verwieſen/ indeme ſolche entweder ſchon angebracht/ mithin per ſententiam rejiciret worden/ Carpz. t. 25. Art. 6. n. 59. oder doch zu rechter Zeit hätten angebracht werden ſollen/ ex poſt aber kan Beklagter

Digitized by Google

klagter nicht mehr damit gehöret werden / dann sonsten die Art des strengen Wechsel-Processs verfehlet / und die execution je mehr und mehr verzögert würde.

(x) Hienach diſe seine Nothdurfft gleichwol anzubringen wissen / daß also kein anders Mittel mehr vorhanden / als daß sich der Beklagte zu der Zahlung bequeme / und hernach seine etwan habende exceptiones, welche deshalben / weilen sie altioris indaginis gewesen / so wol ante als post sententiam in judicio conventionis keine statt gefunden / durch eine besondere Klag / welche von den Practicis insgemein die Reconvention genennet wird / anbringe. Sihe oben W. O. Art. VI. & IX. Es kan also diſe Reconvention, wie sonsten nach denen gemeinen Kayserl. Rechten üblich / mit der Klage zugleich niemalen sondern erſt nach endigung der Convention angestellet werden / weilen solches sonsten eine nicht geringe Verzögerung der Klage verursachen / und mithin verhindern würde / daß in Wechsel-Sachen nicht so schleunig / wie es wol seyn muß / verfahren werden könte / indeme die Wechsel-Klage eine causa summaria und executiva, die Wiederklage aber / als deren Beweiß altioris indaginis, und eben deswegen in judicio conventionis nicht admittiret werden können / eine causa ordinaria ist / welche erſt durch Zeugen oder andern ordentlichen Beweiß ausgeführet werden muß / mithin auch das liquidum per illiquidum nicht aufgehalten werden mag. Und dahin gehet auch aller Rechts-Verſtändigen Meinung / wenn ſie ſagen: quod conventio & reconventio ſimultaneo Proceſſu non expediantur, ſi conventio eſt ſummaria, reconventio autem ordinaria. Brunnem. Proc. Civil. c. 10. n. 12. Martin. t. 5. §. 1. n. 15. & ſeq. ibiq; alleg. Worbey aber zu mercken / daß die reconventio allhier ordinaria genennet werde / nur ratione probationis der vorgeſchützten Exceptionen / im übrigen muß eben ſo wol alle unnöthige Weitläuffigkeit dabey vermieden / und dem Wiederkläger per modum proceſſûs ſummarii zu dem ſeinigen wiederum verholffen werden. Ludovic. Einleit. zum Wechſel-Proceſs. c. 15. §. 4. So hat auch die Reconvention allhier ſtatt / wenn gleich ſolche dem Beklagten oder Wiederkläger per ſententiam oder durch ein beſonders interlocut expreſſe nicht reſerviret worden / ſondern nur ſonſten wol fundiret wäre. Schvvendend. ad Proc. Fibig. p. 1. c. 2. m. 3. §. 16. n. 386. Bey der Frage: vor welchem Richter die *Reconventio angeſtellet werden müſſe*? bleibt es ohnſtrittig bey denen bekandten Rechten / daß Klag und Wiederklage vor einem Richter ausgemacht werden müſſe / alſo daß der Widerklagte ohne Unterſchied / ob er unter hieſiger Gerichts-Gewalt oder fremder Obrigkeit geſeſſen / oder auch ſonſten ratione fori privilegiret wäre / Martin. t. 6. §. 3. n. 15. ad O. P. S. in allwege vor eben diſem Wechſel-Gericht Fuß zu halten und zu antworten ſchul-

Von der Reconvention oder Widerklag.

Kan nicht zugleich mit der convention angeſtellet werden.

In der Widerklag ſoll nit minder ſummariter procediret werden.

Hat ſtatt / wenn ſelbige gleich nicht per ſententiam reſerviret worden.

Muß coram eodem angeſtellet werden.

schuldig seye. Sihe D. D. apud eund. d. l. n. 1. Dann obschon die Klage selber immediate aus einem Wechsel-Brieff entstehet / mithin dieselbe auch dem Rigor des Wechsel-Rechts und summarissimè tractiret werden muß; die Nachklag hingegen nur aus andern Brieflichen Urkunden / Zeugen und dergleichen ordentlichen Beweiß angestellet wird / so bleibt doch eben das Fundament / welches man sonsten hat / daß nemlich der Wiederbeklagte eben bey demjenigen Richter Recht nehmen müsse / bey welchem er in der Klage wider den Beklagten und jetzigen Wiederkläger Recht gesuchet hat. Absonderlich da dise Reconvention proprie keine neue / und von der causa principali gantz separirte oder diverse, sondern vielmehr eine aus eben derselbigen immediatè entspringende incident- und Gegen-Klage / oder vielmehr zu sagen / eine inseparable Exceptions- und Gegennothdurffts-Handlung ist / welche weilen sie in instanti nicht für liquid hat erkandt / und deswegen zu hemmung der Commercien die executio in der Vorklage protrahiret werden können / auch nur in so lange suspendiret worden / ex post aber Beklagter billich coram eodem Judice wiederum damit gehöret werden muß: cum qui Judex est causæ Principalis idem etiam esse debet causarum vel exceptionum incidentium arg. l. 3. c. de Jud. Hiltrop. Proc. Judic. p. 2. t. 10. n. 4. Umm. ad Proc. Disp. 10. th. 3. n. 10. Et qui agendo elegit accumpsit sibi Judicem in parte negotii illius, non debet in altera ejus parte dedignari, vel recusare, quo minùs eundem contra se habeat, Arg. l. 14 inf. c. de Sent. & Interl. Rittershus. ad Nov. p. 9. c. 10. n. 72. & l. 17. n. 3. Dahero auch dise Reconvention vielmehr eine Nach- oder Gegen-Klage / als eine Wiederklage genennet werden möchte.

Ob connexitatem causæ.

Widerbeklagter ist schuldig caution de judicio sisti zu bestellen.

Aus eben disem Fundament fliesset / ist auch in der selbsi-redenden Billichkeit gegründt / und an meisten Orten in der Observanz, daß bey der Wechsel-Reconvention Beklagter allerdings befugt seye / so wol Capital als Interesse (sihe Textor ad R. J. Novis. Disp. 14. th. 20.) so dem Creditori in der Vorklage zugesprochen worden / gerichtlich zu depositiren / und auf gebührendes Ansuchen ihme Klägern das Geld nicht eher abgefolget werden solle / biß er vorhero auf so hoch / als die Summa dessen / und der dadurch verursachte Schaden und Unkosten sich betragen möchte / annemliche Caution de Judicio sisti & in casum succumbentiæ judicatum solvi bestellet hat. Ludovic. d. l. §. 5. Carpzov. in Proces. t. 21. Art. 4. n. 53. & seq. Schvvendend. d. l. n. 193. Martin. d. l. t. 6. §. 2. n. 4. Jedannoch aber / und damit sich der Schuldner dises Mittels nicht etwann nur pro vexa bedienen / und dardurch seinen Gegentheil malitiosè aufhalten möchte / so muß er gleichwol vorhero auch erhebliche Ursachen anzeigen / warum er Klägern hinwiederum zu klagen benöthiget seye / Berlich. p. 1. Concl. 22. n. 60. Mev.

Wann anderst erhebliche Ursachen von Widerklägern allegiret werden.

Mev. p. 3. dec. 13. dec. 22. per tot. & dec. 248. Als (1) hat Wiederkläger starcke præsumption vor sich/ wenn die in der Vorklage oder auch noch in ipsa executione eingewandte exceptiones peremptoriæ von solcher erheblichkeit befunden worden/ daß ihme solche expresse per sententiam hinnach gleichwol anzubringen reserviret wären. Sihe allhier verl. oder es kan nach beschaffenen dingen. Dabey aber auch (2) Wiederbeklagter ein Ausländer/ oder sonsten (3) mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen wäre; mithin wenn Kläger durch schleunige execution contentiret worden/ Beklagter hernach gar schwer und mit grossem Unkosten sich an ihme Recht wiederum erholen müßte. Mev. ad Jus Lübec. l. 5. Art. 3. n. 21. & 22. Carpzov. in Proc. t. 21. Art. 4. n. 53. & seq. D. Bornius ad Univ. Jus Jud. Disp. 2. th. 5. lit. E. Welche dergleichen seyn.

Wie hoch aber sich solche Caution eigentlich belauffen/ oder ob der Wiederbeklagte auch ad Juratoriam cautionem zu zulassen seye/ im fall die Partheyen darüber strittig würden/ wird wol das Erkandtnuß hierüber nach Gelegenheit und der Sachen Umstände auf das arbitrium Judicis und dessen moderation ankommen/ Berlich. p. 1. Concl. 22. n. 60. Carpzov. l. 2. Resp. 43. n. 13. & 14. Und damit Wiederkläger nach erhaltener Caution die intendirende Reconvention auch alsobald würcklich anstellen/ und dabey keine unnöthige Verzögerung suchen möge/ so ist billich/ daß ihme auch in solchem Fall ein gewisser Termin, welcher weil er Wechsel-Sachen betrifft/ auch desto kürtzer seyn muß/ darzu anberaumt/ und nach Verflieſſung desselben darmit nicht ferner gehöret/ sondern die Caution cassiret/ und Wiederbeklagter von diser Instanz befreyet werde. Schvvendend. d. l. p. 786. Wie hoch/ und ob auch cautio juratoria zu zulassen seye. Widerklägern ist ad introducendam & finiendam reconventionem ein kurtzer termin zu præfigiren.

Sonsten muß das Reconventions-Libell ohngefähr auf folgende Art eingerichtet werden: Es ruhe *Dn. Judici* noch in frischem Andencken/ wie daß Widerbeklagter *Titius* ihne Wiederklägern wegen eines *producirten* Wechsel-Briefs von ∴ fl. vor Löbl. Wechsel-Gericht allhier belanget/ es auch dahin gebracht habe daß Wiederkläger der von ihme vorgeschützten *Exceptionen* ohngeachtet/ solche *Summa* samt *Interesse*, Schaden und Unkosten *in continenti* bezahlen müssen. Wann aber Wiederbeklagter solche Post bereits vorhin schon entrichtet/ (oder was er sonsten vor eine Gegen-Forderung haben möchte) und ihme seine Gegen-Nothdurfft in der *Reconvention* auszuführen *per expressum* in der *Sententz* vorbehalten worden; als bitte er/ hierauf zu erkennen und auszusprechen/ daß Wiederbeklagter die zur Ungebühr oder *indebitè* empfangene ∴ fl. nebst dem *Interesse*, wie auch allen Schaden/ und Unkosten wiederum zu erstatten schuldig seye. ꝛc. ꝛc. Und so viel von der Reconvention. Libellus Reconventionis.

Gewöhnliche Executions-Ordnung/ ratione bonorum.

(y) **In des Glaubigers Wahl stehet)** Es ist zwar fast in allen Rechten und Statuten folgende Ordnung vorgeschrieben / daß mit der Execution (1) von denen beweglichen und sich bewegenden Stücken/ an fahrenden Hab und Gütern/ der Anfang gemacht/ und im Fall solche nicht zureichen würden/ (2) zu den unbeweglichen und liegenden Gründen vorgefahren/ hierauf (3) die Rechte und ausstehende Schulden angegriffen/ und wenn sich endlichen gar nichts in bonis Debitoris finden würde/ alsdann erst (4) auf Gegentheils begehren solcher am Leib angegriffen / und Persönlichen arrestiret werde. Vid. l. 15. §. 2. ibiq; Brunnem. n. 12. & D. D. ff. de re Jud. Nov. 7. c. 1. & Nov. 120. c. 6. & 7. Martin. ad O. P. S. t. XXXIX.

Secundum Jus Austriacum.

§. 5. n. 1. & seq. Allein nach den Oesterreichischen Rechten stehet jederzeit in des Glaubigers Willkhur/ liegende oder fahrende Güter anzusetzen zu lassen/ und werden ihme jene allezeit ehender als dise / damit der Schuldner dardurch desto weniger beschimpffet werde / verwilliget. Sihe Execut. Ordnung Ferd. III. de 27. Jul. 1655. t. III. §. 3.

In Wechsels-Sachen hat der Creditor das Jus electionis.

Weilen aber auch Wechsel-Schulden paratissimæ executionis seyn/ so gebühret auch billicher massen dem Creditori das Jus electionis, und nach solchen Sachen zu greiffen / welche ihme am vorträglichsten scheinen/ und welches er am ersten versilbern/ und sich daraus bezahlt machen kan. Gleichwol aber muß man die allhier vorgeschriebene Bescheidenheit und moderation so wol in quantitate als qualitate nicht aus der acht lassen / damit so wol des Beklagten Ehr und Credit menagiret/ als des Creditoris Maliz, wenn er etwann solche Sachen wehlen wolte / welche dem Schuldner am nöthigsten/ oder ihme zum Schimpff gereichen würden/ nicht indulgiret werde. Dahero es hierinfalls gar viel auf das arbitrium Dn. Judicis ankömt/ Carpzov. l. 4. Resp. 2. n. 80.

Soll sich doch dessen mit Bescheidenheit bedienen.

Die executio solle pro mensura debiti & expensarum geschehen.

(z) **Nicht mehr als)** weilen in effectu niemand ein mehrers von seinem Schuldner fordern kan / als seine liquidirte Schuld und Unkosten austragen. Hinc executio, quæ pro majori quantitate fit, quàm quæ in judicium est deducta, pro nulla habenda l. 1. §. hæc verba, ff. ne vis fiat ei. Mev. von Wucherl. Contract. p. 2. c. 7. §. 8.

Sachen zum täglichen Gebrauch sollen nur in subsidium in die Spörr genommen werden.

(a) **Ohne sonderbahre Rechtliche Ursach)** nemlich wenn an andern fahrenden oder liegenden Gütern oder Schulden so viel nicht vorhanden/ daß sich der Glaubiger daran erholen könte / so wird die Spörr auch in subsidium an solchen Sachen vollstrecket / Brunnem. Proc. Civil. c. 29. n. 27. Carpzov. in Asyl. Debit. th. 49. n. 271. seq. Und der Debitor regulariter in so weit executiret/ biß ihme ausser dem Täglichen Kleid/ womit er seinen Leib bedecken kan / nichts mehr übrig bleibt. Berlich. p. 1. Concl. 80. n. 50. Lauterbach. Disp. de Benef. Compet. th. 6.

Zum

(b) **Zum Täglichen Gebrauch**) welche solche seyn/ sihe Martin. d. l. à n. 27. usq; ad n. 36. Dahero die gemeine Regul hiebey ist/ daß nur diejenigen Effetti in die Execution gezogen werden sollen/ so dem Debitori am wenigsten schaden/ und dennoch dem Glaubiger zu seiner Contentirung genugsam seyn. Sihe Berlich. d. l. Concl. 81. n. 42. & 43. Carpz. d. l. th. 67. n. 181. Und seynd dise Sachen/ welche zum Täglichen Gebrauch gewidmet seyn/ solcher gestalten in Rechten privilegiret/ daß der Debitor/ wenn ihme selbige/ da noch andere genugsame Effetti vorhanden/ mit in die Execution gezogen wurden/ propria authoritate zu recuperiren/ oder wegen begangenen excesses zu appelliren befugt ist. Menoch. l. 2. A. J. Q. Cent. 4. cas. 378. Berlich. p. 1. Concl. 81. n. 73. & 74. Solches aber zu evitiren/ ist er auch verbunden/ zu weisung genugsamer Mittel/ alle Schlösser/ Thüren/ Kisten und Kästen zu öffnen/ oder auch in casu malitiosæ occultationis vermittels Eydes alle seine Mobilia und wo selbige anzutreffen zu manifestiren und anzuzeigen/ sihe unten vers. Es solle auch. Martin. d. l. n. 37. 38. & 39. ibiq; alleg.

Welche solche seyn.

Sind privilegirt.

In casu malitiosæ occultationis wie zu procediren.

(c) **So viel möglich verzeichnen**) ob er auf beweg- oder unbewegliche Güter/ und auf welche in specie er greiffen wolle/ damit Dn. Judex vorhero noch darüber erkennen/ und selbige approbiren möge. Doch muß auch dise specification jederzeit pro mensura debiti geschehen/ so vil als solche ohngefähr in allem austragen möchte/ l. 1. de Jur. Dom. impetr. Kan aber der Glaubiger allen falls nichts specificiren/ so muß ihme die würckliche Spör verwilliget werden/ auf so viel als er bey dem Debitore findt/ und etwan seine Schuld-Forderung cum omni causa austragen thut. Sihe unten vers. begebe sich aber.

Specificatio bonorum exequendorum.

(d) **Ordentlich zu beschreiben hat**) und zwar wird dabey demjenigen/ bey welchem etwan die Sachen oder Gelder befindlich/ zugleich mit anbefohlen/ daß sie selbige niemand abfolgen lassen/ oder wiedrigen falls Red und Antwort davor zu geben schuldig seyn sollen. Wiewol wenn man gar sicher gehen will/ es fast besser ist/ daß man solche Güter gleich in sequester oder auf die Gerichts-Stuben bringen lasse.

Die in die Spör genommene Sachen sind ordentlich zu beschreiben und zu verwahren.

(e) **Ein Gerichtliches Unterpfand**) wodurch von dem moment an der Glaubiger ein solch dinglich Recht/ Vorzug und Prioritæt erlanget/ als wenn ihme solche Habschafft ausdrücklich und Gerichtlich verpfändt worden/ l. 1. & t. t. C. de Pign. Prætor. Richt. de Privil. Credit. c. 4. Sect. 3. n. 8. mithin auch in concursu creditorum allen andern Creditoribus Chirographariis auch Wechsel-Schulden vorgezogen wird. Sihe oben W. O. Art. XLVII. verb. den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen. Zu Erlangung aber dises Effects ist oben gedachte sententia interlocutoria &

Immissio ex primo decreto.

Dessen Würkung.

Wann solche geschehe.

comminatoria de imittendo vel arrestando, noch auch die darauf erfolgte litteræ executoriales oder Spörrs-Verordnung selber nicht genug/ sondern es muß die Spörr würcklich und actualiter vollstreckt seyn. l. 26. §. 1. ff. de Pign. Brunnem. Proc. Civ. cap. ult. §. 2. Martin. ad O. P. S. t. 47. §. 2. n. 2. & 3. ibique D. D. doch sihe unterschiedliche limitationes hiervon beym Carpzov. de Proceſs. t. 25. Art. I. n. 15. & seq. und Martin. alleg. loc. n. 6. & seq.

Wañ periculum in mora werden die gespörten effecti gleich sequestriret.

(f) **Zu dessen Sicherheit**) sonderlich wenn periculum in mora, oder sonsten zu beförchten wäre/ daß der Schuldner die gespörte effecti diſsipiren würde. Sihe Mev. p. 7. Dec. 160.

Nach erfolgter Uber schätzung wird keine weitere Schätzung mehr zugelassen.

(g) **Nach beschaffenen Dingen**) nemlich wann der Schuldner die gespörte Mobilien dem Glaubiger ad concurrens quantum debiti nicht gutwillig in solutum überlassen/ oder sie sonsten wegen der æstimation und andern gütlichen Vorschlägen nicht überein kommen könten.

(h) **Eine weitere Schätzung**) weilen sonsten hieraus ein weitläufftiger Proceſs erwachsen/ und Kläger zu dem realen Genuß der zuerkandten Wechsel-Schuld niemalen oder doch so bald nicht gelangen würde. Dahero es dann auch billich bey der anderten oder Uberschätzung sein Bewenden haben/ auch der Glaubiger allen falls um solchen Werth die Effecten anzunehmen schuldig seyn soll. Auth. hoc nisi debitor. C. de Solut. Carpzov. in Asyl. Debit. c. 4. n. 246. & seq. Philipp. de Subhast. c. 3. Sect. 17. n. 38.

Baares Geld pflegt man am ersten in die Spörr zu nehmen.

(i) **Eines Geklagten** *Cassa*) wie man dann ohnedem jederzeit bey gespörten Habschafften zu allererst auf das baare Geld/ so man bey dem Schuldner findt/ zugreiffen/ und solches in continenti dem Glaubiger usque ad summam & quantitatem debiti liquidi concurrentem zu assigniren und in solutum zu geben pfleget. Coler. Proc. Execut. p. 3. 4. 9. n. 25. & 26. und solches in Wechsel-Schulden um so mehr statt haben muß/ weilen es in disem fall keiner sonderlichen Weitläufftigkeit und Schätzung bedarff.

Activ-Schulden/ so nicht liquid, ist Kläger nit schuldig in solutum anzunehmen.

(k) *Activ*-**Schulden**) wenn anderst auch solche liquid, und zu deren Einbringung keine grosse Weitläufftigkeit/ Müh und Unkosten nöthig ist/ l. 15. §. si rerum. ff. de re Jud. Carpz. in Asyl. Debit. c. 4. n. 197. Mev. in Disc. lev. inop. Deb. c. 4. Sect. 10. n. 34. sind aber solche nicht richtig/ oder nicht wol exigibel, so kan weder der Beklagte durch obtrudirung derselben die Spörr auf andere Mobilien evitiren/ noch Kläger wider Willen in solutum solche anzunehmen gezwungen werden. Martin. cit. loc. t. XXXIX. §. 17. n. 11. & seq. Worbey noch zu mercken/ daß ausstehende Schulden auf zweyerley Art in die Spörr genommen werden/ dann entweder wird die Handschrifft oder der Schuld-Schein selber sequestriret/

Werden auf zweyerley Art in

hoc

hoc autem capto, id captum videtur, quod in instrumento continetur, arg. l. 1. C. de Donat. oder wann sich kein besonder instrumentum obligationis findet/ so wird des Schuldners Schuldner angezeigt/ und sub pœna bis solvendi verbotten/ seinem Creditori nichts weiters zu bezahlen. Donell. ad l. 15. §. 8. ff. de re Jud. Freyer de Solut. c. n. 3. Die Spön genommen.

(l) **Versatz-weise**) siehe oben in der W. O. Art. XLVI. ibique in not. Die Bezahlung der eingeantworten Activ-Schulden muß bey des Debitoris instanz gesuchet werden.

(m) **Nicht eben bey dem Wechsel-Gericht**) dann weilen solches keine Wechsel-Schuld/ so kan der Debitor auch nicht vor dem Wechsel-Gericht belangt und daselbst zur Zahlung angehalten werden/ sondern Kläger ist verbunden/ wenn er sich dergleichen Schuld-Forderungen einantworten lassen/ dem Schuldner per ordinarios gradus processus und bey seiner behörigen instanz zu executiren.

(n) *Personal-Arrest* **des Geklagten**) welches/ wenn sich sonsten nichts finden oder der Schuldner seine etwan noch habende verborgene Güter und Mittel nicht anzeigen will/ woraus sich Kläger bezahlt machen könte/ das letzte refugium noch ist. Siehe oben eod. §°. ad verb. in des Glaubigers Wahl stehet/ & init. ejusd. §. ad verb. sich zu verhalten habe. Wie aber mit dergleichen arrestirten Personen weiters zu verfahren seye/ siehe Execut. Ordn. Kayſers Ferdinand. III. d. 27. Jul. 1655. t. 3. §. 12. & 13. Personal-Arrest ist das letzte refugium.

(o) **Anständigen** *Caution*) es erfordern aber hierbey die Rechts-Lehrer/ daß der Schuldner zu solchem Ende entweder wol angesessene Bürgen/ oder ein zureichendes Pfand zur Hand schaffe/ angesehen die Juratorische Caution in dergleichen fällen keine statt findet/ noch dem Glaubiger dardurch genugsame Sicherheit geschafft werden kan/ wofern er nicht selber gutwillig darein consentirte/ welches in seinem belieben stehet. Ludovic. Einleit. zum Civil-Proc. c. 4. §. 9. Gail. de Arrest. Imp. c. 3. Cautio sufficiens quæ?

(p) **Uneinbringliche Schulden**) siehe hiebevor in not. ad voc. Activ-Schulden.

(q) **Mit einem Cörperlichen Eyd**) sonderlich aber/ wo man einigen Verdacht auf den Beklagten hat/ daß er boßhaffter Weise zum Nachtheil des Glaubigers/ Mobilien/ Gelder/ gute Schulden und dergleichen auf die seiten geschafft/ so kan ihme dißfalls das Gewissen gerühret/ und auf anrufsen des Klägers so fort erkandt werden: **daß Beklagter all sein fahrende Hab/ gut und böse ausstehende Schulden/ und wo selbe anzutreffen/ vermittelst Cörperlichen Eydes anzuzeigen schuldig seye.** Siehe Execut. Ordn. Ferd. III. de 27. Jul. 1655. t. III. §. 11. Ludovic. d. l. c. 35. §. 8. und oben hoc. §°. ad verb. zum täglichen Gebrauch. Juramentum manifestationis.

auch in Amts-Sachen vertrauet wird/ in geheim/ und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten/ auch einem jeden die Erkantnus/ Rathschläg/ und was dergleichen Cantzeley-Expeditiones seynd/ ohne Steigerung der Tax, welche gemacht wird/ folgen zu lassen/ auch im übrigen alles das zu thun/ was einem geschwornen Notario von Rechts wegen gebühret/ getreulich und ohne Gefährde.

## Vierte der Ansager und Botten.

Vierter Eyd der Ansager und Botten.

IHr werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen/ eurem Ansager- und Botten-Dienst bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht nach eurem besten Verstand und Fleiß abzuwarten/ und über eure Verrichtung ehrbare Register zu halten/ auch alles das zu thun/ was einem redlichen Ansager oder Botten zu thun gebühret/ getreulich und ohne Gefährde

Folgendes ist über den abgelesenen Eyd nachzusprechen:

Was mir anjetzo vorgehalten worden/ das habe ich alles recht und wol verstanden/ will auch demselben also getreulich nachkommen/ so wahr mir GOtt helffe.

Ander-

# Anderter Titul.

## Von der Apellation des Wechsel-Gerichts/ oder anderter Instanz.

### Paragraphus Primus.

### Von dem Apellations-Richter und Beysitzern/ auch deren Erkandtnuß.

Damit die Partheyen an ihrem Recht keiner Dingen verkürtzet/ sondern vielmehr dabey gehandhabet/ allenfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wider hergestellet werde/ haben Wir ein Appellations-Wechsel-Gericht gnädigst angeordnet/ welches in einem Appellations-Richter von dem Herren-Stand/ dann in sechs Mercantil-Rähten bestehen/ deren der Erste aus Unserer N. Oe. Regierung/ der Anderte ein Obrist-Hof Marschallischer Assessor, der Dritte ein Stadt-Gerichts-Assessor, der Vierdte ein Niederläger/ der Fünfte ein Hof-Befreyter/ dann der Sechste ein Burgerlicher Handelsmann neben einem Actuario seynd/ und wegen deren Personen das Behörige nach Publicirung diser Unserer Ordnung intimiret werden solle. Von dem Apellations-Richter und Beysitzern/ auch deren Erkandtnuß.

### §. II.

Wie nun die Apellation von der ersten Instanz durch die Partheyen angemeldet werden/ daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich (a) beschehen solle/ dises ist schon oben Tit. 1. § 9. vorgesehen. Beede Partheyen sollen dann über die angemeldte und zugelassene Apellation (b) noch selbe Raths-

Session (c) die Acta recollationiren/ oder wie vor/ zusammen richten/ besiglen/ und dem Gericht zu alsobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen.

## §. III.

Der Appellations-Richter hat zu vorfallenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil-Räthen sammentlich ansagen zu lassen/ und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe/ wenigst mit vier Mercantil-Räthen die bey erster Instanz gehandlete und irrotulirte Nothdurfften alles Fleisses zu erwegen/ und darüber nach denen mehrern Stimmen zu erkennen/ auch das geschöpffte Declarations Urtl ad publicandum der ersten Instanz samt denen Actis ohne Verzug zuruck zu senden.

## §. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts oder Distrahirung seiner Habschafft einige Gefahr ab dem Verzug beruhete/ ist der Appellans dem Appellato um das/ so in erster Instanz erkennet worden/ genugsame Caution (d) zu leisten schuldig/ auch da er in diser anderten Instanz weiter verlustiget/ und pro temere Appellante erkennet wurde/ gebührend zu bestraffen. (e)

## Nota.

Der Appellations Richter u. diejenige Wechsel-Räthe/ welche schon vormalen als Räthe oder Assessores bey anderen Gerichts-Stellen ihr Eid abgeleget/ seynd nicht schuldig bey disem Appellations Gericht ferners zu schwören/ massen sie sich des abgelegten Richter-Rahts- oder Gerichts-Beysitzer-Eids zu erinnern haben.

Dieje-

Digitized by Google

Diejenige aber / welche ein dergleichen Eid noch niemalen abgeschworen / sollen es mutatis mutandis, wie oben circa finem Tituli primi enthalten ist / vor dem Appellations-Gericht ablegen.

# Anmerckungen
## AD PARAGRAPHUM II. & IV.

(a) *Stante pede* Mündlich) stehet also nicht / wie sonsten / in des beschwerten Theils belieben / ob er die Appellation Schrifft- oder Mündlich interponiren wolle / sondern es muß solche zu abbrevirung aller Weitläufftigkeiten und solemnitæten in instanti, auf unverwendten Fuß und viva voce geschehen / mithin vor Gerichte selber / und nicht etwan vor Notari und Zeugen. Noch weniger aber mag dem beschwerten Theil einiger Termin zum Bedacht / ob er nemlichen die Appellation anmelden wolle oder nicht / gestattet werden. Die appellatio muß viva voce & stante pede interponiret werden.

(b) Zugelassene *Appellation*) hierbey fragt sichs / ob die *Appellation* von einer jeden *Summa*, sie mag so geringe seyn als sie immer will / *interponirt* und zugelassen werden könne? Antw. weilen nichts ausdrückliches hievon disponiret ist / so wird solches auch wol dem arbitrio Dn. Judicis überlassen. Mev. P. III. Dec. 188. Brunnem. ad l. ult. n. 14. de Appell. recip. Nach der Braunschweigischen wol eingerichteten Wechsel-Gerichts-Ordnung §. 2. hat die Appellation nicht statt / wenn solche wenigstens nicht 100. Rthlr. Capital oder 5. Thaler Interesse und darüber betrifft. Insonderheit aber hat hiebey Dn. Judex auch auf andere Umstände zu sehen / und wol zu erwegen / ob die dißfalls angezeigte Ursachen / warum Appellant beschwert zu seyn vermeynt / von einiger Erheblichkeit seyen / oder ob nicht vielmehr die Appellation bloß zu muthwilligem Aufzug der Sach angemeldet worden / da dann solche alsobald abgeschlagen werden kan. Z. E. wenn Kläger einen gantz richtigen und unlaugbaren Wechsel-Brieff producirte / Beklagter aber die geringste Exceptionem peremptoriam, welche für relevant befunden würde / dagegen nicht opponiren könte / und s. f. Wie dann auch in Kayserl. Maxim. d. 4. April. 1573. und wiederholter massen Kayserl. Matthiæ d. 15. Martii 1614. publicirten Appellations-Ordnung ausdrücklichen disponiret ist: daß in lauter liquidirten Schuld-Obligationen die Appellatio nicht zugelassen werden solle. Summa appellationis quæ? Muthwillige appellationes sind nicht zu zulassen. Welche solche seyn.

(c) Noch selbe Raths-*Session*) daß also dem Appellations-Werber Die gravamina muß

der Appellations-Werber mündlich ad Protocollum diciren.

ber nicht einmal frey stehet/ seine motiva und gravamina schrifftlich zu übergeben und zu justificiren/ sondern er muß solche sub pœna desertionis gleich viva voce, samt und sonders specifice, auf einmal ohn alle Weitläufftigkeit dem Gerichts-Notario ad Protocollum dictiren oder bloßer dings auf die in der ersten instanz ergangene Acta submittiren. Es wäre dann/ daß das Appellations-Gericht auf anruffen Appellantens einem jeden Theil mit einem schrifftlichen Product einzukommen erlauben wolte/ welches nach beschaffenen dingen jederzeit dessen arbitrio heimgestellet ist.

Quo casu der Appellans Caution zu leisten schuldig sey.

(d) **Genugsame** *Caution*) absonderlich wenn der Appellant nicht angesessen/ ein fremder/ oder sich sonsten verdächtig machte/ daß er pendente Appellatione seine Effecti dissipiren/ oder sich gar auf flüchtigen Fuß setzen möchte.

Pœna frivolæ Appellantium.

(e) **Gebührend zu bestraffen**) damit sich die Partheyen dises heylsamen remedii nicht etwann aus blossen Muthwillen zu protrahirung der Execution bedienen und solches mißbrauchen möchten; so sollen die Appellanten und ihre Advocaten nach Beschaffenheit der Sachen und Personen/ an Gut oder Leib/ andern zum Exempel und Abscheu unverschont bestrafft werden. Sihe Appellations-Edict de 13. Mart. 1670. ob nun zwar fünfftens. Nach der Braunschweig. W. G. O. §. XI. ist der frivole Appellans so wol als dessen Advocatus causæ schuldig/ 5. pro Cento Straff nach dem Werth der Klage dem Fisco zu erlegen. So wird auch nach der Leipziger Handels-G. O. Art. XX. wenn die Appellatio frivola befunden worden/ nicht nur der Appellant in die expensas retardati processus condemniret/ sondern auch noch der Advocat mit 10/ 20/ 30. Rthl. Straff beleget.

# Dritter Titul.

## Von der Revision oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

### §. I.

Von der Revision oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

Wiewolen unter andern rechtlichen Behelffen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit und Darthuung der Unschuld eingeführet ist/ so giebet es dannoch die Erfahrnuß daß solche

che Revision von verschiedenen Partheyen allein zu Verlängerung deren Rechts-Führungen mißbrauchet werde; wann Wir aber disen Miß-Brauch keines wegs gestatten/ dahero zuforderist in Wechsel-Sachen nicht nur in denenjenigen Fällen die Revision abgeschlagen wissen wollen/ in welchen sie vermög der den 14. May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. 1. ohne dem nicht zuläßig ist/ (a) sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen damals nicht leicht zulassen/ wann zwey gleichmäßige Urtl von dem Wechsel-Gericht erst- und anderter Instanz ergangen seynd; Es wäre dann/ daß der Revisions-Werber so erhebliche und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte/ welche eine mehrere Rechts-Untersuchung und Revisionem actorum ohnumgänglich erfordereten.

## §. II.

Auf solchen Fall solle die Revision von Zeit der publicirten Declaration inner 8. Tägen peremptorie (b) von dem beschwerten Theil oder dessen Gewalt-Trager bey Unserer Hof-Cantzley schrifftlich angebracht/ und die Beschwerde rechtlich dargethan/ und wann die Revision zugelassen/ das Juramentum calumniæ (c) vor dem Appellations-Gericht bey der erst peremptorie bestimten Tagsatzung (d) abgelegt/ und die Acta cum motivis (e) nach Hof befürdert werden.

## §. III.

Es solle aber wegen der bey Uns suchenden/ auch zugelassenen Revision, keines wegs die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpfften Urtls eingestellet/ sondern die Contentirung dem bey gedachten Aepellations-Gericht obsiegenden (f) Theil geleistet/ oder nach beschaffenen Umständen wenigsten das zuerkennte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung biß zu dem ergehenden Revisions-Urtl angelegt werden.

## §. IV.

**Wir werden auch die revidirende Wechsel-Sachen vor anderen/ gestalten Dingen nach/ beschleunigen/ in einer Monats-Frist berathschlagen/ und Uns zu Unseren Endschlus gehorsamst vortragen lassen.**

## §. V.

**Wie übrigens die Execution über ein Revisions-Spruch/ oder ein anderes in rem judicatam erwachsenes Urtl zu verhängen seye; ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten**

# Anmerckungen
## AD TITULUM III.

Revision, in welchen Fällen sie nicht zuläßig.

(a) **Ohnedem nicht zuläßig ist**) als da ist insonderheit (1) von Rathschlägen/ Verfahrungs-Bescheiden/ wie auch Verlassen und Interlocutorie-Abschieden/ welche weder vim definitivæ haben/ noch ein damnum irreparabile auf sich tragen. (2) Wenn in einer Sache 3. gleichförmige Erkandtnüssen vorhanden seyn. (3) Wieder den lauff der Execution. (4) In lauter bekandtlichen oder durch des Schuldners Handschrifft und Pettschafft richtigen Schuld-Sachen. (5) In Sachen/ welche sich nicht über 300. fl. erstrecken.

Muß intra octiduum schrifftlich angebracht werden/ sub pœna præclusionis.

(b) **Inner 8. Tägen** *peremptorie*) i. e. sub præjudicio præclusionis, daß wañ durante octiduo die revision nicht behörig angemeldt/ sondern allererst nach verfliessung dessen um Verstatt- und Zulassung derselben angehalten würde/ alsdann ein solcher Revisions-Werber damit nicht weiter gehört/ sondern davon gäntzlich abgewiesen werde. Es wäre dann/ daß er noch in währenden 8. Tagen ex causa justissima um erstreckung solchen fatalis eingekommen/ und einige dilation, oder auch restitutionem in integrum contra lapsum fatalium erhalten hätte. Sihe Novell. Imperat. Ferdin. III. ap. Martin. ad O. P. S. t. XXXVII. n. 46. & 47.

(c) *Juramentum Calumniæ*) Formulam hievon sihe in obangeführt verneuerten Revisions-Ordnung §. 8.

Be

(d) **Beſtimten Tagſatzung**) welche auch dem Gegentheil intimiret/ und ſelbiger gleichfalls darzu erfordert werden muß. Formuls juramenti calumniæ.

(e) *Acta cum motivis*) ſihe §. 2. & 6. ibid. daß alſo das beneficium l. per hanc. C. de temp. Appell. allhier nicht ſtatt findt/ nemlich/ quod non deducta deducí & non probata probari poſſint. In judicio reviſorio hat das beneficium non deducta deduci &c. nicht ſtatt.

(f) **Nach beſchaffenen Umſtänden**) Wenn z. E. die Executio irretractabel und gefährlich befunden wird. Sihe Ant. Gabriel. Tit. de Execut. rei jud. Concl. 1. n. 21. Barboſ. n. 6. & Brunnem. n. 12. & 16. ad Auth. quæ Supplicatio C. de Precib. Imp. Salgad. Labyr. Cred. p. 1. c. 1. n. 149.

## Beſchluß.

WIR obſtehende Wechſel-Ordnung / und was weiters bey dem Wechſel-Gericht/ erſt-andert- und letzter Inſtanz von Uns mit wolbedachten Muth/ dem Commercio zum Beſten geordnet worden/ hat ſich Männiglich in diſem Unſerem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Enns zu richten / in ein und andern in begebenden Fällen würcklich und ohnverbrüchlich zugeleben / und darwider keines wegs zu handlen. Doch halten Wir Uns bevor / diſe Wechſel-Ordnung / auch Beſtellung des Gerichts inskünfftig aus ſelbſt fürfallenden/ oder

Uns

Uns von dem Handel- Stand / oder Gerichts-Stellen gehorsamst fürbringenden Ursachen zu änderen / zu minderen oder zu vermehren.

Es beschiehet hieran Unser Gnädigist- wolgefällig- und ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Statt Wien den zehenden Septembris / im Sibenzehenhundert Sibenzehen / Unserer Reiche des Römischen im Sechsten / deren Hispanischen im Vierzehenden / des Hungarisch- und Beheimischen im Siebenden Jahre.

Karl.

(L. S.)

Philipp Ludwig / Graf von Sintzendoff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cath. Majestatis proprium.

Johann Georg Mannagetta.

Digitized by Google

# Das I. Regiſter.

## Uber die in diſer Wechſel-Ordnung enthaltene Articul.

Art. I. Von Beſchreibung des Wechſels in genere, und inſonderheit denen Perſonen/ welche den Wechſel tractiren. pag. 1.

Art. II. Von Beſchreibung eines formigen Wechſel-Brieffs/ und deſſen requiſitis. 9

Art. III. Von denen eigenen Wechſel-Brieffen / inſonderheit deren præſentation, acceptation, proteſtation und ceſſion. 16

Art. IV. Von denen eigenen in loco tertio zahlbar geſtellten Wechſel-Brieffen. 19

Art. V. Von denen fremden/ traſſirt- oder negotirten Wechſel-Brieffen. 22

Art. VI. Von denen Perſonen/ welche an die Wechſel-Ordnung gebunden/ und dem Wechſel-Gericht unterworffen ſeyn. 24

Art. VII. Von Minderjährigen und Weibs-Perſonen. 26

Art. VIII. Von denen Gemeineren und Handels-Sociis. 30

Art. IX. Von der Valuta oder dem Werth eines Wechſel-Brieffs/ wie auch von der exception non num. pec. oder nicht geloffener Valuta. 33

Art. X. Von der Acceptation eines Wechſel-Brieffs/ und wie ſolche geſchehen ſolle. 42

Art. XI. Von der Præſentation, Proteſtation, und wann ſolche geſchehen ſollen. 46

Art. XII. Von denen Proteſten/ und was der Notarius dabey zu beobachten habe. 49

Art. XIII. Von denen Respect- Tägen und derselben Würckung. 50
Art. XIV. Von der Protestations-Zeit. 53
Art. XV. Von denen à vista oder auf einen gewissen Tag gestellten Wechsel-Brieffen/ so keine Respect-Täge geniessen. 54
Art. XVI. Von denen Wechsel-Brieffen à uso, à dato &c. und derselben Respect-Tägen. 55
Art. XVII. Von denen nach der Verfall-Zeit und verflossenen Respect-Tägen eingeloffenen Brieffen. 58
Art. XVIII. Von denen medio mense zahlbar gestellten Brieffen. 59
Art. XIX. Von denen an ein drittes Ort zahlbar gestellten Brieffen. 60
Art. XX. Von der Acceptation und Verfall-Zeit der Venediger-Brieffen. 62
Art. XXI. Von denen anderwärts nicht acceptirt- oder nicht bezahlten und mit Protest zuruck geloffenen Brieffen / und deren Würckung. 63
Art. XXII. Von dem Ruck Wechsel. 66
Art. XXIII. Von denen unterschiedlichen præstandis bey dem Ruck-Wechsel. 69
Art. XXIV. Von denen acceptirten durch mehrere Hände geloffenen und nicht bezahlten Brieff. 72
Art. XXV. Von der Ordnung des Regressus bey nicht bezahlt- und protestirten Brieffen. 73
Art. XXVI. Von angebottenen Theil-Zahlungen. 77
Art. XXVII. Von honorirung der protestirten Wechsel-Brieffe. 78
Art. XXVIII. Wem die Verehrung der protestirten Wechsel-Brieffe gebühre. 81
Art. XXIX. Von Acceptation deren Frauen und Bedienten/ so keine Vollmacht haben. 84
Art. XXX. Bedienten soll man ohne des Principalen Firma, speciale Notiz oder recognition weder Geld noch Waaren erfolgen lassen. 85
Art. XXXI. Von verjährten Wechsel-Brieffen. 86



Digitized by Google

Art. XXXII. Von verlohrnen Wechſel-Brieffen. 91
Art. XXXIII. Von indoſſirt- und girirten Wechſel Brieffen. 93
Art. XXXIV. Von denen vor dem Verfall-Tag bezahlten Wechſel-Brieffen. 97
Art. XXXV. Von Acceptation eines ohne indoſſirung oder erlangte Ceſſion præſentirten Briefs. 100
Art. XXXVI. Von Abſendung der negotirt- oder ein gehandelten/ an andere Ort zahlbar geſtellten Brieffe. 102
Art. XXXVII. Von denen auf die Meſſen traſſirten Brieffen. 105
Art. XXXVIII. Von denen Wieneriſchen zwey Jahrmärckten/ und was in Wechſel-Sachen dabey zu beobachten. 107
Art. XXXIX. Von abholung des Gelds nach der Verfall-Zeit. 110
Art. XL. Von dem Regreſs wegen nicht empfangener Valuta, und wie ſich der Brieff-Ausgeber deswegen erholen möge. 110
Art. XLI. XLII. Von denen Aſſignationen in Wechſel-Schulden. 113. 117
Art. *XLIII.* Von Geld- und Müntz-Sorten/ mit welchem die Wechſel-Brieffe zu bezahlen ſeyn. 119
Art. *XLIV. XLV.* Wie der eigene Conto mit des Debitoris in Handen habenden Effecten und Comiſſions-Waaren zu ſaldiren. 121. 122
Art. *XLVI.* Von denen Pfändern in Wechſel-Sachen/ und dem jure Retentionis. 123
Art. *XLVII.* Von dem Vorzug der Wechſel-Brieffe vor gemeinen Schuld-Verſchreibungen in concurſu Creditorum. 125
Art. *XLVIII.* Von denen Senſalen und Mäcklern. 129
Art. *XLIX* Von Compromiſs in Wechſels Strittigkeiten. 131
Art. *L.* Vom jure talionis ratione prioritatis in Concurs-Sachen. 132
Art. *LI.* Von denen Moratoriis, und was darbey zu beobachten. 132
Art. *LII.* Von denen obærirten Schuldnern/ Fallitis und Decoctoribus, wie ſelbige kein Jus Aſyli in locis ſacris vel privilegiatis zu genieſſen haben. 134
Art. *LIII.* Von den votis majoribus, wie ſelbe in Falliment- und Concurs-

curs-Sachen nicht nach dem numero Creditorum sondern nach dem quanto zu machen. 163

Art. *LIV.* Von denen ohnformigen Wechslen/ Cambiis à depositо & Cambiis siccis, wie/ zwischen wem/ und mit was Effect selbe zugelassen seynd. 137

# Das II. Register.

## Uber die in der Wechsel-Gerichts-Ordnung enthaltene Paragraphos.

Tit. *I.* §. *I.* Von Besetzung des Wechsel-Gerichts. 145

§. *II.* Von dem Richter und Beysitzern. 146

§. *III.* Von Widererſetzung der erledigten Richter- und Beysitzer-Stellen. 147

§. *IV.* Von denen Gerichts-Tägen/ Anzahl der Personen/ Sitz/ Umfrag und dem Schluß selbsten. 148

§. *V.* Von Zuziehung derer Rechts-Gelehrten. 151

§. *VI.* Von denen Gerichts-Notarien. 151

§. *VII.* Von denen Ansagern und Botten. 152

§. *VIII.* Von denen Personen/ welche dem Wechsel-Gericht unterworffen/ und von denen Sachen/ Handlungen und Arten der Verschreibungen/ so zu disem Gericht gehörig sind. ibid.

§. *IX.* Von dem Proceſs selbsten in Wechsels-Sachen/ und wie die Nothdurfft bey disem Gericht zu handlen/ auch selbiges judicando so wol als exequendo verfahren solle. 156

Eyds-Formuln des Richters/ der Beysitzere/ Gerichts-Notarii, der Ansager und Botten. 182. 183. 184

Tit. *II.* Von der Appellation oder anderter Instanz in Wechsels-Sachen. 187. 188

Tit. *III.* Von der Revision oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen. 190. 191

Das

# Das III. Register.

## Derer vornehmsten in disem Wechsel-Tractat enthalten Sachen.


### A. Absendung.

Von Absendung der trassirten Wechsel-Briefe. 102. 103

Briefe/ welche à dato oder auf gewisse Zeit gestellet sind/ sollen congruo tempore eingesandt werden. 104

### Acceptans.

Oder Trassat, und wie er mehr genandt werde. 8

Macht sich vermittelst der Acceptation zum Selbst-Schuldner. 23

Kan nicht wiederum pœnitiren/ ausser in casu doli mali. ibid.

Bleibt in obligo, es mag de non solutione protestirt worden seyn oder nicht. 54

Wann Acceptant dem unrechten bezahlt/ in wie weit er davor stehen müsse? 101

Acceptans per honor di Lettera tritt in das Recht des Præsentantens. 80

### Acceptatio.

Was seye? 43

Wie vielerley selbige seye? 44

Wie selbige beschehen solle? 42

Zur Acceptation kan niemand gezwungen werden. 43

Was zur schrifftlichen Acceptation erfordert werde. 44

Tacita, ob selbige auch gültig seye? ibid.

Conditionata & alternativa quæ? 44. 45

Acceptationes mit den Buchstaben S P. was sie bedeuten. 45

Werden pro non adjectis gehalten. 42

Von Acceptation der Venediger-Briefe. 62. sq.

Bey nicht erfolgender Acceptation des Briefes muß der Ausgeber oder Girant in continenti Sicherheit schaffen. 66

Acceptationes, so von Bedienten ohne Vollmacht beschehen/ obligiren den Principalen nicht. 84

Von Acceptation eines ohne indossirung præsentirten Briefs. 100. seq.

Wechsel-Brief à vista oder à uso müssen zu rechter Zeit acceptiret/ wiedrigens mit Protest remittiret werden. 104

Von Acceptation per honor di Lettera. 79. sq.

### Acceptiren.

Wider expresses Verbott oder in fraudem Creditorum darff niemand acceptiren. 83

Wie lang vor dem Verfall-Tag der Brieff acceptiret werden müsse. 104

### Addreſs-Billet.

Was seye/ und wanns gebraucht werde. 65. 81

### Agio.

Was seye? 70

### Anweisung.

Was seye / und deren unterschiedliche Würckungen. 114

Kan wider Willen niemand aufgedrungen werden. ibid.

Ist auf vielen Plätzen gar abgeschafft. 115

Hat nur statt in loco solutionis. ibid.

Muß innerhalb 24. Stunden bezahlt werden. 116

Geschicht regulariter auf Gefahr des Assignantens. 117

Soll nicht weiter als in die dritte Hand gehen. 119

Anweisung an Zahlungs-statt sihe sub voc. Delegatio.

Sihe auch sub voc. Assignatio.

### Ansagen.

Von Ansagern und Botten beym Wechsel-Gericht. 152

*Appellatio.*

Ob selbige in Wechsel-Sachen statt finde. 173
Decendium App. wird de momento in momentum gerechnet. 174
Muß stante pede & viva voce interponiret werden. 189
Summa Appellationis. 16
Muthwillige Appellationes sind nicht zu zulassen. 16
Gravamina App. sollen mündlich ad Protocollum gegeben werden. 190
Quo casu Appellans Caution zu leisten schuldig seye. 16
Pœna frivolè appellantium. 16
Appellations-Proceß. 187. 188

*Appellations-Gericht.*

Wie selbiges zu bestellen. 187

*Arrest.*

Personal-Arrest ist das letste refugium. 181
Solle ohne erhebliche Ursach nicht verstattet werden. 165
Regeln der Vorsichtigkeit in decernendo Arresto. ibid.

*Assignatio.*

Von Assignationen und deren Würckung in Wechsel-Sachen. 113
In dubio wird mehr pro assignatione simplici als absoluta præsumiret. 118
Assignationes particulares anzunehmen ist niemand schuldig. 115. 116
Wie die Assignatio tacitè in solutum acceptiret werde. 118. 119
Siehe auch sub voc. Anweisung und Delegatio.

**Aufwechsel.**

Was seye? 3

*Avis-Brieff.*

Was seyen? 14
Sind das Fundament der Acceptation. 16
Ohne den Wechsel-Brieff obligiren sie nicht zur Zahlung. 15

**B. Bauren.**

Sind in gewisser Maß dem Wechsel-Recht auch unterworffen. 25

**Bedienten.**

Solle man ohne des Principalen Notiz oder recognition weder Geld noch Waaren erfolgen lassen. 15. 16
Siehe weiter sub voc. Firma.

*Billet.*

Ob aus einem Biller oder kurtzen Handels-Obligation auch nach Wechsel-Recht geklagt werden könne. 155

**C.** *Cambium.*

Was seye? 3
Cambium manuale quid? 16
Mercantile quid? 4
Cambia feriarum & platearum. 106

*Cambia ficca.*

Deren Beschreibung / Ursprung und Erfindung. 139
Unterschiedliche Arten. 140
Sind als wucherliche Contracte ehemals verbotten gewesen. ibid.
Steckt gemeiniglich Usuraria pravitas darunter. 141
Gelten nur zwischen Kaufleuten ratione fori & paratæ executionis. ibid.
Nicht aber zwischen andern. 142
Es geschähe dann per renuntiationem fori ordinarii. 143. seq.

*Cambia à depositio.*

Welche solche seyn / und deren Privilegien in Concurs-Sachen. 139

*Cautio.*

Cautio de judicio sisti in Wechsels-Reconvention. 176
Juratoria, ob selbige zu zulassen seye. 177
Cautio de solvendis Litt. Camb. wann solche gefordert werden könne. 113
In Manglung genugsamer Legitimation zu dem Indossement ist der Acceptant schuldig gegen Caution zu zahlen. 101

*Cassa.*

Per Cassa zahlen was seye? 116

*Cessio-*

*Cessionarius.*

Wie ab Indossato differire. 18

*Citatio.*

Solle in Wechsel-Sachen peremptorie geschehen. 167

*Commiss.*

Oder Ordre, wer? 12

Præcaution in dessen benennung. 16

*Compensatio.*

Ob selbige bey acceptirten Wechsel-Briefen auch statt habe. 24. 121

Das Compensations-Recht gilt bey Fallimentern nur in Wechsels-Sachen. 122. 123

Siehe sub. voc. Retentio.

*Compositio Amicabilis.*

Siehe hiervon sub voc. Güte.

*Compromiss.*

Vom Compromiß in Wechsel-Sachen. 131

*Concurs.*

Bey entstehendem Concurs verlieren die W. Br. das Wechsel-Recht. 126. 156

Siehe sub voc. Wechsel-Schulden.

In concursu Creditorum hat der W. Br. den Vorzug vor gemeinen Schuld-Verschreibungen. 125. 127

In Concurs-Sachen wird ratione locationis & prioritatis das jus talionis observiret. 132

Werden die Majora nach dem quanto und nicht nach dem numero Creditorum gerechnet. 136

*Credit- und Circular-Briefe.*

Ob selbige auch die Privilegia eines formigen Wechsel-Briefs genieſſen. 138

*Creditor.*

Muß in Wechsel-Schulden das Geld von dem Debitore abholen. 130

D. *Datum.*

Warum selbiges im Wechsel-Brief bemerckt werden müsse. 11

Fehler im dato ob er schade. 12

Darff bey der Acceptation nicht allezeit exprimiret werden. 44

*Delegatio.*

Delegatio oder Anweisung an Zahlungs-statt. 117

Würckung derselben. 118

Woraus die Delegation erkandt werde. ibid.

Siehe sub voc. Assignatio und Anweisung.

E. *Exceptio.*

In Wechsel-Sachen werden regulariter keine exceptiones admittiret. 34. 39. 168

Welche nicht in continenti liquid seyn/ werden in judicio conventionis nicht gehöret/ sondern Beklagter damit in die Reconvention verwiesen. 24. 170

Mit der Excep. Fori declinatoria kan sich niemand schützen. 26

Exceptiones dilatoriæ wie weit selbige in Wechsel-Sachen Platz haben. 168

Exceptiones peremtoriæ welche solche seyen. 169

In executivis wird kein exception admittiret. 174

*Exceptio non num. pec.*

Hat regulariter in Wechsel-Sachen nicht statt/ und wie solche zu verstehen seye. 34. 38

So lang die Sache noch zwischen dem Trassanten und Remittenten allein beruhet/ ist selbige cæteris paribus allezeit zuläßlich. 34. 40. 44

Contra tertium aber cum effectu nicmalen. 34. 39

Kan zuweilen dem Indossaten opponiret werden. 39. 40

*Executio.*

Siehe sub voc. Spörl.

Executions-Ordnung ratione bonorum. 178

Solle pro mensura debiti & expensarum geschehen. ibid.

Wie in casu malitiosa occultationis bonorum zu procediren seye. 179

Die gradus ordinarii executionis sollen in Wechsel-Sachen so viel möglich abgekürtzet werden. 182

*Eyd.*

Des Wechsel-Richters. 182

Der Beysitzere. 183

Des

Des Gerichts-Notarii. ibid.
Der Ansager und Botten. 184
Manifestations-Eyd. 181

J. Factor.

Wann der Factor auf seinen eigenen Namen disponirt/ ist der Principal darvor nicht gehalten. 84
Siehe sub voc. Bedienten.

Falliment.

Siehe sub voc. Concurs.

Fallit.

Fallirer sollen kein jus Asyli oder Geistl. immunitæt zu geniessen haben. 137
Betriegerische Fallirer/ welche solche seyn. 137

Firma.

Muß in das Gerichtl. Vollmachts-Buch protocolliret werden. 32
Bleibt in vigore biß sie Gerichtlich revocivet wird. ibid.
Ohne Gerichtl. Vollmacht sind die von dem Bedienten geschlossene Wechsel null und nichtig. 86

Forum.

Forum competens in Wechsel-Sachen ist locus domicilii contractus & solutionis. 155
Dem Foro ordinario kan renuntiret und sich nach Wechsel-Recht und Gericht verschrieben werden. 142 143

G. Gemeinere.

Siehe sub voc. Socii.

Giro, giriren.

Von dem Giro und girirten Wechsel-Brieffen. 93. seq.
Wechsel-Brieff/ so ohne ordre gestellet/ können nicht girirt werden. ibid.

Güte.

Soll vor allen dingen zwischen den Partheyen tentiret werden. 167. 173
Zur Güte kan niemand gezwungen werden. 163

H. Handels-Bücher.

Aus Handels-Büchern kan nicht nach Wechsel-Recht/ sondern nur summariter geklaget werden. 156

Honorirung.

Von honorirung der protestirten Wechsel-Briefe. 79
Muß sopra protesta geschehen. 16. 80
Wem die Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe gebühre. 81. 82

J. Jahrmarckt.

Von den zwey Wienerischen Jahrmärckten/ und was dabey in Wechsel-Sachen zu beobachten. 107

Immissio.

Effectus immissionis ex primo Decreto. 127. 179
Die Immission geschicht allezeit salvo jure aliorum. 127
Wann solche geschehe. 180

Indossirung.

Indossiren was seye? 94
Effect des Indossements. 95
Warum das indossiren einiger Orten verbotten. 16
Indossirung in bianco verbotten. 54. 95
Wie weit sich dises Verbott extendire. 96
Die indossirung geschicht entweder per modum procuræ. 16
Oder per modum cessionis. 97
Ohne indossirung præsentirte Wechsel-Briefe müssen acceptirt oder protestirt werden. 100. seq.
Wie man sich zum Indossement legitimiren könne. 102

Indossirer.

Alle Indossirer bleiben der Ordnung nach biß zur endlichen Richtigkeit in solidum obligat. 74
Welcher aber nicht solvendo, kan gleich præteriret werden. 75

Inhaber des Wechsel-Briefs.

Der Inhaber des protestirten Wechsel-Brieffs muß den Regreß ohne anstand an seinen Mann nehmen. 74
Darff die Ordnung der Indossirer nicht überschreiten. ibid.

Digitized by Google

Es wäre dann expreſſe Ordre vorhanden auch zuweilen ohne Ordre. 76
Wann er ſich vorſetzlich an den Acceptanten hält/macht er ſich des Regreſſes an andere verluſtig. ibid.

*Intereſſe.*

Was in Wechſeln ſeye. 70

**Juden.**

Juden iſt erlaubt/ den Wechſel-Handel zu treiben. 26
Müſſen an einigen Orten dem Creditori das Wechſel-Geld ins Haus liefern. 110

**K. Kaufleute.**

Wer unter dem Namen der Kaufleute verſtanden werde. 154

**L.** *Laus Deo.*

Iſt in Wechſel-Brieffen nicht mehr in uſu. 12

*Lettera.*

Was heiſſe? 80

*M. Mandatum, Mandatarius.*

Mandatarius muß ſich genugſam ad cauſam legitimiren. 171
Der bloſſe Wechſel-Brieff / Billet oder Blanquet iſt nicht zulänglich. ibid.
Ob die Cautio de rato in Wechſel-Sachen platz habe. 172

**Meß.**

Meß- oder Regulier-Wechſel. 106
Deren præſentir- acceptir- proteſtir- und Zahlungs-Zeit. 108

**Minderjährige.**

Dörffen nicht wechſlen. 26
Es wäre dann / daß ſie ſich vor Majorenn ausgeben. 27. 28

*Moratorium.*

Solle nicht leicht ertheilt werden. 132
Was vorhero wegen des Debitoris zu obſerviren. 133
Wer einen falſchen Statum ediret / wird des Schutz-Brieffs ipſo facto verluſtig. 134

**Müntz.**

In was Geld- oder Müntz-Sorten die Zahlung in Wechſeln zu leiſten. 119. ſeq.

**N.** *Notarius.*

Was er bey dem Proteſt zu obſerviren habe. 49
Von denen Gerichts-Notariis und deren Ampt. 151. 152

*Notiren.*

Einen Wechſel-Brieff notiren/ was ſeye. 49. 78
Wann der notirte Wechſel-Brieff nicht bezahlt wird/ muß formaliter proteſtirt werden. 78

**O.** *Ordre.*

Siehe ſub voc. Commiſs.

**Ort.**

Diſtantia locorum iſt de ſubſtantia eines formigen Wechſel-Brieffs. 6. 13

**P. Perſonen.**

Zu einem formigen Wechſel werden regulatiter 3. erfordert. 7. 8
Der Wechſel kan auch nur in zwey Perſonen beſtehen. 8
Surrogirte oder Neben-Perſonen/ welche? 7

**Pertſchafft.**

Siehe ſub voc. Unterſchrifft.

**Pfand.**

Von den Pfändern in Wechſel-Sachen. 123. ſeq.

*Præſcriptio.*

Siehe ſub voc. Verjährung.

*Præſentatio.*

Was ſeye? 47
Eigene Wechſel-Brieffe bedörffen keiner præſentation. 16. 18
Wie ſich bey traſſirten Wechſel-Brieffen mit der præſentation zu verhalten. 46
Præſentations-Zeit. 47
Brieffe à uſo oder à viſta müſſen congruo tempore præſentiret werden. 103

*Præſentans.*

Oder Brieffs Inhaber wird beſchrieben. 7

*Probatio.*

Welche pro in continenti facta zu halten. 170

*Proteſt.*

Was ſeye? 50



Digitized by Google

Wie der Protest beschaffen / und was dabey zu observiren seye? 50
Muß samt dem Wechsel-Brieff zuruck geschickt werden. 48
Von denen mit Protest zuruck gelossenen Briefen sihe voc. Wechsel-Brieff.
Den Protest kan kein anderer Actus oder Schrifft ersetzen. 50
Protest eleviren und notiren. 49. 78

*Protestatio.*

Wo kein besonder Wechsel-Recht ist/schadet die unterlassene Protestatio nichts. 47
Muß strickt observirt werden / auch nur von dem Mandatario. 48
In casum non solutionis muß de novo protestirt werden. 52
Protestations-Zeit. 53
Was nach beschehener Protestation zu observiren. 73
Sihe weiter voc. Inhaber.
Von Verehrung des protestirten W. Br. sihe sub voc. Honorirung.
Wer per honor di Lettera acceptirt / darff bey der Zahlung nicht noch einmal protestiren. 83

*Protocoll.*

Wechsel-Gerichts-Protocoll. 31. 79
Protocoll der protestirten W. Brieffen. 81
Gerichts-Anfager soll ein ordentlich Protocoll halten. 167

*Provision.*

Was seye? 70

## R. Rechts-Gelehrten.

Können in begebenden Fällen in das Wechsel-Gericht doch sine voto gezogen werden. 151
Werden den Partheyen nach des Wechsel-Gerichtes Erkandtnuß zugelassen. ibid.

*Recognition.*

Interims-Recognition was seye? 106

*Reconventio.*

Sihe voc. Widerklag.

*Regreß.*

Wie der Trassant wegen nicht empfangener Valuta seinen Regreß erholen möge. 110

*Remittent.*

Oder Herr des Wechsel-Briefs. 7
Sihe sub voc. Inhaber.

*Respect-Täge.*

Von den Respect-Tägen und deren Würckung. 50. seq.
In Wechsel-Brieffen à uso oder à dato. 55. 56
In denen à vista oder auf einen gewissen Tag haben selbige nicht statt. 54
Variren in denen Wechsel-Ordnungen. 52
Sind so wol in favor des Acceptanten als Præsentanten eingeführt. 51
Sollen nicht mißbraucht werden. 51. 52
Zu bezahlung der Valuta werden regulariter keine Respect-Täge erlaubt. 112

*Retentio.*

Sihe Voc. Compensatio.
Das Retentions-Recht hat auch unter Kauffleuten statt. 121
Auf aufgelößte Pfand kan man sich auch wegen andern Wechsel-Schulden des juris retentionis bedienen. 124

*Retour-Brieffe.*

Was sie seyen. 36

*Reversalien.*

In Wechslen was seyen. 106

*Revision.*

Von der Revision in Wechsel-Sachen. 190. sq.
In welchen Fällen selbige zuläßig. 192
Muß intra octiduum angebracht werden sub pœna præclusionis. ibid.
In Judicio Revis. hat das beneficium ded. ded. nicht statt. 193

*Ricambium.*

Sihe unterm Titul Ruck- und Widerwechsel.

*Rubrica.*

Was in Wechsel-Brieffen seye. 11
Muß ex nigro erkläret werden. 13

## Ruck-Wechsel.

Worinn selbiger bestehe. 61
Werden nach dem Cours eingericht. 16
Muß docirt werden. 70
Von denen præstandis bey dem Ruck-Wechsel. 69

Digitized by Google

Wer den Ruck-Wechsel bezahlen müsse. 68
Wann der Trassat? 71
Wann der Trassant? 72
Von dem über mehrere Plätze gelossenen Ruck-Wechsel/und was dabey zu observiren. 66. sq.
Casus eines solchen Wechsels. 68. 69
Wann der Ruck-Wechsel über alle Plätze zu ersetzen seye. ibid.

S. Schätzung.

Von der Schätzung u. Uberschätzung. 168. 180

Schein.

Interims-Wechsel-Schein was seye. 111

Schutz-Brieff.

Siehe Monitorium.

Sensal.

Sensalen sind in Handels-Sachen sehr nothwendig. 129
Deren Ampt und Pflicht. 130
Sollen bey hoher Straff nicht selbst negotiren. ibid.

Senserie.

Was seye? 71

Societas.

Handels-Societæt muß Gerichtlich etablirt und revocirt werden. 33
Societas omnium bon. ist nach denen gemeinen Rechten zu urtheilen. 32

Socii.

Sollen sich in den oblatoriis nahmhafft machen/ und ihre Namen so wol als die Firma dem Gerichts-Protocoll einverleiben lassen. 30. sq.
Sind in solidum gehalten. 31. 33

Spacchium.

Was seye/ und dessen differenz von dem Avis-Brieff. 45

Spacii.

Was seyen. 106

Spört.

Siehe voc. Execution.
Sachen zum täglichen Gebrauch sollen nur in subsidium in die Spört genommen werden. 178
Welche solche seyen. 179
Die gespörte Sachen sind specificè zu beschreiben. ibid.
Baares Geld wird am ersten in die Spört genommen. 180
Wie die Activ-Schulden zu spörren. 181

Stümpler.

Stümpler und Beenhasen haben keinen fidem. 130

Summa.

Muß in W. Br. völlig eingeschrieben werden. 15

T Termin.

Von Terminen im Wechsel-Proceß. 172
Beklagter muß in termino peremptorio handlen sub pœna præclusi. 173
Dies termini in terminum non computatur. 55

Theil-Zahlungen.

Wie man sich bey angebottenen Theil-Zahlungen zu verhalten habe. 77

Trassans.

Ist der Zicher oder Wechsler. 7
Bleibt biß zur völligen Satisfaction in obligo. 75

V. U. Valuta.

Bestehet in Geld oder Effecti. 6. 10. 15
Wird auf sechserley Art exprimiret. 35. seq.
Die best- und deutlichste Art. 36
Benennung derselben ist kein wesentliches Stück eines Wechsel-Briefs. 33. 35. 37
Nicht gelossene Valuta, wie zu erweisen. 111

Verehrung.

Von Verehrung der protestirten Wechsel-Br. siehe voc. protestatio und honorirung.

Verfall-Zeit.

Muß im W. Br. nothwendig benahmt werden. 12
Wird gemeiniglich auf viererley Art exprimiret. ibid.
Von denen nach der Verfall-Zeit eingelossenen W. Br. wie es damit zu halten. 58. seq.
Bey Briefen/ so auf medio mense lauten/ ist der 15te der Verfall-Tag. 59. 60
Verfall-Tag der Briefen/ welche indefinitè auf einen Monat lauten. ibid.
Verfall-Zeit der Venediger-Briefe. 63

Vor dem Verfall-Tag sollen die Briefe nicht bezahlt werden. 97. seq
Sonsten geschicht die Zahlung auf des Zahlers Gefahr. 98. 99

## Verglich.

Siehe voc. Güte.

## Verjährung.

Von Verjährten Wechsel-Brieffen. 96
Fundamentum præscriptionis. 89
Verjährung der eigenen Wechsel-Brieffen geschicht in Jahr und Tag. 86
Lauft von der Verfall-Zeit an. ibid.
Hat nur unter Kaufleuten statt. 89
Nach Jahr und Tag gilt der W. Br. nur vor einen gemeinen Schuld- Schein / und wie lang. ibid.
Unterschiedliche Fragen circa præscriptionem annalem. 90
Von Verjährung der trassirten Wechsel-Brieff. 89. seq.
Durch Protestation wird die Verjährung nicht interrumpirt. 87. seq.
Noch auch durch die extrajudicial-interpellation. 88

## Unterschrifft.

Ist in Wechsel-Briefen nöthig. 13
Ob das Pettschafft statt der Unterschrifft passire. ibid.

## Vollmacht.

Siehe sub voc. Firma und Mandatum.

## Usо.

Was seye. 56
Variret fast auf allen Handels-Plätzen. ibid.
Tabell der vornehmsten Handels-Plätzen in Europa. 57. seq.
Uso doppio. 58

## W. Wechsel.

Dessen Beschreibung in genere. 1
Ist ein alt-Teutsches Work. 2
Wechsels Ursprung und Histori. 4. 5
Wechsel Negotium ist denen Römern nicht bekandt gewesen. 6
Wechsel-Handel ist allenthalben approbiret. 4
Ist kein unbilliches Negotium. ibid.
Personen/ so den Wechsel tractiren. 1. 7
Wer contrahiren darff/ darff auch wechslen. 25
Hand- oder Klein-Wechsel was seye/ und woher er entstanden. 3
Beschreibung des eigentlichen und Mercantilischen Wechsels. 4
Dessen Unterschied vom Hand-Wechsel. ibid.
Wechsel al pari. 6
Was für ein Handel oder Species Contractus der Wechsel seye. 5. 6
Ob das Wort Wechsel ein Essential-Stück des Wechsel-Briefs seye? 13. 14
Geschlossener Wechsel kan invita altera parte nicht retcindiret werden. 112
Von Meß-Wechslen siehe voc. Meß.

## Wechsel-Brieff.

Was ein Wechsel-Brieff seye. 9. 10
Requisita interna. 9
Externa. 15
Warum selbige vorgeschrieben seynd. 11
Formularia eines Sola, Prima und Secunda Wechsel-Brieffs. ibid.
Warum selbige ausgestellt werden. 101
Wann Prima nicht vorhanden / mag Secunda gegen Caution bezahlt werden. 105
Wechsel-Briefe à vista müssen in continenti bezahlet werden. 55
Von denen an einen dritten Ort zahlbar gestellten Brieffen. 60. 61. 62
Von denen mit Protest zuruck gelossenen Brieffen/ wie sich dabey zu verhalten. 63. 64. 65
Von verlohrnen Wechsel-Brieffen. 91. seq.
Von girirten siehe sub voc. Giro.
Von den ohnformigen und trucknen W. Br. siehe voc. Cambia ficca.
Von Præsentation, Acceptation und Protestation der W. Br. siehe unter deren Special-Titeln.

## Eigene Wechsel-Brieff.

Von eigenen Wechsel-Brieffen. 15. seq.
Was sie seyen. 17
Deren Formularia. ibid.
Worinnen sie mit fremden oder trassirten W. Br. übereinkommen. 16
Seynd nur unter Kaufleuten gültig. 17
Wie sie einem Tertio cedirt werden können. 18

Haben weder Præsentation noch Acceptation nöthig. 16. 19
Ein indossirter eigener W. Br. muß protestirt werden. 19
Von denen eigenen in loco tertio zahlbaren Wechsel-Briefen. 19. 20

**Fremde Wechsel-Brieff.**

Von den fremden und traßirten W. Br. 22. sq.
Müssen bezahlt werden / es seye die Valuta geloffen oder nicht. 23

**Interims-Wechsel-Brieff.**

Was selbige seyen? 18

**Wechsel-Cours.**

Was seye / und wie selbiger auf- und absteige. 6

**Wechsel-Geld.**

Kan vindiciret werden. 126. 128

**Wechsel-Gericht.**

Von Besetzung des Wechsel-Gerichts. 145. seq.
Wann und wie offt solches gehalten werden solle. 148
Wie es dabey mit dem Sitz / Umfrag und Schluß zu halten. 149
Wie bey dem Wechsel-Gericht zu handlen / und wie selbiges judicando & exquendo procediren solle. 156. seq.
Personen und Sachen / so demselben unterworffen. 152. seq.

**Wechsel-Handel.**

Ist nicht jederman erlaubt. 65

**Wechsel-Klag.**

Requisita der Wechsel-Klag. 155
Erfordert kein zierlich Libell, und kan schrifft- oder mündlich angebracht werden. 166
Wie das petitum einzurichten. ibid.
Muß dem Beklagten zeitlich intimiret werden. 167

**Wechsel-Proceß.**

Von dem Wechsel-Proceß. 156. seq.
Solle summarisch tractirt / und ex æquo & bono decidiret werden. 164
Sonderlich wo periculum in mora und metus fugæ vorhanden. 165

**Wechsel-Recht.**

Verbindet alle diejenige / so formige Wechsel-Brieff ausstellen. 24. seq.
Wann sie gleich noch vor der Verfall-Zeit die Handelschafft wiederum quittiret haben. 29

**Wechsel-Schulden.**

Müssen baar bezahlt werden. 113. seq.
Werden in concursu zwischen die personaliter privilegiatos und chirographarios locirt. 127
Haben in Oesterreich den Vorzug vor den hypothecis conventionalibus. 128
Genieſſen unter sich kein jus prioritatis. ibid.

**Weiber.**

Sind auch dem Wechsel-Recht unterworffen. 27. seq.
Genieſſen in Wechsel-Sachen das benef. Sen. Conf. Vellej. nicht. 27. 29. 30

**Widerklag.**

Kan nicht zugleich mit der convention angestellt werden. 175
Wird summariter tractiret. ibid.
Coram eodem. 176
Wann Widerbeklagter schuldig seye / cautionem de judicio sisti zu stellen. ibid.
Widerklägern wird ad introducendam reconventionem ein kurtzer Termin angesetzt. 177
Libellus reconventionis. ibid.

**Wider-Wechsel.**

Was seye? 67
Ist ein species anatocismi, wie solchem abzuhelffen. ibid.

**Z. Zahlungs-Frist.**

In Wechsel-Sachen wird nicht mehr als ein dreytägige Zahlungs-Frist zugelassen. 174

**Zahl-Wochen.**

Wie lang solche währet. 107
Ob der Præsentant schuldig seye / biß auf den letsten Tag zu warten. 108
Letster Zahlungs-Tag und Stund. 109

FINIS.

BSB MÜNCHEN

Digitized by Google